**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1864)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung : 1864

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingefitung. 1864.

#### Rreisschreiben

an

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 4. Mai 1864.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit dem Resgierungerathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 23. Mai nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags 10 Uhr, im gewohnten Sigungslofale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden, find folgende:

#### A. Gefete Bentwürfe.

- a. Bur zweiten Berathung vorgelegt:
- 1) Gefet über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.
- 2) " " Ginfommenofteuer.
- 3) ", ", Formen der Weiber = und Mutterguts= erklärungen bei Errichtung von Pfand= obligationen.
- 4) " Modififation der Satung 165 des Civilsgesethuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.
- 5) " " die Mädchenarbeitsschulen.
- 6) Defret über die Amtsgerichtsweibelwahlen.
- 7) Erganzung zum Bejet über Die Armenerziehungsanftalten.
- 8) Gefet über die Erbschafts- und Schenfungsabgabe.
- Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

- 9) Defret über die Trennung von Orpund-Mettseite von Mett und Bereinigung mit Gottstatt.
- b. Bereits vorgelegt und an Kommiffionen gewiesen:
- 1) Defret über die Befanntmachung der Gesetzentwürfe an das Bolf.
- 2) Geset über die Revision des Emanzipationsgesetses vom 27. Mai 1847.
  - c. Bur erften Berathung vorgelegt:
- 1) Defret über die militärische Ausruftung armer Refruten.
- 2) Geset über das Verfahren bei Ertheilung von Wirth- schaftspatenten.
- 3) Gefet über den Stempel für Frachtbriefe.
- 4) Strafgesetbuch.
- 5) Befet über den Betrieb der Staatsbahn.

#### B. Vorträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1) Bericht über Großrathsmahlen.
- 2) Staatsverwaltungsberichte für 1861, 1862 und 1863.
- 3) Bericht über Erledigung von Bezirksbeamtenftellen.
  - b. Der Direftion des Innern:

Gesuch des Herrn alt-Großrath Schild in Brienzwyler um Aufhebung der Alpkommission von Oberhasti.

c. Der Direftion des Gesundheitswesens:

Konfordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

- d. Der Direktion der Juftig und Polizei.
- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgefuche.

3) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Brufungereglement für Fürsprecher.

4) Streit, betreffend die Bestätigung des Bolizeiinspektors

von Bern.

5) Beschluß über Aufhebung des provisorischen Defretes vom 6. Oftober 1851 über Herabsegung der Rotariates

6) Aufhebung der Statutarrechte von Obersimmenthal.

7) Rachtragsfredite, namentlich für den Bau einer fatho-lischen Kirche in St. Immer.

#### e. Der Direttion der Finangen:

1) Bergleich mit der Einwohnergemeinde Biel zur Erledigung der Dhmgeldangelegenheit.

- 2) Staatbrechnung für 1863. 3) Staatbanleihen zu Eisenbahnzwecken. 4) Revision der Grundsteuerschagungen.
- 5) Bericht über den Stand der Liquidation der Oftweftbahn.

6) Abrechnung mit dem neuen Kantonstheil.

f. Der Direktion der Domanen und Forften:

Räufe, Berfäufe und Kantonnemente.

g. Der Direftion der öffentlichen Bauten:

1) Soch= und Strafenbauten.

2) Bervollftandigung des fantonalen Strafenneges.

#### C. Wahlen.

1) eines Großrathspräsidenten, Bizepräsidenten und Statthalters.

Regierungepräfidenten.

3) Regierungoftatthaltere. von Erlach. Gerichtspräsidenten von Ridau. 4)

Dberinstruftors.

6) von Stabsoffizieren.

Kur den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Bortrage des Regierungsprafidenten und das Gefet über die Erbschafts= und Schenkungsabgabe.

Die Wahlen finden Mittwoch den 25. Mai statt.

Das Staatsanleihen zu Gifenbahnzweden wird fur Donnerstag den 26. Mai auf die Tagevordnung gesetzt und es werden die Mitglieder des Großen Rathes hiezu bei Eiden einberufen (§ 13 des Großrathsreglements).

Mit Hochschätzung!

Der Bizepräsident des Großen Rathes:

Ed. Carlin.

### Erfte Sitzung.

Montag den 23. Mai 1864. Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Bizepräsidenten Carlin.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung : die herren Buhren, v. Buren, Flud, Gfeller in Signau, v. Gonzenbach, Roth in Wangen, Flück, Geller in Signau, v. Gonzenbach, Roth in Wangen, Ryser, Sommer und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Blösch, Bättschi, Beguelin, Berger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Brunner, Bucher, Burger, Büßberger, Buri, Friedrich; Chapuis, Chopard, Choulat, Christen, Crelier, Ecabert, Egger, Heftor, Engel, Engemann, Fankhauser, Fleury, Freiburghans, Fresard, Friedli, Frisard, Froidevaur, Furer, Gasser, Gerber in Steffisburg, Godat, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Genzelin, Subacher Grimattre, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Indermühle, Jordi, Kaiser, Nisslauß; Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klaye, Knechtenhoser, Knuchel, König, Kohli, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Lug, Mathey, Messerli, Daniel; Michel, Christian; Michel, Kürsprecher; Mischler, Monin, Moor, Müller, Möschler, Ocuvray, Pallain, Rebetez, Regez, Renser, Riem, Rosselet, Rösti, Köthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rubeli, Ruchti, Ryser, Ryz, Salzmann, Scheidegger, Schmid, Rubolf; Schmid, Andreas; Schmider, Schumacher, Seigenthaler, Sigri, Stämpsti, Johann; Stämpsti in Schwanden, Steiner, Kasob; Stettler, Erreit, Benedist; Salchli, Tièche, Steiner, Jafob; Stettler, Streit, Benedift; Salchli, Tieche, v. Werdt, Willi, Simon; Wuthrich, Wyder, Wyß, Zbinden und Zingg.

Der Berr Bizepräsident eröffnet die Sitzung mit folgender Unsprache:

#### Meine Berren!

Ein trauriges, fürzlich vorgefallenes Ereigniß beruft mich zu der Ehre den Borfit bei Ihnen zu führen. Kaum hatte Herr Kurz, unfer geliebter und geehrter Präsident, beim Schlusse der letten Sittung und eine gludliche Beimfehr gewunscht, als er der Krankheit, mit der er seit einiger Zeit fampfte, unterlag und für immer Abschied von seiner tiefbetrübten Familie, seinen Freunden und seinen durch diesen unerwarteten und traurigen Berluft lebhaft gerührten Mitburgern nahm.

herr Kurg, ein ausgezeichneter Gesetzesfundiger, ein rechtschaffener und aufgeklarter Beamter, einer der ausgezeichnetesten Anwälte des Kantons, höherer Stabsoffizier des eidgenössischen Heeres, Mitglied des schweizerischen Rationalraths hat dem Gesammtvaterlande und dem Kanton Bern insbesondere lange und gute Dienste geleistet. Die Stadt Bern ist unter Anderem auch ein fruchtbares Feld seines Eifers und seiner unermüdlichen Thätigseit in den Gemeindsangelegenheiten gewesen. Auch ehrt das Gefchenf des Burgerrechts von Bern, welches der Familie des Hingeschiedenen als Beweis der Erkenntlichkeit und Zeichen der innigsten Theilnahme zuerfannt worden ift, sowohl die

Schenfer als die Beschenften.

Es ift aber besonders hier in diesem Saale, daß wir in so vielen Fällen Gelegenheit hatten, neben der Geschicklichkeit und der Geduld, mit welcher er begabt mar, die ftrenge Unpartheilichkeit wie das leutselige und zuvorkommende Benehmen unseres betrauerten Brafidenten zu wurdigen.

Herr Kurz hat seine Aufgabe erfüllt! Friede seiner Asche! Ehre seinem Gedächtniß! Daß Jeder von und, während der wenigen Tage, wo der Borsth ihm zugetheilt ist und nach Maßgabe seiner Kräfte auch seine Schuld der Hingebung an das gemeine Beste redlich bezahle, und er wird ebenfalls des

Segens feiner Mitburger nicht ermangeln.

Meine Herren Großräthe! Diese lettere allgemeine Bemerfung enthebt mich davon eine gedrängte Uebersicht der zahlreichen Gesetzesentwürfe, mit denen das Verzeichnis der Berhandlungsgegenstände versehen ist, zu geben. Sie werden solche um so weniger verlangen, als es nicht an mir ift, in irgend etwas den verschiedenen Ansichten vorzugreifen, die in ber Berathung zu Tage treten könnten. — Sie kommen mit all' dem nöthigen Ernfte hieher, um fich mit wichtigen Geschäften zu befassen; dieß genügt. — Wie lange werden unsere Arbeiten dauern? - Meine Berren! Ihr Bille und Ihre Geduld werden entscheiden.

Ich erkläre die ordentliche Sommersitzung von 1864 für

Das Prafidium bezeichnet als Stimmenzähler für den abwesenden Herrn Ryser den Herrn Kommandanten Mühle= thaler.

#### Tagesordnung:

Bortrag des Regierungsrathes über die ftattgefundenen Ersapwahlen, nämlich:

- 1) des Beren Chriftian Sofmann, Gemeindsprafidenten in Riggisberg, am Blat des ausgetretenen Herrn Schlegel im Wahlfreise Riggisberg.
- 2) des Herrn Christian Schüpbach, Amtsrichter in Ranflüh, am Plat des ausgetretenen herrn Neuenschwander im Wahlfreise Lauperswyl.
- 3) des Herrn Ulrich Berger, Gemeindspräsidenten zu Spiez, im Wahlfreise Wimmis, und
- 4) des herrn Chriftian Gurtner, Wirth zu Lauterbrunnen, am Plat des ausgetretenen Berrn Egger, im Wahlfreise Zweilütschenen.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen erhoben worden find und dieselben auch sonft feine Unregelmäßigfeiten darbieten, fo werden fie durch das Sandmehr genehmigt.

Hierauf leiften obige vier neugewählten Mitglieder den verfaffungemäßigen Gid.

Die Vorträge geben mit der Anzeige hievon an den Regierungsrath.

Zweite Berathung des Gesetzes über die Erbschafts= und Schenfungeftener.

Herr Finangbireftor Scherz, ale Berichterstatter bes Regierungerathes. Wie ich bereits bei der ersten Berathung mit= getheilt habe, ift der Zweck des vorliegenden Gesetzes ein dop= pelter. Erftens follen unklare Bestimmungen bes noch gegenwartig gultigen Besetzes erlautert werden, damit Konflifte, wie sie schor häufig mit andern Kantonen und mit den Bundess behörden vorgekommen, vermieden werden. Im Fernern wird eine vermehre Einnahme für die Staatskasse beabsichtigt. Da nach dem dermaligen Großrathsreglement über das Eintreten nicht mehr berathen wird, so stelle ich einfach den Antrag, Sie möchten das Gefet paragraphenweise behandeln.

Es wird feine Einwendung erhoben.

\$ 1.

Herr Berichterstatter. Der § 1 stellt den Grundsatzuf, daß von allen unbeweglichen Sachen, also von allen Immobilien, welche im bernischen Staatsgebiete liegen und infolge Beerbung oder Schenfung Sand andern, unter Borbehalt der im § 3 festgesetzten Ausnahmen, an den bernischen Fiskus die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu bezahlen ift.

Steiner, Müller. Schon bei der ersten Berathung habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Redaktion dieses Paragraphen mit derjenigen des gegenwärtig noch gultigen Gesetse im Widerspruche steht. Dieses lettere bestimmt nämlich, daß der Steuer unterworfen feien: "alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an Verwandte in auf= oder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Legate, je nach dem Bermandtschaftsgrade des Erblaffers zum Erben oder Legatar." Der § 1 des vorliegenden Entwurfes ist dagegen so abgefaßt, daß "von allen unbeweglichen Sachen," welche im bernischen Staatsgebiete liegen, die Erbschafts- oder Schenkungsabgabe zu bezahlen ift. Dieses kann nicht anders ausgedeutet werden, als daß man vom wirklichen Werthe jeder unbeweglichen Sache bezahle, ohne Rudficht auf unterpfändliche Berhaftungen, denn nirgende im ganzen Gesethe ift gesagt, daß bei der Berechnung des Werthes die Schulden in Abzug gebracht werden durfen. Bei der erften Berathung habe ich jum § 12 auf diese eigenthümliche Redaktion aufmerksam gemacht, und ber Berichterstatter hat zugegeben, daß die Redaftion geändert werden sollte, indem er sich dahin ausgesprochen, er denke nicht daran, den Gesammtwerth der Immobilien, sondern bloß daß reine Bermögen, das sich nach dem Schuldenabzuge ergibt, nach bisherigem usus der Steuer zu unterwerfen. Im alten Kantonstheile haben wir nur zwar fur die Steuer auf Liegenschaften ben Grundfat des Schuldenabzuges, allein im neuen Kantonstheile weiß man davon Richts, ebensowenig als im alten Kantonstheile bei den Gemeindstellen. Wenn auch der dermalige Finangdireftor das Gefet so auslegt, daß der Schuldenabzug stattzufinden habe, so ist damit nicht gesagt, daß auch ein späterer Finanzdirektor, welcher vielleicht mehr Geld nöthig hat, es ebenso auslegt. Der Herr Berichterstatter hat sich dann auch nicht gegen eine Redaktionsveränderung in angegebenen Sinne selbst gewehrt, sondern nur dagegen, daß eine solche Einschaltung gerade beim § 12 gemacht werde, allein im ganzen Gesetz sind ich nicht, daß dieser Undeutlichkeit nunmehr vorzgebeugt sei. Das Gesetz sollte klar sein durch sich selbst, ohne daß Bersicherungen des Redaktors nothwendig sind. Wenn z. B. ein Kantonsfremder stirbt, der in unserm Lande Bermögen besitzt, so könnte leicht das Gelüste erwachen, seine Verlassenschaft etwas mehr zu belasten. Die gewünschte Berdeutlichung ist namentlich wegen des Jura nothwendig, indem man dort noch gar nichts von Schuldenabzügen weiß. Ich stelle noch keinen Antrag, sondern bloß eine einfache Anfrage.

Herr Berichterstatter. Ich will Aussunft ertheilen. Herr Steiner hat allerdings bei der ersten Berathung zum § 12 eine solche Bemerfung gemacht, allein dieselbe wurde nicht in das Protosoll aufgenommen. Für die gegenwärtige Vorlage hatte ich aber bloß das Protosoll vor Augen, nicht aber auch die Großrathsverhandlungen. Der gefallenen Bemerfung bin ich bereit Rechnung zu tragen, es ist mir gleichgültig, bei welchem Paragraphen. Man könnte es beim zwölften anbringen, allein es wäre dort nicht ganz logisch.

Steiner, Müller. In Diesem Falle ftelle ich, Damit Die Sache nicht wieder vergeffen werde, den Antrag, bag nur bas schuldenfreie Bermögen der Steuer unterworfen fei.

Ganguillet. Darüber auch ein paar Worte. Es scheint mir nicht, daß der Antrag des Herrn Steiner ganz demjenigen entspricht, was er wünscht. Ich glaube sein Wunsch gehe dahin, daß sämmtliche Schulden, die ein Erbe übernehmen muß, von dem Aktivvermögen in Abzug gebracht werden. Schulden können aber nicht nur auf dem unbeweglichen Vermögen, sondern auch auf dem beweglichen, haften, und überdieß hat der Erbe häusig auch zahlreiche Legate auszurichten, welche auch in Abzug gebracht werden sollten. Es ist mir schwierig, gerade setzt die entsprechende Redaktion zu sinden, allein da der Herr Berichterstatter die Jusicherung gegeben hat, daß er der gefallenen Bemerkung Rechnung tragen werde, so wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter selbst eine Redaktion vorschlage.

Herr Berichterstatter. Das Gesetz soll allerdings den Sinn haben, welchen Herr Ganguillet demselben gibt, nämlich den, daß nicht bloß die unterpfändlich versicherten Schulden, sondern alle Schulden der Berlaffenschaft bei der Berechnung der Steuer vom Werthe abgezogen werden sollen. Ich schlage solgende Redaktion vor: "Die auf der Erbschaft haftenden Schulden sind von dem Vermögen in Abzug zu bringen."

\$ 2.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um das bewegliche Bermögen, dessen Besteurung schon schwieriger ist, als beim undeweglichen. Indessen glaube ich, der hier aufgestellte Grundsatz sei richtig und er schütze und vor Reklamationen, wie sie bereits von andern Kantonen und vom Bunde erhoben worden sind. Der Paragraph schreibt vor: daß der nämlichen Erbichaftss oder Schenkungssteuer auch das sämmtliche bewegliche Bermögen unterworfen ist, wenn der betreffende Erblasser oder Schenker, ersterer im Zeitpunkte seines Absterdens und letzterer im Zeitpunkte seinen Wohnsitz, oder aber bei dem Mangel eines solchen in demselben sich aufgehalten hat. Die Heimathrechtigkeit des Erblassers oder Schenkers, und die Heimathrechtigkeit und die

Bohnsitverhältnisse des Erben, des Vermächtnissnehmers und des Beschenkten üben demnach in der Negel auf die Versteurung des beweglichen Vermögens keinen Einsluß. — Das gegenwärtige Gesetz gewährte keine solchen Anhaltspunkte, sondern es war einsach vorgeschrieben, daß alle im Kanton anfallenden und nicht an Verwandte in aufs oder absteigender Linie gehenden Erbsichaften oder Schenkungen der Gebühr unterworfen seien, welcher unbestimmte Ausdruck mit andern Kantonen häusige Konslikte zur Folge hatte, welche dann von den Bundesbehörden entschieden werden mußten.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, der § 2 biete große Schwierigseiten dar. Das sinde ich auch und erlaube mir deßhalb eine Anfrage. Ich seine Voraus, ein Fremder, der hier angesessen ist, stirbt, seine Verlassenschaft besteht in beweglichem Vermögen und der Erbe lebt außerhalb unseres Landes. Nun frage ich, wie soll unser Geses dieses Vermögen erreichen, welches z. B. in Titeln auf den Inhaber besteht und vom Erben da, wo es verwaltet wird, sogleich behändigt wird? Bei unbeweglichem Vermögen ist die Erhebung der Steuer ganz gut möglich, weil dasselbe eben hier liegt. Solche Fälle, welche häusig vorkommen, sollten hier berücksichtigt werden

Herr Berichterstatter. Man wird niemals im Stande sein, ein Gesetzu erlassen, welches für alle Källe paßt. Ein Fall, wie ihn Herr Ganguillet anführt, ist mir auch vorgeschwebt. Das Vermögen eines Franzosen, welcher hier stirbt, kann z. B. in französischen Kenten oder in französischen Eisenbahnpapieren bestehen, welche in Paris von einem Banquier verwaltet werden. Es ist möglich, daß man dieses Vermögen nicht erreichen kann; allein ein Fremder, welcher Vermögen besitzt und hier niederzgelassen ist, wird schwerlich sich hier aufhalten, sein ganzes Vermögen aber und alle seine Werthpapiere anderswo zu liegen haben. Wegen solcher Schwierigkeiten sollen wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und wegen eines Falles, der unter tausend andern vielleicht der einzige ist, den sonst zweckmäßigen Grundsatz verwerfen. Wenn aber Herr Ganguillet Mittel und Wege kennt, wie in solchen Fällen das Vermögen des Fremden erreicht werden kann, so bin ich ihm sehr dankbar das und werde seine Anträge gerne berücksichtigen.

Ganguillet. Ich will feinen Antrag stellen, allein ich hätte doch lieber den Passus so weit er sich auf Fremde bezieht, welche hier niedergelassen sind, ohne unbewegliches Vermögen zu besten, ganz weggelassen, weil er wenig nüben wird. Ich hätte lieber die Bestimmung bloß auf Schweizerburger und auf solche Fremde beschränkt, welche hier unbewegliches Vermögen oder unterpfändlich rersicherte Forderungen besitzen.

Herr Berichterstatter. Es wäre unbillig, daß der Schweizerbürger für Bermögen bezahlen muß, für welches der Fremde nichts zu bezahlen hätte.

Ganguillet. Ich mache keinen bestimmten Antrag, allein ich glaube, diese Bestimmung werde viel Unangenehmes zur Folge haben.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Befreiung von der Steuerpflicht und bezeichnet, als der Erbichafts = und Schenfungssteuer nicht unterworfen: 1) Erb= schaften, Bermächtniffe und Schenkungen, welche den Berwandten Des Erblaffers oder Schenkers in der auf- und absteigenden Linie in Folge Gesets oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen. 2) Erbschaften, Bermächtnisse und Schenkungen eines Ehegatten an den andern, insofern nicht die Ehe bei protestantischen Cheleuten durch gerichtliches Urtheil aufgelost, bei katholischen Cheleuten durch die kompetente Behörde eingestellt 3) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenfungen zu Gunften bernischer öffentlicher und gemeinnütiger Stiftungen, wie Spitaler, Armen =, Kranken =, Waifen =, Lehr =, Schul = und Erziehungsanstalten, Invaliden = und Krankenkassen. Bielleicht könnte der Ausdruck "bernischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen" als zu eng Anstoß erregen, allein es ist schon wiederholt vorgekommen, daß bedeutende Legate außer dem Kanton gefallen find zu Zweden, welche wenigstens ich nicht billigen fann und wo nach meiner Unsicht das Geld besser im Kantone verwendet worden ware. Um solches Vermögen wenigstens nicht fteuerfrei ausgehen zu laffen und die Schenfer oder Erblaffer zu veranlaffen, lieber bernische Anstalten zu berücksichtigen, ist Diefer Ausdruck gewählt. Es gibt Fälle, wo diefe Bestimmung allerdings hart erscheinen fann, &. B. wenn der Bachtelen etwas zufällt, allein da lege ich denn diesen Ausdrud nicht aus, wie öffentliche Blätter es gethan haben, nämlich daß folche Anstalten nicht bernische Unstalten seien, sondern als bernische betrachte ich alle, welche im Kantonogebiete gelegen find, auch wenn fie von eidgenöffischen Behörden geftiftet worden find. Es ist hier der Bujat gemacht worden, daß wenn ab Seite der Erben oder Beichenften unentgeltliche Abtretungen von dem ihnen angefallenen Bermögen an folche Anstalten gemacht werden, so sind dieselben von der Bezahlung einer Erbschafts und Schenkungsabgabe für den abgetretenen Betrag ebenfalls befreit. Endlich sind auch befreit 4) Erbschaften, Bermächtnisse und Schenkungen, wenn der Gesammtwerth der einem Einzelnen in der gleichen Erbschaft oder Schenkung zufallenden Beträge zusammen Fr. 400 nicht übersteigt. Es lohnt sich nämlich bei so geringen Erbichaften nicht der Muhe, so viele Umtriebe zu haben, und im Fernern fallen solche Bermächtniffe gewöhnlich an Dienftboten als Anerkennung treu geleisteter Dienste. Zu hoch darf man aber den Betrag der Befreiung auch nicht setzen, 400 Fr. sind in dieser Beziehung das Angemeffene.

Lauterburg. Ich erlaube mir hier zu Ziffer 3 einen Untrag zu stellen in Bezug auf dasjenige, mas der Herr Berichterstatter bereits als das Richtige ausdrücklich zugegeben hat. Er hat bemerkt, es könne unter Umständen, daß nur "bernische" öffentliche und gemeinnütige Stiftungen Steuer» befreiung genießen, hart erscheinen, allein er habe fich darin durch sein Brivatgefühl leiten laffen, indem Erbschaften an solche Stiftungen gefallen jeien, welche nach feinem Gefühl eine Befreiung nicht verdient hatten. Das ift aber eine Sache, über welche fich natürlich nicht streiten läßt. Der eine findet eben ein Bermächeniß zu einem gewiffen Zwede für paffend, mahrend es der andere für unpassend findet; allein da eben in dieser Beziehung verschiedene Gefühle und Grundanschauungen obwalten fönnen, welche alle eine gleiche Berechtigung in Anspruch nehmen, so erlaube ich mir den abweichenden Antrag: es sei das Wort "bernischer" geradezu zu streichen. Ich habe mich zuerst gefragt, ob nicht die Sache so umschrieben werden könnte, daß solchen Unftalten, wie 3. B. die Bachtelen, Rechnung getragen werden fönnte, allein nach genauer Brüfung bin ich zu dem Resultate gefommen, daß das Wort "bernischer" besser ganzlich gestrichen wird. Die Grunde dafür find folgende: ich glaube die Motive, welche mitgewirft haben zur Bestimmung, "bernische" öffentliche und gemeinnütige Unftalten von der Steuer zu befreien, fprechen

auch zu Gunften der Befreiung anderer Anstalten, also für Stiftungen, Bereine und Gesellschaften, die nicht bernisch find. Die gleichen Grunde sprechen fur beides. Es fragt sich daher bloß, ob bei der erweiterten Bestimmung zu befürchten sei, daß dem Kantone bedeutende Summen entzogen werden. Ich glaube nein. Wenn man die Zeitungen bis auf 10 und 20 Jahre zurück liest, so wurde man kaum ein einziges Vermächtniß finden, welches an eine Stiftung außer den Kanton gegangen ift. Es ift auch gang natürlich, daß Bermach niffe und Schenfungen zu wohlthätigen Zwecken selten in andere Kantone gehen, denn die meisten Leute, welche hier wohnen und hier testiren, bedenken aus selbstwerftändlichen Gründen zunächst die sie um= gebenden Kreise. Wenn ein anderer im Kantone wohnender Schweizerbürger seinen Heimathkanton bedenken will, so kann das allerdings vorkommen, allein nicht häufig. Es laffen fich Bermächtniffe aller Art denken. Bor einigen Jahren hat ein Bürger von Neuenstadt, ich glaube mit Fr. 40,000, die Bestaslogzistiftung im Kanton Aargau bedacht, ein sehr schönes Bers machtniß, welches dem Kanton Ehre macht; allein nach dem Wortlaute des vorliegenden Paragraphen hatte die Erbschafts= steuer bezahlt werden muffen. Das ware nicht recht gewesen, benn auch die Berner haben, wenn auch nicht einen direften, so doch einen indireften Untheil an der Pestalozzististung und auch sie fönnen daher die Wohlthat eines solchen Vermächtnisses geniessen. Je mehr schweizerische Anstalten überhaupt durch Schenfung oder Erbschaft bedacht werden, desto mehr Aussicht haben auch die Berner solche Wohlthaten mitzugenießen. 3. B. in der frangösischen Schweiz, nicht auf bernischem Boden, besteht eine Bächtelenanstalt, an welcher der fatholische Theil unseres Kantons ebenfalls Antheil hat. Wir durfen daher nicht zu weit gehen und nicht wegen einer gewiß unbedeutenden Summe, welche vielleicht dem Kanton Bern entgehen könnte, ein gehäffiges Licht auf den Kanton fallen laffen. Man muß Alles vermeiden, was tendenziös ist. Wenn Jemand dem Zuge seines Herzens oder dem Befehle seines Gewissens folgt, indem er eine wohlthätige Anftalt bedenft, so follen wir dieß ehren und nicht das Bermächtniß besteuern. Ich wiederhole es: es betrifft bloß eine fleine Summe, allein wir sollen lieber auf etwas weniges verzichten, um gegenüber der öffentlichen Meinung ruhig dastehen zu können. Ich hoffe der Herr Finangdireftor werde nicht zu fest auf seiner Meinung beharren, sondern sich leicht damit ein= verstanden erflären, wenn der Große Rath in dieser Beziehung eine weiter gehende Steuerbefreiung annimmt.

Ganguillet. Ich sehe mich veranlaßt, auch einen Antrag zu stellen, welcher zwar dem herrn Finangdireftor nicht gefallen wird. Im Allgemeinen erklare ich gang offen, daß ich fein Freund des Gefetes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bin, wie ich es schon das erste Mal erklärt habe, als dieses Gefet hier vorgebracht worden ift. Ein folches Befet hat stets etwas fisfalisches und bringt stets viel Unannehmlichkeiten mit sich für die Privatverhältnisse. Darauf will ich indessen nicht zurücksommen, sondern wünsche bloß, daß Steuerbefreiungen da eintreten, wo fie mir ale durch Familienverhaltniffe begrundet erscheinen. Ich bin um so mehr veranlaßt, eine fernere Steuers befreiung vorzuschlagen, als im folgenden Paragraphen die Tare erhöht werden foll zu Gunften derjenigen, welche ihre Geschwister beerben. Unter die Befreiung von der Steuerpflicht möchte ich auch die Geschwister aufnehmen. Wie oft sieht man nicht, daß ein Bater, der ziemliches Bermögen befitzt und wohlhabend ift, mehrere Kinder hinterläßt, unter welche das Bermogen in fo manche Theile getheilt wird, daß die Kinder nicht mehr vermöglich find, obgleich der Bater es war. Wenn nun eines von diefen Kindern bald nachher ebenfalls ftirbt, wo ift denn dann ein Grund vorhanden, die Ueberlebenden die Erbichaftssteuer bezahlen gu machen? Das ift durchaus nicht billig, denn Bruder und Schwester stehen sich oft fast eben so nahe wie ste zum Bater gestanden sind. Ich bin daher so frei den Antrag zu stellen, daß unter die Befreiung von der Steuerpflicht auch die erste Seitenlinie, also die Geschwifter, genommen werden.

Mebi. 3ch muß einen Antrag ftellen, welcher mit der Steuerbefreiung zusammenhängt, die unter Biffer 3 Dieses Lemma vorgesehen ift. Der Herr Finangdirektor fagt, er verstehe unter bernischen öffentlichen und gemeinnütigen Stiftungen solche, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben. Wenn dieß seine Unficht ift, jo finde ich die Redaktion jedenfalls fehlerhaft, denn fragen Sie jeden Laien, was eine bernische Stiftung fei, so wird er Ihnen antworten: eine solche, welche nicht nur im Kanton Bern sich befindet, sondern überdieß noch bloß Bernern zu gut fommt. Die Bächtelenanstalt z. B. wird im Kanton Bern verwaltet, allein nichts defto weniger wird Niemand fagen, daß es eine rein bernische Unftalt sei, denn sie kommt nicht ausschließlich Bernern zu gut. Wenn daher wirklich der Herr Finangdirektor von der Steuer alle wohlthätigen Stiftungen befreien will, welche hier im Kantone gelegen find, jo darf man nicht von "bernischen" reden, sondern man muß fagen : welche im Kanton Bern ihre Berwaltung und ihren Sit haben. Allein ich möchte noch weiter gehen und alle schweizerischen öffentlichen und gemeinnüßigen Stiftungen von der Steuer befreien. Rach dem bernischen Gefet muß ein Legat oder eine Schenfung besteuert werden und zwar mit 10 vom Sundert, welche z. B. dem Polytechnifum oder der fatholischen Bächtelen zufallen, obgleich diese Anstalten auch den Bernern zu gut kommen. Was wird man in Zurich, in den Bundesbehörden und in den allgemeinen schweizerischen gemeinnutigen Bereinen fagen, wenn man eine folche Steuer gegenüber ihren Stiftungen erhebt Man hat in der gangen Gidgenoffenschaft in solchen Beziehungen ziemlich freie Grundfätze walten lassen, westhalb wir nicht im Augenblick, wo wir die hier wohnenden Schweizerburger in politischen und in Gemeinosachen mitstimmen laffen, natürlich unter Bedingung der Erfüllung der gesetzlichen Requisite, hier einen Schritt rudwärts thun follen. Ich stelle baber den Antrag, daß statt bloß der bernischen, alle schweizerischen gemeinnutzigen allgemeinen Stiftungen von der Steuer befreit

herr Berichterstatter. Der Borschlag des herrn Lauterburg den Ausdrud "bernische" Stiftungen zu streichen, wird von Herrn Webi dahin modifizier, daß statt deffen "schweis zerische" gesagt werden soll. Diesem modifizirenden Antrag fann ich mich anschließen und ich denke, auch Herr Lauterburg wird sich damit zufrieden geben können. Der Antrag des Herrn Ganguillet dagegen hat eine größere Eragweite. Warum, — fragt er, sollen die Geschwister eine Erbschaftssteuer bezahlen? Allein warum bezahlen wir überhaupt direfte und indirefte Steuern, wie die Stempelabgaben, das Ohmgeld ic.? Aus dem einfachen Grunde, weil eben das Staatsvermögen nicht fo groß ift, daß aus seinen Zinsen die Bedürfniffe der Staatsverwaltung bestritten werden können Schon im Jahre 1852 hat man gefunden, man habe Geld nothwendig und es fei deßhalb eine Erbschafts = und Schenfungsabgabe zu beziehen, und da die gleichen Grunde und noch heute bewegen, so muffen wir das Gefet auch heute noch aufrecht erhalten und zwar in dem Sinne, daß es jest eher noch mehr eintragen soll als vorher. Würden folche Grundfage aufgenommen, wie Berr Ganguillet fie beantragt, so wurde statt einer Einnahmenvermehrung von 40-50,000 Fr. eine eben fo große Berminderung eintreten und damit der 3med des Gesetzes vernichtet werden. Wenn man Geschwifter von der Bezahlung der Steuer befreien will, so hat man feinen Grund die Befreiung nicht auch auf den dritten und vierten Grad der Seitenlinie auszudehnen. Man fagt, das Gesetz sei ein siskalisches. Herr Braftdent, meine Herren, das ist ganz natürlich und richtig, denn man macht Steuergesetz nicht zum Bergnügen und nicht weil man Ueberfluß an Einnahmen hat, sondern weil man die Ginnahmen vermehren will. Ich möchte daher fehr bitten, vom Antrag des herrn Ganguillet Umgang zu nehmen.

Berr Lauterburg erflärt fich mit dem Antrag des Berrn Aebi einverstanden.

#### Abstimmung.

Für die Steuerbefreiung zu Gunften der Beschwister 14 Stimmen. Dagegen 67 Für den Antrag das Wort "bernischer" zu er= jegen durch "schweizerischer" Mehrheit. Dagegen Minderheit. Für den Baragraphen überhaupt Handmehr.

Berr Berichterstatter. Diefer Baragraph fest fest, nach welchem Grundfage die Große der Steuer berechnet werden jolle. In dieser Beziehung gibt es nur zwei Arten der Berechnung. Die erste wird bestimmt durch das Berwandtschaftsverhältniß, in welchem der Erblaffer oder der Schenker zu den Erben oder zu dem Beschenkten steht. Die zweite Art könnte sich nach der Summe der Erbschaft oder der Schenkung bestimmen, so daß z. B. vom ersten 1000 Fr. 1, vom zweiten 1000 Fr. 2, vom dritten 1000 Fr. 3 u. f. w. bezahlt murden. Das mare indeffen eine Brogreffivsteuer, welcher, nach frühern Beschlüssen des Großen Rathes zu urtheilen, der Große Rath nicht Freund ift.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

#### § 5.

Berr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt das Maß der Steuer. Es ift zu bezahlen:

a. im Falle der Erblaffer mit den Erben oder Bermächtniß= nehmern oder der Schenfer mit dem Beschenften in der Seitenlinie verwandt ift:

1. im zweiten Grade (Geschwister) 2 vom Hundert; 2. im dritten Grade (Dheim und Neffe) 3 vom Hundert; 3. im vierten Grade (Geschwisterfinder) 4 vom Sundert;

4. im fünften Grade, 5 vom Hundert; 5. im jechsten Grade, 6 vom Hundert.

b. In weitern Graden oder Nichtverwandschaft 10 vom Sundert. Wenn in einem Beerbungofalle die Descendenten ihren Ascendenten infolge Einstandsrechts vertreten, so haben dieselben die nämliche Steuer zu bezahlen, welche der vorabgestorbene Ascendent hätte bezahlen mussen, falls derselbe den Erbanfall erlebt haben wurde. Diese lettere Bestimmung findet jedoch in den Fällen keine Amwendung, in welchen der Erbe fraft einer letten Wilsendverordnung in die Erbsolge eintritt. Schon bei der ersten Berathung find Abweichungen von der Borlage erheblich erflärt worden und zwar mit großer Mehrheit der Untrag, daß die Bermandtschaft der Seitenlinie im zweiten Grade, alfo von Geschwistern, nur 1 vom Hundert bezahle. Der Regierungs-rath hat indessen nach Untersuchung der Sache finden mussen, es ei logischer die Erhöhung im gleichen Berhältniß mit der Entfernung der Verwandtschaftsgrade laufen zu laffen und er stellt daher den Antrag, es sei bei der Borlage zu bleiben. Im Fernern wurde der Antrag erheblich erflart, es seien in weitern Graden als im fechsten, fo wie im Falle von Richtverwandt= schaft statt 10 blog 8 vom Hundert zu erheben. Der Regierungsrath hat indessen mit Rücksicht auf die Gesetzebung anderer Kantone sinden mussen 10 vom Hundert seien noch nicht das Maximum, indem die Kantone Waadt, Freiburg und andere noch mehr bezahlen. Das ist indessen Sache Ihrer Würdigung. Unter litt. b., glaube ich, könnte die Redaktion verbessert und statt des Ausdruckes "Richtverwandtschaft" gesagt werden: wenn kein verwandtschaftliches Berhältniß besteht. Was das Einstandsrecht der Descendenten betrifft, so ist es eine Forderung der Billigkeit, daß derzenige welcher infolge Borabsterbens seiner Eltern erbt, diesen Todesfall nicht entgelten musse. Diese Bestimmung kann indessen nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, in welchen der Erbe nicht mehr infolge Vorabsterbens seiner Eltern erbt, sondern infolge einer letzten Willensverordnung, weil er alsdann Kraft eigenen Rechtes erbt.

Bach stellt den Antrag, den letzten Sat des Paragraphen zu streichen und im übrigen die Steuer für die Settenverwandten im zweiten Grade von 2 vom Hundert auf 1 vom Hundert hinunterzuseten.

Mühlethaler stellt den Antrag, es möchte, wie schon bei der ersten Berathung vorgeschlagen wurde, bezüglich des Steuersmaßes bei den Bestimmungen des alten Gesetzes verbleiben, denn der Staat solle nicht überall rupfen, wo überhaupt etwas zu rupfen sei, und nicht zugreisen, wo der Erblasser kaum die Augen geschlossen habe.

Ganguillet. Ich unterftute den Antrag des herrn Bach, daß im Bermandtschaftsgrade von Geschwistern nur 1 vom Hundert bezahlt werde. Befanntlich haben wir sehr oft den Fall, daß Kinder mährend des Lebens ihres Baters einer fehr vermöglichen Familie angehören, daß sie aber, wenn einmal getheilt ift, mehr oder weniger bedürftig werden. Solche Leute, die bereits in der Roth find, bei einem Erbschaftsfalle noch zu besteuern, das möchte ich nicht. Der Herr Finanzdirektor sagt allerdings, man mache solche Gesetze um Geld zu bekommen. Das weiß ich wohl, allein gerade das führt mich zu der Bemerfung, daß in den gesetzgebenden Bersammlungen bei Ausgaben zuerst überdacht werden sollte, wie weit man mit Rudficht auf die Einnahmen gehen durfe, ohne die Staatsburger allzusehr zu druden. Mit dem Vorschlage des Regierungsrathes, daß gleich bezahlt werden soll in Fällen wo keine Verwandtschaft ist, wie in den Fällen wo die Verwandtschaft sich über sechs Grade ausdehnt, bin ich nicht einverstanden, denn wo feine Berwandts schaft ift, da ist auch feine Erbschaftsberechtigung. Wenn ein Glücksfind dazu kommt zu erben, obschon es mit dem Erblaffer nicht verwandt ist, so fann es allerdings wohl 10 vom Hundert bezahlen, allein für Verwandte, wenn auch für entferntere, ift das zu viel. Ich stelle daher den Antrag, weitere Grade als sechs und Nichtwerwandtschaft zu unterscheiden und für die Erstern 8, für die Lettern dagegen 10 vom Hundert zu bestimmen. Man darf die Steuergesetze nicht allzusehr schrauben und bei meinem Vorschlage wird es immerhin noch eine bedeutende Mehreinnahme geben. Ich möchte nicht nach dem Ruhme haschen, daß wir im Kanton Bern am höchsten stehen mit der Steuergesetzgebung. Der Herr Berichterstatter hat zwar richtig angesührt, daß die Kantone Waadt und Freiburg noch weiter gehen als wir. Das ist richtig. Man hat im Kanton Waadt ein heilloses Steuergeset, von dem ich nicht begreife, daß man es beibehält, und was den Kanton Freiburg betrifft, fo find die Buftande dort fo, daß wir fie nicht jum Mufter nehmen follen.

Steiner, Müller. Ich unterftütze den Antrag, betreffend das Steuermaß unter Geschwistern, um so mehr als er schon bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit erheblich erflärt worden ist. Es wurde damals aufmerksam gemacht auf das enge und innige Verbältniß, welches namentlich auf dem Lande oft unter Brüdern herrscht, welche gemeinschaftlich auf dem väterlichen Heimwesen wohnen und dasselbe bearbeiten. Ueber-

dieß sollen wir auch nicht auf einmal allzugroße Sprünge machen, um so weniger als das Geset vom Standpunkte der Berkassungsmäßigkeit mit einigem Ersolge angegriffen werden könnte — und Sprünge sind es, im Jahre 1852 diese Steuer ganz neu einzusühren und jest schon sie beinahe zu verdoppeln. Es ist auch auf die Möglichkeit des Bezuges Rücksicht zu nehmen, denn Mancher der ein großes Bermögen zu hinterlassen im Stande ist, wird gegen die Bezahlung einer solchen Erbschaftssteuer schon bei seinen Ledzeiten Maßregeln tressen, und mancher Ausländer wird sich lieber hier siriren und sein Ableben hier erwarten, wenn wir nicht gar zu hohe Steuern haben. Ich unterstüße daher die Anträge der Herren Bach und Ganguillet.

Alebi. Es ist hier zu unterscheiden zwischen der Frage, wie viel vom zweiten bis zum sechsten Verwandtschaftsgrade und wie viel in weitern Verwandtschaftsgraden bezahlt werden foll. Ich bin mit dem Regierungsrathe einverstanden, daß man nicht im zweiten Grade ein anderes Berhaltniß anlegen foll, als im dritten, vierten zc. Es ist zwar richtig, daß Geschwister oft in einem engern Verhältnisse zu einander stehen, allein das nämliche wäre auch oft der Fall zwischen Nesse und Oheim oder zwischen Nichte und Tante. Ich din der Ansicht, daß die Sprünze gleichmäßig gemacht werden sollen, vom zweiten bis zum dritten, vom dritten dis zum vierten Grade zc., allein ich wünsche geringere Ansähe und stelle dehen den Aufrage wunsche geringere Anfate und stelle daher den Antrag, daß die ganze hier vorgeschlagene Scala um 1 vom Hundert herabgesetzt werde. Was weitere Verwandtschaftsgrade als den sechsten betrifft, so gebe ich zu bedenken, daß bei solchen weitern Graden das Publifum gewöhnlich feine Berwandtschaft mehr annimmt. Dagegen möchte ich im Falle von Nichtverwandtschaft die Steuer nicht auf 10 vom Hundert setzen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß häusig Bergabungen und Schenkungen gemacht werden an Dienstboten, welche lange treu und redlich gedient haben. Solche Legate sind nun allerdings steuerfrei, sobald sie den Betrag von Fr. 400 nicht übersteigen. Ist dieses aber der Fall, so muß nun der Bermächtnisnehmer, welcher bei einem Legat von Fr. 400 oder weniger ganz leer ausging nunmehr plötlich 10 vom Hundert bezahlen. Das ift doch zu stark. Es gibt nicht immer lachende Erben, sondern es gibt auch Källe, wo das Vermächtniß oder die Erbschaft nur ein Gegenwerth ist für treu geleistete Dienste von Seiten des Erben. Ich stelle daher den Antrag, in Abweichung von allen ibrigen Anträgen, es solle bei litt. b sein Bewenden haben, allein statt 10 feien bloß 5 vom Hundert festzustellen.

#### Abstimmung.

Für die verbeff	erte Rede	aftion nac	h Antrag	des	
Berichterft			, ,		idmehr.
" Streichung	des let	ten Lemm	a	Min	derheit.
Dagegen	,			Met	rheit.
Für Unterscheit	dung zwi	ischen we	itern Grai	den	,
und Nicht	oerwandt	schaft		Mir	derheit.
Dagegen					rheit.
Für eine Steue	r von 2 v	om Hund	ert im zwei	ten	
Grade		_			iderheit.
" Herabsetzu	ng derfel	ben auf 1	vom Hund	dert Gr.	Mehrheit.
" 3 vom Hi	undert in	ı 3. Grai	de	49	Stimmen.
" 2 "	<i>"</i> • #	3. "		39	"
, 4 ,, , 5 ,,	" <b>"</b>	4. "		- Hai	idmehr.
	,, ,,	5. "			"
" 6 "	" "	6. "			<i>II</i>
<b>"</b> 10 "	" in	den weite	ern Graden		Stimmen.
<b>"</b> 8"	" "	" "	"	42	"

\$ 6.

Herr Berichterstatter. Hier ist die Bestimmung des alten Gesetzs wieder aufgenommen: "Leibrenten sind in allen Erbschafts und Schenfungsfällen, handle es sich um deren Besteurung selbst oder um deren Abzug von einem abgabepflichtigen Gut, im zehnsachen Werthe zu kapitalistren." Ich empsehle die Annahme dieser Bestimmung.

Der Baragraph wird ohne Einsprache angenommen.

#### 6 7

Berr Berichterstatter. Auch die sogenannten Berpfrundungevertrage fallen in den Bereich diefes Gefeges, fobald die fapitalisirte Leibrente den abgetretenen Gegenwerth nicht erreicht; in diesem Fall ift der Ueberschuß des Gegenwerthes zu versteuern. Da wo ein Gegenwerth geleiftet ift, versteht es sich von selbst, daß feine Steuer bezahlt wird. Hier hat man, um die Sache flar zu machen, ein Beispiel hinzugefügt, während dies sonst im Gesetz nicht üblich ift: Wenn z. B. ein Vertragsfontrabent dem andern einen Werth von von Fr. 10,000 gegen eine jährliche Leibrente von Fr. 600 abgetreten hat, so wird die Leibrente, zu 10 % kapitalisirt, als Passivkapital mit. 6,000 von dem abgetretenen Werthe abgezogen und der Pfrundgeber als mit . 4,000 Fr. beschenkt angesehen und als solcher mit der betreffenden Abgabe belegt. Die Fr. 6000 muffen an dem zu kapitalistrenden Werthe abgeschrieben werden. Ich glaube, daß dies eine fehr billige

Der Baragraph wird ohne Einsprache angenommen.

Bestimmung ift.

#### \$ 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph und die nächst= folgenden enthalten das Röthige zur Sicherung der Steuer. Hierzu gehört zunächst, daß die Gemeindräthe von den Sterbes fällen den Amtschaffnern oder dem betreffenden Beamten Renntniß geben. In den Amtsbezirfen Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut wird die Anzeige nicht dem Amtschaffner, sondern dem Einnehmer der Einregistrirungsgebühren gemacht. Zu diesem Zweck hatte das erste Projekt 30 Tage eingeräumt. Der Große Rath hat 40 Tage seistgesett. Ich stelle den Antrag, daß man auf den frühern Borschlag zurücksomme; ich thue dies, damit nicht zu viel verschiedenartige Fristen aufgestellt werden. Dies ift der einzige Grund, marum die dreißigtägige Frift mieder vorgeschlagen. Man wird sagen, daß die Gemeindrathe nicht so häufig zusammen kommen, um die Frift in allen Fällen innehalten zu können. Jedoch wird in der Regel der Gemeindschreiber oder der Präsident die Mittheilung machen, ohne daß der Gemeind-rath zusammenkommt. Bis jest hat sich darüber Niemand beflagt. Ebenjo soll die Fertigungsbehörde Kenntniß geben von den betreffenden Berträgen, fo auch die Notarien von den betreffenden von ihnen verschriebenen Schenfungs= und Berpfrun= dungsverträgen, ferner die Amtschreiber von der Annahme von Erbichaften, endlich vierteljährlich die Kührer der Sterberegifter von den Sterbefällen. Ich empfehle den Paragraphen zur Unnahme.

Gfeller von Wichtrach. Die 30 Tage find zu lästig für die Gemeindräthe. Für den Staat hingegen ist es gleichgültig, ob man 30 oder 40 Tage sestsete. Die Gemeindräthe sind auf dem Lande meist alle Monate ein Mal versammelt. Da ist es denn gar wohl möglich, daß ein Erbsall gerade am Tage nach der Gemeindrathsstitzung eintritt. Dann ist der Gemeindrath nicht sicher, daß die Anzeige zu rechter Zeit gemacht werde. Die Berhältnisse sind auf dem Lande anders als hier in der Stadt. Ob nun 30 oder 40 Tage hier stehen, darauf kömmt nicht so viel an. Ich beantrage wieder die bei der ersten Berathung sestgeseten 40 Tage. Man muß sich vorstellen, daß der Gemeindeschreiber, der vielleicht weit sort wohnt, nicht einmal immer vernimmt, daß Jemand gestorben ist, die man zusammen kommt, und man ihm die Mittheilung davon macht. Deßhalb halte ich es für viel zweckmäßiger, daß man die 40 Tage beibehalte, und stelle dahin meinen Antrag.

Abstimmung.

Für 30 Tage

Minderheit. Mehrheit.

§ 9.

Wird auf Empfehlung des Berichterstatters angenommen.

#### § 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, innert welchen Fristen der Erbe, Vermächtnissiehmer oder Besichenste dem Finanzbeamten Kenntniß zu geben haben. Es wird hier bestimmt, daß der Erbe in dem Falle, wo ein amtliches Güterverzeichniß vollsührt wird, in 30 Tagen nach Auslauf der Ueberlegungsfrist die Mittheilung gemacht haben soll. Diese Frist ist vollständig hinlänglich. Der Erbe hat 30 Tage Ueberlegungsfrist zu Andegehrung des amtlichen Güterverzeichnisses. Dieses dauert dann vielleicht mehrere Monate. Nun kommt eine Frist von 30 Tagen zu Annahme der Erbschaft, und zulest noch 30 Tage zur Mittheilung des Falles an die Behörde. Er hat also vollständig Zeit genug. Auch in den Källen, wo kein amtliches Güterverzeichniß Statt sindet, ist die Zeit dafür vollständig vorhanden, nämlich in den Fällen, wo man voraussetz, daß Alles in Ordnung sei, bezüglich der Berlassenschaft. Der Bermächtnissnehmer hat innert 30 Tagen nach Empfang der Anzeige von dem Bermächtniß seine Mittheilung zu machen. Er ist in weit günstigern Berhältnissen als der Erbe, hat mit der Liguidation der Erdschaft sich nicht zu befassen, auch nicht mit Zahlung von Schulden u. s. w. Der nämliche Fall ist vorhanden bei dem Beschenkten; er hat auch 30 Tage, um Kenntniß von der Schenfung zu geden. Auch die Bestimmung ist durchgessührt, daß, wenn eine Berlassenschaft an mehrere Personen übersgeht, die Anzeige für die ganze Erdschaft insgesammt gemacht werden könne. Dieß ist im neuen Entwurf ausdrücklich ausgessprochen, weil cs von einem Mitglied der hohen Behörde vorsgeschlagen wurde, um darüber keinen Zweisel zu lassen.

Aebi. Ich erlaube mir eine Anfrage. Es find, wie ich glaube, zu viele Bestimmungen in diesen Paragraphen über die verschiedenen Mittheilungen an die Behörde. Es scheint mir der Regierungsrath gehe zu weit darin, er verpflichte eine ganze Menge von Personen, die Anzeige zu machen, z. B. nach § 10 a. 1

den Erben. Diese Verpstichtung hat aber der Amtschreiber bereits laut § 8: Ebenso haben innert der Frist von 30 Tagen der Amtschaffnerei ihres Bezirks unentgeltlich und schriftlich Kenntniß zu geben: 3. die Amtsschreiber und in den jurassischen Amtsbezirken die Amtsgerichtsschreiber von der Annahme von Erbschaften, die steuerpstichtig sind; ferner nach § 10. b. Der Varmächtnissnehmer: Innert 30 Tagen, vom Tage des Empfangs des Auszuges von der betreffenden letzten Willensverordnung (Testament oder Codiziss) an gerechnet (Sat. 612 C). Hiefür ist wieder gesorgt, dadurch, daß nach § 8. 1. von den Homologationen die Fertigungsbehörde Anzeige machen soll. Ich stelle daher den Antrag die Säte a. 1 und b. dieses Paragraphen zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich fann dieß nicht zugeben. Jeder Erbe oder sonstige Bedachte ist verpslichtet, die nöthigen Angaben zu machen und Auskunft zu ertheiten. Dieses bildet die Grundlage des ganzen Steuerbezuges, nicht die Mittheilung von Beamten. Diese ist eine bloße Kontrolle, ebenso die Angabe des Pfarrers als Führer des Eivilstandsregisters. Dieß geschieht bloß, damit man Erkundigungen einziehen könne, wenn keine Anzeige von dem Erben u. s. w. einkommt. Es gibt kein anderes Mittel, um den Bezug der Steuer gehörig zu ordnen.

Ae bi. Allerdings ift dieß in gewißen Fällen das einzige Mittel, und § 10. a. 2. muß da bleiben. Es kann Jemand ab intestato erben, ohne daß es ein amtliches Güterverzeichniß gibt. In diesem Falle vernähme die Behörde ohne Anzeige vom Erben davon nichts. Daß man in einem solchen Falle ihn veryslichtet, daß er denselben anzeige, begreise ich. Aber da, wo ein amtsliches Güterverzeichniß gemacht worden ist, also in Fällen, wo der Amtssschreiber ohnedieß schon dazu veryslichtet ist, das vorzuschreiben, scheint mir doch zu weit gegangen.

Abstimmung.

Zum Antrag von Herrn Aebi Dagegen

Minderheit.

#### \$ 11.

Herr Berichterstatter. Der § 11 bestimmt, wo die Anzeige gemacht werden soll, und enthält auch die Bestimmung: Wohnt der Beschenkte außerhalb des Kantons, so ist die Anzeige bei dem Finanzbeamten zu machen, in dessen Bezirf der größte Theil des Schenkungsgegenstandes liegt. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung, die auf Anregung aus der Mitte des großen Kathsgemacht wurde.

Der Paragraph wird angenommen.

#### § 12.

Herr Berichter statter. Dieser Paragraph setzt den Inhalt der Anzeige sest, und ist fast selbstwerständlich. Er sagt, die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige solle enthalten: 1. Die Tausund Familiennamen, Heimat-, Wohn- und Todesort, sowie den Todestag des Erblassers oder Schenkers; 2. die Taus- und Familiennamen und Heimath- und Wohnort des Erben, Bermächtnissnehmers oder Beschenkten; 3. die möglichst genaue Angabe des Gegenstandes und Vertrags des erbschaftlichen Vermögens,

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

des Bermächtnisses oder der Schenfung und der Schulden mit Belegen. Die letzte Bestimmung über die Schulden ist aufgenommen infolge eines erheblich erflärten Antrages bei der ersten Berathung. 4. Den Grad der Berwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Bermächtnissnehmer, oder zwischen dem Schenfer und dem Beschenften; 5. den Tag der Antretung der Erbschaft oder der Erwerbung der Schenfung.

Der Paragraph wird angenommen

#### \$ 13.

Herr Berichterstatter. Der Anzeige ist bei Berlassenschaften, über welche ein amtliches Güterverzeichniß vollssührt, oder ein vormundschaftliches Bermögensverzeichniß aufgenommen worden, das Original desselben, oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Substanz und den Werth des versteuerbaren Bermögens, in allen andern Fällen dagegen das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Titels beizuslegen, infolge dessen die Erbschaft, das Bermächtniß oder die Schenkung erworden wurde. Die nach Sas. 612 C gesertigten Auszuse aus letzten Willensverordnungen werden als Titel betrachtet. § 13 hat feine Ansechtung erlitten, und wird vorsgelegt, wie er früher vorgelegt und angenommen wurde.

Bernard. Bis jest ist im Jura der Bezug dieser Steuern ziemlich regelmäßig vor vor sich gegangen; in diesem Landestheile hat man die Erbschaftssteuer nach der Kadasterschaßung bezogen; dieß hat keine Schwierigkeiten gegeben, und in dem Theile des Jura, wo die Einregistrirung nicht besteht, wurden Schatzungs-verzeichnisse über den wahren Werth der Verlassenschaft aufgenommen. Deshalb sollte man sich hier darauf beschränken, zu sagen, es sei der Steueranzeige das Original des Verzeichnisses beizufügen, und die Worte: "oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung" streichen. Da diese Bescheinigungen mehr oder weniger willkührlich von Seiten der Gemeinderäthe ausgestellt werden, so wäre es passender, sie wegzulassen. Ich beantrage daher die Worte: "oder eine beglaubigte Bescheinigung" zu streichen und bloß das Original des Verzeichnisses vorzuschreiben.

Herr Berichterstatter. Es gibt eben auch Fälle, wo weder ein amtliches Güterverzeichniß, noch ein vormundschaftliches Bermögensverzeichniß aufgenommen wird. Da hat es sich gefragt, was für eine Bescheinigung in diesen Fällen vorgeschrieben werden solle. Man hat geglaubt ein amtlich beglaubigter Auszug. Da wo ein amtliches Güterverzeichniß oder ein vormundschaftliches Güterverzeichniß vorliegt, kann kein Zweitel walten. In den andern Fällen muß der Bestand des Bermögens auch ausgemittelt werden können. Da bleibt nichts anderes übrig, als eine solche amtliche Bescheinigung.

Bernard. Dem Herrn Berichterstatter muß ich erwidern, daß ich weiß, wo rechtsförmige Verzeichnisse vorhanden sind, aber was eine amtlich beglaubigte Bescheinigung sei, das weiß man bei uns nicht. Da es zwei Mittel gibt, den Betrag einer Verzlassenschaft nachzuweisen, so wünsche ich, daß man sich einzig an die Verzeichnisse halten würde.

Herr Berichterstatter. Der Paragraph läßt nur in einer Beziehung Zweisel übrig, nämlich nur darüber: Wer bestugt sei dieses Zeugniß auszustellen? Nach meinem Urtheil ist ein Zeugniß eines mit Gesesssestenntniß urtheilenden Notars hinslänglich, auch das Zeugniß eines Regierungsstatthalters, ebenso das des Gemeindraths. Ich glaube es sei besser, wenn man

hier im Gefet nichts fagt, als: "eine amtlich beglaubigte Beicheinigung."

Abstimmung.

Für den Untrag des Herrn Bernard

Minderheit.

#### § 14.

Herr Berichterstatter. Ich sage über diesen Baragraphen vorläusig nichts. Ich habe es erläuterungsweise bei der ersten Berathung gethan. Ich will nicht aufhalten, wenn nichts zur Aushellung desselben verlangt wird.

Der Paragraph wird angenommen.

#### § 15.

Herr Berichterstatter. Da ift das Nämliche der Fall. Angenommen.

#### § 16.

Berr Berichterstatter. Der § 16 hat bereits in erfter Berathung Anlaß gegeben zur Discuffion. Dem betreffenden Antrag ift Rechnung getragen im ersten Sat, welcher lautet: "Wenn der Finanzbeamte vermuthet, daß das versteuerbare Vermögen unvollständig oder unrichtig angegeben oder zu niedrig geschätzt worden fei, so hat er seine Grunde der Steuerverwaltung schriftlich einauberichten; diese ift befugt, je nach Umständen eine gerichtliche Schatzung des Vermögens, oder gegen den Erben, Bermächtnignehmer oder Beschenkten eine gerichtliche Manifestation einzuleiten." Der hier genannte Finanzbeamte ist der Amtsschaffner oder der Einregistrirungsbeamte. In mehreren Amtsbezirken versieht der Regierungsstatthalter die Amtsschaffnerei. Diese Beamten sind berechtigt, sich an die Steuerverwaltung zu wenden, wenn sie in die Angaben Zweisel setzen, und letztere kann die Manisestation anordnen. Diese Bestimmung ist auch im früheren Gefet enthalten. Ich fam jedoch während meiner Amtsdauer nie in den Fall, Jemanden zur Manifestation anzuhalten, bis lette Woche, wo ein Fall vorfam, in welchem die Steuerpflichstigen alles Mögliche thaten, um den wahren Sachverhalt zu verheimlichen. Es wird nun versucht, ob nach Androhung dieses Berfahrens man geneigter fein wird, mit der Sprache heraus-- Man hat auch über andere Punkte Bemerkungen gemacht. Man wollte, daß wenn eine fonstige amtliche Schapung vorliege, dann diese gelten solle, z. B. bei der Grundsteuer. Dieser Reflamation ist also durch den Schluffat Rechnung getragen "In Bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuerschatzung maßgebend."

Der Paragraph wird ohne Bemerfung angenommen.

\$ 17.

Wird ohne Bemerfung angenommen.

#### \$ 18.

herr Berichterstatter. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer haftet dinglich auf den in der Erbschaft oder Schenfung begriffenen Liegenschaften, jedoch allen bereits bestehenden Pfands rechten im Range nachgehend, und die Bezahlungspflicht geht von Gesetzeswegen an den Erwerber derselben über, welchem jedoch der Rückgriff gegen den Borbesitzer zusteht. Der Staat ist von der Eingabe der Steuer in amtliche Güterverzeichnisse, Gantsteigerungsliquidationen, Erbbereinigungen, Güterabtretungen und Geldstage befreit. Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn der Staat die Steuerforderung innerhalb der Frist von zwei Jahren, von der erhaltenen Erbschafts- und Schenfungsanzeige an gerechnet, nicht geltend macht. Man hat diese Bestimmung zu gefährlich gefunden und hat gesagt: die bestehenden Pfandrechte könnten dadurch gefährdet werden. Der Berichterstatter hat damals schon zugegeben, daß die bereits bestehenden Bfandrechte im Range nicht beeinträchtigt werden, oder wie es hier ausgedrückt ist: "das Pfandrecht der Steuer allen bereits bestehen-den Pfandrechten im Rang nachstehen solle. "Auch soll dem Erwerber der Rückgriff auf den Borbestiger zustehen. Das zweite Lemma, welches die Eingabe der Steuer in amtliche Guterverzeichnisse, Gantsteigerungsliquidationen, Erbschaftsbereinigungen, Güterabtretungen und Geldstage nicht verlangt, ist nicht bloß eine Wohlthat für den Staat, sondern auch für den betreffenden Schuldner, indem fonft demfelben aus der Eingabe Roften ent= ständen. Ich glaube daher diese Bestimmung sei höchst zweck-mäßig. Sie ist auch in erster Berathung angenommen worden. Als zwei kleine Redaktionsveränderungen möchte ich bloß "Gantliquidation" schreiben, also das: "steigerungs" streichen, und ferner nach den Worten "das Pfandrecht erlischt," segen: "aber" anstatt: "jedoch."

Bernard. Ich befinde mich im Falle, von Herrn Finanzdirektor Erläuterung über diese Bestimmungen zu verlangen. Das
französische Grundpfandspstem wird in Betreff der gesetlichen
Grundpfandrechte angesochten, weil sie "verborgen", nicht eingeschrieben, seien und hier will man eine neue Gattung "verborzgener Grundpfandrechte" (système hypothécaire occulte) ins
Leben rusen. Es ist freilich gesagt: das Grundpsandrecht, es gehe
allen bestehenden Pfandrechten nach. Aber ich wünschte zu wissen,
wem es obliegt, dieses Pfandrecht ins Grundpsandrecht solle dem
Ju lassen; ob man hier meint, dieses Grundpsandrecht solle dem
Staate allein zu gute kommen? Wenn es sich so verhält, so
wäre dieß ein schlechtes System.

Herr Berichterstatter. Hier ist von Einschreibung nicht die Rede, es wird sich bei Handanderungen Jeder immerhin erkundigen können, ob möglicherweise dieser Gegenstand, der Hand geändert hat, mit einem Pfandrecht für die Steuer beslastet sei und wird sich daher sicher stellen können.

Aebi. Ich muß bekennen, daß der zweite Sat mir bedenklich vorfommt. Er befreit den Staat von allen vorgeschriebenen Eingaben in gesetliche Liquidationen. Wenn man dem Staat ein solches erorbitantes Recht geben will, so fragt es sich, wohin man dann gelangt? Wenn bei bloßen Gantsteigerungen diese Steuer nicht angegeben wird, so besteht dafür ein Regreß, bei dem noch eine Verwirklichung sich denken läßt. Aber wohin kommen wir bei diesen Bestimmungen in andern källen? Ich kaufe in einem Geldstag Liegenschaften; darauf haftet eine solche

Steuer, ohne daß irgend eine Angabe darüber vorhanden ist. Ich kaufe die Liegenschaften, — der Erlös wird in die Masse gezogen; — die Pkandgläubiger, die Obligationsgläubiger, oder auch andere Gläubiger werden darauf angewiesen. Ich weiß von diesem Steuerverhältniß nichts, weiß nicht, daß diese Liegenschaft dafür haftet. Ich kaufe diese Liegenschaft, zahle die überbundenen Gläubiger aus, und — wenn ich sie bezahlt habe, kommt der Staat und verlangt von mir die Steuer. Freilich heißt es, ich habe den Regreß gegen den Vorbesiger. Aber wenn der Vorbesiger vergeltstagt ist, so habe ich nichts mehr, worauf ich zurückgreisen kann. In diesem Falle muß der Käuser diese Auslage der Steuer rein an sich selber haben. Ich wünsche daher, daß in den drei letztgenannten Fällen, Erbbereinigung, Gütersabtretung und Geltstag, die fragliche Bestimmung gestrichen werde, nämlich in den Fällen, wo der Regreß gar nicht mehr kann ergriffen werden.

Steiner, Müller. Bereits bei der ersten Berathung glaubte ich Bemerkungen über diese Stelle machen zu sollen, und äußerte meine Besorgnisse. Da nun auch Herr Aebi als Rechtsgelehrter das Wort dagegen ergreift, um die gleiche Ansicht geltend zu machen, so kann ich nicht umhin, seinen Antrag zu unterstüßen. Es ist offenbar unbillig, daß der Staat von der Eingabe enthoben werden soll. Der Staat hat lange Arme genug. Wenn man es seinen Beamten gar zu bequem machen will, so sollten doch andere nicht darunter leiden. In Bezug auf die andern gestellten Anträge, spreche ich dagegen dem Herrn Berichterstatter meinen Dank dafür aus, daß er sie zugegeben und berücksichtigt hat.

Imer. Herr Aebi hat vorgeschlagen, den zweiten Absat dieses Artifels wegen der Schwierigseiten, die sich erheben würden, wenn der Staat keine Eingabe zu machen hätte, zu streichen. Ich sinde jedoch, der Antrag des Herrn Bernard wäre zweckmäßiger als die beantragte Streichung, und der Staat sollte verpstichtet sein, sein Pfandrecht ins Grundpfandbuch einschreiben zu lassen. Dieß könnte mittelst einer Eintragung in die Controlle der Betreibungspfandrechte (registre de saisies) geschehen. Der Staat würde eine Eingabe für das Grundpfandrecht des aussstehenden Steuerbetrages zur Einschreibung auf die Liegenschaften der Masse einreichen. Wenn einmal diese Eingabe in dieser Controlle eingetragen wäre, so hätte ein Erwerber nichts von daher zu fürchten, daß der Staat nicht in die Bereinigungen eingäbe. Auf diese Weise wäre eine Nachsorderung an den folgenden Erwerber unmöglich gemacht. Ich unterstüße Herrn Bernard's Antrag, in der Absicht, die Entstehung verborgener Grundpfandrechte (hypotheques occultes) zu verhindern, und die Bestimmung des zweiten Sasse beizubehalten, welche den Staat von der Eingabe enthebt.

Herr Berichterstatter. Dem Herrn Großrath Imer muß ich bemerken, daß von Einschreibung diese Pfandrechts nicht die Rede sein kann, denn der Staat muß es in allzufurzer Zeit geltend machen, als daß eine Einschreibung sich der Mühe lohnte, ferner muß ich ihm bemerken, daß der Staat es ist, der zwei Jahre lang den Beweiß zu leisten hat, daß er ein solches Pfandrecht habe; ich sehe daher darin gar nicht Gefährliches. Solche Fälle, wie Herr Aebi angegeben hat, können in der That eintreten, werden aber in der Wirtslichkeit sehr selten eintreten. Der Käuser soll sich Niemand entschuldigen können. Der Käuser wird nachfragen: Ist die Steuer bezahlt oder nicht? und wenn seine Nachfrage ergibt, daß die Steuer bezahlt seit, so wird er auch wissen, daß sein Pfandrecht mehr darauf hastet. Die Erwerber von Liegenschaften werden sich nach und nach daran gewöhnen müssen, daß sie die nöthigen Nachweise sich darüber verschaffen. Ich betrachte es als eine Wohlthat für die Gläubiger, daß der Staat von der Eingabe befreit ist wegen Verminderung der Kosten.

Steiner, Müller. Bei einem gewöhnlichen Pfandrecht kann man sich beim Amtschaffner erkundigen, hier nicht; es ist eben eine Hypotheke occulte, wie die Herren Bernard und Imer sie bezeichnen.

herr Berichterftatter. Da muß man nur beim Umtsichaffner nachfragen, anftatt beim Amtichreiber.

Gygar. Ich habe zuerst nicht gemeint, daß die Bestimmungen diese Paragraphen gefährlich seien. Aber gerade die Erstärungen des Berichterstatters lassen sie mir gefährlich ersscheinen. Wenn einer bei einem Geltstag wegen Minderwerth auf Liegenschaften angewiesen wird, von wem soll er dann Nachzahlung verlangen?

Herr Berichterstatter. Wenn die Vertheilung des Erlöses stattsindet, so wird immer dem Gerichtschreiber die Summe mitgetheilt werden können, die noch an unbezahlten Steuern aussteht und er kann sie in den Gedingen angeben. Wenn einer ein Grundstäd kauft, für das die Grundsteuer für einige Jahre im Rückstand ist, da muß der Käuser auch die Grundsteuer bezahlten, wenn sie nicht der Verkäuser bezahlt hat. Das alles ist Vertrauenssache zwischen den Parteien. Wenn ich fein Mißtrauen gegen den Verkäuser habe, so frage ich ihn nicht darüber. Wenn ich aber nicht ganzes volles Vertrauen zu ihm habe, so frage ich nach und sichere mich bei den Kausgedingen mit Bezug auf Bezahlung der Grundsteuer. So wird es auch für die Erbschaftsteuer sein.

Aebi. Ich bin noch nicht befriedigt. Es kauft vielleicht einer an einer Geltstagsteigerung ein Neckerlein von 2—3 Jucharten. Der Amtsgerichtschreiber schreibt die Steigerung über diese Liegenschaft aus. In den Steigerungseröffnungen wird nicht erwähnt, ob noch Erbschaftsteuer zu bezahlen sei oder nicht. In den Steigerungsgedingen ist gar nichts erwähnt von einer Erbschaftsabgabe. Das Publikum kommt, und zwar erst am Tage der Gantsteigerung ohne vorherige Anfrage, und steigert und der Amtsgerichtschreiber kolloziert auf die Kaufsumme; er weiß vielleicht gar nichts von der Steuer. Es wird nun angewiesen auf den Erlös, jedoch die Steuer nicht, und hintendrein kommt der Amtschaffner und verlangt die Erbschaftsteuer vom Käuser des Aeckerleins, dieser muß sie zahlen; denn das bewegliche Vermögen ist ja frei. Ein Dritter, Unschuldiger wird in aller Form für den Fehler eines andern gestraft.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn es sich nur darum handelte, daß die Steuer bloß vom Werthe des Grundstücks zu gahlen sei, so glaube ich, es ware nicht der Mühe werth, lange davon zu reden. Da ware es fo, wie der Berichterstatter es erflart, aber es stehen mir noch andere Fälle vor Augen. In einem solchen Falle, wie er ihn anführt, ift diese Steuer nie in einem fehr bedeutenden Verhältniß zum Werthe, den man erwirbt. Unders ift es hier in dem mir vorschwebenden Falle, nämlich wenn man eine Liegenschaft kauft, die früher zu einer Erbschaft gehörte, deren Gesammtwerth den der Liegenschaft bedeutend übersteigt; dann hat man nicht nur 2-3 vom Hundert Steuer zu bezahlen, sondern man risquirt die Steuer von einer sehr bedeutenden Summe bezahlen zu muffen. Der Erbe kann bereits die Liegenschaft verkauft haben. Der Erwerber macht vielleicht Geltstag; ich faufe diese Liegenschaft an der Geltstagsteigerung. Am Ende zeigt es sich, daß der Borbestiper, nämlich sogar der zweite Borbestiper noch bedeutende Erbschaftsteuer hätte bezahlen sollen, die ich nun bezahlen muß. Man kann in den Fall kommen, die Kaufsumme vollständig noch einmal als Erbschaftsteuer besahlen zu müssen. Die Zumuthung, daß das Publikum zum Amtschaffner gehen und dort nachfragen solle, ist etwas stark. Diese Bestimmung ist gemacht einzig zur Bequemlichkeit des Beamten. Man freirt damit ein Borrecht für die Beamten des Staats. Alle andern Gläubiger haben die Pflicht zur Eingabe, nur die Staatsbeamten nicht. Das ganze Publifum muß riskiren, der Nachläßigkeit des Amtschaffners zu lieb, solche Forderungen des Staates bezahlen zu müssen. Daß es so gehen wird, wie der Berichterstatter gesagt hat, daß der Steigerungsbeamte die Erbschaftsteuer auf die Kaufsumme anweisen wird, das bezweisle ich sehr. Ich bezweisle sehr, daß der Gerichtsschreiber nachfragen wird. Wenn man dem Gerichtschreiber diese Zumuthung will machen können, so kann man dieselbe Zumuthung noch viel eher dem Amtschaffner machen.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich nicht darum, die Nachläsigkeit der Beamten zu schützen, sondern bloß darum, Kosten zu ersparen. Es hängt vom Großen Nathe ab, darüber zu entscheiden. Der Amtschaffner wird die Eingabe besorgen, wenn sie ihm zugemuthet wird, so gut er sie in andern Fällen besorgt.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Herren Imer und Bernard Minderheit. Dagegen Wehrheit. Bür Streichung des zweiten Absahes "Minderheit. Dagegen Winderheit. Hür Ersehung des Wortes "jedoch" durch "aber" Handerheit.

Der so gefaßte Paragraph wird durch das Handmehr angenommen.

Das Präsidium bricht die Berathung des Gesetsentwurfes für heute ab.

Es wird nur noch verlesen ein Anzug des Herrn Kommandanten Mühlethaler, der dahin schließt: es möchten vor Behandlung des neuen Wirthschaftsgeseges folgende Abanderungen der §§ 68 und 69 desselben erheblich erklärt werden:

#### \$ 68.

Der Kleinhandel ift, unter Borbehalt von Rothfällen, so lange die Birthschaft offen sein darf, gestattet.

#### **\$** 69.

Das Destilliren geistiger Getränke aus eigenen Baumfrüchten, Beeren, Träbern, Drusen und Fruchtabgängen, aus selbst gessammelten Enzianwurzeln, aus eigenen, selbstgepflanzten Rohstoffen ist ohmgeldfrei, sofern der Produzent nicht Rohstoffe oder Produkte der gleichen Art von Andern erworben hat.

Schluß der Sipung um 11/2 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

## 3weite Sitzung.

Dienstag den 24. Mai 1864. Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Bizeprafidenten Carlin.

Mach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Buhren, v. Büren, Klück, Gseller in Signau, Gygar, Roth in Wangen, Ryser, Sommer und Zbinden; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Buchsmüller, Burger, Bütherger, Chapuis, Chopard, Choulat, Ccabert, Egger, Hestor; Engel, Fankhauser, Fleury, Fresard, Friedli, Frisard, Frosdevaur, Gseller zu Wichtrach, Hauswirth, Hennesmann, Henzelin, Jaquet, Indermühle, Jordi, v. Känel in Wimmis, Karlen, Klaye, Knechtenhoser, Knuchel, König, Kohli, Lempen, Liechte, Lüthi, Lut, Mathey, Michel, Christian; Mischler, Monin, Müller, Möschler, Deuvray, Pallain, Nebetez, Regez, Köthlisderger, Gustav; Ruchti, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Seiler, Siegenthaler, Steiner, Jasob; Stooß, Tièche, Willi, Simon; Wischi, Wyder, und Jingg.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Berr Muhlethaler verfieht die Stelle bes abwesenden Stimmengabler Berrn Ryfer.

Eine Interpellation des Herrn Großrath Mühlethaler wird verlefen und lautet, wie folgt:

Am 29. Juni 1863 wurde der Gesetzesentwurf betreffend den Stempel für Frachtbriese zum ersten Male berathen. § 1 lautet folgendermaßen: "Der Stempel für Frachtbriese wird ohne Rücksicht auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festzgesetzt."

Da der zweite Theil dieses Paragraphen dem Unterzeichneten nicht deutlich, sogar überflüßig erschien, so fragte er, welchen Sinn diese Bestimmung habe, welche sagt, daß der Stempel auf Frachtbriesen ohne Rücksicht auf den Werth der verzeichneten Güter 10 Rappen betrage. Wenn ein Gut den Werth von 20 Fr. hat, so könnte man es so auslegen, als müßte man dasür eine Stempelgebühr von 10 Rappen bezahlen. In diesem Falle

möchte ich es lieber bei dem beftehenden Stempelgesetze bewenden laffen, nach welchem ein Werth unter Fr. 30 ftempelfrei ift.

Berr Berichterftatter Scherz antwortet darauf:

Ich will zunächst auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler erwidern, welcher die Besorgniß hat, daß in Zusumft auch Frachtbriefe, die einen Werth von 30 Fr. und weniger haben, mit dem Stempel versehen werden müssen. Das ist nicht der Sinn des Geseges, sondern Gegenstände von 30 Fr. Werth und darunter sind des Stempels enthoben. Wenn man aber eine Verdeutlichung der Redastion wünscht, so kann ich sie zugeben.

Die zweite Berathung erfolgte am 24. November gleichen Jahres und wurde ohne Diskussion genehmigt und trat auf 1. Januar dieses Jahres in Kraft.

Am 29. Februar laufenden Jahres erließ der Herr Betriebsinfpeftor der Centralbahn ein Zirkular, in welchem er anzeigt: daß infolge eines erlassenen Gesetzes des Großen Rathes des Kantons Bern, welches auf 1. Januar letthin in Kraft getreten sei, alle Frachtbriese ohne Ausnahme gestempelt werden muffen.

Da dieses Geset, wie es scheint, irrig aufgefaßt und außsgelegt worden ist, so wünscht der Unterzeichnete zu vernehmen, ob der Regierungsrath Kenntniß von dieser Sache erhalten, und im besahenden Falle, warum er diese irrige Verfügung mit Stillschweigen übergangen sei.

Bern, den 23. Mai 1864.

36. Mühlethaler, Großrath.

Scherz, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Prässtent, meine Herren! Sie werden mich entschuldigen, wenn ich jest nicht einläßlich auf diese Interpellation antworte. Es wäre reine Zeitverschwendung, weil dieser Gegenstand auf den Trastanden steht und heute zur Berathung kommen soll. Alsdann wird der Anlaß da sein, Auskunft zu geben, warum sich der fragliche Irrthum eingeschlichen hat. Ich werde bei Anlaß der Berathung des Gesessentwurfes die verlangte Ausfunft geben.

Niemand erhebt degegen Ginsprache.

Tagesordnung: Entwurf=Gefes

über

die Erbichafts= und Schenfungsfteuer.

(Zweite Berathung. Fortsetzung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 99 f.)

#### § 19.

Scherz, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach diesem Baragraphen ist die Erbschafts und Schenkungssteuer zu Handen des Staates zu bezahlen: 1. wenn der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkte des Absterbens oder der Schenkung im Kanton Bern seinen Wohnsitz gehabt hat, von dem sämmtlichen

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

versteuerbaren Vermögen an den Finanzbeamten des Bezirks, in welchem derselbe den Wohnsitz hatte; 2. falls der Erblasser oder Schenker von Todeswegen im Zeitpunkte des Ablebens im Kanton Bern keinen Wohnsitz hatte, an den Amtsschaffner des Bezirks, in welchem der größte Theil des Steuerobjektes liegt; 3. bei Schenkungen unter Lebenden an denjenigen Finanzbeamten, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist. Ich habe diesem Paragraphen weiter nichts beizufügen. Ich glaube er sei klar.

Der Paragraph wird ohne Einsprache angenommen.

#### \$ 20.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Steuer binnen der Frist von 30 Tagen, von der Eröffnung der endlichen Festsetzung derselben durch die kompetente Behörd. (§ 15) an gerechnet, zu bezahlen ist. Dieser Paragraph hat in der letzten Sigung eine kleine Abänderung erlitten mit Bezug auf die darin bestimmte Frist. Zuerst waren 30 Tage ausgenommen. Run wurde der Antrag erheblich erklärt, diese Frist auf 60 Tage sestzusesen. Der Regierungsrath erneuert den Antrag auf 30 Tage Run aber hat der Regierungsrath schon in einem andern Paragraphen die Frist entgegen einem erheblich erklärten Antrage auf Berlängerung beibehalten, aus dem einzigen gestern bei letzterem Paragraphen erwähnten Grunde, daß nicht verschiedenartige Fristen in dem Gesetz vorkommen. Der letztere Grund ist nun nach dem gestrigen Beschlusse, wozu der erheblich erklärte Antrag auf Berlängerung gestellt wurde, nicht mehr vorhanden, weil nun schon verschiedene Fristen im Gesetz vorkommen. Ich halte zwar am Antrag des Regierungsrathes sest; aber der Grund dazu ist weggefallen.

Der Paragraph wird in der Fassung des Entwurfes ohne Einsprache angenommen.

#### \$ 21.

Herr Berichterstatter. Nach Mitgabe dieses Paragraphen ist die Steuer zu entrichten: 1. von einer Erbschaft, einer sideisommissarischen Nacherbeinsetzung, einem Bermächtniß, einer Nutznießung, einer Leibrente oder einer Schenkung von Todeswegen durch den Erben des Erblassers; 2. von einer Schenkung unter Lebenden, durch den Beschenkten; 3. von einem Berpfründungsvertrag durch den Pfrundgeber. Sind mehrere Miterben, so kann der Kinanzbeamte Alle zugleich, oder den Einen derselben zur Bezahlung der ganzen Steuer anhalten. Es versteht sich von selber, daß, wenn einer diese Verpflichtung erfüllt, er dann gegen die andern Erben den Rückgriff hat.

Geißbühler. Ich bin so frei, Auskunft vom Berichterstatter zu verlangen. In Nr. 3 handelt es sich um Verpfründungen. Ich weiß nun nicht, was unter diesen Verpfründungen begriffen ist. Bei uns ist es häufig der Fall, daß ältere Leute, wie man es heißt: "mit Leib und Gut" übernommen werden. Ich halte dafür, dieß sei ein belästigender Vertrag. Der Uebersnehmer erhält nämlich das Eigenthum und die Benutung an einem Heimwesen, und übernimmt dagegen die Verpflichtung den bisherigen Eigenthümer bis an dessen darauf wohnen zu lassen, zu nähren, zu kleiden und zu verpflegen. Ich weiß nun nicht ob der Herr Finanzdirektor den Uebernehmer besteuern will. Ein Mann von einem kleinen Vermögen ist oft gegen das

Ende seines Lebens verlassen, und ein anderer Mann, der dessen Gut gerne übernimmt, schlägt ihm vor, dieses zu thun und bietet ihm an, ihn bis an seinen Tod ruhig auf demselben zu lassen und zu unterhalten. Eine solche Uebernahme mit "Leib und Gut" scheint mir wie gesagt ein belästigender Bertrag zu sein. Ich weiß nun nicht, ob hier doch vielleicht der Staat kommt und sagt, dieß sei ein Berpfründungsvertrag. Wenn nun einer eine solche Pfründe ein paar Jahre durch hat, und man kömmt dann und sagt: "da ist einer zu besteuern", so würde das höchst unbillig sein. Wenn man dieß wollte, so wünschte ich, daß darüber ein besonderer Paragraph aufgestellt werde, damit der Pfrundgeber während der Jahre, wo der Pfrundnehmer noch lebt, nicht zur Steuer angehalten werde.

Herr Berichter statter. Das Verhältniß ist durch die Bestimmung im § 7 ziemlich flar erledigt. Die Verpfründungsverträge werden nicht unbedingt besteuert. Bloß hat da, wo der Werth des Abgetretenen größer ist, als der Werth des dem Pfrundnehmer Geleisteten nach den Bestimmungen des Geseske kapitalisitt, — der Pfrundgeber den Ueberschuß senes Werthes zu versteuern. Würde man nicht so versahren, so würde man sich der Erbschaftssteuer durch Verpfründungsverträge zu entziehen suchen. Der Betregende macht eventuell einen Verpfründungsvertrag und so würde er der Besteuerung entzogen. Hier in diesem § 7 ist ein Beispiel angesührt: Wenn einer dem andern gegen einen Werth von

eine jährliche Leibrente von Fr. 600 zugesichert hat, so wird die Leibrente zu 10 % fapis talisirt, also mit

, 6,000

vom Abgetretenen abgezogen und der Uebers
schuß von Fr. 4,000
als ein Geschenk besteuert. Nun könnte man allerdings sagen, in einem Bunkte habe man noch nicht die gewünschte Deutlichskeit. Ein Tarif aber für den Fall, wo einer den andern lebenstänglich verpstegen will, ist nicht möglich aufzustellen. Es können hier sehr große Verschiedenheiten, se nach den Umständen vorskommen. Bald sind 300 Fr. jährlich zu einer solchen Verpstegung genug, bald wieder sind 600 Fr. nicht genug, vielleicht 1000 Fr. nicht zu viel. Es tritt einer ein Kapital von Fr. 10,000 ab und bezieht davon eine Verpstegung, welche sedenfalls Fr. 100 jährlich übersteigt; dann wird man keine Steuer beziehn, weil unzweiselhaft das Geleistete, wenn es kapitalister wird, das Empfangene übersteigt. Hat hingegen der Finanzbeamte die Ueberzeugung, daß der Gegenwerth durch die Pfründe nicht aufsgewogen wird. so wird er die Steuer beziehen.

#### § 22.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat bei ber ersten Berathung zu Diskussson Anlaß gegeben. Der ursprüngsliche Wortlaut ist solgender: "Ist das steuerpslichtige Bermögen einem Dritten zur Rusnießung verschrieben und entweder der Letzere gegen den eingesetzen Erben von der Sicherheitsleisung für den Werth des Rusnießungsgegenstandes befreit, oder der Erbe nicht zahlungsfähig, so wird die Steuer aus dem steuerpslichtigen Bermögen bezogen." Der jetzige nach dem in der ersten Berathung gestellten Antrage von Herrn Reichenbach redigirte lautet dagegen: "Ist das steuerpslichtige Bermögen einem Dritten zur Rusnießung verschrieben, so wird die Steuer aus dem steuerpslichtigen Bermögen erhoben. Herr von Büren hatte die Fassung beantragt, die am Rande steht: "Die Steuer sei in diesem Falle erst dann zu beziehen, wenn das steuerpslichtige Bermögen dem Erben definitiv zusömmt." Der letzere Antrag ist erheblich erklätt worden, der von Reichenbach dagegen mur

eventuell. Der Regierungsrath hat indeffen den Borfchlag des Gern Reichenbach für fachgemäßer gehalten.

Bon Kanel, Regotiant. Ich mochte in formeller Beziehung eine Anfrage stellen an den Berichterstatter. Die Frage ift die: Bas ift wichtiger, der eventuell erheblich erflärte Untrag, oder der unbedingt erheblich erklärte? Kaum war vorhin der \$ 20 angenommen, als ein Nachbar hinter mir fragte: was nun angenommen sei, ob die 30 oder die 60 Tage? Ich meinte: 60 Tage. Ich wunschte nun vom Berichterstatter Ausfunft, wie es verstanden sei. Meine Unsicht grunde ich auf \$ 86 des Großrathsteglements: "Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artifeln, so wird am Schlusse der artifelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen. Berworfene abgeanderte oder ganz neue Artifel eines zusammenhangenden Vorschlages sollen mit dem Beschluffe der Versammlung an die Behörde zurudgewiesen werden, welche den Borichlag gemacht hat. Diese soll die Menderungen oder Zusätze mit den angenommenen Artifeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen. Bei der zweiten Berathung sollen den Mitgliedern des Großen Rathes alle bei der ersten Berathung erheblich erfarten Abanderungsantrage gedruckt mitgetheilt werden. Die vorberathende Behörde fann jedoch ihre ersten Unträge nochmals empfehlen." Sieraus schließe ich, das sei zu Grunde zu legen, was der Große Rath in erfter Berathung beschloffen hat.

Haficht gehabt, als Herr von Känel. Die vorberathende Bestörde redigirte jeden Paragraphen so, wie sie wünschte, daß er angenommen werde. Es liegt dieß in der Natur der Sache. Nun ist der reglementarischen Bestimmung Folge geleistet worden; der erheblich erstärte Antrag ist immer am Rande pro memoria angeführt, so im vorliegenden Falle auch: "Die Steuer ist in diesem Falle erst dann zu beziehen, wenn das steuerpstichtige Bermögen dem Erben desinitiv zukömmt." Allerdings ist der frühere Artikel angenommen, wie er im Entwurf selbst steht, mit der Frist von 30 Tagen.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn die Auslegung richtig in, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, so sinde ich mich veranlaßt bei § 22 den erheblich erstätten Antrag am Nand wieder aufzunehmen, und zwar in der Beise, daß für den Fall, wo der Ausnießer nicht verpstichtet ist, die Erbschaftssteuer zu bezahlen, erst dann die Steuer erhoben werde, wenn der Erde das Bermögen eigentlich antritt. Dieser Fall wird sehr häusig eintreten, nämlich bei sinderlosen Ehegatten. Es ist sehr häusig, daß sich solche Ehegatten Nunnießungen zuwenden, der überlebende Ehegatte hat die Nunnießung des Bermögens, nachdem deren Eigenthum an die Erden des vorverstordenen erdsweise übergegangen ist. Der überlebende Ehegatte würde dann nicht zur Steuer verpstichtet. Nach dem Borschlag der Regierung aber müßte vom nunnießenden Ehegatten die Steuer bezahlt werden. Diese kann unter Umständen sehr bedeutend sein. Besanntlich haben wir gestern einen Antrag angenommen, wonach die Nichtverwandten 10% bezahlen. Hier trifft es den Ehezgatten ebenfalls 10% an. Diese Berminderung des Einsommens nun gegenüber einem Ehegatten sinde ich nicht recht. Ich beantrage daher folgende Fassung: "Insofern jedoch der Erblasser zum Nunnießer in solchen Berhältnissen steht, daß er als Erbe von der Steuer befreit wäre (§ 3) wird die Steuer erst fällig, wenn die Nunnießung aushört."

Herr Berichterstatter. So viel ich verstanden habe, wurde sich Herrn Fürsprecher von Känels Untrag auf Fälle beschränken, wo der Nutnießer zum Erblasser in besondern Bershältnissen steht. Der Nutnießer ist aber niemals steuerpslichtig. In dem angeführten Falle sind Chegatten der Steuer enthoben. Für den Antrag des Herrn von Büren läßt sich das sagen, was herr Fürsprecher von Känel gesagt hat. Indessen sommen solche

Fälle selten vor. Er hat die Sache etwas auf die Spite gestrieben. Man muß nicht immer die grellsten Seiten einer Sache hervorheben. Er sagte, es sind 10% Steuern zu bezahlen. Dieß sind immer die seltenern Fälle. Die Regel machen Fälle, wo 1, 3 bis 4% an Steuer zu zahlen sind.

v. Känel, Fürsprecher. Ich erlaube mir eine furze Beantwortung: Der Nutmießer zahlt die Steuer nicht selbst, das ist richtig. Aber man nimmt eben die Steuer aus dem Nutmießungsgegenstand. Er vermindert diesen Gegenstand unter Umständen um den zehnten Theil und damit auch die Nutmießung selbst um den zehnten Theil. Mein Zusanatrag lautet nun in schriftlicher Fassung: "Im Falle der Nutmießer zum Erblasser in einem solchen Verhältnisse steht, vermöge dessen von ihm keine Erbsteuer bezogen werden könnte, sindet die Entrichtung derselben erst statt, wenn der Erbe in den Genuß des Vermögens tritt.

#### Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herren v. Känel Dagegen

Dagegen

86 Stimmen.

Für den Baragraphen des Entwurfs mit diesem Jusat

Mehrheit. Minderheit.

§ 22 ift somit angenommen mit dem Zusathantrage des Herrn von Känel.

#### **§** 23.

Herr Berichterstatter. Hier ist der Grundsatz ausgesprochen, der Erbe, der die Steuer entrichtet, habe in der Regel das Recht, das Bezahlte von dem einem jeden Betheiligten zugefallenen Bermögen abzuziehen, oder sich auf andere Weise zurückerstatten zu lassen, jedoch mit den in § 25 angegebenen Modisitationen. Ich habe keine Bemerkung darüber zu machen.

#### § 24.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen kann, wenn die Steuer von einer Erbschaft oder einer Sache bezahlt worden, die einem Dritten sideisommissarisch verschrieben ist, der erste Erbe die Steuer dem sideisommissarischen Nacherben oder Bermächtnissnehmer abziehen, wenn die Erbschaft oder Sache an diesen übergeht. Ist der sideisommissarische Nacherbe oder Bermächtnissnehmer mit dem Erblasser in einem entserntern Grade verwandt als der erste Erbe, so hat derselbe dem Staat die daherige höhere Steuer bei dem Uedergange der Erbschaft oder des Bermächtnisses an ihn nachzubezahlen." Dieser Paragraph behandelt somit den Fall, wo eine Erbschaft sideisommissarisch verschrieben ist. Hier tritt der Fall ein, wo der erste Erbe die Steuer Lezahlen muß. Im Zeitpunst, wo er aber daß Erbe abtritt, kann er die Steuer zurücksordern. Es kann aber auch der sideisommissarische Nacherbe oder Bermächtnissnehmer mit dem Erblasser weiter entsernt verwandt gewesen sein, als der erste Erbe. In diesem Falle hat er so viel nachzubezahlen, als der Unterschied im Berwandtschaftsgrade ausmacht.

Der Paragraph wird ohne Einsprache durchs Handmehr angenommen.

#### \$ 25.

Herr Berich terstatter. Hier wird vorgeschlagen, daß, wenn der Erbe die Steuer von einer Leibrente bezahlt hat, er dieselbe bei der Ausrichtung der Leibrente in Abaug bringen kann, und zwar per Jahr zu einem Fünstheil, bis die ganze Steuer an ihn zurückbezahlt ist. Ich war im Zweisel ob ich ½ oder ½ oder ½ vorschlagen solle. Die Annahme von ½ erleichtert den Erben, beschwert aber den Bezieher der Kente. Hingegen ist dieser um so eher von diesem Abzug besreit. Wenn auf ½ herabsgehen, so kann ich es zugeben. Wenn der Erbe von diesem Abzugsrechte bei der Ausrichtung der Rente nicht Gebrauch macht, so wird die Unterlassung als Berzicht auf den betressenden Theil seiner Forderung ausgelegt. Es sind diese Verhältnisse oft vorshanden, wo einer diesen Abzug nicht machen will, nämlich wo die Rente unbedeutend und der Erbe, der sie zahlt, vermöglich ist.

v. Känel, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, zu seßen ½,0 statt ½. Ich glaube es entspreche dem Grundsag, der angenommen ist dei Besteuerung der Leibrenten, wie es in einem der vorhergehenden Paragraphen steht. Ich will dieß an einer einsachen Rechnung zeigen, daß es richtiger ist, wenn ½,0 statt ½ geset wird. Wenn Jemand einem Dienstdoten, der ihm treu und redlich gedient hat, ein Ausstommen will aussehen die an dessen Eod, so thut er es in Form einer Leibrente. Wenn er ihm nun jährlich Fr. 100 bezahlen lassen will, so setzt er ihm durch letzten Willen eine Leibrente von Fr. 100 aus. Nach dem Vorschlag des Gesetes müßte er nun jährlich dem Erben von diesen 100 Fr. an Steuer den Betrag von Fr. 20 zahlen. Er wäre allerdings in 5 Jahren damit fertig. Was nüßt ihm aber das, wenn er vor oder unmittelbar nach 5 Jahren stirbt? Lebt er aber länger, und bezahlt er jährlich ½,10 von dem was er bezieht, oder 10 %, entsprechend den frühern Bestimmungen über Kapitalisirung, so ist ihm dieß weniger empsindlich.

Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn v.

§ 25 wird mit dem Antrag des Herrn v. Känel durch das Handmehr angenommen.

#### § 26.

Herr Berichterstatter. § 26 legt sämmtlichen Berwaltungs- und Justizbeamten des Staats die Pflicht auf, falls sie erfahren, daß die Erbschafts- oder Schenkungssteuer entweder gar nicht oder nicht gehörig bezahlt worden ist, dem betreffenden Regierungsstatthalter, zu Handen der Steuerverwahtung, davon Anzeige zu machen.

Der Paragraph wird ohne Ginsprache angenommen.

#### \$ 27.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, daß die nach diesem Gesetz zu beziehenden Abgaben unter die öffentslichen Leistungen gehören und als solche behandelt werden. Also in allen Fällen, die könnten kontestirt werden, tritt somit das Administrativversahren ein. Bei der ersten Berathung hat man gegen diesen Paragraphen Einwendungen erhoben. Obschon ich nicht Freund bin von Administrativsustiz, so ist sie doch in vielen

Fällen unumgänglich nothwendig. Es ist klar, daß wenn der Staat Abgaben bezieht, er nicht muß riskiren, mit jedem bös-willigen Steuerpflichtigen zu prozediren. Uebrigens sind in allen Steuergesehen Streitigkeiten, die darüber entstehen sollten, als solche über öffentliche Leistungen behandelt worden. Es ist ganz das Gleiche, wie bei der Kapital-, Bermögens- und Einkommenssteuer. Wenn man kommt und sagt, wie es in öffentlichen Blättern geschehen ist, es sei doch nicht Recht, wenn die Regierung als Partei handle, und zugleich über ihre Handlungen richte, so ist dieß eine Entstellung. Die Regierung ist nicht Partei. Sie ist die Vertreterin des Volks; sie wird immer einen solchen Maßstab anlegen, daß sie es verantworten kann. Ich empsehle den Paragraphen, wie er aus der frühern Verathung hervorgegangen ist.

§ 27 wird angenommen.

#### \$ 28.

Herr Berichterstatter. Dieser & hat in erster Berathung auch einige Beränderungen erlitten. Es wird hier sestgeset, daß an die Widerhandlungen diese Gesetzes sich solgende Nachteile knüpsen: 1. an die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspssicht à 5% von dem Tage der Verfallzeit an gerechnet; 2. an die Nichtanzeige der Beamten (weltliche und geistlichen) der Ortspolizei, der Fertigungsbehörde, des Notars, des Amtsschreibers, deziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten (§ 8) ein Verweis oder eine Ordnungsduße von 5 bis 40 Franken. Hier ist auf gefallene Anträge hin die Einschaltung neu: "beziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten." Ferner wurde der Anträge gestellt: die Nichtanzeige nicht bloß mit Geldbuße zu bedrohen, sondern auch mit Verweis. Diesem Anträg ist Rechmung getragen worden, so daß die Stelle des Paragraphen nun heißt: "ein Verweis oder eine Ordnungsbuße," u. s. w. Nach Lemma 3 dieses Paragraphen sollte sich an die Verschlagniß der Steuer oder eines Theiles derselben die Strase der Bezahlung des zweisachen Betrages der verschlagenen Steuersumme fnüpsen. Infolge eines erheblich erklärten Antrages ist nun die fernere Bestimmung aufgenommen, daß die nämliche Folge sich knüpsen soll an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gehörigen Zeit.

v. Känel, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreise das Wort lediglich um eine Abänderung zu beanstragen zum letzten Alinea: "Wird die Bußforderung ab Seite der Erben bestritten, so sindet bezüglich der Erledigung des Widerspruches das Geset über öffentliche Leistungen seine Answendung." Also nach diesem Wortlaut — nicht nur, wie früher bestimmt, über die Steuer selber und die Psticht zur Bezahlung der Steuer und was daran hängt, — entscheiden die Administrativbehörden; sondern wie es hier heißt, sogar über das Strafrecht. Ich sinde, man gehe hier mit der Administrativsustiz denn doch etwas zu weit, und es verwundert mich, daß der Berichterstatter so weit geht, von welchem ich weiß, daß er früher kein Freund der Administrativsustiz war, und daß er uns diese Bestimmung empsiehlt. Dieselbe ist gar nicht zulässig, — ist ganz und gar gegen die Versassung! Wir haben nach derselben eigene Strafrichter, und wenn Zemand etwas thut, das bestraft werden soll, so soll nicht ein Finanzbeamter zugleich Strafrichter seim. Da wäre allerdings, wie man dieß in öffentlichen Blättern gerügt hat, Richter und Partei in einer Berson. Die Steuer muß der betreffende allerdings bezahlen, wenn die Finanzbehörde dahin entscheidet. Aber wenn der Pssichtige dann sagt: "Ich habe mich nicht so versehlt, daß ich als Strafe noch mehr zu bezahlen

habe," — so soll er vor den öffentlichen Richter kommen. 3ch febe keinen Grund dafür, daß auch darüber die Finanzbehörde entscheide. Es ift auch in den andern Finanzgesetzen der Polizeirichter für die Frage der Strafbarkeit anerkannt. Wenn 3. B. Jemand gegen Das Dhmgelogeset sich verfehlt, so ift es immer noch so geubt worden und auch gesetzlich vorgeschrieben, daß man ihn dem Richter überweise, und so soll es auch hier gehen. Ich halte auf der Administrativgesetzgebung nicht viel. Wenn der Hr. Finanzdirektor sagt, die Finanzbeamten seien hier eigentlich nicht Richter und Partei in einer Person, so haben sie doch eine vorzesaßte Meinung über das betreffende Geschäft. Im Civilprozeß hat man das Verwerfungsrecht gegen die Richter, welche ihre Meinung über eine Streitsache zum Vorans ausgesprochen haben. Derfelbe Grund liegt hier gegen die Finanzbeamten vor. Daß fie eine vorgefaßte Meinung haben liegt in der Natur der Sache. Bevor ein Beamter flagen fann, muß er dazu die Autorisation vom Regierungsrath haben. Es ift anzunehmen, daß die Sache vorher untersucht wird, hat aber der Regierungsrath einmal über die Autorisation erfannt, so wird es dann sehr schwer sein, ihn zu belehren, — die Regierung selber zu belehren, sie habe die Aus torisation unrichtig ertheilt. Daher hielte ich es für besser, diesen Justizgang möglichst zu beschränken. Ich stelle daher den Antrag auf folgende Abanderung. "Wird die Bufforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet die Erledigung des Widerspruches durch den Polizeirichter ftatt."

Imer. Ich habe zu diesem Artifel zwei Abanderungsanträge zu stellen, — den einen betreffend Ziffer 2 und den andern betreffend Ziffer 3. In Ziffer 2 ist gesagt: die Nichtanzeige des Beamten unterliege einem Verweis oder einer Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken. Man hat die Wahl zwischen dem Ver-weis und der Ordnungsbuße. Nun wurde ich nicht wunschen, daß die eine oder andere Strafe nach Belieben angewendet werden könnte; ich würde vorziehn, die faumigen Beamten das erfte Mal mit Berweis, für das zweite mit einer Ordnungsbuße zu bedrohen. Der andere Abanderungsantrag, den ich zu ftellen habe, betrifft Ziffer 3 desfelben Artifels, wo es heißt: die Berschlagniß der Stener oder eines Theils derfelben, sowie Die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesetlichen Zeit, werde mit Bezahlung des zweifachen Betrags der versichlagenen oder verschwiegenen Steuer" bestraft. Diese Bestimmung war im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten. Sie ift sehr ftreng. Beil ein Steuerpflichtiger nachläßig war, will man ihn die Steuer doppelt bezahlen machen. Es scheint mir, durch Auferlegung einer Buße von 5 bis 40 Franken follte er genügend bestraft sein, und der Staat wurde nichts dabei verlieren, weil die Erklärung nur ein wenig verspätet wäre. Ich schlage daher vor, die Worte: "sowie an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesethlichen Zeit" zu streichen, und sie in Ziffer 2 zu versetzen, weil dadurch bloß eine Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken anstatt einer doppelten Steuer angedroht

Herr Berichterstatter. Herr v. Känel stellt den Antrag, daß das legte Lemma in der Weise zu berichtigen sei, daß ein Widerspruch gegen die Strasbarkeit durch den Polizeirichter anstatt durch den Administrativrichter zu entscheiden sei. Hiersüber diene Folgendes: die Bußforderung hängt mit dem Bezug der Steuer sehr genau zusammen, und ich glaube nicht, daß man für die Buße eine andere Gerichtsbarkeit aufstellen solle, als für die Steuer. Warum ich dagegen din, daß diese Geschäfte nicht dem Administrativrichter entzogen werden, daß sind die Kosten. Es gibt viele, welche Lust haben am "Tröhlen". Der Staat kann sich nicht auf den Boden stellen, daß er sich der Böswilligkeit der Steuerpflichtigen außseße. Eine Berhandlung vor dem Polizeirichter zieht allerlei Kosten nach sich. Der Angeschuldigte kann einen Anwalt beiziehen. Die Kosten einer solchen Verhandlung können sich in den einfachsten Fällen auf Fr. 30 belausen. Unterliegt der Staat so muß er die Kosten bezahlen.

Daß eine vorgesaßte Meinung obwalte, nuß man sich nicht so vorstellen. Es ist nicht zunächst der Regierungsrath, der entsicheidet, sondern der Amtschaffner. Dieser sagt dem Steuerspslichtigen, er habe die Buße zu bezahlen. Letzterer weigert sich es zu thun. Der Finanzdirestor untersucht die Sache, wenn gestagt wird, daß der Amtschaffner zu weit gehe, und kann ganz unbesangen darüber entscheiden. Liegt keine strasbare Handlung vor oder sind darüber Zweisel, so wird sie nicht gegen den Angeschuldigten entscheiden. Sie sagt dann: hier ist kein Fehler vorhanden, die Buße ist nicht zu bezahlen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn der Nichter zu entschieden hätte, so würden die Barteien kaum besser davon kommen, als bei einem Entscheide durch den Administrativrichter. Wir haben dieß Versahren ganz eben so dei Verschlagnissen der Kapitalsteuern oder undefugten Abzug derselben. Es sind bisher jährlich vielleicht tauzend Fälle letzterer Art vorgekommen und die Uebelstände dabei sind nicht so groß, wie sie geschildert werden. — Herr Imer stellt den Antrag unter Wisser zu das zweite Mal die geringste Vuße zu ersennen, und erst das dritte Mal eine höhere Buße. Darauf muß ich bemerfen, daß auch daß zweite Mal se geringste Vuße zu ersennen, und erst das dritte Mal eine höhere Buße. Darauf muß ich bemerfen, daß auch daß zweite Mal sehr entschuldbare Källe vorsommen können. Unter Zisser 3 ist in der ersten Berathung eingeschaltet worden: "Die Nichteinreichung der Erbschaftsanzeige innerhalb der gesetzlichen Zeit." Die darauf solgende Bußandrohung ist eine unumgänzliche Nothwendigseit, damit ein Beweggrund sür die Eteuerpslichtigen da sei, die Angaben rechtzeitig zu machen.

Imer. Infolge der so eben vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen, ziehe ich den zu Ziffer 2 gestellten Antrag zuruck. Betreffend Ziffer 3 habe ich dem Herrn Berichterstatter zu bemerken, daß ich nicht die vollständige Streichung der betreffenden Stelle beantragt habe. Ich verlange bloß eine Buße anstatt einer doppelten Tare.

v. Känel, Fürsprecher. Was die Einwendung des Herrn Berichterstatters betrifft, das Verfahren, das hier vorgeschlagen ist, sinde schon in mehreren andern Gesehen Statt, so glaube ich, es sei allerdings Praris, daß es sich in den meisten Fällen so mache, und wird sich hier ebenfalls in den meisten Fällen so machen — auch nach meinem Antrag den Polizeirichter in widersprechenden Fällen entscheiden zu lassen. Der Amtschaffner eröffnet dem Betressenden, er sei dußpslichtig und fragt ihn, oder sie freiwillig zahlen wolle. Ist Lettere damit einverstanden, so sindet kein weiteres Verfahren vor dem Polizeirichter Statt. Gesehlich glaube ich nicht, daß dieses Verfahren vorgeschrieben sei. Wenigstens weiß ich, daß dieses Verfahren vorgeschrieben seinschung des Einsommensteuergeses etwas ähnliches bestimmt wurde. Ich habe durchaus nicht Mißtrauen in den Finanzdirestor. Dessen ungeachtet kann es Fälle geben, wo der Staat und der Steuerpslichtige mit einander im Streit sind. Die Bussen geben eben auch Geld und der Kinanzdirestor wird und soll trachten Geld zu besommen. Aus diesem Grunde möchte ich einen unparteitschen Richter haben. Der Kostenspunst wird sich in den meisten Fällen unsbedeutend gestalten. Wenn ein Bürger slagt, es werde ihm eine Busse abgefordert, er habe sich aber nicht versehlt; die Finanzdirestion aber sindet: wohl; und darüber Streit entsteht, so ist seinen Grunde vorhanden, deshalb Kosten zu scheuen. Hat der Wester seinen Lusber sinder under Steat den Kehler seiner Beamten büsen soll, wie seder die Kehler seiner Beauftragten verantworten muß.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Imer Dagegen Bur den Antrag des Herrn v. Känel (Polizeis gerichtstand)

den Antrag des Regierungsrathes (Administrativgerichtstand)

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Minderheit. Mehrheit.

71 Stimmen.

20

Der Paragraph, wie er mit dem angenommenen Antrag lautet, wird durch das Handmehr angenommen.

#### \$ 29.

Herr Berichterstatter. Hier wird der Regierungsrath beauftragt, in einer besondern Bollziehungsverordnung die Ansordnungen und Instruktionen zu erlassen, welche zur geordneten Ausführung dieses Gesetzes ersorderlich sind. Im Fernern werden das Gesetz vom 27. November 1852, die Bollziehungsverordnung vom 4. April 1853 und das Defret vom 26. Februar 1858 aufgehoben. In Bezug auf die Inkraftsetzung, so stelle ich den Antrag, es möchte auf 1. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden. Es ist die dahin vollständig Zeit, das Gesetzt publiziren und einzuführen.

Wird angenommen.

Auch die Erwägungsgründe, welche in der erften Berathung feine Beränderungen erlitten, werden unverändert angenommen.

Schließlich wird das ganze Geset, wie es nun nach den angenommenen Anträgen vorliegt, durch das Handmehr gesnehmigt.

Durch Zuschrift vom 23. dieß zeigt der Regierungsrath an, daß er infolge eines gefaßten Beschlusses, betreffend das Begehren des Herrn alt-Großrath Schilt zu Brienzwyler um Aufhebung der Alpsommission von Oberhable, diese Angelegenheit von den Verhandlungsgegenständen zuruckziehe.

#### Borträge

der Direttion der öffentlichen Bauten

über

Soch= und Stragenbau

#### betreffend

1) Ein neues Gefangenschaftsgebäude mit Landsjägerwohnung in Frutigen vom 14. Mai 1864, dahin geshend:

Das darüber vorgelegte Projekt mit einem Kostenbetrag von Fr. 35,000 dem Großen Rathe zu empfehlen; vom Regtezungsrathe genehmigt, und empfehlend an den Großen Rath gewiesen unterm 24. Mai 1864.

Kilian, Baudireftor, als Berichterstatter des Regierungs-rathes. Herr Prasident, meine Herren! Es ift Ihnen befannt, daß das Schloß Tellenburg im vorigen Jahre der Gemeinde Frutigen verkauft wurde, um ihr Armenhaus dahin zu verlegen. Es befanden sich darinnen die Gefangenschaften für den Amtsbezirf Frutigen. Sie fonnen wegen dieses Berfaufes in Bufunft nicht mehr benutt werden. Run hat es sich darum gehandelt, ein neues Gebäude zu erstellen. Man hat gesucht einen Bauplatz gu befommen und ganz in der Rähe des Amtschreibereigebäudes, das in Zufunft als Amthaus foll benutt werden. Es ift nun gelungen, einen fehr guten Bauplat im Salt von 35,000 Duadratfuß in jener Umgebung zu finden, und der Eigenthumer desselben wird den Platz zu ganz billigem Preise abtreten, namentlich auch mit einem Brunnenrecht. Die Baudirektion hat dem Regierungsrath nach aufgenommenen Planen und Koftenberechnungen darüber sein Prosekt vorgelegt. Das Gebäude enthält folgende Räume: sechs Zellen, zwei Polizeisäle, eine Landjägerwohnung mit Küche von den allernöthigsten, fleinst möglichen Dimenfionen. Man hatte gerne weniger Raum angenommen, aber es war nicht möglich, weil im Schloß zu Tellenburg mehr Gefangenschaften waren. Diese Räumlichkeiten erfordern durchaus ein Gebäude von diesem Umfang. Der Belauf der Kosten nach diesem Projekt ist Fr. 35,000. Es ware rein unmöglich, die Koften tiefer zu stellen, als jo. Jeder= mann, der den Devis ansieht, wird sich davon überzeugen können. Die dortigen Bauverhaltnisse sind nicht gunftig, indem das Material an Stein dort nicht fo leicht erhältlich ift, als weiter unten im Lande. Defhalb mußte man Mauern von Beuchstein annehmen, und eine desto größere Dide mußte man den Mauern geben. Der Regierungsrath empsiehlt Ihnen den Bau schon jetzt indem es sich darum handelt, denselben möglichst bald vorzunehmen. Fr. 20,000 sind dasür bereits in's Budget ausgenommen. Die Bewilligung von Fr. 35,000 dasür wird Ihnen vom Regierungerath empfohlen.

Der Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

2) Vortrag an den Regierungsrath, betreffend den Bau einer Straße von der Dürrenroth Suttwyl Straße bis Wyfachengraben vom 9. Mai 1864, dahin gehend,

der Große Rath moge beschließen:

a. der Gemeinde Huttwyl werden an die Kosten des Baues der I. Sektion dieser Straße, dessen Kosten auf Fr. 10,500 berechnet sind, Fr. 2625 als Staatsbeitrag bewilligt; eben so der Gemeinde Wyßachengraben für den Bau der Sektion II. und III., deren Kosten auf Fr. 56,500 veranschlagt sind, einen Staatsbeitrag von Fr. 14,125. Beide Beiträge, welche zusammen einen Betrag von Fr. 16,750 ausmachen, sind aus dem Bauanleihen Zisser IV. Staatsbeiträge für Straßen IV. Klasse zu bestreiten.

b. den Einwohnergemeinden Huttwyl und Wyfachengraben wird für die Ausführung dieses Straßenbaues auf Grundlage der vorliegenden Plane, das Expropriationsrecht

ertheilt.

c. die Baudirektion, welcher die Ueberwachung des Baues zukommt, ist ermächtigt, die im Interesse desselben liegenden Abanderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat zu machen.

Bom Regierungsrath genehmigt und empfehlend an den Großen Rath gewiesen 18. Merz.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinden Huttwyl und Wysachengraben gehen ichon seit Jahren mit dem Gedanken um, die Straße

zwischen der Huttwyl = Durrenroth = Straße und der Frigenfluh einer Korrektion zu unterwerfen. Die dabei betheiligten Gemeinden Huttwyl und Wyfachengraben find bereits vor ungefähr einem Jahre mit dem Gesuch an den Regierungsrath eingefommen, es mochte ihnen ein Staatsbeitrag dafür bewilligt werden. Bugleich ift auch eine Korreftion bei der Frigenfluh in Ausficht gestellt worden. Jedoch war damals ein Brojeft darüber noch nicht eingekommen, und bis dieses einlangte, konnten hier keine Borlagen gemacht werden. Seither, jedoch erft in jungfter Zeit, ift ein solches eingereicht worden, und deßhalb wird Ihnen der Begenstand erft heute vorgelegt, obwohl es fur die andere Strecke schon früher hatte geschehen können. Die Gemeinden haben auch an derfelben den Strafenbau ichon begonnen. Der Plan ent-fpricht den Anforderungen fur Strafen dritter Klaffe und das Werk ist als ein durchaus gemeinnütziges zu betrachten, und kann daher auch hier gang gut für einen Staatsbeitrag empfohlen werden. Alle drei Seftionen des Baues erfordern eine Koftenfumme von Fr. 67,000, und der Staatsbeitrag murde alfo Fr. 16,750 betragen. Diese vertheilen sich nun fo, daß die Gemeinde Huttwyl Fr. 2625 und Wyfachengraben Fr. 14,125 erhalt. Der Regierungerath empfiehlt Ihnen die Bewilligung Dieses Staatsbeitrages, der also bereits im Staatsanleihen aufgenommen ist. Wäre dieß nicht der Fall, so könnte der Staats-beitrag nur in Aussicht gestellt werden. Da er aber aufgenom-men ist, so kann er bewilligt werden. Nach dem Antrag des Regierungsrathes wurde ferner den Gemeinden das Erpropriationsrecht ertheilt und die Baudirektion auf übliche Weise mit der Ueberwachung des Baues beauftragt werden.

Karrer. Herr Brafident, meine Herren! 3ch bin fo frei, nach dem Antrag der Baudireftion Ihnen diefen Stragenbau zu empfehlen, dabei aber auf einen Staatsbeitrag von 1/3 ftatt von 1/4 anzutragen, aus folgenden Grunden. Wie Sie aus dem Bericht der Baudireftion werden entnommen haben, hat die Gemeinde Wyfachengraben, die eine Einwohnergemeinde ift, aber feine Kirchgemeinde, bereits einen Theil dieser Bauten ausgeführt. Sie hat bereits ein fehr bedeutendes Opfer gebracht und nach meinem Antrag wurde sie einen Drittel dieses Betrags erhalten. Ueber die Nothwendigkeit des Beitrages ift es nicht nothig viel hier zu jagen. Es ergibt sich am besten daraus, daß die Gemeinde bereit ist solche Opfer zu bringen. Wir sollten ihr daher einen Drittel dazu beitragen. Ich glaube, das könne nicht anders als aufmunternd auf andere Gemeinden wirken, in ähnlicher Weise vorzugehen. Mit bloß 1/4 ift es fast unmöglich, daß die Gemeinde, die zu den ärmern gehört, den Bau auszu-führen vermöge. Mit 1/3 wird es ihr möglich mit großer Anstrengung den Bau auszuführen. Uebrigens vermittelt sie die Berbindung zwischen der huttwyl-Luzern-Strafe mit Sumiswald und dem obern Emmenthal und daher hat sie nicht nur eine "gemeindliche" Bedeutung, sondern man kann ihr auch eine größere Bedeutung als Landstraße geben. Ein anderer Grund ist, daß wahrscheinlich in nächster Zeit dort eine Helferei errichtet werden wird, wo die Gemeinde dann auch im Fall sein wird, bedeutende Opfer zu bringen. Wenn ich nicht irre, ist der Gemeinde Melchnau auch ein solcher Beitrag von 1/3 gegeben worden, obgleich die betreffende Straße bloß zu ihrer Berbindung dient. Dasselbe follte auch hier geschehen. Das Unternehmen fommt sonst in Gesahr nicht ausgeführt werden zu können. Und daß die Gemeinde bereits angefangen hat zu bauen und bedeutende Opfer gebracht hat, tommt auch in hohem Grade in Betracht. Ich glaube, daß der Antrag nicht allzuverlockend sei, daß man Gefahr laufe, daß er zu häufig nachgeahmt werde.

Scheidegger schließt sich dem Antrag, den Staatsbeitrag auf 1/3 ftatt 1/4 zu erhöhen, an.

herr Berichterstatter. herr Prafident, meine herren! Wenn Jemand geneigt ware, diesem Antrag zu entsprechen, so ware es sicher der Baudirektor, in deffen Stellung es ift, dafür

zu sorgen, daß unsere Wege gehörig erstellt werden. Allein der Konsequenz wegen muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Karrer erheben aus zwei Gründen. Borerst ist der Beitrag so berechnet, daß diese Gemeinden viel besser zu stehen kommen, als sie ansänglich geglaubt haben. Im Jahre 1859 ist ihnen ein Beitrag von Fr. 1950 bewilligt worden. Nun haben sie aber den damals vorgelegten Plan nicht ausgeführt, sondern sie haben seither einen andern Plan vorgelegt und gestützt auf diesen Plan wird ihnen der Staatsbeitrag nach dem heute vorliegenden Antrag bedeutend erhöht, und zwar so, daß nun derselbe auf ungefähr Fr. 16,000—17,000 zu stehen kommt; und sie können nun einen rationelleren Bau aussühren. Sin zweiter Grund ist das Bauanleihen. Für Straßen IV. Klasse sind ganz bestimmte Summen in dasselbe aufgenommen und diese Summen haben alle ihre Berwendung erhalten, so auch die Straße von Huttwyl = Wyßachengraben bis zur Frißensluh. Würde man einen höhern Beitrag erkennen, so konnte man die andern Summen nicht mehr in dem vorausbestimmten Betrag auszahlen. Ich glaube übrigens diese Gemeinden können sich nicht beklagen, wenn man ihnen einen Beitrag von 4 bezahlt. Würde später die Gemeinde Wyßachengraben zu einer Kirchgemeinde erhoben werden, so könnte man immer der Bestimmung über die Bersbindung der Kirchgemeinden und dem Antrag des Herrn Karrer Rechnung tragen. Aus den angebrachten Gründen möchte ich auf dem Antrag des Regierungsrathes beharren und empsehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

#### Abstimmung.

Für einen Staatsbeitrag von ¼ nach Antrag
des Regierungsrathes
" den Antrag des Herrn Karrer (1/3)

57 Stimmen.

Der Antrag des Regierungsrathes ift angenommen und die sämmtlichen Anträge desselben werden genehmigt.

3) Bortrag betreffend eine Straßenerweiterung im Dorfe Niederbipp, vom 4. Mai 1864, welcher zum Landserwerb für dieselbe die Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Niederbipp mit Bezugnahme auf den vorliegenden Plan empfiehlt; vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rath empfohlen, den 6. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! An der NarwangenNiederbippstraße, im Dorse Niederbipp, muß aus Anlaß der Errichtung einer Bachmauer eine von Ihnen bereits beschlossene Straßenerweiterung ausgeführt werden. Die Gemeinde Niederbipp hat dasür gewisse Leistungen übernommen, unter Anderem auch die Landentschädigungen. Sie hat nun Schwierigkeiten wegen der übertriebenen Hohe der von einem Landeigenthümer geforderten Preise für einige ganz kleine Stücke Land. Es ist daher die Erpropriation hier gänzlich gerechtsertigt. Der Res gierungsrath hat dem Gesuch der Gemeinde um Ertheilung des selben entsprochen, so daß er Ihnen die Ertheilung des Erpropriationsrechts empsiehlt und zwar in der üblichen Form eines Erpropriationsdekrets.

Der Antrag wird ohne Einsprache angenommen.

4) Bortrag, betreffend den Bau einer neuen Straße von Aarwangen nach Oberwynau, vom 18. Mai 1864, dahin gehend, für deren Bau als den eines gemeinnützigen Werkes die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Einswohnergemeinde Aarwangen, gestützt auf den vorliegenden Plan, vorbehalten Abanderung durch die Baudirektion, dem Großen Rathe zu empfehlen, vom Regierungsrath genehmigt und dem Großen Rathe empfohlen den 19. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinde Aarwangen beabsichtigt eine Straße auszuführen von Aarwangen
nach Ober-Wynau, und ist dafür um einen Staatsbeitrag und
das Expropriationsrecht bei dem Regierungsrathe eingelangt.
Bas den Staatsbeitrag anbetrifft, so mußte ihr geantwortet
werden, es könne darein nicht eingetreten werden, es sei darüber
nichts beschlossen worden bei Bestimmung der Bertheilung des
Staatsanleihens; die Gemeinde müße warten, bis der Große
Rath sernere. Staatsbeiträge für Straßenzwecke werde bewilligt
haben. Bas dagegen das Expropriationsrecht anbelange, so
könne diesem Bertangen entsprochen werden. In den Anträgen
für das Straßennes ist diese Strecke vorgesehen. Der Regierungsrath empsiehlt denn auch hier, ähnlich wie vorhin sur Rieder-Bipp, das Expropriationsrecht an die Gemeinde Aarwangen zu ertheilen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

5) Bortrag, betreffend den Bau einer Straße von Frinvillier bis zur Kirche von Orvin, vom 10. Mai 1864 und beantragend, der Große Rath möge beschließen:

1. der Gemeinde Orvin wird für die Erbauung einer Straße von Frinvillier bis zur Kirche in Orvin auf Grundlage der

vorliegenden Plane das Expropriationsrecht ertheilt.

2. Zugleich wird die Geneigtheit ausgesprochen, diesen Sraßenbau, dessen Kosten, mit Inbegriff einer steinernen Brücke über die Scheuß auf Fr. 88,000 veranschlagt sind, mit einem Staatsbeitrag von wenigstens einem Dritttheil der Boranschlagssumme zu unterstüßen, nachdem über die Bervollständigung des kantonalen Straßenneges Beschlüsse gefaßt und daherige Kredite bewilligt sein werden.

3. Die Baudireftion, welcher die Ueberwachung des Baues gufommt, ift ermächtigt, die im Interesse desselben liegenden Abanderungen, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, von

sich aus anzuordnen.

4. Nachdem der Bau solid und funftgerecht ausgeführt und vollendet sein wird, soll diese Straße, als in die III. Klasse gehörend, vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Bom Regierungerath genehmigt und empfehlend an den Großen Rath gewiesen.

Kilian, Baubireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Gemeinde Orvin
im Amt Courtelary gehört zu den Gemeinden, welche noch keine Bebindungsstraße besigen, entweder mit einer andern Kirchgemeinde oder mit einer Landstraße. Die Gemeinde Orvin hat
sich daher schon lange mit dem Gedanken befaßt, eine solche Straße herzustellen. Auf ihre Anfrage an den Regierungsrath,
ob derselbe geneigt sei, einen derartigen Straßenbau zu einem Staatsbeitrag zu empsehlen, und da der Regierungsrath dieselbe
bejaht hat, hat sie ein Projest über eine solche Straße aufnehmen
lassen und hat nun das Gesuch an den Regierungsrath zu Handen
bes Großen Raths gestellt, es möchte für diesen Bau ein Staatsbeitrag von wenigstens 1/3 bewilligt werden, und es möchte, wenn die Straße vollendet werde, dieselbe vom Staate übernommen werden. Dieß Gesuch entspricht den gesetlichen Forderungen. Die Kosten sind auf 88,000 Franken im Fall des Bau's einer steinernen Brücke, und auf Fr. 75,000 bei einer hölzernen Brücke veranschlagt. Die Baudirektion sindet, es sei eine steinerne Brücke vorzuschreiben; eine solche erfordert weniger Unterhalt und ist weit solider. Die Kosten werden dann um Fr. 10,500 vermehrt. Da also der Staat nur 1/3 dazu wird geben, so macht dieß eine kleine Summe aus, und eine steinerne Brücke ist daher vorzuziehen. Der Regierungsrath empsiehlt Ihnen daher das Gesuch der Gemeinde Orvin, muß jedoch bemerken, daß über den Staatsbeitrag noch kein Beschluß gesaßt werden, sondern nur die Geneigtheit ausgesprochen werden kann, einen Beitrag bis zu 1/3 zu bewilligen. Man muß mit einem eigentlichen Beschluß warten, bis das Straßenneg sestgeset ist. Gleichwohl will die Gemeinde Orvin den Bau beginnen. Der Regierungsrath empsiehlt Ihnen daher das Projekt in dem Sinne, daß das Erpropriationsrecht ertheilt, und die Geneigtheit ausgesprochen werde, zu den Kosten werd Baues mit einer steinernen Brücke von Fr. 88,000 — einen Staatsbeitrag von 1/3 beizusteuern. Lesterer ist bereits vom Regierungsrath und der Straßensom mission des Großen Raths im Straßenneg-Projekt berückschitzt.

Der Antrag des' Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen.

### Projett = Beschluß

betreffend

eine Hauptrevifion der Grundsteuerschatzungen des gesammten Kantons.

(Siehe Großratheverhandlungen von 1864. Seite 49 ff.)

Hegierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Es könnte auf den ersten Blick auffallen, daß die vorliegende Angelegenheit dem Großen Rathe wieder unterbreitet wird. Das war ursprünglich nicht die Absicht der Finanzdirestion. Aber ein Antrag, der vom Großen Rath erheblich erklärt worden ist, macht es nothwendig; es ist dieß der Antrag, daß der Staat die Kosten alle übernehme. Dieser Antrag ist es, welcher es nothwendig gemacht hat, die Sache einer neuen Prüsung zu unterwersen. Der Grundzedanse des Entwurses ist, daß an dem angeführtem Gesetz vom 15 März 1856 nichts geändert werde. Einzig der Umstand, daß auch der Jura in die Revision der Steuerschauung gezogen wird, macht es nothwendig, die Gentralsommission zu vermehren. Bis dahin waren 25 Mitglieder, vertheilt in 5 Sestionen zu je 5 Mitgliedern, und 5 Ersahmänner, sür jede Sestion einen. Die Theilnahme des Jura hat die Vermehrung um 2 Sestionen, also um 10 Mitglieder und 2 Ersahmänner nöthig gemacht. In Bezug auf alles Uedrige hat man es bei dem Alten lassen bewenden. Nun sommt der Antrag, der mit gerößer Wehrheit erheblich erklärt ist, daß der Staat die Kosten übernehme. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei am Drt, auf diesen Beschluß zurüszusommen. Ich habe nämlich eine Berechnung gemacht, wie hoch sich die Kosten belausen, und glaube, daß Sie sich geirrt haben. Es ist zwar schwer eine Schapung zu machen; aber im Allgemeinen glaube ich doch das Richtige getrossen zu haben. Nach dieser Berechnung belauser sich diese Kosten auf Fr. 378,505. Es würde also mehrere Jahre gehen, bevor man aus dem Wehrertrag der Grundsteuer nur die Kosten bezahen könnte.

der Grundsteuerschatzungsrevision bedeutend höher fommen würden, wenn der Staat fie bezahlen wurde, als wenn, wie bis dahin die Gemeinden die Rosten für die Einzelnschatzungen übernehmen. Der Staat übernimmt nach dem Gesetze die Rosten der Centrals schatzungen. Bei der ersten Revision haben diese alle ungefähr Fr. 6000 betragen. Aber es sitzen in jeder Kommissionssektion Mitglieder der frühern Kommission und dies wird ihre Arbeit im Zukunst abkurzen, und die Kosten vermindern. Der Hauptsgrund, warum ich dafür halte, daß es weder recht noch billig ist, daß die Gemeinden die Kosten nicht bezahlen, ist der, daß Die Gemeinden Dieselben Register, wie der Staat fur die Grundsteuer, benutsen, um die Gemeindesteuern zu beziehen. Wenn der Staat keine solchen Register nothig hatte, so müßten die Gemeinden die Kosten solcher Register bezahlen. Uebrigens trägt der Staat an diese Kosten Einiges bei. Der § 64 des bestehenden Gefetes fagt : "Der Gemeinderath bezieht vom Staate fur Diese Berrichtungen eine Entschädigung nach folgendendem Maßstabe: a) In Jahren, in denen Hauptrevistonen der Grundsteuerschatzungen stattfinden, welche eine neue Ausfertigung der Grundsteuer nothwendig machen, 20 Rappen für jeden im Grundsteuerregister aufgenommenen Grundsteuerpflichtigen; b) in allen übrigen Jahren 5 Rappen für jeden in dem Steuerregister verzeichneten Grundsteuerpstichtigen," und § 68, "die Ausgeschossen der Gemeinderäthe, die Mitglieder der Gemeindsschapungssommissionen, sowie die Steuereinzieher erhalten vom Staate direft feine Taggelder. Hingegen beziehen die Gemeinderathe für die ihnen durch das Gefet aufgetragenen Berrichtungen ein: Proviston von zwei vom Hundert von denjenigen Steuerbeträgen welche fie innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist an den Amtsschaffner abliefern. Aus diefer Provision haben sie die Gemeinds= schatzungskommisstonen und den Steuereinzieher zu besolden." Sie sehen also, Herr Prafident, meine Herren! daß den Koften der Gemeinden ausdrücklich durch das Geset Rechnung getragen ift. 3ch weiß gar wohl, daß daraus nicht alle Koften getragen werden können. Dieß wäre aber auch nicht billig, und zwar, weil nach den Registern des Staats zugleich die Gemeindesteuern bezogen werden. Ich stelle den Antrag, Sie möchten den vor-liegenden Beschlußentwurf artikelweise berathen.

Dieß wird ohne Ginsprache beschloffen.

§ 1

Herr Berichter statter. "Es ist eine Hauptrevision der Grundsteuerschaßungen beider Kantonstheile vorzunehmen. Dieselbe ist nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 aus zusühren und zwar in der Weise, daß die Artisel 5 bis und met 13 dieses Gesetzes noch im Lause des Jahres 1864 und dertisel 14 bis und mit 30 im Jahre 1865 zur Vollziehung gelangen. In Modisstation des § 5 des Gesetzes vom 15. März 1856 wird jedoch bestimmt, daß die für Vornahme dieser Revission der Grundsteuerschatzungen zu bestellende Centralsommission aus 35 Mitgliedern und 7 Ersatzmänner bestehen soll." Dieser Pasagraph ist schon dannzumal war man mit der Nothwendigseit der Revision einwerstanden und auch damit, daß die Revision in 2 Jahren solle Statt sinden. Ich habe weiter nichts zu bemerken und empsehle Ihnen den Artisel auch mit Bezug auf die Jahl der Jahre.

Der Artifel wird ohne Einsprache angenommen.

\$ 4.

Herr Berichterstatter. Der Artifel lautet: "Der Staat trägt die Gesammtkoften dieser Schapungerevision." hier verweise ich auf das, was ich bereits im Anfange gesagt habe. Diefer Paragraph sollte vor dem Drucke gestrichen werden, so wie auch in der Stelle am Rande die Worte: "Antrag der Finanzdirektion" sollten gestrichen und durch: "Antrag des Regierungsrathes" erset werden. Der § 2 sollte nämlich nach dem Antrag des Regierungsrathes gestrichen werden, also im Text auskallen und als vom Großen Rathe erhoblich erklörter Text ausfallen, und als vom Großen Nathe erheblich erklärter Antrag bloß am Rande stehen. Ich will mich darüber nicht weitläufiger aussprechen, sondern ich sage nur, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sollen gelten. Der Antrag des Res gierungsrathes geht alfo dahin, diesen Paragraphen zu ftreichen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache angenommen; der Paragraph ift also gestrichen.

herr Berichterstatter. "Der Steuerbezug nach Maßgabe der neuen Grunosteuerschatzungen soll erst dann stattfinden, wenn vie Einheit in der Steuergesetzgebung beider Kantonötheile festsgestellt sein wird." Herr Präsident, meine Herren! Dieser Baragraph ist beigefügt infolge eines in der frühern Berathung von Ihnen erheblich erklärten Antrages. Der Berichterstatter hat geglaubt, damals den Antrag unbedenklich zugeben zu können, indem der gleichmäßige Steuerbezug in beiden Kantonstheilen in zwei Jahren im Reinen sollte sein können, so daß also im eigentlichen Sinne des Gesetzes durchaus nichts geändert wird. Ich konnte gar wohl begreifen, daß im alten Kantonstheil man dieß wunscht und dem bezüglichen Antrag entsprechend wurde Dieje Bestimmung aufgenommen.

Imer. Ich möchte die Streichung des § 3 vorschlagen, der gänzlich überflüßig ist und sogar einer Frage vorgreift, die noch nicht entschieden ist, nämlich derjenigen der Einheit in der Steuergesetzgedung, welche große Schwierigkeiten bieten könnte, jo daß es überflußig ift zu fagen, daß diefer Beschluß erft dann Anwendung finden solle, wenn die Gesetzgebung für beide Kantonse theile übereinstimmend sein wird. Man sollte daher diesen Artikel als überflüßig streichen.

v. Känel, Regotiant. Herr Imer trägt darauf an, den Artifel 3 zu streichen. Derselbe heißt: (Der Redner verliest denselben). Run, Herr Prafident, meine Berren! Sie werden fich erinnern, daß bei der Großrathssitzung, als man das Defret angenommen hat, eine der Bedingungen gewesen ist, unter denen man in die Revision eingetreten ist, daß die Revision solle im ganzen Kanton ftattfinden; aber man folle auch die Steuer erft dann einziehen, wenn die Revision im ganzen Kanton stattge-funden hat. Ich mußte mich daher dem Antrag des Herrn Imer widerseten.

Abstimmung.

Für Streichung Beibehaltung Minderheit.

Der Paragraph ift somit angenommen.

Mehrheit.

Herr Berichterstatter. "Der Regierungerath wird mit der Bollziehung dieses Beschlusses so wie mit Erlasse der nothwendigen Verordnungen und Instruktionen beauftragt." Diese Berordnungen und Instruktionen sind in Bereitschaft und die Schatzungen werden sofort eingeleitet, indem die Kommission in spätestens 14 Tagen einberufen wird.

#### Eingang.

(Siehe Seite 49.)

Herr Berichterstatter. Die Motive find die nämlichen geblieben, wie in der ersten Berathung. Ich empsehle Ihnen daher die Annahme der Motive.

Dieselben werden ofme Ginsprache genehmigt.

Busapanträge werden feine gestellt.

Der Beschluß, wie er nun im Einzelnen beschloffen ift, wird im Gangen durch das Sandmehr genehmigt.

Bortrag der Finangdireftion über den Stand der Liquidation der Oftwestbahn.

Es wird ein Schreiben verlesen, lautend :

St. Gallen, den 6. Februar 1864.

Tit. Regierungerath des Kantone Bern.

Sochgeachtete Berren!

Im Besitze Ihres Geehrten vom 1. dieß theile Ihnen als Antwort auf dasselbe mit, daß ich mich gegenwärtig mit dem Bericht und Rechnungsabschluß pro 1863 der Oftwestbahn beschäftige; sobald derselbe vollendet sein wird, werde ihn dem Drude übergeben und alsdann die Ehre haben, Ihnen so wie den Herren Aftionaren Eremplare hievon zuzusenden und werden Sie alsdann aus diesem Berichte den Stand der Angelegenheit entnehmen fönnen.

Leider bin ich zur Zeit noch nicht im Stande, einen be-ftimmten Zeitpunft der Beendigung diefer Liquidation festzuseten, indem ich noch mehrere Bendenzen, theils in Prozessachen, theils in Unterhandlungen zu erledigen habe, hege jedoch die Hoffnung, daß diese Beendigung im Laufe des gegenwärtigen Semesters mir ermöglicht wird, immerhin unter der Boraussegung, daß mir die ohnehin schwierige Arbeit nicht durch neue Berwicklungen und Prätensionen von Einzelnen erschwert wird.

Inzwischen genehmigen Sie u. f. w.

Der Liquidator der Schweiz. Ditweftbahn:

Simon.

Vortrag an den Regierungsrath.

Berr Brafident, meine Berren!

Die Finanzdirektion hat die Ehre Ihnen vorstehendes Schreiben des Liquidators der schweizertschen Oftwestbahn zur 30

Kenntniß zu bringen, durch welches derselbe bezüglich des Fortsganges und der Aussichten auf Beendigung der Liquidation auf einen demnächst erscheinenden Bericht verweist. Damit verbindet die Finanzdirektion den Antrag, es sei dem Großen Rathe hievon, als dem vorläusigen Ergebnisse seiner jüngsten, auf Beförderung der Oftwestbahnliquidation hinzielenden Schlußnahmen, Mitsteilung zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Februar 1864.

Der Direftor der Finangen:

Scherz.

Bom Regierungerathe nach dem Antrag der Finanzdireftion dem Großen Rathe zur Kenntniß überwiesen.

Bern, 22. Februar 1864.

Namens des Regierungsrathes: (Unterschriften.)

Scherz, Kinanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Unterm 36. Jenner lethin hat der Große Rath dei Anlaß der Budgetberathung folgenden Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt: "es sei der Regierungsrath zu beauftragen, gehörigen Orts dahin zu wirfen, daß die Ostwestbahnangelegenheit ohne Berzug desinitiv erledigt werde." Dieses Geschäft ist der Kinanzdirektion zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden. Diese hat an den Liquidator geschrieben und der Liquidator hat geantwortet, wie Sie aus dem vorgelesenen Schreiben vernehmen. (Der Redner liest eine Stelle daraus wiederholt ab.) Dieses ist also die Aussunft, die man in dieser Angelegenheit bat, und dem Antrag ist Folge gegeben. Es versteht sich von selbst, daß wenn neue Berzögerungen eintreten sollten, der Regierungsrath der Sache neue Ausmerksamseit schenken würde.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Der Bericht des Liquidators ist eigentlich nicht viel anders, als die Mittheilung, "die Sache ist heute so wenig erledigt, als damals." Es ist der Bunsch des Großen Rathes gewesen, daß man dem Liquidator "Beine mache." Dieß scheint nicht geschehen zu sein und doch hat der Liquidator bereits eine sehr bedeutende Remuneration für seine Arbeit erhalten. Dieselbe beläuft sich, wenn ich mich nicht sehr irre, auf mehr als 20,000 Fr.. Ist es nicht auffallend, daß der Ausbau der Ostwessbahn im Zeitzraum von 2 Jahren beendet werden konnte, die Liquidation ihrer Schulden aber während dieser langen Zeit nicht bereiniget werden konnte? Das Einzige, was mich ein wenig reassurit, sind die letzen Worte des Herrn Finazdirektors. Ich hosse die Regièrung wird auch sinden, daß dieß die Langmuth des Staats auf eine zu harte Probe stellen heißt! Ich glaube daher, es sei der Fall, dem Liquidator ein Wort des Tadels auszusprechen gegenüber dieser heillosen Berzögerung.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath hat die Liquidation nicht in den Händen, und kann nichts Anderes thun, als mahnen. Gegen die Regierung kann kein Borwurf gemacht werden. Ich nehme auch an, Herr v. Gonzenbach habe es auch nicht so gemeint.

Der Bortrag wird ohne Abstimmung genehmigt.

#### Entwurf: Befet

betreffend

den Stempel für Frachtbriefe.

(Erfte Berathung).

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf den Untrag des Regierungsrathes,

beschließt:

\$ 1.

Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rudficht auf das Format derfelben auf den einheitlichen Sat von zehn Rappen feftgesett.

§ 2.

Gegenwärtiges Geset, durch welches dassenige vom 24. November 1863 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, ben

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung zur ersten Berathung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. April 1864.

Namens des Regierungsrathes, Der Bicedräsident:

Scherz. Der Rathöschreiber:

Dr. Trächset.

Herr Sch erz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prästdent, meine Herren! Sie werden verwundert sein, daß Sie schon wieder von diesem Geschäft hören müßen. Es hat sich ein Irrthum in der letzen Redaktion des betressenden Gesetzs eingeschlichen, den wirklich theilweise die Finanzdirektion verschuldet hat. Es wurde von Seiten des Handelöstandes ein einheitlicher Stempel für Frachtbriese beanstragt. Die Finanzdirektion ist ursprünglich gegen diesen Antrag gewesen, und glaubte die Handelöseute sollten behandelt werden wie alle andern Leute. Unser Gesetz kannte den Proportional-Stempel nicht, indem es auf das Format ankommt, wie hoch er sich beläuft und nicht auf die Summe, um die es sich bei dem darauf Geschriebenen handelt. Die Frachtbriese waren früher auch stempelstei bei einem Werthe unter 30 Franken, und die Frachtbriese für einen höhern Werth zahlten 10 Rappen Stempel oder auch mehr, jedoch immer se nach dem Format. In der letzen Zeit ließ nun die Centralbahnverwaltung in Folge eines neu erlassenen Reglements Frachtbriese nach einem neuen Formular seitsen, wonach der Stempel von 10 Rappen nicht genügte. Daher ließ sie neue Frachtbriese brucken, die 20 Rappen Stempel sostenen Fostenen fosteten. Darum allgemeine Reflamation des Handelsstandes, in Folge dessen Sie im vorigen Jahr, auf Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, in erster und zweiter Berathung ein Gesetzlichen, lautend: "der Stempel für Frachtbriese werde ohne Rücksicht auf das Format derselben und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter auf den einheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den einheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Entheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Entheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Entheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Entheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Entheitlichen Sas von 10 Rappen setziechneten Güter auf den Berth unter 30 Franken, in der B

auch dem Stempel unterworfen seien, was sie früher nicht waren. Allein in der That war die Redastion so, daß man glauben konnte, von nun an seien Frachtbriefe auch unter diesem Werth mit dem Stempel belegt. Man ist im Irrthum befangen, wenn man glaubt, daß man nun einen Einheitsstempel in so weit gehendem Sinne habe. Run hat es sich gezeigt, daß es Richter gab, die die Sache in vorkommenden Fällen wieder anders aus legten, als die Regierung, und darüber neue Reklamationen! Ich habe nun geglaubt, es sei besser, eine neue Redastion vorzulegen. Das Projekt ist Ihnen im Druck mitgetheilt und Sie werden sehen, daß in der Redastion die Worte: "und ohne Rückssicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter," welche zu dem Irrthum Anlaß gaben, gestrichen sind. Was die Interpellation des Herrn Mühlethaler betrifft, so hosse ich, Herr Mühlethaler werde sich nach dem Angedrachten zufrieden geben. Die Hauptschuld an der Sache will ich auf mich nehmen; ich habe es nicht beachtet, daß die frühere Fassung diese Austegung zulasse. Andrerseits sand aber eine zweite Berathung Statt, und es wäre mit sehr lieb gewesen, wenn man mich darauf auf merksam gemacht hätte.

Mühlethaler. Ich finde man sollte jest dies Mal doch etwas deutlicher sein, als das vorige Mal. Zest möchte ich das Ding etwas weitläufiger haben. Nun möchte ich doch beifügen: "Jedoch sind Frachtbriefe für einen Werth unter 30 Franken dem Stempel enthoben laut Stempelgeset von dem und dem Datum."

Herr Berichterstatter. Ich will dem Herrn Großrath Mühlethaler Auskunft geben, warum ich glaubte, es sei nicht nothwendig dieß ausdrücklich in das Geset auszunehmen. Der Entwurf sagt: "Der Stempel für Frachtbriese wird ohne Rücksicht auf das Kormat derselben auf den einheitlichen Sat von 10 Rappen sestgesett." Damit ist gesagt, daß, wo überhaupt ein Stempel geboten sei, dieser 10 Rappen betragen solle, sür Werthe unter Fr. 30 ist aber kein Stempel geboten. Das alte Geset vom Jahr 1834 sagt nämlich: "Dem bernischen Stempel sind enthoben: "b. unter Anderem: "und die Verträge und Kuhrbriese aller Art von einem Betrage von Fr. 20 und weniger." und das Stempelgeset vom 10. Weinmonat 1851. Artikel 6. "Diesenigen Aften und Verträge, Quittungen und Fuhrbriese, die laut Art. 11 des Stempelgesets von 1834 dem Stempel enthoben sind, genießen diese Enthebung auch serner, wenn der Werth, um den es sich handelt, die Summe von Fr. 30 neue Währung nicht übersteigt. (Siehe Art. 11 litt. b des Gesets von 1834)" und diese Gesets sind nicht aufgehoben. Es ist also in einem geltenden Geset bereits gesagt, was Herr Mühlesthaler wünscht. Es kann daher keinem Zweisel unterliegen, daß Frachtbriese für Werthe von Fr. 30 und weniger noch immer stempelfrei sind.

Mühlethaler. Es ist zu Handen des Betriebsinspektors, damit er das Geses nicht noch einmal misverstehe, daß ich diesen Zusat möchte. Weil es das lette Mal so gegangen ist, so möchte ich jest doch deutlicher sein.

Aebi. Ich möchte den Antrag des Herrn Mühlethaler unterftüßen. Man hat mir gesagt, ein gewißer Handelsmann sei gezwungen worden, alle Frachtbriefe auch für ganz geringe Werthe auf Stempel von 10 Rappen zu setzen und also das Gesetz anders, als der Herr Berichterstatter sagt, anzuwenden. Ich sinde daher, es sollte im § 1 nach dem Wort: "Frachtbriefe" beigefügt sein: "die nicht dem Stempel enthoben sind." Wenn man dieß nicht thut, so ist immer das Publikum im Zweisel. Man kann nicht immer die Rapporte, die im Großen Rathe erstattet wurden, nachlesen.

Mühlethaler. Ich möchte dem was herr Aebi fagte, beifugen, daß man auch dem alten Stempelgefest rufe.

Herr Berichterstatter. Man fann sagen: "insoweit sie bem Stempel unterworsen sind (Stempelgesetz von 1834)." Ich glaube Herr Aebi sei damit einverstanden?

Mebi bejaht dieß.

Herr Berichterstatter. In Diesem Sinne fann ich seinen Untrag als erheblich zugeben.

Der § 1 wird mit dem vom herrn Berichterstatter erheblich erflärten Antrage ohne Einsprache angenommen.

§ 2.

Berr Berichterftatter hat nichts zu bemerfen.

Mühlethaler möchte einschalten nach "tritt sofort:" "provisorisch" (in Kraft).

Berr Berichterftatter gibt dieß gu.

Der Paragraph wird mit diesem Zusate ohne Einsprache angenommen.

## Staatsrechnung für das Jahr 1863.

(Wird gedruckt ausgetheilt.)

Der Bortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath, über die Staatsrechnung vom 15. April 1863 wird verlesen, schließt mit dem Antrage: es wolle der Regierungsrath unter gewohnten Borbehalte der Staatsrechnung von 1863 die Gesnehmigung ertheilen und dieselbe dem Großen Rathe zur endlichen Bassation empsehlen. Dieselbe ist vom Regierungsrathe am 20. April 1864 mit Empsehlung an den Großen Rath gewiesen.

Der Bericht der Staatswirthschaftstommisson wird verlesen und enthält die Bemerkungen und Anträge:

#### Ginnahmen.

II. Direktion des Innern. Ziffer 2. Bolkswirthsichaft. Der Umstand, daß der Ansas von Fr. 5000 für Unterstüßung der Landwirthschaft um Fr. 2086. 95 Rp überschritten worden ist, veranlaßt die Kommission zu dem Bunsche, es möchten sich die Ausgaben jeder der Unterabtheilungen der Rusbrit Bolkswirthschaft künstighin innert der ihr durch das Budget speziell angewiesenen Schranken halten.

#### Ausgaben.

V. Erziehungs direktion. Die Bureausosten derselben auf Fr. 5500 veranschlagt, erreichten laut Rechnung den Betrag von Fr. 6839. 16 Rp. Indem die Commission diese Ueberschreistung von Fr. 1039. 16 konstatirt, spricht sie die Erwartung aus, daß die Erziehungsdirektion sich künstighin die Einhaltung des Budget werde angelegen sein lassen.

VIII. Gerichts ver waltung. Die Gesammtausgabe für die Hauptrubrif ergiebt eine Ueberschreitung des Budgets und der Nachfredite von Fr. 1508. 17, herrührend von einem nicht vorzusehenden Mehrausgeben an Besoldungen von Stellvertretern der Gerichtspräsidenten und für Taggelber und Reisentschädi-

gungen der Amtörichter und Suppleanten. Mit Rücksicht auf die aus den Umftänden sich ergebende zwingende Nothwendigkeit, diese auf bestehende Gesetze sich stützende Ausgabe zu machen, und in Betracht, daß die Einholung eines Nachfredites vor Absichluß der Staatsrechnung die Borlage der letztern innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist unmöglich gemacht hätte, trägt die Staatswirthschaftssommission auf Gutheißung dieser Mehraussgabe an."

"Generalbilang. Bei Biffer 4 "Staatsbahn," beantragt bie Staatswirthschaftsfommiffion, es sei ber Baufonto ber ber- nischen Staatsbahn mit Ende des Jahres 1864 abzuschließen."

"Unter diesen Bemerkungen und Anträgen empsiehlt die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe die Staats-rechnung pro 1863 unter gewohntem Borbehalte zur Geneh-migung."

Herr Regierungsrath Scherz als Berichterstatter. Herr Prästdent, meine Herren! Da nun ein Auszug aus der Staatserechnung in Ihren Händen liegt, so kann ich mich ganz kurz fassen. Es ist zum ersten Mal, daß die Rechnung, bloß etwas verkürzt, Ihnen ausgetheilt wird. Die wichtigen Resultate des Rechnungsjahres können Sie aus dieser Rechnung annehmen. Diese Resultate sind wirklich unerwartet günstig

Die Einnahmen waren budgetirt auf Die Ausgaben " " "	Fr.	4,845,182. 5,126,037.	_
So daß sich nach dem Voranschlag ein De- fizit ergeben hätte von Dieses wäre durch die bewilligten Nachfredite	Fr.	280,855.	-
von zusammen	"	246,500.	
angewachsen auf	Fr.	527,355.	_
Es haben sich nun die Einnahmen belaufen auf Die Ausgaben auf	Fr.	5,372,209. 5,303,692.	95 72
fo daß, trog des Defizits und der Nach- fredite, welche ohne den Nathsfredit den Betrag erreicht haben von Fr. 246,500 fich dennoch ein Einnahmenüberschuß er-	, and the second	•	
geben hat von		68,517.	23
und das Gesammtergebniß der Rechnung g	ünsti	ger ist, als	zu
Mehreinnahme Ersparnisse auf den Krediten	Fr.	527,027. 68,844.	
Zusammen	Fr.		

Wir dürsen uns aber nicht damit trösten, daß dieß immer so bleiben werde. Wir haben nämlich mehrere Einnahmen gehabt, von denen wir nicht hossen dürsen, daß sie wiederkehren werden, so vom Ohmgeld Fr. 958,121. 59, also eine Mehreinnahme von Fr. 149,121. 59; vom Salzregal Fr. 819,147. 40, also eine Mehreinnahme von Fr. 46,997. 40. Der Verbrauch von Salz hat sich im legten Jahr wieder vermehrt, während er im Verjahr sich auffallender Weise vermindert hatte. Ferner ist in Rechnung gekommen, eine Mehreinnahme von Fr. 57,237. 97, von den Jinsen aus momentanen Anlagen der Einnahmenübersschüsse. Mit dieser Mehreinnahme verhält es sich, wie im schriftlichen Vortrage bemerkt ist und wie mit allen übrigen angeführten: sie fallen in Inkunst dahin. Ferner haben wir eine außerordentsliche Einnahme vom Postregal her, von Fr. 20,514. 43, als die für frühere Ausfälle, wo uns zu wenig ausgerichtet wurde, vom Bunde nachbezahlte Postentschäddigung. Es mag vielleicht wieder lange gehen die die eitgenössische Postentschäddigung. Es mag vielleicht wieder lange gehen die die eitgenössische Postentschäddigung. Es mag vielleicht wieder lange gehen die die eitgenössische Postentschäddigung. Es mag vielleicht wieder lange gehen die die eitgenössische Postentschäddigung. Es meg vielleicht wieder lange gehen die die eitgenössische Postentschäddichen Bericht Abgelesen. Die Staatswirthschaftssommission hat die Rechnung untersucht und deren Berichterstatter wird seine Bemerkungen

machen. Vorläufig enthalte ich mich fernerer Bemerkungen. Ohne länger aufzuhalten, empfehle ich Ihnen die Paffation der Staatsrechnung.

Berr Rarrer, ale Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Die Staatswirthschaftsfommission hat über den Rechnungsbericht von 1863 mehrere Sitzungen gehalten und hat denselben geprüft, so gut als möglich. Es find ihr zu gleicher Beit die Berichte der verschiedenen Direktionen vorgelegt worden, mit Ausnahme deffen von einer Direktion, der nicht vorgelegen Diese Berichte waren zusammengetragen in ein Ganzes. Die Staatswirthschaftstommisston glaubte sich damit noch nicht befassen zu sollen, und hat die Brüfung dieser Berichte einer fpateren Sigung vorbehalten. Was nun das Materielle Der Staatsrechnung betrifft, fo haben Sie gefehen, daß diese Rechnung gunftigere Resultate ergeben, als man voraussehen konnte, im Betrag von Fr. 595,872. 23 Rp. Man hatte im Budget ein Defizit von Fr. 280,855 vorausgesehen, und über Diejes Budget hinaus find Fr. 246,500 nach und nach in Nachfrediten bewilligt worden und deffen ungeachtet erzeigt sich eine Mehr= einnahme von über 68,000 Fr. So gunftig fich diefes Ergebniß gezeigt hat, fo hat die Staatswirthschaft im Einwerstandniß mit der Finangdirektion geglaubt, fie folle den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß sich derselbe durch dieses Resultat nicht in falsche Träume einwiegen laffe, indem letteres auf Ginnahmen beruhe, die sich kaum wiederholen werden. Es ift eine Mahnung, wie wir es bis dahin gethan, immer die Wirklichkeit im Auge zu behalten, und sich nicht Hoffnungen hinzugeben, die sich nicht verwirklichen dürften. Die Staatswirthschaftstommission hat bei den Einnahmen eine Bemerkung und bei den Ausgaben drei Bemerkungen zu machen, oder vielmehr zu den Einnahmen eine Bemerkung und zu den Ausgaben eine Bemerkung und zwei Anträge. Der Betrag von Franken 5000, für Unterscheit zwei Anträge. Der Betrag von Franten 2000, jur unterftugung der Landwirthschaft ist mit Franken 2086. 59 überschritten und diese Ueberschreitung ift dadurch gedeckt, daß man von andern Krediten, die noch nicht aufgebraucht waren, genommen hat, um diese Mehrausgaben zu bestreiten. Die Staatswirthschaftstommission stellt nun den Antrag: (Der Redner verliest die oben unter "Einnehmen" abgedruckte Bemerkung). Ich glaube nun nicht, daß dieser Wunsch solle zur Abstimmung fommen, es sei denn der Große Rath sei der Ansicht, daß Sie diefen Wunsch follen zu dem Ihrigen machen. Ich felbft bin mit diesem Bunsche nicht ganz einverstanden, weil das Geset dem Regierungsrath dieses Berfahrens gestattet, nam-lich ihm erlaubt, von verschiedenen Krediten derselben Direstion (nicht von verschiedenen Direktionen), zu brauchen, um andere Ausgaben daraus zu beforgen. Der Regierungsrath hat nur von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht. Fers ner ist Folgendes zu bemerken: über die Bureaukoften der Erziehungsdirektion. (Der Redner verliest die betreffende oben abgedruckte Bemerkung). Diese Erwartung ist nun hiermit so ausgesprochen und gründet sich auf die einfache Thatsache der Budgetüberschreitung, so daß ich weitere Bemerkungen darüber für unnöthig halte. Gine fernere Bemerkung betrifft die Aussgaben der Gerichtsverwaltung. (Der Redner verliest die betreffende oben abgedruckte Bemerkung.) Dieser Antrag geht also dahin, daß diese Budgetüberschreitung zugegeben wird, obschon dazu fein Nachkredit gestattet wurde. Der Grund liegt darin, daß es unmöglich gewesen ware, für diese auf Gesetz gegründete Ausgaben um Nachfredite einzulangen. Was die Rechnung der Staatsbahn anbetrifft, so macht die Staatswirthschaftsfommission folgende Bemerkung. (Der Redner verliest die betreffende oben unter "General-Bilanz" abgedruckte Stelle.) Es ist dieser Antrag einstimmig von der Staatswirthschaftstommission angenommen worden, und man hat um fo mehr zu demfelben ftimmen fönnen, als voraussichtlich die Rechnung über Bahnbauten wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres geschlossen werden kann. Man denkt die Rechnung mit dem Weinmonat zu schließen. Es fann jedoch immer noch Unvorhergesehenes

dazwischen kommen, und es ift in diefer Beziehung beffer, den Termin auf Ende des Jahres 1864 hinauszuseten. Sie werden mir erlauben, bei diefem Anlag auf einige Rugen aufmertfam zu machen, welche in letter Zeit in der Breffe gemacht worden find gegen das Direktorium und den Regierungsrath; wenn auch Diefes Benfum vielleicht nicht unmitttelbar dem Berichterftatter der Staatswirthschaftskommission gehört, so glaube ich doch, ein Anlehnungspunft in der Aufgabe desselben liege so nahe, daß es gang zweckmäßig sein mochte, dem Großen Rathe und damit auch dem Bublifum Aufflärungen zu geben über die Gegenstände der erwähnten Angriffe. Was die Ansichten find, die meine Person betreffen, so übergehe ich sie hier vollständig. Es giebt vielleicht eine andere Gelegenheit, wo die Behörde sich überzeugen fann, auf welcher Seite Trolereien — (?), boser Wille und — (?) (der Redner wurde in einigen Worten nicht verstanden) zu suchen sind. Das Direktorium hat sich in diesen Berhandlungen gang an das gehalten, was das Gefeg vorschreibt. Wenn aber in einer gewissen Zeitung — ich will sie nennen: "das Berner Blatt" redigirt von einem Professor der Staatswiffenschaften und seiner Zeit Borfteher des Eidgenössischen stati= ftischen Bureau's, - wenn in diesem Blatte gefagt wird, das Staatsbahndirektorium habe im Jahre 1862 eine Ausgabe von Fr. 8,189,995. 50 Rp. gemacht, ohne daß irgend Jemand diefes zum Boraus bewilligt und genehmigt habe, so beurfundet ein solches Urtheil eine vollständige Ignoranz, die allfällig an einem Privatmann zu entschuldigen ware, nicht aber für einen Mann, in der Stellung des fraglichen Redaftors. Das Budget der Staatsbahn belauft fich auf Fr. 16,000,000, wovon Fr. 7,000,000 für den Anfauf der Bahn, und das Uebrige für den Ausbau der im Bau begriffenen Linie und der noch nicht angefangenen Linie bestimmt find. Bei der Eröffnung des Kredits murde der Regierungsrath beauftragt, darüber zu wachen, daß die Summe ohne Nachfredite nicht überschritten werde. In einem Beschluß vom 29. August 1861 waren die Kompetenzen des Regierungsrathes vom Großen Rathe gang genau bestimmt und in diesem Beschlusse heißt es, diese Summe set zu verwenden, zu den angegebenen Zwecken. Wenn nun der Große Rath eine Summe angewiesen hat und gesagt wird, zu welchem Bau sie verwendet werden soll, so ist der Vorwurf vollständig unrichtig, daß die Verwendung zu dem angegebenen Bau nicht genehmigt worden sein sei. Ueberdieß hat die Finanzdirektion den Auftrag befommen, fie folle diejenigen Gelder von 5,000,000 Franken, welche man nicht sofort brauche, zweckmäßig anwenden und möglichst zinstragend machen. Theilweise ift ihr dieß gelungen, theilweise ist es nicht gelungen. Wenn man Gelder von einem Monat zum andern nöthig hat, so kann man die Gelder nicht mehr anlegen. Damit nun das Direftorium und der Regierungs= rath wiffe, was für Gelder nöthig seien, so hat man alle Jahre ein Budget gemacht und dem Regierungsrath vorgelegt, nicht zur Genehmigung, sondern damit derselbe wiffe, welche Gelder nöthig seien, und damit gar nichts versäumt werde, hat man der Staatsbuchhalterei alle Monate eine Uebersicht gegeben von den Summen, die man in jedem Monate nöthig haben fonnte. Ein Budget war also da, wenn auch nur ein Allgemeines. In der nämlichen Beschuldigung ift gefagt, man habe über 8 Millionen Franken ausgegeben, und es sei nicht zu begreifen, daß im Jahr 1862 ein solcher Betrag ausgegeben worden sei, ohne daß man wiffe, wohin. Ich fann hingegen nicht begreifen, daß die betreffende Person nicht weiß, daß davon Fr. 7,000,000 jum Unfauf der Oftwestbahn bestimmt waren, und davon Fr. 625,000 zur Berginsung der vom Staate zum Zwecke der Fahrbarmachung von Biel-Neuenstadt vorgeschoffenen Summe, und so viel als nothig für die Expropriationen. Man sagt ferner, es sei feine Rechnung und fein Bericht gegeben worden. Das Eisenbahndireftorium hat in dieser Beziehung etwas unterlaffen, nicht aus bosem Willen, sondern wegen der Unmöglichkeit es auszuführen. Es ift vorgeschrieben, daß das Bahndireftorium alle halben Jahre Bericht geben und Rechnung ablegen folle. Bas die Rechnung betrifft, jo ift dieß regelmäßig geschehen. Die Kantonsbuchhalterei

hat und alle Monate einen Auszug aus den Büchern gegeben, um sich zu überzeugen, daß diese mit den unsern zusammenftim= men. Das Staatsbahndireftorium führt nämlich feine Raffe. Es hat uns dieß viel Roften und Muhe erspart. Alles ift durch die Kantonsbuchhalterei und Kantonsfasse gegangen, so daß diese stets alles wußten, was gegangen ist. Alle Jahre, 14 Tage nach dem Neujahre ist die Rechnung vollständig da gewesen. Sie liegt da (Der Redner weist fie vor); fo daß in diefer Bes siehung der Vorwurf, daß man nicht wisse, wo die Sache hingekommen sei, durchauß ungerechtfertigt ist. Die ganze Rechnung
stellt sich so zusammen. Im Einnehmen waren im Jahr 1862
Fr. 558,460. 11 Rp., darunter Jinse von solchen Kapitalien,
die man nicht gebraucht hat Fr. 304,028. 90 Rp., ferner Zinse
im Betrag von Fr. 209,573. 57 Rp., die das Direktorium sie
Nacht der Riefer-Neuenstadt-Kinis bezahlt erhieft. Bacht der Bieler-Reuenftadt-Linie bezahlt erhielt. Bas nun die Ausgaben betrifft, ift der größte Posten von Fr. 7,001,507, 26, die Kauffumme für die Ditwestbahn. Rebft dieser erscheint die allgemeine Berwaltung mit dem Betrage von Fr. 514,222. 21. Wenn man diese Rubrif liest, jo muß man fich verwundern, warum die allgemeine Berwaltung diese ungeheure Summe gebraucht habe. Durchgeht man sie aber im Einzelnen, so findet man als den weitaus größten Theil derfelben Binfe, welche der Staatsbahn in Rechnung gebracht worden find, fur die Summen, die für sie aufgenommen wurden mit Fr. 456,170. 57 an Zinsen von Staatsobligationen und Einschüffen nebst einigen fleineren Beträgen, die unter diese Rubrit gehören; ferner Auss gaben, welche gemacht worden find, als das Direftorium noch gar nicht eristirt hat. Dann find auch viele fleinere Summen (der Redner durchgeht einige derfelben ablefend). Im Ganzen ift der Verkehr mit einer Ausgabe für den eigentlichen Bau von mehr als 1,160,000 Fr. wenigstens fo, daß die Roften für die eigentliche Verwaltung, wenn man Alles zusammen rechnet, eine minime Summe ausmachen. Da kommen vor: die Beträge an Honorarien der Direktoren Fr. 18,137. —, Befoldung des Administrativpersonals Fr. 10,843. 20, für Expropriationen Fransfen 35,775. 29, der Bahndau mit Fr. 1,160,042. 22; dann kommen wieder einige kleinere Beträge. So sehen Sie, daß auch in dieser Beziehung jene Unschuldigungen vollständig ungerechtfertigt find, indem diese Rechnungsauszüge verglichen mit unfern Buchern, mit Diefen vollständig übereinstimmen. Das Gleiche ist der Fall mit der Rechnung für 1863. Ich will nicht Alles ablesen, es wurde zu weit führen. Die Rechnung soll Tag für Tag nachgeführt werden. Man fann jede Stunde sehen, wo man steht. Der Jahresbericht fur 1863 steht freilich noch aus, obschon das Material alles bei einander ift. Der Auftrag dazu ift schon lange gegeben worden; aber man konnte bei den jegigen dringenden Arbeiten fich nicht mit dieser reinen Schreiberarbeit befaffen. Bir glaubten, es fei wichtiger, daß die Bahn rechtzeitig laufe, und der Jahresbericht etwas versögert werde, als daß der Jahresbericht zu rechten Zeit fertig sei, und die Beendigung der Bahn verzögert werde. Ich hoffe damit sei der Rückstand in Erstattung des Jahresberichtes, wenn auch nicht vollständig gerechtfertigt, doch zu entschuldigen. Das ift es, was ich an meinen Bericht knupfen wollte, und dabei bemerken, daß wahrscheinlich die Rechnung des Staatsbahnbaues mit dem Weinmonat 1864 werde geschloffen werden können. Die Bücher und Protofolle des Direktoriums stehen Jedermann offen, und man wird Jedem, der sich die Muhe dazu nehmen will, mit Vergnügen nachweisen, daß das in letter Zeit aus reinen Privatrudsichten ausgestreute Mißtrauen feinen Grund habe. Mus eigener Anschauung fann sich Jedermann davon überzeugen. herr Bräfident, meine herren! Ich wiederhole die Untrage Der Staatswirthschaftstommission und gewärtige, was allfällig die Finangdireftion noch darüber zu bemerfen hat.

Herr Regierungsrath Scherz, als Berichterstatter. Ich habe nur ganz furz zweierlei zu bemerken. Der Herr Berichtserstatter der Staatswirthschaftskommission hat vorerst gesagt, es habe ein Berwaltungsbericht einer Direktion bei Prüfung der

Rechnung durch diese Kommission gesehlt. Nun ist der Bericht da gewesen, aber nicht gedruckt; denn es war nicht möglich sie alle gedruckt beizubringen; wenn auch alle mögliche Beförderung der Kanzlei in solchen Dingen anempsohlen wird, so treten doch bisweilen ohne ihre Schuld Hindernisse ein, welche eine Berzögerung unvermeidlich machen. Die Berwaltungsberichte sind schriftlich alle vorgelegen, wenn auch nicht alle im Druck. In Bezug auf die Bemerkung, die die Staatswirthschaftssommission gemacht hat über die angeblichen Kreditüberschreitungen, habe ich bereits in ihrer Mitte mir erlaubt Gegenbemerkungen zu machen. Die Ueberschreitung des Kredits für Unterstützung der Landwirthschaft ist durchaus gerechtsertigt. Der Regierungsrath sit befugt, Kreditverlegungen auf die Weise, wie es hier geschehen ist, zu machen. Es heißt nämlich: (Der Redner liest die bestressende Gesescheselle ab.) Es ist daher diese Bemerkung eigentlich eine unzuläßige, indem der Regierungsrath nichts anderes gethan hat, als was ihm das Geseh erlaubt und sogar zur Pflicht gemacht hat. Die nämliche Bemerkung gilt für die Kreditübersschreitung durch die Erziehungsdirektion. Dieser Mehrgebrauch ist gedeckt worden durch Kreditersparnisse.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren Ich glaube, es sei der Fall, mit ein paar Worten auf das zuruckzukommen, was so eben der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommiffion dem Großen Rathe mitgetheilt hat. Ich weiß zwar nicht ob er als Mitglied ber Staatswirthschafts= fommission Bericht erstattet hat, oder ob er nicht vielmehr als Mitglied der Staatsbaukommission gesprochen hat. Denn ich muß einerseits bezweifeln, daß die Staatswirthschaftskommission Alles das gewußt habe, was Herr Karrer fo eben erwähnt hat und andererseits fann ich faum glauben, daß wenn sie es gewußt hatte, sie zu den gleichen Schluffen wie Herr Karrer gefommen ware. So muß ich namentlich bezweifeln, daß die Sache wirklich so lag, daß man nur zu wählen hatte zwischen dem Fertigwerden der Bahn und dem Fertigwerden des Berichtes, in welchem Falle denn allerdings der Entscheid, es sei wichtiger, daß die Bahn, als daß der Bericht fertig werde, ganz erklärlich erscheinen würde. Ich glaube aber, es sei dem Herrn Karrer selbst nicht Ernst damit. Beides, Bahn und Bericht, hätten ganz füglich zusammen fertig gemacht werden können. Denn es braucht andere Hände, um die Bahn fertig zu machen, und andere um den Bericht auszuarbeiten. Aber ich glaube ferner, und das ift der Grund, warum ich auf das von Herrn Karrer Gesagte zurücksomme: der Große Rath habe sich selbst für Manches anzuklagen. Seit dem Nebergang der Oftwestbahn an den Staat ist man von einer Unregelmäßigkeit zur andern geschritten und hat einen Beschluß nach dem andern wieder vergeffen, so daß man jest nicht einmal ganz sicher ist darüber, was aus den 16,000,000 Fr., die für Ankauf und Bollendung der Bahn bestimmt worden sind, gedeckt werden soll; — wenn Herr Karrer sagte, der Große Rath habe der Staatsbahnkommission ein ganzes Budget gemacht, so hat er Unrecht, wenn er damit sagen wollte, es sei dieß ein details lirtes Budget gewesen, aber er hat Recht, wenn er andeuten wollte, es sei durch den Großen Rath bloß vorgeschrieben worden, aus diefen 16 Millionen die Oftweftbahn augukaufen und auszubauen. Der Große Rath ift damals der Ansicht gewesen, der Bau einer Gifenbahn erfordere fo viele Kräfte und fo großen Zeitaufwand, daß er der Staatseisenbahndirektion diesen Zumachs an Geschäften nicht zumuthen durfe, deßhalb wurde eine besondere Staatsbautommiffion bestellt, und um die rechten Leute zu befommen, von denen man annahm, daß fie fahig waren, diefe Last zu tragen, diese Arbeit zu gutem Ende zu führen, hat man wieder einen eigenen Weg eingeschlagen. Der Große Rath wollte, daß die Mitglieder der Staatsbaufommiffion nicht eigents liche Beamten seien mit fixen Besoldungen, in welchem Fall fie gezwungen gewesen waren, aus Ihrer Mitte auszutreten; daher wurde beschlossen, der Staatsbautommission statt eines firen Gehalts bloß Taggelber zu geben. Dieß ist der Grund, warum wir das Bergnügen haben, den herrn Karrer noch mitten unter

uns zu sehen, was mich selbst sehr freut. Sie haben sich, Herr Prästdent, meine Herren, damals gesagt: "Wir wollen diese Ostwestbahnangelegenheit als eine ganz erzeptionelle Sache beshandeln." Dieß ist denn auch geschehen, zuerst hat die Regierung Ihnen erössnet: "es handelt sich nur um den Ankauf der Bahn", um weiteres nicht. Wenn wir auch die Bahn gekaust hätten, so sei damit noch nicht gesagt, daß der Staat die Bahn auch fertig bauen werde. Is ich darf beisügen, daß zwei Mitglieder der Großrathskommission, welche sür den Ankausspreis von steben Millionen gestimmt haben, sich dazu nur in der Hossinung eutschlossen, daß in diesem Kalle der Staatsbau ausgewichen werden könne. Sie täusschen sich in ihren Erwartungen. Denn bald daraus wurde der Staatsbau wirklich beschlossen. Es ist dieß der zweite Schritt gewesen. Damals ist von Seite der Regierung wieder erklärt worden: "Wenn man auch den Staatsbau beschließt, so sei damit noch nicht gesagt, daß man den Staatsbattieb wolle." Auch ist der Staatsbetrieb, wenn ich mich nicht irre, noch niemals ausdrücklich beschlossen.

Berschiedene Mitglieder fagen: "Wohl, mohl!"

Dr. v. Gonzenbach fährt fort: 3ch fann mich nicht daran erinnern, daß der Staatsbetrieb jemals diskutirt und ausdrücklich beschlossen worden sei. Wenn ich mich aber auch darin täuschen follte, jo bleibt mein Sat Doch bestehen, daß der Große Rath auf erzeptionellen Wegen nach und nach dahin gefommen ift, wohin er ursprünglich nicht geben wollte. Wenn Jemand sich etwas vorzuwerfen hat, so ist es daher der Große Rath selbst. Bom Momente an, wo Sie die Staatsbahn nicht unter Die Controlle des Regierungsrathes stellen wollten, von dem Momente an hätte der Große Rath selbst sich alle Jahre die Mühe nehmen jollen zu bestimmen, mas die Staatsbaukommission ausgeben jolle, und für was sie es ausgeben solle. Das Staatsbahndirektorium hatte demnach dem Großen Rathe felbst alle Jahre ein Staatsbahnbudget vorlegen sollen. Herr Karrer wird darauf erwiedern: "Wir haben unsern Kredit nicht überschritten." Dieß genügt aber nicht. Bielmehr ift der Große Rath berechtigt, von der Staatsbaukommission genauen Ausweis über die Art und Weise der Verwendung der ihr anvertrauten Gelder zu verlangen. Ich hoffe, daß wenn die Staatsbahn einmal fertig ift, dann diefes ganze ausnahmsweise Berfahren aufhore. Wenn herr Karrer gejagt hat, es zeuge von merkwürdiger Ignoranz, daß der herausgeber des Bernerblattes nicht gewußt habe, daß in der vom Staatsbahndireftorium verbrauchten Summe Die 7,000,000 Fr. Unfaufofoften enthalten find, fo mochte ich fragen: Wer ist Schuld daran, daß ein folcher Irrthum stattfinden fonnte? Die Antwort ist: das fommt daher, daß ein gang erzeptionelles Berfahren eingehalten worden ift, indem dem Großen Rath im Laufe von mehr als zwei Jahren niemals eine Rechnung über die Berwendung der dem Baudireftorium zur Bersfügung gestellten großen Summen erstattet worden ist. Herr Karrer mag hier lang sagen, die Rechnung stehe Jedermann en détail oder in globo zur Einsicht offen. Das ist nicht dasselbe. Denn wie ich die Menschen kenne, so wird man sie weder en détail noch in globo einsehen. Man sieht eine Rechnung nicht an, ohne ein spezielles Mandat, und dieses spezielle Mandat hat man Niemanden gegeben. Daher kann man den Borwurf auf den Großen Rath zurückschieben, weil der Große Rath niemals das gethan hat, was er in dieser Beziehung hätte thun sollen, und ich schließe daher mit dem Wunsche, den ich mir vorbehalte bei einer andern Gelegenheit, die fich nächster Tage bieten wird, als eigentlichen Antrag vorzubringen, daß die Staatsbahn in die gleichen Berhältniffe eintreten und derfelben Controlle unterworfen werde, die für alle andern Zweige der Staatsadminiftration Geltung haben. Wenn diese Rechnung, wie durch Herr Karrer versichert worden ist, hier wirklich vorsliegt, so will ich meine Bemerkung als Wunsch für die Zukunst aussprechen. Es ist nicht meine Absicht, Mißtrauen zu pflanzen, es ift aber fein Zeichen von Mißtrauen, wenn der Große Rath

ausspricht: "Wir wünschen zu wissen, ob und wie ihr den Zweck, zu dessen Erreichung wir Euch große Summen anverstraut haben, wirklich erfüllt habt." Ich schließe mit dem Wunssche, daß die Staatsbahn in Zukunft unter dieselben schützenden Normen gestellt werde, wie alles andere Staatsvermögen.

Berr Karrer, als Berichterstatter. Ich habe bloß zwei Bemerfungen zu machen. Herr von Gonzenbach fagt, es feien nicht die gleichen Sande, welche die Bahn zu beendigen, und welche den Bericht zu machen haben. Wenn sich herr v. Gonzenbach aber die Muhe geben wollte, die Sache naber zu untersuchen, so würde er finden, daß es doch so ist, wie ich sagte, daß es nämlich unmöglich sei, zu gleicher Zeit die Bahn in Gang zu bringen und den Bericht abzusaffen. Die technische Beendigung der Bahn hat niemals Schwierigfeiten gehabt. Aber die Bahneinrichtungen für den Betrieb zu vollenden, das hat seine Schwierigkeiten gehabt, und das hat zur Folge gehabt, daß man das Personal an verschiedenen Orten verdoppeln mußte. In der letten Zeit haben wir in der Woche durchschnittlich drei bis vier Sitzungen gehabt, und jeder von uns brauchte nicht felten drei bis vier Stunden, nur um die in jeder Sitzung vorstommenden Schriften zu lesen. (Der Redner gibt nähere Ausstunft, wie das Sefretariat des Staatsbahndirestoriums in Ans spruch genommen sei). Die gewöhnlichen Bureauftunden reichen schon lange nicht mehr aus. Die Nacht und der Morgen muffen ju Sulfe genommen werden. Wenn die herren nur einen Begriff hätten über die Einrichtungen der Kontrolle einer Gifenbahn, von welcher ich selbst früher keinen Begriff hatte, so murde man auch die Schwierigkeiten sehen, in so furzer Zeit eine solche Kontrolle einzurichten. Dieß erfordert z. B. bei 300 verschies denartige Formularien und von einzelnen derselben 10,000 Gremplare. Sie fonnen fich darnach einen Begriff machen, mas es zu thun gibt, bis die einzelnen Bersonen wissen, wie diese Formularien zu gebrauchen find. Was nun die Unregelmäßigfeiten betrifft, die der Große Rath begangen haben foll, fo fteht mir die Vertheidigung desselben nicht zu. Was dagegen die Bemerkung betrifft: "Daß man zuerst beschlossen habe ohne den Staatsbau zu bezwecken, bloß die Ostwestbahn anzukaufen, dann den Bau beschloffen habe, ohne den Betrieb," so ift dieß in allen Theilen unrichtig. Bur Zeit, wo man den Ankauf beschloß, ist auch der Bau und Betrieb vorgesehen worden. Der Beschluß vom 29. August 1861 sagt nämlich: in Urt. 7: "Sollte mahrend des Baues der Linie Biel-Bern, der Staat in den Fall kommen, den Betrieb einzelner Bahnstrecken zu übernehmen, so liegt der Direktion bis zur definitiven Ordnung dieses Berwaltungszweiges (Art. 8) auch die Organisation und Leis tung des Betriebsdienstes gemäß der nähern Anordnungen des Regierungerathes ob." Und in Urt. 8: "Den Betrieb der Staatsbahn, wenn folder nicht verpachtet wird, beforgt eine eigene unter Aufsicht der Regierungsbehörden stehende Betriebsverwals Ein besonderes durch den Großen Rath zu erlaffendes Defret wird die Organisation des Betriebsdienstes und der Erri htung der hiefur nothigen Beamtenstellen, sowie deren Besoldung, festseten." Sie sehen also, Herr Brästdent, meine Herren! daß dieser Borwurf unrichtig ist. Aber nun kommt ein dritter Punkt, nämlich die Behauptung, es sei über den Betrieb noch gar nie etwas beschlossen worden. Der Große Rath hat fich mit dieser Frage speziell beschäftigt und es besteht ein Beschluß darüber: "Das Direktorium folle ben Betrieb beforgen." Der Große Rath hat entgegen dem Antrag des Direktoriums die Staatsbahn zu verpachten, im Gegentheil gefagt: nein, wir können dieß nicht. Der Beschluß des Großen Rathes lautet in dem Sinne, wir können nicht wohl einen Theil des Betriebs verpachten, und diese Behörde hat gefagt: wir wollen den Betrieb selbst übernehmen, und in Folge deffen wurde der gegenwärtige Maschinenmeister angestellt. Die dritte Bemerkung betrifft das Staatsbahnbudget und auch da glaube ich, fei herr v. Gonzenbach nicht ganz richtig berichtet. Der Große Rath hatte feiner Zeit keine genaue Kostenberechnung vor sich. Es ist wirklich

Schade, daß man sie nicht hatte; denn jest fommt der Fall, daß man einen Nachfredit von 650,000 bis 750,000 Fr. verlangen muß. Bare ber damalige Boranschlag detaillirt gemesen, so hatte man sich überzeugt, daß derselbe nicht so beschaffen war, wie man einen Voranschlag machen foll. Die spätern Voranschläge des Direktoriums wurden nach denen der Nordost= bahn und der Centralbahn gemacht. Nach den Erfahrungen Diefer zwei Bahnen ift der Staatsbahnbau bedeutend billiger ausgeführt worden, als diejenigen der beiden genannten Gefell= schaften, und dieß ist weniger in den Personen zu suchen, als vielmehr in den glüdlichen Umftanden, in denen gebaut worden. So ift einzig auf verschiedenen Lieferungen, unter anderem von Eisenbahnschienen bei 150,000 Fr. weniger ausgegeben worden. Einige Angebote sind bis 15 % unter dem Boranschlag geblieben. An einem einzigen Orte wurden Fr. 15—20,000 mehr gebraucht als nach dem Boranschlag des Direktoriums. Run hat der Große Rath dannzumal alle diese Summen bewilligt, und nicht gesagt, man solle alle Jahre wieder kommen, sondern der Große Rath hat befohlen: "Wir geben dir so viel Geld und du verbrauchst dieses Geld in 18 Monaten zu den und den 3meden." Wie fonnte er benn verlangen, daß man ein Budget vorlegen folle, wenn in 18 Monaten der gange Bau fertig fein sollte? Daß also ein Budget zum Boraus genehmigt worden ist, und daß diese Summe zum Voraus bewilligt ist, das kann nicht widersprochen werden. Alle Jahre ist über das Verbrauchte Rechnung gelegt worden. Diese Rechnungen liegen hier und ich glaube es ware zwedmäßig, wenn diese Rechnungen geprüft worden waren. Also auch in dieser Beziehung ift ein Irrthum vorhanden, wenn man glaubt, über diese unsere Rechnungen seien Rechnungsvorlagen zu machen. Ich mache auf das aufmerksam, was der Große Rath von Jahr zu Jahr beschlossen hat. Der Große Rath hat sich eine einzige Sache vorbehalten und gewiß mit großer Klugheit, indem er fühlte, daß er große Bauten nicht gut beaufsichtigen könne. (Der Redner liest:) Art. 2 des Beschlusses vom 29. August 1861: "Der Große Rath entscheidet über die Richtung der neu zu erstellenden Linie Biels-Bern, zu welchem Ende der Regierungsrath die daherigen Tracés-Studien vervollständigen zu lassen beauftragt ist." Das ist die einzige Rossimmung mit Ausgaschme der Rahl des Direkist die einzige Bestimmung, mit Ausnahme der Wahl des Diref-toriums, in welcher der Große Rath sich Verfügungen in Betreff der Staatsbahn vorbehalten hat. Dem Regierungsrath ift es übertragen worden die Einzelnheiten des Baues anzuordnen. (Der Redner liest weiter): "über die Details der Traces und über die Lage und Ausdehnunng der Bahnhöfe und Stations= gebäude entscheidet der Regierungsrath." Die Richtung der Bern-Biel Linie ist nun bekanntlich wirklich vom Großen Rathe bestimmt worden. Die übrigen Plane aber find dem Regierungs= rathe vorgelegt worden, und er hat sie genehmigt, sowohl für die Stationen, als die Bahnstreden. Der Regierungsrath hat überdieß die ferneren Beaufsichtigungsrechte in allerhochstem Grade und geht in seinen Vollmachten so weit, daß er die höhern Beamten felber wählt. Seine Beamten, der Kantonsbuchhalter und der Kantonskassier sind zugleich die Beamten, welche die betreffenden Rechnungsverhandlungen für die Staatsbahn beforgen. Keine Anweisung wird honorirt ohne die Bisa des Direftoriums und der Kantonsbuchhalterei. Ohne diese Visa würden die Zahlungen von der Kantonskaffe nicht ausgerichtet werden. Ich glaube daher Herr v. Gonzenbach sei nicht vollständig "au fait" gewesen, als er vorhin seine Bemerkungen über die Bers waltung des Staatsbahndirektoriums machte.

Das Präsidium bemerkt, die bloßen Wünsche der Staatswirthschaftskommission werden nicht in Abstimmung kommen, und bringt in Abstimmung die zwei Anträge der Staatswirthschaftskommission über Genehmigung der Kreditüberschreitung der Gerichtsbehörden und die Borlage der Generalrechnung des Staatsbahnbaues dis Ende 1864 und fügt bei: Herr v. Gonzenbach stellt den Antrag: "Eine Controlle solle errichtet werden über die Rechnungen der Staatsbahn."

#### Abstimmung.

Für den ersten Antrag der Staatswirthschaftsfommission, betreffend Genehmigung der Rechnung über die Gerichtsverwaltung Dagegen

Mehrheit. Minderheit. Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Mai 1864. Bormittags um 8 Uhr.

Der Antrag ift bemnach angenommen.

Für den zweiten Antrag der Staatswirthschaftsfommission, betreffend die Generalbilanz Dagegen

Mehrheit. Niemand.

Unter dem Borfite des Berrn Bigepräfidenten Carlin.

herr Staatsschreiber Morit v. Stürler läßt feine Ab-

wesenheit durch Krantheit entschuldigen, an seiner Stelle funftionirt

Berr Rathofdreiber Dr. Erachfel.

Der Antrag ift angenommen.

Als das Präfidium eröffnet: es fomme der Untrag des Herrn v. Gonzenach zur Abstimmung, fagt

Herr v. Gonzenbach: Mein Antrag wird bei einem spätern Anlag vorkommen. Heute ist es ein bloger Bunfch.

Herr Probst von Aarberg erhebt den Bunsch des Herrn v. Gonzenbach heute schon zum Antrag und verlangt demnach, daß er als solcher behandelt werde.

Abftimmung.

Für diesen Untrag Dagegen

38 Stimmen. 45 "

Der Antrag ift somit verworfen.

Im Uebrigen wird der Staatsrechnung die Genehmigung ertheilt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Buhren, v. Büren, Flück, Gseller in Signau, Mischler und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brandt-Schmid, Brugger, Buchmüller, Burger, Chapuis, Chopard, Choulat, Friedli, Frisard, Hauswirth, Henzelin, Kaifer in Büren, Karlen, Klaye, Kohli, Liechte, Lüthi, Lut, Mathen, Michel, Christian; Michel, Friedrich; Monin, Müller, Rebetez, Renfer, Schertenleib, Tieche, v. Werdt, Ibinden, Ulrich, und Ibinden, Iohann.

Schluß der Sigung um 11/4 Uhr.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Für die Redaftion: Karl Scharer, Fürsprecher.

Es wird ein Entlassungsgesuch des Herrn Steiner, Gerichtspräsident in Laufen, verlesen und an den Regierungsrath zur Antragstellung überwiesen.

Berichtigung.

Auf Seite 116, Spalte 2, Zeile 6 muß es heißen Fr. 80,000 ftatt Fr. 6000.

100 B 100 B 100 P

Das Präfidinm erfucht diesenigen Mitglieder der Behörde, welche an der Eröffnung der bernischen Staatsbahn, zu welcher der Große Rath eingeladen ift, Theil zu nehmen gedenken, sich in die aufgelegte Lifte einzuzeichnen.

	125
Tagesordnung: Wahlen.	Niggeler 77 v. Känel 66 Engemann 7 Stämpfli 6
1. Wahl eines Großrathspräsidenten	
Ausgetheilt 166 Stimmen. Eingelangt 165 "	Zweiter Wahlgang. Ausgetheilt 158 Stimmzeddel. Absolutes Mehr 80 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:	Es haben Stimmen erhalten:
Herr Carlin 63 " v. Känel 37 " Niggeler 36 " Stämpfli 20	Niggeler 90 v. Känel 63 Engemann 3 Stämpfli 2
Es bleiben in der Wahl die vier Genannten.	Somit ift zum I. Bizepräsidenten des Großen Rathes gewählt Herr Riggeler.
Zweiter Wahlgang.	om stiggerer.
Ausgetheilt 172 Stimmen. Absolutes Mehr 87.	
Es haben Stimmen erhalten:	3. Wahl eines II. Vizepräsidenten des Großen Rathes.
Carlin 67 v. Känel 56 Niggeler 31 Etämpfli 18	Ausgetheilt 118 Stimmzeddel Eingelangt 118 Absolutes Mehr 60 Stimmen.
Dritter Wahlgang.	Es haben Stimmen erhalten:
Ausgetheilt 166 Stimmen. Absolutes Mehr 84 Stimmen.	Herr Engemann 64 " v. Känel 45 " Stooß und Ganguillet je 2
Es haben Stimmen erhalten:  Carlin 75 v. Känel 59 Niggeler 31 Leer 1	Zum II. Vizepräsidenten des Großen Raths ist somit gewählt Herr Fürsprech Engemann.
Bierter Wahlgang.	4. Wahl eines Regierungspräsidenten.
Ausgetheilt 174 Stimmen. Absolutesmehr 88 Stimmen.	Ausgetheilt 139 Stimmzeddel. Eingelangt 126 " Absolutes Mehr 70 Stimmen.
Es haben Stimmen erhalten:	Es haben Stimmen erhalten:
Carlin 95 v. Känel 78	Herr Regierungsrath Scherz 81 Stimmen.
Zum Präfidenten des Großen Rathes für die nächste Periode ist somit gewählt Herr Carlin.	" " Kurz 36 ", " Karlen und Weber je 2 ",
	5. Wahl eines Regierungsstatthalters von Erlach.
2. Wahl eines l. Bizepräsidenten des Großen Rathes.	Ausgetheilt 95 Stimmzeddel. Absolutes Mehr 48 Stimmen.

Ausgetheilt 163 Stimmzeddel. Eingelangt 162 "Absolutesmehr 82 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten :

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Guftav Sigri, Fürsprecher in Erlach	83
,,	Saml. Propit, gewl. Großrath	6
,,	With, Amtonotar, in Erlach	6
"	Gugger, Posthalter in Ins	0
	39	

Somit ift zum Regierungsftatthalter von Erlach gewählt Berr Guftav Sigri, Fürsprecher in Erlach.

6. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Ribau.

Ausgetheilt 82 Stimmzeddel. Abfolutes Mehr 42 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr	Joh. Bälli, Fürsprecher in Nidau	71
"	Eggli, Fürsprecher in Buren	3
"	Notar Engel, Amtsrichter in Twann	6
"	Ritter, Kürsprech, gegenwärtig in Bern	2

Somit ift gum Gerichtspräfidenten von Nidau gewählt Berr Joh. Balli, Fürsprecher in Nidau.

Die Wahlen von Stabsoffizieren und eines Oberinstruktors werden nicht vorgenommen, da der Herr Militärdireftor wegen Abwesenheit in Militärgeschäften dem Regierungsrath keine Vorlagen zu machen im Fall war.

3meite Berathung des Projekts Defretes betreffend Lostrennung von Orpund-Mettseite von der Kirchgemeinde Mett und Bereinigung mit derjenigen von Gottstatt.

herr Kurg, Direktor des Innern, als Berichterstatter, bringt in Erinnerung, wie er schon bei der ersten Berathung auseinandergesett, mas Zwed und Beranlaffung diefes Defretes ift.

Die Vorlage wird ohne Bemerfungen aus der Mitte des Großen Rathes unverändert angenommen und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1865 gesett.

#### Projett = Gefet

#### betreffend

das Berfahren bei Ertheilung von Birthschafts= patenten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in theilweiser Abanderung des Gesetzes über das Wirthsichaftswesen vom 29. Mai 1852 auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

#### § 1.

Alle vier Jahre findet eine Erneuerung der Wirthschafts= patente ftatt.

Die erste Patentperiode beginnt mit dem 1. Januar 1865 und endigt mit dem 31. Christmonat 1868.

#### \$ 2.

Wer ein Wirthschaftspatent zu erhalten wunscht, hat sein Begehren vor dem 1. Oktober des Jahres, in welchem die Patentperiode ju Ende läuft, dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher er die Wirthschaft auszuüben beabsichtigt, mit den gesetlich erforderlichen Belegen versehen, einzureichen.

Die Gemeinderäthe haben die eingelangten Patentbegehren vor dem 15. Weinmonat dem Regierungoftatthalter einzusenden und ihr Gutachten darüber beizufügen, ob die Bewerber sich über die gesetzlichen Erfordernisse hinlanglich ausgewiesen haben.

Für das vom Gemeinderath ausgestellte Zeugniß hat der Bewerber im Boraus eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen.

#### § 4.

Die Regierungsstatthalter haben die ihnen zugekommenen Batentbegehren nebst dem Gutachten der Gemeinderathe vor dem 15. Wintermonat der Direktion des Innern zu übermitteln und sich darüber auszusprechen:

1) ob sie dem Gutachten der Gemeinderäthe hinsichtlich der einzelnen Patentbegehren beipflichten oder nicht;

2) welche Gebühr für die zu ertheilenden Batente festgesett werden solle.

#### \$ 5.

Die Direktion des Innern hat in der zweiten Sälfte des Wintermonats über die eingelangten Patentbegehren zu entscheiden.

Ueber ihren Entscheid fann innerhalb der Frist von vierzehn Tagen, von der Eröffunung an gerechnet, beim Regierungs= rathe Beschwerde geführt werden.

Die in der Zwischenzeit verlangten Wirthschaftspatente werden nur für den Rest der ordentlichen Patentperiode ertheilt.

#### \$ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt provisorisch bis zur Totalrevision des Wirthschaftsgesets fofort in Rraft.

Durch dasselbe wurden aufgehoben die §§ 5 bis und mit 13, ferner die §§ 18, 19, 22 bis und mit 29, sowie § 35 des Gesetes über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852.

Bern, den 31. Marg 1864.

Der Direktor des Innern:

2. Rur z.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung zur ersten Berathung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 20. April 1864.

Namens des Regierungsrathes:

Der Bräfident:

P. Mign.

Der Rathoschreiber:

Dr. Trachfel.

Herr Regierungerath Rurg, Direktor des Innern als Berichterstatter. Bor allem aus will ich die Gründe angeben, warum der Regierungerath nicht ein vollständiges neues Geset über

das Wirthschaftwesen vorlegt, sondern bloß ein Projekt, durch welches das bestehende Gesetz vom 29. Mai 1852, in Betreff einzelner seiner Bestimmungen, abgeandert werden soll. Das gegenwärtig gultige Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852, hat in drei verschiedenen Puntten Unstoß erregt, und man ift im Allgemeinen einverstanden, daß es in allen drei Bunften einer Berbefferung fähig und bedürftig fei. Der erste Bunft betrifft die alten Konzessionen, welche, wie im Gesetz vom 2. Mai 1836, in ihrem Bestande anerkannt worden sind. Diese Konzessionen bilden ein Mißverhältniß, welches einmal gehoben werden muß. Der Große Rath hat sich darüber grundfählich bereits ausgesprochen, so daß es sich bloß noch darum fragen fann, in welcher Weise die vorzunehmende Liquidation zu bes werkftelligen sei. Die Erlevigung dieser Frage ist indessen nicht Sache des Wirthschaftsgeseges; denn die Durchführung dieser Liquidation ist ihrer Natur nach vorübergehend und bildet daher nicht den Gegenstand eines Gesetzes, welches bleibender Natur fein foll. Der Regierungsrath hat daher diese Frage einem besondern Gesetze vorbehalten und es find in dieser Beziehung bereits Vorarbeiten gemacht worden, so daß noch im Laufe Diefes Jahres Ihnen ein Projekt vorgelegt werden kann. Der zweite Bunkt des Gesetzes vom Jahr 1852, welcher Anstoß erregte, bildet die Frage der Branntweinfabrifation und des Handels mit gebrannten geistigen Getranken, allein so viel auch über diese Sache bereits gesprochen und geschrieben worden ift, so ift fie doch im gegenwärtignn Augenblicke noch nicht reif genug, um auf dem Wege der Gesetzgebung gelost zu werden. Mehrere Gesellschaften, namentlich die ökonomische und die gemeinnützige Gesellschaft beschäftigen sich mit dieser Frage, so daß es schon aus diesem Grunde zwedmäßig ift zuzuwarten, indem aus den Berhandlungen dieser Gesellschaften, ein nicht geringer Rupen zu ziehen sein wird. Abgesehen davon ist aber auch die Frage der Branntweinfabrikation nicht durch das Wirthschaftsgeset, sondern beffer durch ein Spezialgesetz zu erledigen. Der dritte Bunkt, welcher am meisten Anfechtung erlitten hat, ift das Berfahren bei Ertheilung von Wirthschaftspatenten und dieser Punkt bildet denn auch den Gegenstand der heutigen Vorlage. Die übrigen Abtheilungen des Wirthschaftsgesetzes, betreffend die Bedingungen zu Erlangung eines Wirthschaftspatentes, Wirthschaftspolizei, ic. haben zu feiner wesentlichen Kritif Unlaß gegeben, fo daß auch keine Abanderung nothwendig ift. Dieß sind die Grunde, warum der Regierungsrath von einer Totalrevision des Wirthschaftsgesetes abstrahirt und sich darauf beschränkt, Ihnen diefes Spezialgeset vorzulegen. Der Grund, warum dasselbe gerade jest zur Behandlung gebracht wird, liegt darin, daß mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres eine Patentperiode ab-läuft. Wenn daher der Große Rath nicht jest das Verfahren andert, fo muffen in der nachften Zeit die Umtetommissionen zusammentreten, um die Normalzahl der Wirthschaften neuer= dings festzusetzen. Der Große Rath wird sich erinnern, daß das Wirthschaftsgesetz vom Jahr 1836, welches das Batentsustem einführte, lange zu vielen Klagen Anlaß gegeben hat. Es wurde demselben hauptsächlich vorgeworfen, daß die Bedingungen zu Erlangung eines Wirthschaftspatentes viel zu leicht gestellt seien, und daß in Folge deffen eine viel zu große Anzahl von Wirth- schaften entstanden und damit Liederlichkeit und andere Uebel eingeriffen seien. Diese Klagen waren so allgemein, daß der Berfassungsrath vom Jahr 1846 sich in die Nothwendigkeit verfest fah, die Revisson dieses Gesetzes auszusprechen und es als eines berjenigen zu bezeichnen, beren Behandlung durch den § 98 der Verfassung den Behörden zur namentlichen Pflicht gemacht wurde. Deffenungeachtet fam in der Regierungsperiode vom Jahr 1846 bis 1850 fein neues Gefet zu Stande. Da die Unzufriedenheit mit dem Gesetze stets größer wurde, so blieb für die Verwaltung der fünfziger Periode kein Zweisel übrig, welches ihre Aufgabe sei, und ihr Bestreden gieng dahin, die Zahl der Wirthschaften zu vermindern. Ihre leitenden Gesichtspunkte waren daher folgende: zunächst sollte die Zahl so vermindert werden, daß sie das wirkliche Bedürfniß nicht übers

fteige, und um das wirkliche Bedürfniß festzustellen, wurde ben Bezirfe= und Lotalbehörden ein größerer Einfluß eingeräumt. Ich glaube es ware unbillig in Dieser letten Beziehung nicht den guten Willen anzuerkennen, welchen der Gesetzgeber im Jahr 1852 hatte, und auch haben sich die daherigen Bestim-mungen im Allgemeinen als wohlthätig erwiesen. Allein eine andere Frage ist es, ob der Zweck vollständig erreicht worden sei, und namentlich, ob die zur Erreichung desselben angewandten Mittel nicht andere Uebelstände zur Folge gehabt haben, deren Beseitigung jest als munschenswerth anerkannt werden muß Es liegt allerdings im öffentlichen Interesse, daß die Zahl der Wirthschaften das Bedürfnis nicht überschreite und schon das Konsessionensinstem, welches früher herrschte, hatte den Zweit zu hindern, daß nicht über Bedürfniß solche Anlagen entstehen. Dabei traute sich die Regierung den Entscheid darüber zu, was das wirkliche Bedürfniß sei. Das Konzessionssystem siel, weil man sur Ueberzeugung gekommen war, daß die allgemeinen nationalsokonomischen Gesetz die Bedürfnißfrage weit sicherer regeln, als eine noch fo einsichtige Obrigfeit. Diese Betrachtung allein hatte vielleicht schon von dem Versuche abhalten sollen, auf amtlichem Wege bestimmen zu wollen, welche Zahl von Wirthschaften das Bedürfniß erfordere. Allerdings wird man zugeben muffen, daß eine das Bedürfniß überschreitende Zahl von Wirthschaften nachtheiliger wirft als eine Uebersetzung andrer Gewerbe. Andrersfeits aber ift es im Wirthschaftswesen schwieriger bas Bedürfniß festzustellen, als in allen andern Theilen des Gewerbewesens, und es ift auch die Borstellung unrichtig, daß durch die Beschränfung der Zahl nunmehr alles erreicht sei. Wenn in einer Gemeinde von einigen hundert Seelen bloß eine Birthschaft besteht, die aber von einem gewissenlosen Manne betrieben wird, so wird sie mehr schaden als zwei Wirthschaften, die dagegen von Leuten betrieben werden, welche noch andere Rucfichten haben als blog ihren Eigennut. Die Behörden haben aber nicht die Mittel in Händen, dahin zu wirfen, daß die Wirthschaften von solchen Leuten betrieben werden, die noch andere Rücksichten kennen. Die Eristenz des Wirthschaftswesens beruht einerseits auf dem Verkehr und andererseits auf dem Bedürsnisse der Bevölkerung, ihre Musestunden in geselliger Bereinigung zu-zubringen. Wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, wird feine Wirthschaft auf längere Zeit bestehen können. Je mehr Handel und Gewerbe blühen, je reichlicher der Berdienst ist, desto größer wird die Zahl der Wirthschaften sein. Die Rich tigfeit diefes Sapes fann man am beften nachweisen aus dem Gange unferes Wirthichaftswefens felbft. In den erften Jahren nach dem Infrafttreten des Wirthschaftsgesetzes vom Jahr 1836, durch welches das Patentspftem eingeführt worden war, betrug die Jahl nicht ganz 1000 und erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1846, wo die Jahl 1192 betrug. Als aber Lebensmittelstheurung und andere ungünstige Verhältnisse eintraten, sieng auch die Zahl der Wirthschaften an zu sinken und sank forts während dis zum Jahre 1862, wo die Zahl nur noch 1087 betrug, also über 100 Patente weniger als im Jahr 1846. Ich fann nicht bestimmt sagen, ob dieses Sinken fortgedauert hatte, allein man darf annehmen, daß in den ungunstigen Jahren von 1853, 1854 und 1855 die Zahl sich ebenfalls vermindert hat e, und man darf auch behaupten, daß die außerordentliche Beschränfung der Zahl, welche nach dem Gefet vom Jahr 1852 eintrat, nicht eingetreten ware, wenn die öfonomischen Berhalt= niffe des Kantons nicht so ungunstig gewesen waren, wie ste wirklich waren. Sobald die Verhältniffe fich befferten, hat auch die Zahl wieder zugenommen. In der ersten Periode von 1853 bis 1856 wurden 664 Patente ertheilt; zu Anfang der zweiten Periode wurden 683 ausgestellt, allein zu Ende dieser Beriode belief fie sich bereits auf 733, und für die dritte Beriode wurden 838 bewilligt. Diese Thatsachen berechtigen zu dem Schlusse, daß das Wirthschaftswesen jeweilen von der ökonomischen Lage der Bevölkerung abhängt. Der Gesetzgeber vom Jahr 1852 suchte bei der Ertheilung der Patente alle mögliche Garantie zu geben, daß die Zahl der Wirthschaften dem Bedürfniß entspreche.

Man glaubte den Lofal- und Bezirfsbehörden einen bedeutenden Einfluß einräumen zu follen, weil fie die Berhältniffe am beften fennen und zu beurtheilen wiffen. Man muß allerdings zugeben, daß dieses eine richtige Annahme ift, sofern nur mit der richti= gen Kenntniß der Verhältniffe auch die erforderliche Unbefangen= heit Hand in Hand gegangen ware. Dieß war aber nicht immer der Fall. Ich möchte natürlich Riemanden zu nahe treten und namentlich nicht ein nachtheiliges Licht auf unsere Gemeindsbehörden werfen, allein, wenn man weiß, wie die Leute und die Berhältnisse sind, so wird man sich nicht verwundern dürfen, daß bei der Frage, ob diesem oder jenem das Batent zu geben sei, vielfache Privatrudsichten mitgewirft haben. Auch wird man sich nicht wundern, daß diese Mitwirfung der Gemeindsbehörden fehr unangenehme Folgen, Reibungen aller Urt, Parteiftellung 2c. mit sich brachten, und daß das Unsehen der Lokalbehörden darunter leiden mußte. Ich will über diesen Punft nicht näher eintreten, obschon ziemlich viel Material in dieser Beziehung vorhanden ist. Jedenfalls hat aber die Mitwirfung der Lokalbehörden bei Ertheilung der Patente geringern Ruten gebracht als man davon erwartet hatte, wohl aber für die Behörden bedeutende Nachtheile. Ein weiterer Vorwurf, welchen man dem Gesetze macht, ist der, daß nach dem befannten Sprichwort, verbotene Frucht schmecke am besten, seit dem Instrafttreten im Jahr 1852, die Winkelwirthschaften bedeutend zugenommen haben. An manchen Orten mußte die Normalzahl - erhöht werden, weil dieß das einzige Mirtel war, um den Winkelwirthschaften vorzubeugen. Solche Winkelwirthschaften sind viel nachtheiliger als patentirte, und es ift denselben auch die Bunahme des Schnappstrinfens zuzuschreiben, weil gerade in solchen Winkelwirthschaften hauptsächlich Schnapps getrunken wird. Es wird dem Gesetz vom Jahr 1852 auch der Vorwurf gemacht, es sei nicht verfaffungsmäßig, weil es die Gewerbsfreiheit beeinträchtige. Wäre dieser Borwurf begründet, so wurde er allein genügen, um das Gesetz zu beseitigen; allein er ist nicht richtig, denn die Berfassung gewährt war allerdings die Gewerbsfreisheit, allein ausdrücklich unter Borbehalt gesetlicher Bestimmunsgen, welche das öffentliche Wohl erfordern. Eine andere Frage ist die, ob es nicht im Widerspruch stehe mit dem Geiste unserer Institutionen, und da muß ich wirklich sagen: es ist doch etwas fonderbar, daß ein Bolk, welches so viele Freiheiten genießt, wie das Bernervotk, Wahlfreiheit, Preßfreiheit, Selbstständigkeit in Gemeindsangelegenheiten, — daß einem folchen Bolfe von Behörde aus vorgeschrieben wird, wie viele Wirthschaften es haben durfe. Ich glaube auch, es sei ein Irrthum anzunehmen, daß der Liederlichkeit und der Genuffucht auf dem Wege des Gesetzes mit Erfolg entgegengetreten werden fonne. Gin Bolf das liederlich fein will, läßt fich daran nicht durch ein Gefet und durch die Bolizei hindern, sondern das einzige Mittel das gegen ist eine religiös-stittliche Bildung. Dieses sind die wesentslichen Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben eine Abanderung dieses Theiles des Wirthschaftsgesetzes zu beantragen. Die Normalzahl wurde nach diesem Antrage dahinfallen und damit auch das Institut der Amtskommissionen und die Pflicht der Gemeindräthe, die Bewerber zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Dagegen murbe in Kraft bleiben der Titel über die Bedingungen und Requisite, über welche sich die Patentbewerber auszusprechen haben, indem diefe Bedingungen fich als zweck-mäßig bewährt haben und von feiner Seite angegriffen worden Ebenso murde die vierjährige Patentperiode beibehalten, indem auch in dieser Bestimmung ein Bortheil liegt, gegenüber der jährlichen Erneuerung, wie das Gesetz vom Jahr 1836 sie vorschrieb. Bei einer spätern Totalrevision wird es sich fragen, ob nicht auch auf längere Zeit, z. B. wie bet andern Berüfen auf Lebensdauer, ein Patent solle ertheilt werden können. Im Einzelnen ist co nicht nothwendig viel zu bemerken. Die Ge-meindrathe haben dem Batentbegehren ihr Gutachten beizufügen, ob die Bewerber sich über die gesetlichen Erfordernisse hinlanglich ausgewiesen haben. Die Regierungoftatthalter fodann haben gu berichten, ob fie diesem Gutachten beipflichten ober nicht. Die Direktion des Innern wird über die eingelangten Patentbegehren entscheiden unter Borbehalt des Refurses beim Regierungsrathe. Die verschiedenen Fristen sind so anberaumt, daß man annehmen darf, bei einem regelmäßigen Berlause der Dinge werden die Bewerber auf das Neusahr in dem Best ihrer Patente sein. In der Zwischenzeit verlangte Patente werden nur für den Rest der ordentlichen Patentperiode ertheilt. Endlich soll das Geset dis zur Totalrevission des Wirthschaftsgesetzes provisorisch in Kraft treten. Dieß ist erforderlich, weil, wie ich bereits bemerkt habe, mit dem Neusahr eine neue Patentperiode eintritt. Würde der Große Rath die Borlage nicht annehmen, so müssen soson die Umtsommissionen zusammentreten. Dieß Herr Prästdent, meine Herren, die Bemerkungen, welche ich glaubte Ihnen zur Erläuterung der Borlage unterbreiten zu sollen.

Geißbühler. Es ist zwar gewagt gegenüber dem Herrn Berichterstatter eine andere Ansicht zu haben und geltend zu machen. Ich muß bekennen: wenn ich auch einsehe, daß das Gefet vom Jahr 1852 einer Berbesserung fähig ift, so graust es mir bennoch daran zu rutteln und es in diesem ober jenem Sinne abzuändern. Wer sich noch an die Zeit erinnert, wo das Gesetz vom Jahr 1836 Geltung hatte, wo Jedermann gegen Erfüllung der gesetzlichen Requisite ein Wirthschaftspatent lösen konnte, und wer sich erinnert, wie damals die Demoralisation Fortschritte machte, ber muß sich fragen, ob man nicht im gegen-wärtigen Augenblide durch eine Abanderung des Gesetzes vom Jahr 1852 möglicherweise wieder in einen ähnlichen Zustand verfallen könnte. Ich fürchte, daß bei einer Revisson des Wirthsichaftsgesetze die Tendenz vorherrschen könnte, die Vatente so frei zu geben, daß der frühere Zustand wieder herbeigeführt würde. Ich fann mich irren, allein ich weiß nicht, ob nicht die Abficht in den Hintergrund treten könnte, gewissermaßen eine Geldquelle zu eröffnen. Wir leben in einer Zeit, wo bie Regierung und der Staat stets auf vermehrte Einnahmen bedacht sein muffen. Das sind Dinge, die ich frei aussprechen muß, und ich mochte daher die Berantwortlichkeit nicht tragen helfen, das bestehende Gesetz unter Umftänden abzuändern, welche die angedeuteten Folgen herbeiführen könnten. Auch gefällt mir nicht, was hier vorgeschlagen wird. Es wird bloß das kleine Recht, welches Die Gemeindsbehörden bis dahin hatten, fich über die Rothwendigfeit oder Richtnothwendigfeit einer Birthschaft auszusprechen, aufgehoben und für die Erlangung eines Wirthschaftspatentes nichts mehr gefordert, als das Vorhandensein der gesetlichen Requisite, wie des Zustandes des eigenen Rechtes, der Ehrenfähigfeit zc. Db der Gemeinderath feine Stellung nicht gehörig begreife und nicht im Falle sei, sein Urtheil darüber abzugeben, ob ein Batentbewerber die erforderlichen Eigenschaften besitze, das weiß ich denn doch nicht. Die Gemeinderathe werden aller= dings oft in eine schwierige Lage gedrängt, allein einen fichern Regulator bilden immer die Amtstommissionen, welche in Bezug auf die Normalzahl für das betreffende Amt sich auszusprechen und einem vorläufigen Entscheid abzugeben haben. Wenn alles freigegeben wird und die Zahl der Wirthschaften beliebig versmehrt werden fann, so wollen wir dann sehen, ob die Wirths schaften wirkich beffer werden und ob man beffer bedient sei. Die Winkelwirthschaften sind nicht dem Gesetze zuzuschreibn, son= bern der schlechten Wirthschaftspolizei. Es ist dem Bolke Gelegen-heit genug gegeben, seinen Durst zu löschen. Es schadet nichts, wenn auch weniger Wirthschaften sind, allein sie mussen an Leute vergeben werden, welche Berffand und Ehrenhaftigkeit besitzen und ihren Beruf gewissenhaft ausüben. Das Publifum wird fich mit einer einzigen folden Wirthschaft beffer befinden, als wenn 3 bis 4 Wirthschaften neben einander fteben. 3ch glaube, wir follen lieber noch zuwarten und stelle die Ordnungsmotion, die Behandlung dieser Frage zu verschieben.

Mühlethaler. Ich ergreife das Wort, um die Befürchstungen des Geißbühler zu beschwichtigen. Im Heumonat 1833 stellte man ein Wirthschaftsgesetz auf, nach dem Konzessionss

system und gab im Uebrigen den Regierungsstatthaltern das Recht gegen eine Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 4 Bewilligungen zum Wirthen zu ertheile. Der Redner bemerkt im Uebrigen, durch das Gesetz vom Jahr 1836 seien viele Leute veranlaßt worden mit bedeutenden Kosten, vielleicht mit Verwendung ihres ganzen Vermögens, bauliche Einrichtungen für eine Wirthschaft herzustellen. Das Gesetz vom Jahre 1852 habe diesen Umstand nicht berucklichtiget und daher viele Leute in großen Schaden gebracht. Jest werde fich daher Jedermann zwei Mal befinnen, bevor er eine neue Wirthschaft anlegt, und es fommt dies hoch= ftens etwa bei neuen Bahnhöfen vor, allein an andern Orten spure man dazu feine große Lust, da Jedermann geneigt sei, seine burgerlichen Pflichten zu erfüllen, so solle man die denselben entsprechenden Rechte nicht beschränken. Durch die Empfehlung der Gemeinderäthe werden dieselben nur in Verlegenheit gesetzt und veranlaßt ihren Beamteneid zu vergeffen und in den Amtstomissionen werde unter der Decke gespielt, indem die Bewerber die Gemeinderäthe und die Abgeordneten bearbeiten. Man laffe da gegen Mißbeliebige alle Federn springen und er felbst sei auf diese Weise neun Jahre lang von der Ausübung seiner Wirthschaft verdrängt worden, obgleich er dieselbe so betrieben, daß feine alte Frau sich daran hätte ärgern könuen. Er glaube man solle durch die Abanderung des Gesetzes vom Jahr 1852 ein Schuld bezählen, welche man damals fontrahirt habe.

v. Känel, Negotiant. Ich stimme zum Antrage des Herrn Geißbühler, auf die Vorlage nicht einzutreten, allein aus andern Grunden als er. Auch ich ftelle den Antrag nicht einzutreten, allein dazu beantrage ich im Fernern die Regierung einzuladen bis zur nachsten Seffton den Entwurf einer Totalrevifton eines Gefehes vorzulegen. Ich bin im Grunde mit dem Borschlage Des Regierungerathes einverstanden und finde das gegenwärtige Verfahren bei Ertheilung von Wirthschaftspatenten nicht sowohl aus Grunden des Rechts als der Zwedmäßigkeit verwerflich. Der Staat hat ohne Zweifel das Recht einzuschreiten und polizeiliche Bestimmungen aufzustellen, aus Grunden des öffentlichen Wohls. Richt Jedermann darf öffentlich predigen, die ärztliche Braxis ausüben, öffentliche Urfunden verschreiben, oder vor Gericht pladiren, weil der Staat glaubt, es sei im Interesse ber Bürger, daß diefe Beschäftigungen nur solche Leute treiben, welche es verstehen. 3m Jahr 1852 hat man mit der Erlaffung des Wirthschaftsgesetzes fein Unrecht gethan, allein man hat mit demselben unrichtige Mittel ergriffen und der Willführ der Gemeindsbehörden und Amtstommissionen zu viel überlaffen. Wie leicht ift es nicht möglich, daß ein Birth dem Gemeinderathe nicht angenehm ift und daher von ihm nicht empfohlen wird, daß aber deffenungeachtet der Regierungerath willfährig ift und Die Normalzahl abandert. Ich will ncht fagen, daß dieß vorgefallen sei, allein es ist doch leicht denkbar. Das im Jahr 1852 angewandte Mittel ift daher nicht zweckmäßig und das Verfahren bei Erlangung von Wirthschaftspatenten sollte durch ein anderes, wie es vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, ersett werden. Wenn ich deffenungeachtet für die Ordnungsmotion des Herrn Geißbuhler ftimme, fo geschieht es eben aus andern Grunden als er hatte. Mit der Annahme der Borlage hatten wir namlich wieder eine neue Gesetzesflickerei. Sie erinnern fich, daß erft vor einigen Monaten die neu revidirte Gesetzessammlung in Kraft getreten ift, und durch diese Arbeit des herrn Professor Leuenberger sind wir aus dem fürchterlichen Labyrinth der Gesetze und Defrete herausgekommen, so öffnet und der Regierungsrath wieder die Thore und ladet uns ein, wieder in das Labyrinth hinein zu kommen. Was hat überhaupt die Gesestevission nothwendig gemacht? Gerade ein solches Verfahren, wie uns heute vorgeschlagen wird, nämlich die immerwährenden Aban-verungen von Gesetzen. Die Bestimmung, daß die Abanderung eine bloß provisorische sein solle, ist durchaus feine Garantie, denn wie manches derartige Gesetz ist nicht bloß provisorisch in Rraft getreten, allein niemals durch ein definitives erset worden. So arbeitet man z. B. feit feche Jahren an einem Straf=

gesethuche und die Civilgesetzgebung soll nach dem Ausspruche der Advokaten selbst in Folge der Abanderungen in einem Wirr= war fein, daß Niemand mehr daraus fommt. Diefen Wirrwar möchte ich nicht vergrößern helfen. Ein anderer Grund ift fol= gender, will man das Wirthschaftswesen frei geben, so wunsche ich dann, daß gleichzeitig andere beschränkende Maßregeln ge-troffen werden, und solche Maßregeln wie 3. B. die Erhöhung der Patentgebühr können nur bei einer Totalrevision des Wirth schaftswesens getroffen werden. Jest bezahlt die unterfte Rlaffe der Pintenwirthschaften bloß Fr. 100 und sie kommen gerade am häufigsten an Nebenorten vor, wo eigentlich gar feine noth-wendig find. Db in Städten eine Wirthschaft mehr oder weniger sei, das vermehrt die Gelegenheit zur Liederlichkeit nicht, allein an Orten nebenaus, wo die Polizei felten nachfieht wird am meisten Unfug getrieben, und wenn an folchen Orten die Gebühr erhöht wird, jo wird auch die Bahl folder Wirthschaften vermindert. Ein zweiter Bunkt, welcheher bei der Totalrevision des Befetes geandert werden follte, ift die Erhöhung einiger Bugen. Ich will auf das Einzelne derselben nicht eintreten, allein wenn die Berren nachsehen, so werden sie finden, daß die Berscharfung einiger Bußen absolutes Bedürfniß ift. herr Präfident, meine herren! ich bin fo frei, bei diefer Belegenheit auf einen andern Umftand aufmerksam zu machen. Warum foll die Bahl der Wirthschaften vermindert werden? weil man die Gelegenheit zum Trinfen und zur Liederlichkeit verhindern will. Allein follte man nicht auch in andern Beziehungen den gleichen Maßstab anlegen, nämlich in Beziehung auf die öffentlichen Bolfsbelu-stigungen, von welchen Sie mir zugeben werden, daß sie nicht ohne Einftuß auf den ökonomischen und sittlichen Zustand sind und auf denselben nachtheilig einwirken, wenn ste zu häufig vorkommen. Nun halte ich dafür, es seien dieser öffentlichen Volksbelustigungen zu viel. Es fragt fich auch hier: was ift die richtige Mitte. Es gibt viele Ortschaften, wo nach den Markttagen noch ein "Nachmärit" abgehalten wird, wozu überdieß noch die sechs Tanzsonntage kommen, so daß an vielen Orten 15 bis 20 Mal getanzt wird. Das ist der Gelegenheit zur Liederlichkeit zu viel, weßhalb in diefer Beziehung ein vernunftiges Maß gehalten werden follte. Ueberdieß gibt es viele Volksbelustigungen, welche mit gleichem Fug und Recht verboten werden follten, wie die "Troffleten", so z. B. die "Granneten", die Banfefopfereien ic. Go etwas, was das Bolf ent= ehrt und fommun ift, follte auch verboten werden, und alles das sollte durch eine Totalrevision reglirt werden. Ebenso könnten die alten Konzessionen bei Gelegenheit des Wirthschaftsgesetzes einmal bereinigt werden, denn es ist Zeit, daß diese alte Einzichtung einmal geändert werde. Ich wünsche, daß alles das in den Motiven zur Berschiebung erwähnt werde und lege Ihnen daher folgenden motivirten Untrag vor:

## Der Große Rath des Rantons Bern,

#### in Erwägung:

1) daß das gegenwärtige Verfahren bei Ertheilung der Wirthsichaftspatente unzweckmäßig ist, vielen Willführlichkeiten Raum gestattet, und deswegen durch ein anderes zu erssetzen ist;

2) daß aber gleichzeitig andere Maßregeln ergriffen werden muffen, welche geeignet find der übermäßigen Bermehrung der Birthschaften hemmend entgegen zu treten und über-

haupt im Wirthschaftswesen bessere Ordnung zu schaffen; 3) daß es zeitgemäß und eine Forderung der Billigkeit ift, die auf Konzessionen beruhenden Wirthschaften zu liquidiren;

4) daß es im Interesse einer einfachen flaren Gesetzebung liegt, diese Fragen in einem einzigen Gesetze und nicht durch successive Abanderungen des alten Gesetzes zu ersledigen,

Die Regierung wird eingeladen, bis zur nächsten Situng des Großen Rathes einen neuen Gesetsesentwurf über das Wirthschaftswesen und den Handel mit Getränken vorzulegen, bis dahin wird die Berathung des vorliegenden Projekt-Gesets versichven.

Mühlethaler. Nur noch ein Bort, Herr v. Känel wird als Handelmann wohl wissen, wie die Handelsreisenden klagen, wenn sie lange keine Wirthschaften an der Straße sinden. Durch das Hinaufschrauben der Gebühren werden namentlich in den Berggegenden die Wirthschaften unmöglich gemacht. Es ist unbillig, daß man an Nebenausorten zwei die drei Stunden weit gehen muß, um nur ein Glas Wein trinken zu können.

Lempen. Ich ftimme dagegen zum Antrage des Regie-rungsrathes. Bis jest bestund in der Bertheilung der Birth= schaften eine große Ungleichheit, indem an manchen Orten zu viele, dagegen an manchen andern Orten zu wenige waren. Das Wirthen ift ein Gewerbe wie ein anderes. Der Wirth fauft seine Borrathe im Großen und verkauft sie wieder im Detail, wie der Sandelsmann, weßhalb das Wirthschaftsgeset erweitert und das Wirthschaftswesen mehr freigegeben werden follte, wie die Krämerei und Handelsgeschäfte überhaupt. Seit= dem in meiner Begend weniger Wirthschaften find, haben die Winkelwirthschaften außerordentlich zugenommen. Die Gerichtsbehörden muffen fast jede Woche Winkelwirthe gitiren, welche dann allerdings bestraft werden, — allein das ist ihnen gleichs gultig, denn sie brauchen dafür keine Gebühren an den Staat zu bezahlen. Es find in manchen Winkelwirthschaften Sachen getrieben worden, wie fie in öffentlichen, der Bolizei unterworfenen niemals vorgekommen wären. Wenn nun ein Winkelwirth an seinem Weine so gewinnt, daß er die Bugen nicht zu fürchten braucht, wie wird das denn heraustommen? Diejenigen Wirthe, deren Lokal öffentlich zugänglich ist und die eine Batentgebühr bezahlen, besinden sich im Nachtheil. Sie werden daher den Wein theurer geben, wenn er auch nach dem Ankausspreise billig gegeben werden könnte. Es sollte daher durch Ausbebung der Normalzahl eine bessere Konfurrenz eröffnet werden. Dieß ist der Hauptgrund, werum ich zu der Borlage stimme. Wie gieng es in den vierziger Jahren? Zuerft wollte Jedermann eine Wirthschaft haben, allein bald hörte die Sache von felbst auf und nur diesenigen machten gute Geschäfte, welche gute Ordnung hatten. Die Hubelwirthschaften dagegen schieden sich bald aus, verloren ihr Geld und giengen zu Grunde. 3ch ftimme daher jum Gesetsesvorschlage wie er vorliegt.

Ganguillet. Ich muß bekennen, daß auch ich große Bevenken hege, in den Gesetzesentwurf einzutreten, wie er vorsliegt, obgleich ich durchauß zugebe, daß das gegenwärtige Gesetz auf die Länge nicht haltbar ist. Dasselbe beschränft allerdings, was zweckmäßig ist, die Zahl der Birthschaften; allein es gibt der Willkühr zu viel Spielraum. Zuerst hängt es vom Gemeinderath ab, ob er diese oder jene Zahl und Art von Wirthschaften empsehlen wolle. Dann kommt die Amtösommission und gibt seine Anträge über die gemeinderäthlichen Besinden ab und saßt einen vorläusigen Entscheid. Wenn auch diese beiden Anträge zusammen übereinstimmen, so kann der Regierungsrath dessen ungeachtet die Zahl vermehren oder vermindern, wie er will. Für die Gemeinderäthe ist die Sache außerordentlich lästig und namentlich in Bern haben wir diese Ersahrung gemacht. Man zieht natürlich alse möglichen Ersundigungen ein und überzeugt sich, ob die Patentbewerber die ersorderlichen Requisite besüsen. Wenn dann das Gutachten des Gemeinderathes in abweichendem Sinne gemacht, daß die Regierung ein Patentbegehren in Ueberzeinstimmung mit dem Gutachten der Gemeinde abzewiesen und einige Tage nachher doch bewilligt hat, nachdem unterdessen Bearbeitungen stattgefunden, die ich hier nicht näher erörtern

will. Obgleich ich gerne den Gemeinderathen diese Berantwortlichfeit abnehme, jo geht es mir doch jo, wie dem Herrn v. Ranel. Erreichen wir auf Dieje Beise ungern 3wed? Gefteben wir offen, daß sich eine Uebergahl von Wirthschaften bilden und und daß es gehen wird, wie herr Mühlethaler gefagt hat: viele werden mit großen Kosten eine Wirthschaft einrichten, allein die Sache wird nicht geben und fie werden sich dabei ruiniren. Auch Herr Lempen hat gejagt, in den vierziger Jahren habe sich die Sache bald ausgeschieden und es haben sich viele ruinirt. Allein gerade das möchte ich vermeiden und nicht die Staats-burger ourch ein schlechtes Gefet in den Fall bringen, fich gu ruiniren. Go ift ftete eine Ralamitat, wenn fo etwas geschieht. Ich glaube herr v. Kanel habe die richtige Grundlage angege= ben. Man joil allerdings die Bahl der Wirthschaften freigeben, allein man foll die Forderungen an den Batentbewerber fo ftellen, daß nur Leute fich dafür einrichten, welche im Falle find wirflich gute Wirthschaften zu führen, — und hier komme ich denn zu einem andern Bunfte. Bekanntlich hat der Staat Geld noths wendig und da muß, sage ich, allerdings die Patentgebühr heraufgesett werden, damit nicht jeder von vorneherein glaube, er könne eine Wirthschaft betreiben und einen großen Gewinn daraus ziehen, ohne selbst etwas hineinzulegen. Wenn die Batente boch find, jo wird Jedermann von vorneherein feine Rechnung machen, ob er dabei werde bestehen konnen. In dieser Beziehung ist der Antrag des Herrn v. Känel durchaus am Blat. run frage ich weiter: wie soll das zugehen bei ber Batenterhöhung? sollen die Gebühren bloß für größere Ortsichaften erhöht werden oder auch für abgelegenere. Ich seine auch viel Reisende, allein ich habe noch feinen sich darüber bes flagen hören, daß er nicht Gelegenheit genug finde, den Durft zu toschen. Man mag gehen wohin man will, jo findet man Speife und Erant. Ich glaube in Diefer Beziehung fei es viels leicht am Blage eine Unterscheidung zu machen Un Orten, wo eine Eigenbahn durchführt oder an einem Anotenpunkte Des Berkehrs, joll eine Wirthichaft auch mehr bezahlen können, als in einer abgelegenen Ortschaft, wie Ablentschen, wo bloß für die Lokalbedürsnisse zu sorgen ist und nur selten etwa ein Fußretsender durchpasitet. Wenn man die Patentgebühren hinaufschraubt, so habe wir eine Garantie, daß die Zahl der Wirthschaften nicht übergroß wird. In diesem Sinne mochte ich den Untrag des Herrn v. Kanel empfehlen, allein weniger ift rieß der Fall mit der Frage betreffend die Regulirung der Konzessionen. Ich wunsche, daß diese Frage noch offen gelaffen werde, der Regierung bei der Redaktion des Wirthschaftsgesetzes in dieser Beziehung freie Band laffen.

Lauterburg. Ich erlaube mir auch einige Worte über Das Eintreten. Ich ftimme dafür nicht einzutreten und zwar schon aus dem Grunde, weil, wie herr v. Ranel es gefagt hat, es nicht zweckmäßig ift, aus einem fo wichtigen Gefege wie dasjenige des Wirthschaftswesens einen einzelnen Bunft herauszugreifen und zu redigiren, wiele andere Bunfte dagegen, welche ebenfalls revisionsbedurftig waren, unverändert stehen zu Ich bin aber auch prinzipiell gegen das Eintreten, aus Grunden, wie fie von Berrn Beigbubler und andern mitgetheilt worden find. Bor allem aus bin ich es schuldig, dem Beifte, welcher im Jahre 1852 das jetige Wirthschaftsgeset ins Leben rief, meine Anerkennung zu zollen, wie dies bereits von einem Vorredner geschehen ift, welcher fagte: man habe damals gewiß feine bose Absicht gehabt, sondern habe es im Gegentheil wohl gemeint. Ich gehe weiter. Man war damals, abgesehen von der Anschauung über einzelne Dinge, ohne Rucksicht der Bar-teien der Unsicht, daß das damalige Batentspftem nichts werth fei, und man hatte durch gemachte Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß neue Grundfate aufgeftellt werden muffen. Der eine Hauptgesichtspunft, welchen man damals hatte, machte geltend, daß der übermäßigen Bermehrung der Birthichaften entgegen getreten werden muffe, — und das war ein ehrenhaftes Motiv. Der zweite Gesichtspunft war der, den Gemeinden und

Gemeindsbehörden das Recht einzuräumen, ein Urtheil abzugeben über Dinge, welche die Sittlichfeit und die Wohlfahrt der Ge-meinden jo tief berühren. Diefes Streben nach Berücksichtigung der Gemeinden verdient vollständige Anerkennung, und der Drang nach Aenderung des bestehenden Gesetzes hat seinen Grund nicht in einer veränderten politischen Anschauungsweise, sondern ist das Resultat einer allgemeinen Anschauung des Kantons, welche durch das Organ von Armenvereinen, von gemeinnütigen Bereinen und von andern auf die Wunde aufmerksam macht. Dieses waren die Motive, welche das gegenwärtig gültige Wirthschafts; gesetz ins Leben gerufen haben. Die Erfahrung sagt uns nun, daß dassenige, was im Jahr 1852 in bester Absicht angestrebt worden, mangelhaft ift, und das wird jeder eingestehen, der weiß, wie das Geset im Leben Unwendung gefunden hat. Wenn wir aber auf der einen Seite zugeben muffen, daß das Gejeg feine Mangel hat, so muffen wir aber auch auf der andern Seite fragen: was der vorliegende Entwurf fur Mangel hat? Das hat und bas Urtheil des Bolfs langft erflatt, daß das Syftem der Gewerbsfreiheit hier nichts werth jei. Es ift allgemein anerkannt, daß nicht für alle Bebiete ber menschlichen Thätigfeit die unbedingte Freiheit zwedmäßig ift, jondern daß sie, auf alle Gebiete angewendet, oft unheitvolle Wirfung hat. Ich gebe zu, daß unter gewissen Boraussetzungen, unter diesen oder jenen Garantien es sich hören ließe, auch im Wirthschafts wefen Gewerbsfreiheit einzuführen, - allein nur unter gewiffen Bedingungen. Herr v. Kanel hat gesagt, er wolle feine unbestingte Bermehrung der Wirthschaften, allein er wolle eine Ers höhung der Batentgebühren. Sat aber der Regierungerath eine folche Erhöhung beantragt, und wissen wir, daß wir in einer solchen Erhöhung eine Garantie gegen die Bermehrung der Birthschaften sinden werden? Das wissen wir nicht, sondern es ift uns unbefannt, welche Anschauung darüber im Regie-rungsrathe und in diesem Saale herrscht. Man wird uns vielleicht sagen, die Borlage sei nicht so fisfalischer Ratur, wie es herr Ganguillet vorzuschweben scheint. Allein wollen wir ein Gebäude bauen, ohne zu wiffen, ob seine Fundamente solid find. Man fagt und 3. B. die Bugen follen erhöht werden, - allein wir miffen gar nicht, ob ste wirklich erhöht und ob wirklich ausgesprochene Bußen auch eingefordert werden. Haben wir ferner nicht die Garantie, daß wir eine starke Polizei haben werden, so sage ich: diese Garantie haben wir nicht und ich habe auch nicht das Zutrauen, daß sie dessenungeachtet eintreten werde. Es ist eine Thatsache, die nicht geläugnet werden fann, daß die Wirthschaftspolizei lar gehandhabt worden ist, an vielen Orten, allerdings nicht überall, — und diese Klage hört man überall, abgesehen von den politischen Parteien und fie läßt fich beweisen durch Aftenstücke aus den Amtstommissionen, den Ur-menvereinen. Warum wollen wir gegenüber allem diesem zu dem alten Buftande gurudfehren? Dieß find die Sauptgesichtspunfte die mich perfonlich bewegen in die Borlage nicht einzutreten bis uns ein ganges Wirthschaftsgeses vorgelegt wird, von welchem ich die Ueberzeugung habe, daß die Regierung nicht nur über diesem Bunfte, sondern auch in allen übrigen die zur Sprache gekommen sind diesenigen Garantien ausstellen wird, welche eine unbedingte Gewerbsfreiheit möglich machen, dann will ich allerdings auch eintreten und dann wollen wir es verfuchen, allein von allem dem ift nichts gesagt, sondern wir sollen bloß den Grundsat der Patentfreiheit aussprechen, welchen wir bereits als unzweckmäßig haben fennen lernen. Von den Miß= brauchen die ftattgefunden haben sollen, &. B. von dem Streit in den Gemeinden habe ich wenigstens nicht viel gehört. Wenn auch bisweilen in den Zeitungen Lärm gemacht worden ist, so könnte man von zehn Fällen in acht darauf rechnen, daß eben derjenige der Schreier mar, welchen ein Beschluß getroffen hatte. Es ist ferner angedeutet worden, daß manche Gemeindsbehörden ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Ich wenigstens habe seit einer Reihe von Jahren die Ehre gehabt in den Gemeindsbehörden von Bern zu figen, also in einer Gemeinde, in welcher viele Wirthschaften find, allein in dieser Beziehung hat und nie Je-

mand einen Vorwurf machen fonnen, sondern wir find ftets rein objeftiv verfahren mit Rudsicht darauf, ob die betreffenden Berfönlichteiten die erforderlichen Garantien bieten oder nicht. Leider find manchmal reiflich geprüfte Untrage unberücksichtigt geblieben von Seite der hohen Behorden, allein das find einzelne Falle und man darf vorausjegen, daß die Gemeindsbehorden in der Regel gewiffenhaft zu Werke gehen. Der Fehler liegt daher nicht an den Gemeindsbehörden, denn diese thun, was nach ihrer Unficht im Intereffe der Gemeinde liegt. Indeffen will ich nicht läugnen, daß Mängel an den Tag getreten find, allein bei weitem nicht in dem Maße, wie behauptet worden ift. Wird etwa der Burger beffer bedient, wenn viele Wirthschaften sind? durchaus nicht, wir haben es ja erfahren je mehr Wirthschaften, desto schlechter ber Wein. Man tagt allerdings: ja, in Folge der Konfurrenz werden die Wirthe genothigt, bessere Speisen und Getranfe zu geben, allein bas ift nicht richtig, denn wenn zu viel Wirthichaften find, jo fonnen fie nicht genug verdienen. Doer find wir etwa da, um wieder eine große Unzahl von Wirthen vergeltstagen zu sehen, wie es früher vorge= tommen ift. Eine größere Bahl von Wirthschaften bietet aber auch Rachtheile für unser Bolt, denn je mehr Gelegenheit zum Trunke gegeben ist, defto mehr Anlaß hat man zum Geld verbrauchen und es sind stets viele Burger im Falle nicht in Berjuchung gebracht zu werden. So gut als wir es im Schulwesen für unjere Pflicht halten, für das Bolf zu forgen, fo follen wir anch die Erwachsenen im Auge halten und nicht auf der einen Seite zerftoren, mas wir auf der andern Seite aufgebaut haben. Unter diesen Umftanden glaube ich, es fei in erster Linie das Befte nicht einzutreten, sowohl aus dem formellen Grunde, daß man nicht an einem jo wichtigen Gefete einzelnes abandern foll, mahrend das gange abgeandert werden follte, als auch in Folge der prinzipiellen Anschauung des Herrn Geißbühler. Es thut mir leid, gegenüber dem herrn Direktor des Innern eine abweichende Unsticht außern zu muffen. Ich bin überzeugt, daß er uur das Befte angestrebt hat, allein als Burger einer Gemeinde, in welcher man über diesen Zweig der Administration so viele Erfahrungen macht, fonnte ich nicht anders, als mich so aussprechen wie ich es gethan habe.

Furrer. Berr Prafident, meine Herren! 3ch ftimme zum Nichteintreten. Was Herr v. Känel beantragt, fann ich unterftugen. Es ift befannt, daß das Wirthschaftswesen im Allgemeinen, wie es jest eingeführt ift, nicht so beschaffen ist, wie es sollte. Auch ist viel darüber zu sagen, wie man das Gefet dann umgeht, wenn es fich um Tanzbewilligungen und — ich will nicht Alles nennen, von dem ich spreche — handelt. Gegenüber einer vernünftigen Bolksbildung und Bolkserziehung, wie fie jest allgemein beabsichtigt wird, fallt es den Leuten auf dem Lande am meisten auf, daß die Wirthe die Tanzbewilligungen Das heißt: sie machen sich diese so leicht können bekommen. selber ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters. Das geschicht fo: Wenn die Wirthe auf dem Regierungsftatthalteramte um Bewilligungen einkommen wollen, und es ist Niemand da (der Redner wurde nicht verstanden). Dann wird eine Anzeige gesmacht. Der Regierungsstatthalter überweist diese dem Richter. Da bleibt sie liegen; und die Wirthe sahren fort tanzen zu lassen, wie sie wollen. Dieß ist in der Amtsversammlung von Thun zur Sprache gekommen. Da ist es so gewesen, daß die Wirthe alle Sonntage Tanzbelustigungen konnten halten. Dieß ist höchst nachtheilig. Die Jugend strömt hin nach diesen Tanzbelustigungen und es ist derselben sehr verderblich. Der Antrag des Regierungsrathes ift sicher gut gemeint, ich zweisse nicht daran. Ich möchte also den Antrag des Herrn v. Känel sehr unterstüßen.

Herr Berichterstatter. Ich begreife ganz gut, daß biejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, die mit dem bisherigen Gesetz einverstanden sind und das bisherige System als gut betrachten, nicht zum Eintreten stimmen. Ich ehre ihre

Grunde zu fehr, als daß ich ihnen dieß möchte übel nehmen. 3ch für meine Berfon mare fehr gern bei dem bisherigen Gefet geblieben, wenn ich nicht die Ueberzeugung hatte, daß dieses Gesetz unhaltbar sei; diese Ueberzeugung hat sich mir je langer je mehr aufgedrängt; desthalb habe ich den Antrag auf Ab-anderung im heute angebrachten Sinne im Regierungsrath gestellt. Weniger kann ich diesenigen begreifen, welche aus andern Grunden nicht eintreten wollen. Ich anerkenne zwar, daß Herr v. Känel Manches Richtige gesagt hat; aber ich glaube, er wird durch seine Borschläge den Zweck nicht erreichen. Durch Er-höhung der Patentgebühren für die untern Klassen ist eine bessere Aufsicht des Wirthschaftswesens nicht erlangt. Dieß erschwert nur in abgelegenen Ortschaften die Erwerbung von Patenten und die Folge davon ist — Winkelwirthschaft. Ebenso würde die Erhöhung der Bußen zur Folge haben, daß man weniger überweisen und alfo weniger bestrafen wurde. Wenn man aber auch eine Totalrevision für nöthig hält, so fann ich nicht einseben, warum man nicht auf vorliegenden Entwurf eintreten will. Denn vom Momente an, wo ein neues Gefet in Kraft treten wird, fällt das gegenwärtige dahin. Der Hauptgrund, der die Regierung veranlagt hat, jest diesen Entwurf vorzulegen, ift der, daß wenn jest das Gefet nicht geandert wird, die Regierung genothigt wird, alle Amtokommiffionen neu zu ernennen und zusammenzuberufen. Wenn man glaubt, in der Winter-fitzung könnte ein neues Gesetz vorgelegt werden, so begreife ich nicht, warum diese ganze Operation vorher follte vorgenommen werden. Dieß bewegt die Regierung, jest dieses Geset vorzuslegen und ich wünsche, daß man dessen Behandlung nicht versschiebe, sondern jest einen Beschluß darüber fasse.

Das Präsidium bemerkt, es liegen drei Antrage aus der Mitte der Bersammlung vor: 1. der Antrag zum Richteintreten des Herrn Geißbühler.

2. der Antrag zum Berschieben auf unbestimmte Zeit von Berrn Ganguillet.

3. der Antrag zum Verschieben bis zur nächsten Großraths=
figung, wo die Regierung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen vorzulegen habe, von Herrn v. Känel.

Zuerst werde er den dritten und den zweiten gegen einander in Abstimmung bringen.

Röfti erhebt Einwendung dagegen.

Dr. v. Gonzenbach. Die Abstimmung ift nach dem neuen Reglement ganz richtig und allein so möglich.

### Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Känel auf Berschiebung auf bestimmte Zeit Für den Antrag auf Berschiebung auf unbestimmte Zeit

47 Stimmen.

65

Das Prafidium bringt zur Abstimmung Berichiebung wie sie jest beschloffen ift gegenüber Nichteintreten.

Niggeler. Die Abstimmung ist nicht richtig. Ich will 3ch muß Gelegenheit haben dazu zu ftimmen.

Röfti erhebt abermals Ginsprache gegen die Abstimmung.

Abstimmung.

Eventuell für Michteintreten Für Gintreten

75 Stimmen.

Das Präsidium bringt nun zur Abstimmung die Berschiebung gegenüber dem Richteintreten.

Abermalige Ginsprache mehrerer Mitglieder.

Dr. v. Gonzenbach. Die Abstimmung ist ganz richtig, es handelt sich um Verschiebung wie wir sie vorhin eventuell beschloffen haben, auf unbestimmte Zeit oder gangliches Richts eintreten. Es sind nur zwei verschiedene Formen, die Behands lung des Entwurfes heute nicht vorzunehmen. Die erstere ift die mildere, die andere ift mehr positiv. Das zweite bedeutet: Ich will nichts von diesem Entwurf; das erstere will sagen: Ich will nicht so handlich mit der Regierung umgehen, aber es ist mir nicht so viel daran gelegen, daß sie mir den Entwurf nochmals vorlege. Wollen Sie die mildere Form, so stimmen Sie für Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Es handelt sich also um dieses oder Nichteintreten.

Das Prafidium bemerkt, die Abstimmung fei nach dem Reglement und dieses sei provisorisch auf ein Sahr in Kraft getreten.

### Abstimmung.

Für Verschiebung auf unbestimmte Zeit Nichteintreten

91 Stimmen.

Beschloffen ift also, daß die Berathung des Gesetzesentwurfs auf unbestimmte Zeit verschoben werden folle.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

# Bierte Situng.

Donnerstag ben 26. Mai 1864. Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des Herrn Bigeprafidenten Cartin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aedi, Bühlmann, v. Büren, Dähler, Flück, Gseller in Signau, v. Känel, Fürssprecher; Keller in Wyl, Kohli, Lehmann in Bern, Mischler, Revel, Röthlisberger, Isaaf; Sommer, Tièche und Zbinden, Ulrich; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brandtschmid, Burger, Friedli, Reichenbach und Zbinden, Johann.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird folgender Anzug der Herren Johann v. Känel, Bropft, Zingg, Mühlethaler und andern verlesen. Die Unterzeichneten stellen hiemit den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen:

1. mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen, im Sinne einer Totalrevision des gegens

wärtigen Besetes, vorzulegen.

2. gleichzeitig die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Bolksbelustigungen einer Revision zu unters wersen, und, sei est in einem eigenen Gesetze, oder als Theil des Wirthschaftsgesetzes, sachbezügliche Vorlagen zu bringen.

Herr Bizepräsident. Es ist schon gestern die Frage erhoben worden, ob man die Sigung am Freitag schlieffen wolle, allein da die Versammlung nicht sehr zahlreich war, so glaubte ich diese Sache auf heute verschieben zu sollen. Die Umfrage darüber ist eröffnet.

Hegierungspräsident Scherz wünscht im Auftrage bes Regierungsrathes, die Sitzung nicht zu unterbrechen, oder doch in der nächsten Zeit, kurz vor dem auf Anfang Juli erfolgenden Zusammentritt der Bundesbehörden fortzuseten. Es müssen nämlich mehrkache Gesetz zu Ende berathen werden, so z. B. das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn, das zwar bereits provisorisch in Kraft getreten sei, allein noch mehrkache und wichtige Abänderungen zu erleiden habe; ferner das Einkommensteuergesetz, welches noch dieses Jahr zur Anwendung kommen solle. Es warte überdieß auf Erledigung der Bergleich mit der

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Stadt Biel, betreffend die Ohmgeldstreitigkeit, und dazu seien noch mehrsache Wahlen vorzunehmen. Es dürfte wohl am zweckmäßigsten sein, die Sitzung auf eine Boche vor der Buns desversammlung zu vertagen, weil unterdessen auch das Strafsgesethuch zur Borlage vorbereitet werden könnte.

Girard wünscht, daß in der nächsten Woche die Sitzung fortgesetzt werde, weil später die Heuerndte viele Mitglieder hindern werde, sich einzusinden. Im Hindlick auf die zahlreichen noch unerledigten Geschäfte, welche das Traktandenverzeichniß noch ausweist, stellt er einen förmlichen Antrag in diesem Sinne.

alt-Regierungsrath Röthlisberger wünscht abzubrechen, weil in der nächsten Woche die Heuerndte beginne.

Ganguillet. Die Hauptsache sei, daß diejenigen Herren, welche alkällig die Fortsetzung beschliesen, denn auch wirklich da bleiben, wenn übrigens die Sitzung im Juli bloß acht Tage dauern sollte, so werde nach der Berathung des Einkommensteuergesetzes wenig mehr Zeit für das Strafgesetzuch übrig bleiben.

v. Bergen, Fürsprech, wünscht, daß das Strafgesetbuch unter allen Umständen auf die Traftanden der nächsten Situng gesett werde, denn da die Berathung schwerlich artikelweise, sondern in globo vorgenommen werde, so werde sie auch nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Bügberger. Die Berathung des Strafgesetbuches sei dringend, weil dasselbe die Bestimmungen enthalte, welche das grundsätlich schon seit langem aufgehobene Prefigeset erseten sollen. Man könne am nächsten Montag füglich fortsahren, indem die Heuerndte im größern Theile des Kantons erst in acht oder vierzehn Tagen recht beginnen werde.

Stämpfli, Bankpräsident, wünscht ebenfalls ohne Unterbrechung fortzufahren, denn in der gegenwärtigen Session habe man noch so gut wie nichts gethan. Er verweist im übrigen auf die Dringlichkeit der Gesetz über die Einkommenssteuer und den Betrieb der Staatsbahn.

Herr Regierungsprästent Scherz stellt den Antrag, die Sigung auf Ende Juni zu vertagen und dem Prästdenten zu überlassen im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe den Zeitpunkt des Wiederzusammentrittes zu bestimmen.

### Abstimmung.

Die Sitzung zu vertagen Für Fortsetzung " den Antrag des Herrn Regierungspräsi» denten Scherz

Einen bestimmten Zeitpunft zu bestimmen

89 Stimmen. 57 "

Mehrheit. Minderheit.

### Tagesordnung:

Endliche Redaktion des aus der zweiten Berathung hervorgegangenen Gesetzesentwurfs über die Erbschafts und Schenkungsabgabe.

Dieselbe wird, wie sie vom Regierungsrath vorgelegt ift, genehmigt mit der von Herrn Imer beantragten und erheblich erklärten Bemerkung, der französische Text in § 28 sei genauer zu redigiren.

# Beschluß

über

Aufnahme eines Staatsanleihens zu Gifenbahn= zweden.

Der Große Rath des Rantons Bern,

### in Betrachtung:

Daß für den Ausbau und für den Betrieb der Staatsbahn eine Ergänzung der auf dem Wege von Anleihen realisiten 16 Millionen Franken nöthig wird;

daß ferner das Anleihen von Fr. 2,000,000 à 4½ %, welches im Jahr 1855 für die Centralbahnbetheiligung in Basel aufgenommen und später für die Ostwestbahnbetheiligung verwendet wurde, längstens am 12. Juli 1865 rückfällig ist und mithin erneuert werden muß;

in Ergänzung des Beschlusses vom 29. August 1861. auf den Antrag des Regierungsrathes

.

### beschließt:

### § 1.

Für die Bollendung und in Betriebssetzung der bernischen Staatsbahn wird ein Anleihen von Einer Million und fünfshundert tausend Franken aufgenommen.

#### § 2.

Bur Ruckzahlung des im Jahre 1855 in Basel realisitrten Anleihens, beziehungsweise zur Erneuerung desselben, wird ein weiteres Anleihen von zwei Millionen Franken aufgenommen.

#### **§** 3.

Diese Anleihen werden in Partialschuldscheine des Staats in Summen von Fr. 500 und Fr. 1000 eröffnet, welche mittelst angehängten Coupons verzinst werden. Die Bestimmung des Zinssufes wird dem Regierungsrathe überlassen.

#### \$ 4.

Die Rückzahlung des Anleihens findet statt vom Jahre 1875 hinweg und soll bis im Jahre 1900 vollendet sein. Der Resgierungsrath bestimmt die nähern Modalitäten der Rückzahlung.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei den Unterhandlungen mit den Uebernehmern dieser Anleihen, wenn möglich die Bedingung zu erwirken, daß der Staat Bern berechtigt sein folle, die Kündigung und Rückzahlung der Anleihen nach Ablauf einer kürzern Frist vorzunehmen, falls er dieses für angemessen erachtet.

#### 6 5.

Diese Anleihen können je nach dem Ermessen des Regierungsraths direkt aufgelegt oder auf dem Wege der Submission vergeben werden. Im ketztern Falle hat der Regierungsrath über die Vergebung zu entscheiden und mit den Uebernehmern in Betress der zu leistenden Garantien und der Termine der Einzahlungen die sachgemäßen Vereinbarungen zu tressen. Insbesondere ist ihm die Besugniß ertheilt, bezügliche Verträge abzuschließen, und die daherigen Kosten (Kommissionen) festzuseten.

#### **§** 6

Die Bestimmung § 4 des Beschlusses vom 29. August 1864 gilt in gleicher Weise für das im § 1 hievor erwähnte Erganzungsanleihen von 1 1/2 Millionen. Der Regierungsrath ordnet alles an, was auf die Realisserung und Berwendung dieser Anleihen Bezug hat, welche jedoch ausschließlich zu dem in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke bestimmt sind.

#### \$ 8.

Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und soll in die Gesegessammlung aufgenommen werden. Bern, den

Bom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empsehlung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 27. April 1864.

Namens des Regierungsrathes:

Der Bräfident:

Scherz.

Der Rathsichreiber:

Dr. Trächfel.

herr Regierungerath Scherz, als Berichterstatter. Es gehört gewiß nicht zu den angenehmen Aufgaben des Finansgehort gewiß nicht zu ven angeneymen aufgaven des Finanzdirektors, solche Ausgaben bei Ihnen zu befürworten, welche neue Anleihen zur Folge haben und zwar Anleihen wie das gegenwärtige, über deren Berwendung der Finanzdirektor nicht die geringste Besugniß bestüt, außer daß er die Anweisungen an die Kantonskasse unterzeichnet. Ich din übrigens zur Ansicht gekommen, daß die Aufnahme dieses Anleihens unumgänglich nothwendig ist. Wit Schreiben vom 22. Januar hat das Bahndirektorium dem Regierungsrathe die Anzeige gemacht, daß zum Ausbauen der Staatsbahn noch ein Million Franken in runder Summe nothwendig sei. Die Eisenbahndirektion hat sich in ihrem Berichte über diefen Gegenstand dahin ausgesprochen, daß Diese Summe nicht genüge, sondern daß 11/2 Million nothig sei, und die Finanzdirektion hat sich überzeugt, daß die Eisenbalmdirektion Recht hatte. Die Finanzdirektion war dabei der Meinung, ein Anleihen, welches etwas größer fei, als der eng berechnete Bedarf, sei besser, als vielleicht später nachträglich noch 1/2 Million verlangen zu mussen. Zeigt es sich später, daß das was über den eng berechneten Bedarf verlangt wird, nothwendig ift, so wird es verwendet werden, ist es dagegen nicht nothwendig, so bleibt es zur Verfügung. Die Ansicht der Eisenbahndireftion wurde dem Staatsbahndireftorium mitgetheilt und dieses hat denn auch den Irrthum in seiner Berechnung eingesehen. Da nun bis dahin über die 16 Millionen Eisenbahngelver noch keine Rechnung abgelegt worden ist und auch nicht abgelegt werden konnte, so habe ich einen Auszug aus den Buchern der Kantonsbuchhalterei machen laffen, um Ihnen nachzuweisen, wie diese Gelder verwendet worden sind. Der Auszug geht bis Ende des Monats April. Die Berwendung war folgende:

I.	Raufpreis	Fr. 7,001,547. 76	
II.	Allgemeine Berwaltung	, 1,671,114. 11	
III.	Vorarbeiten	" 49,793. 97	
IV.	Expropriationen	,, 694,782. 92	
V.	Bahnban	" <b>5,304,066</b> . 70	-
VI.	Betriebsinventar	, 589,546. 85	1
VII.	Steuern und Bradversicherungen	" 666. 17	
VIII.	Depositen	<b>"</b> 300. —	
		Fr. 15,311,818. 53	
	Einnahmen bis Ende April	" 1,170,175. 18	
	Netto Ausgaben bis Ende April	Ft. 14,141,643. 35	

Die Ausgaben des laufenden Monats find ungefähr Fr. 200,000. Bier ift ferner noch ein Tableau, in welchem nachgewiesen wird, wie viel für jeden einzelnen Bosten noch nothwendig ist. (Wurde verlesen.) Hiermit hoffe ich, konne der Ausbau der Bahn beendigt werden. Biele von Ihnen werden überrascht gewesen fein, daß die 16 Millionen Franken für die Vollendung der Bahn nicht genügt haben und auch ich war überrascht, allein die Sache läßt fich erklären. Zunächst muß der Große Rath selbst die Hauptschuld an dieser Mehrausgabe über sich nehmen und zwar beshalb, weil er feiner Zeit, entgegen dem Antrage Des Regierungsrathes, einen doppetten Unterbau fur zwei Geleife beschlossen hat. Die Finanzdirektion sträubte sich dagegen und wollte bloß fur zwei Geleise expropriiren, den Unter- und Oberbau dagegen für einstweilen einspurig ausführen, und auch die Bruden fo anlegen, daß erft mit der Zeit das doppelte Geleise gelegt zu werden brauchte. Der Große Rath beschloß aber anders, und dieses hat ein Desizit veranlaßt von etwas mehr als Fr. 800,000, also von beinahe einer Million. Das ist der Hauptgrund, warum jest ein Nachtragsfredit verlangt werden muß. Ein anderer Grund liegt darin, daß man im Budget für Biel einen einfachen Bahnhof vorsah, während jest ein Bahnhof dasteht, welcher von der Centralbahn mitbenust wird. Die daherigen Ausgaben werden zwar zum Theil verzinst, indem die Centralbahn für die Mitbenutung des Bahnhofes einen Zins bezahlt von 1/6 des Anlagekapitals. Ein dritter Grund liegt in der verspäteten Eröffnung der Bahn, wovon die Ursache in den bekannten Streitigkeiten liegt, welche über das Trace eingetreten find. Als man das Budget von 16 Millionen aufftellte, glaubte man die Bahn schon im Jahre 1863 eröffnen zu können. Nun lag zwar ein großer Theil dieser Summe nutbar angelegt, allein ein anderer Theil nicht, so namentlich ein Theil der Kauffumme für die Dftwestbahn, welcher mit Ausnahme des Bachtzinses der Centralbahn fur die Linie Biel-Reuenstadt feinen Zins eintrug. Ich wiederhole alfo: die Vermehrung des Budgets ift durch diese drei Umftande gerechtfertigt. Herr Brafident, meine Herren! Außer der 11/2 Million fur den Ausbau der Eisenbahn ift aber noch ein weiteres Anleihen von zwei Millionen 3m Jahre 1855 wurde befanntlich in Bafel Franken nöthig. Im Jahre 1855 wurde bekanntlich in Basel zum Zwecke der Betheiligung bei der Centralbahn ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufgenommen. Rach dem mit den Baslerhäusern abgeschlossenen Vertrage ift dieses 41/2 prozentige Unleihen längstens am 12 Juli 1865 rudfällig und wir muffen schon jest darauf Bedacht nehmen, daß dieses Geld disponibel fei. Man wird mir vielleicht einwenden, es fei beffer, dieses Unleihen einstweilen noch zu verschieben, allein ich halte dafür, wenn man ohnehin ein Anleihen von 11/2 Millionen machen muß, so sei es beffer schon bei dieser Gelegenheit auf die genannte fpatere Ausgabe Rudficht zu nehmen. Wenn man mir übrigens bemerft, daß der gegenwärtige Zeitpunft wegen des zu hohen Geldmarktes ungunstig sei, so antworte ich: es ist nicht mahrscheinlich, daß in der nächsten Zeit der Zinssuß sinkt und übrigens habe ich mich überzeugt, daß ein Anleihen von  $3\frac{1}{2}$  Millionen unter günstigern Bedingungen realisitrt werden kann, als ein solches von bloß 11/2 Millionen. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich Ihnen daher den Antrag, das Projekt zu behandeln und zwar paragraphenweise.

Schmid von Eriswyl, als Berichterstatter der Staats-wirthschaftsfommission. Herr Prasident, meine Herren! Herr Karrer ist eigentlich als Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission in den zwei Fragen des Anleihens und des Gesetzes über den Betried der Staatsdahn bezeichnet. Gestern hat er sich nun dahin ausgesprochen, daß es ihn dünke, auf die Vorfälle der letzten Zeit könne er nicht wohl die Berichterstattung in diesen Fragen übernehmen, und ich wurde nun dazu bezeichnet. Sie, meine Herren, werden nun begreifen, daß man für eine solche Berichterstattung sich gehörig sollte vorbereiten können, daß ich aber das Material dazu nicht sammeln konnte, wie es sich gehört. Ich bitte daher um Entschuldigung, wenn mein Bericht mangel-

haft ausfällt. Die Staatswirthschaftskommission hat die vorlie= gende Frage genau untersucht, und tropdem, daß fie nicht gerne dazu stimmen fann, hat sie sich dennoch überzeugt, daß sie nicht wohl anders fonne, als den Antrag des Regierungsrathes empfehlen. Dieser zerfällt in zwei Theile. Der erste betrifft ein Unleihen von 2,000,000 Fr.; der zweite ein neu vorgeschlagenes Unleihen von 1,500,000 Fr.; das erftere ift bloß die Erneuerung eines alten Anleihens, deffen Rudzahlung im nächsten Jahr fällig wird, das zweite Anleihen von Fr. 1,500,000, dient zu Eisenbahnzwecken. Zur Vereinfachung hat die Finanzdirektion gefunden, es sei zweckmäßig, beide zu vereinigen. Ich glaube über das Anleihen von 2,000,000 sei der Antrag durch sich selber gerechtfertigt. Der Betrag ist auf die angegebene Zeit fällig. Man muß daher dafür sorgen, daß er bezahlt, oder das Anleihen erneuert werde. Ich glaube, sein Wort hier weiter darüber verlieren zu sollen. Was hingegen das Anleihen von 11/2 Millionen betrifft, so hat sich die Staatswirthschaftstom= mission auf die ihr gemachten Borlagen überzeugen muffen, daß Diefelben nothwendig find, um die Staatsbahn in Betrieb gu segen. Es wurden vielleicht einzelne Bosten dem Einen oder Undern überfluffig erscheinen; aber es fann nicht Aufgabe einer bloß untersuchenden Behörde sein, wenn fie auch in Einzelnheiten einzutreten hat, diefelben genau festzusegen und fie gu andern, indem dieß unmöglich Aufgabe einer andern Behörde sein kann, als des Direktoriums. Diese hat sich damit zu besichäftigen. Denn, wenn später sich andere und schlechtere Kons junkturen zeigen follten, dann wurde Alles auf einen folchen abgeanderten Beschluß greifen u. ihm die Urfache davon zuschreiben. Deshalb glaube ich : es sei zweckmäßig, wenn der Große Rath hier nicht zu sehr einschneide, sondern die Sache der Berantwortlichkeit der andern Behörde überlaffe. Bei dem Unleihen von 11/2 Millionen fällt 1 Million in runder Summe auf den Ausbau der Bahn. Hingegen Fr. 500,000 ungefähr follen zum Betriebsfond verwendet werden. Ginen Boften muß ich hier berühren. (Der Redner wurde nicht verstanden.) Beim Bau einer Eisenbahn geschieht es gewöhnlich, daß im Anfang ein Ausfall des Betriebsergebniffes auf Rosten des Baues getragen wird. Es ift dieß zu entschuldigen, indem die ersten drei bis vier Monate eine große Einnahmoquelle fur den Betrieb fehlt, nämlich der Güterverfehr. Roch bei feiner Bahn fonnte schon in den ersten zwei bis drei Monaten der Güterverfehr beginnen. Deßhalb ift es natürlich, daß der Ausfall im Güterverfehr aus dem Betriebsfond bezahlt wird. Der Beschluß ist in der Form durchaus analog der bei dem früheren Beschluß beobachteten Form. Im Namen der Staatswirthschaftstommiffion beantrage ich das Eintreten und die Behandlung artifelweise oder auch in

Steiner, Müller. Das Anleihen von 3 1/2 Millionen, zu deffen Aufnahme wir hier, Namens des Bolfs, unfere Buftimmung ertheilen sollen, zerfällt in zwei Theile. Der eine Theil, von 1 1/2 Millionen, ist bestimmt für Vollendung und Inbetriebsetzung der Staatsbahn. Daß die bereits fruher ents lehnten 16 Millionen hiezu nicht hinreichen sollen, hat im Bolf und in der öffentlichen Breffe nicht geringes Befremden erregt, weil man die ganze Zeit des Bahnbaues hindurch möglichft bemüht war, das größte Aufsehen zu machen von den bedeutenden Ersparniffen, die auf diesem Bau erzielt worden seien. Man sprach und schrieb von unglaublichen Brozenten, welche man den Bauunternehmern abgemarktet habe; man gahlte die Franken 120,000 auf, die auf der Schienenlieferung erspart worden seien, und hörte von allseitigen Rlagen der expropriirten Grundeigen= thumer, die sich überall beschwerten, für ihr von dem Bahnbau in Anspruch genommenes Land nicht genügend entschädigt wor-den zu sein. Berücksichtigt man ferner, daß das Bahndirektorium fich veranlaßt fand, neben dem Nothwendigen auch noch das Ueberflüssige zu erstellen und für Turbenhütten, Bahnverbinduns gen mit dem Bielersee u. dal. zu Gunften der Hagned-Torfgessellschaft eine Summe von Fr. 326,100 zu verausgaben, welche

freilich von besagter Gesellschaft verzinst werden soll, so hat man Mube, fich Rechenschaft darüber zu geben, daß die Summe von 16 Millionen nicht hinreichend sei zur Bollendung des Werkes. Freilich hat der Einwurf allgemeine Berbreitung gefunden, und er bestätigt fich zum Theil aus den auf dem Kanzleitisch liegenden Berichten, daß das Betriebsmaterial im Devis nicht vorgesehen gewesen sei. Sat dieses Versehen wirklich stattgefunden, jo ist es ein kaum zu rechtfertigendes, fast absichtliches, denn in dem Bericht der Großrathofommiffion vom 23, März 1861 wurde der Roftenbelauf des Betriebsmaterials bereits mit Summen von Fr. 20,000 und Fr. 25,000 per Kilometer (ungefähr eine Funftelstunde) veranschlagt, und der Großrathsbeschluß vom 29. August 1861 sieht mehrfach und ausdrücklich die Kosten und Anordnungen der Inbetriebsetzung vor. Ein Generaldevis wurde zwar damals dem Großen Rath nicht vorgelegt, und wenn diese Behorde fich vorzuwerfen hat, daß sie feinen folchen verlangte, so mag sie sich doppelt hüten, heute wieder in einen ähnlichen Fehler zu verfallen. Wo und wie sollen wir nun die Ueber= zeugung schöpfen, daß die entlehnten 16 Millionen ihre richtige Berwendung gefunden haben, und daß wirklich ein neues Unleihen nothwendig sei? etwa aus dem Zahlentableau, das uns der Finanzdirektor flüchtig ablas, und das sich nicht einmal bei den Akten bekand, dessen Prüfung nicht mehr möglich ift, und das ohne Einfluß auf das Resultat der heutigen Berhandlung bleiben muß, weil man nicht mehr gehörig Kenntniß davon nehmen fann? Wenn, wie gestern, Orpund-Mettseite vom Kirchspiel Mett getrennt werden soll, so wird der daherige Antrag gedrudt ausgetheilt, aber das unendlich wichtigere Geschäft eines Anleihens von 3 1/2 Millionen anbelangend, wird fein Bericht, feine Rechnung, feine Rechtfertigung dem Mitgliede des Großen Maths gedruckt in die Sand gegeben, Damit es mit Cachfennt-nig feine Stimme abgeben konnte. Als in ber Wintersitzung Großrath Renfer Ausfunft verlangte über die Turbenhütten= Angelegenheit, wurde ihm von Herrn Bahndireftor Karrer gar nothlich dafür gedanft, daß er durch seine Anfrage Gelegenheit gebe, irrthümliche Anschauungen hier öffentlich zu berichtigen, und ich, der ich nun viel weiter gehenden Zweifel außere über Gegenstände von weit größerm Belang, erwarte, von gleicher Seite noch viel mächtigern Dank zu ernoten für die gewohnte Offenheit, mit der ich jett meine Zweifel und Bedenfen äußere. Ich verlange daher vor Allem aus, bevor ich meine Stimme zu einem Anleihen abgebe, die Erstattung eines schriftlichen und gedruckten Rechnungsausweises und Berichts. In geistlichen In geistlichen Dingen laffe ich den Satz gelten: "nicht sehen und doch glauben"; aber in Rechnungs- und Gelbsachen heißt es: "genau sehen und bestimmt wiffen." Sollen wir aber der Regierung ohne genügende Ausweise glauben, fo nehme ich dann diesen unbedingten Glauben an die Regierung auch im nachfolgenden Bunft in Anspruch. Der andere Theil des Anleihens, betragend zwei Millionen, ift nämlich bestimmt zu Rückzahlung einer gleichen Summe, welche im Jahr 1855 in Basel angelieben worden war zum Zweck der Aftienbetheiligung beim Unternehmen der Centralbahn. Später wurden diese Aftien gegen solche der Ditweftbahn umgetauscht, um in dieser Form die Betheiligung am Ditwestbahn-Unternehmen zu leisten. Dieses Anleihen von 2 Millionen, das auf 12. Juli fünftigen Jahres- rückzahlbar ift, will man schon jest durch eine neue Geldaufnahme ersegen, was bei dem gegenwärtigen, so außerft ungunftigen Stande des Geldmarkts fehr auffallend ift. Wenn übrigens diese Unsichten und Aussprüche der Regierung so unbedingten Glauben verdie= nen, wie ich vorhin berührte, so ift ein Anleihen überhaupt nicht nothwendig, weder jest noch übers Jahr; denn in ihrem amtlichen Bericht vom 20. Oftober 1858 fagt die Regierung wörtlich: "Freilich muß das für die Einbezahlung der Central-bahnaktien aufgenommene Anleihen von 2 Millionen Franken bis jum 12. Juli 1865 zurudbezahlt werden, indeß werden bis zu diesem Zeitpunkte die Oftwestbahnaktien aller Boraussicht nach einen solchen Kurswerth erhalten, daß durch ihre Beräuße= rung jenes Unleihen, wenn nicht gang, doch wenigstens zum

großen Theile wird gedeckt werden fonnen." Schenfen wir nun der Regierung unerschütterlichen Glauben, und nachdem wir feit mehreren Jahren auf den gunftigen Kurswerth der Oftwestbahn-aktien gewartet haben, so laßt uns noch ein Jahr warten, wir haben ja Zeit dazu, vielleicht fommt mittlerweile doch einmal der ersehnte Kurswerth. Dafür spricht noch ein Grund. Herr Simon in St. Gallen hat die Liquidation der Oftweftbahnangelegenheit noch immer nicht beendigt, wofür er doch bereits mit Fr. 20,000 bezahlt worden ift. Er liquidirt immer noch, es fließt noch immer, wie es scheint, und der gute Mann konnte es nicht vor seinem Gewiffen verantworten die Liquidation zu schließen, so lange noch Gelber eingehen. Möglich ift es, daß man noch von dort aus unfer Oftwestbahnaktien einlöst. Doch legen wir den Scherz bei Seite vor dem Ernft des vorliegenden Geschäfts. Dem Eisenbahndirektorium wurden seiner Zeit 16 Millionen in die Sande gegeben zur Verwendung für den Bahnbau und die Inbetriebsetzung. Heute verlangt man von und die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Anleihens von 31/2 Millionen, ohne uns über die Verwendung der erstern Summe genügende Rechenschaft zu geben. Bis diese schriftlich und in befriedigender Beise vorliegt, scheint es mir, sollte hier kein Bertreter des Bolks es über sich vermögen, zum neuen Unleihen zu stimmen. Ich wenigstens konnte dieß vor meinem Gewissen nie verantworten. Ich werde daher die Ordnungsmotion stellen auf Berschiebung für so lange, als diese Ausweise nicht vorliegen. Für den Fall aber, daß dieser Antrag das Mehr nicht erhielte, erlaube ich mir einige fernere Worte zu Wahrung meiner Stellung, so wie dersenigen einer Anzahl anderer Mitglieder dieser Bersammlung, welche für dassenige, was bisher in Eisenbahnsachen geschehen ift, jede Berantwortlichkeit von sich ablehnen. Ich erklare vor Allem aus, daß ich mich der neuen Schienenverbindungen, welche nachfter Tage eröffnet werden follen, aufrichtig freue, wenn, denn ich muß ein "wenn" hinzufügen, ich absehe von der Urt und Weise ihres Zustandesom= mens. Was jest besteht, hatte ohne Opfer des Staats erhalten werden können, wenn man gewollt hatte. Gegen die Ertheilung der Konzession Biel-Reuenstadt hatte die Centralbahn die ganze Linie Bern-Neuenstadt ausgeführt und zu Ausführung einer Zweigbahn Burgdorf-Langnau hatte sich diese Gesellschaft auch herbeigelaffen. Das wollte man aber hier nicht. Bern follte selbst bauen, und wie man es nannte, in Gisenbahnangelegens heiten eine Achtung gebietende Machtstellung einnehmen. Und wie steht es nun mit unfrer Achtung gebietenden Machtstellung? Wir sind ein verschuldeter Staat geworden und deshalb schwächer als nie. Früher konnte die bernische Regierung ihren Bürgern Schut gewähren gegen allfällige Uebergriffe und Ungebührlich= feiten der Bahngesellschaften, nun muß fie mit denfelben am gleichen Seil ziehen. Wenn früher die Rede davon mar, Die erkauften Oftwestbahnlinien einer andern Gesellschaft zum Ausbau und Betrieb abzutreten, so wollte es vielen Mitgliedern die patriotischen Herzen saft im Leibe umkehren bei dem bloßen Ges danken, es mochten fremde Gifenbahnwagen bis ins Berg der Eidgenoffenschaft, in die Haupt- und Bundesstadt Bern gefahren fommen , und man machte diese bloße Möglichkeit zu einer Haupteinwendung gegen jeden Bahnverkauf. Run kommen nachstens französische Wagen von Baris bis Bern gefahren und man wollte die patriotischen Bedenken mit dem Umstand beschwichtigen, daß auch unsere bernischen Wagen bis Pontarlier werden fahren fönnen, jedoch daraus wird nun nichts; unjere schönen, aber unbezahlten Wagen mit den vielen Barenmugen geben nie nach "Bunterlu", und wir werden und drein ergeben muffen. Wir werden es mehr und mehr erfahren, wie sehr ein verschuldeter Staat in der Achtung seiner Nachbarn sinkt. Sonft ftand Bern hoch geachtet da, ein Hort der Eidgenoffenschaft. Seine geordneten Finangen ermöglichten die rasche und glückliche Beendigung des Sonderbundsfriegs, so wie die Neugestaltung des Bundes; jest müßte man bald bei den Juden Nachfrage halten, ob sie uns die Mittel leihen wollen, falls wir dazu famen, unsere Unabhängigkeit mit gewaffneter Sand vertheidigen zu muffen.

Ich kam jungsthin in mehrere Kantone der östlichen und west= lichen Schweiz; überall wurde sonft der Berner mit Auszeich= nung behandelt, jett wird er verlacht, weil seine ersten Staats= manner nicht einmal die Ginficht haben, fich vor den voraus gegangenen Fehltritten ihrer Nachbarn zu hüten. Daran tragen viele hier fitende Mitglieder feine Schuld. Als die Oftwestbahn-Konzession verlangt wurde, warnten sie, man entgegnete ihnen, es werde fein Geld dazu verlangt, man brauche sich feine Bedenken zu machen. Als das Begehren um Aktienbetheiligung hier gestellt wurde, setzte man unsern Abmahnungen die Aufstelstung von angeblich sichernden Garantien entgegen. Folgten nun Die unqualifizirbaren Machenschaften und das falsche Aftien-Register, für deffen Herstellung fein Falscher bestraft wurde. Statt die Bahn in einem ehrlichen Geldstag jum mahren Werth zu übernehmen, faufte man sie um 7 Millionen, viel zu theuer, wie selbst Herr Stockmar es jest schriftlich bezeugt. Trop unferes Widerstandes wurden Staatsbau und Staatsbetrieb beschlossen, und wir famen so weit, weil die einflußreichsten unserer Gegner immer die Position des jeweiligen Zeitpunftes ohne Bertheidigung verließen, mit dem Borgeben, fie werden dann die nachfolgende um so wirksamer vertheidigen. Für alle diese schlimmen Borgange und Machenschaften lehnen wir jede Berantwortlibfeit ab und übernehmen auch feine folche für die daraus entspringenden Folgen. Während man früher versicherte, die Ditwestbahnlinien werden genugenden, ja jogar glanzenden Er= trag abwerfen, liegt dort auf dem Tisch ein Schreiben des Bahndirektoriums selbst, welches den jährlichen Verlust auf Fr. 340,000 anschlägt. Undere, dem Unternehmen nahe ftehende und nicht feindlich gefinnte Perfönlichkeiten schätzen den Ausfall sogar auf Fr. 600,000, die das Bolf alljährlich durch Steuern zu ersetzen haben wird. Ich glaube, wir werden ziemlich nahe der Berechnung fommen, die seiner Zeit Berr Ganguillet angenommen hat und ich glaube herr Ganguillet wird seiner Zeit eine glanzende Rechtfertigung erhalten. Und nun werden fie von mir denken, meine Herren, ift er im Zuge und wird und ein Schauergemalde des Finanzruins und der Zerrüttung alles Wohlstandes an die Wand malen, wie das schon bisweilen geschehen ist. Nein, meine Herren, für dieß Mal will ich einen Andern reden und schildern laffen. In seinem Bericht vom 25. Mai 1863 spricht Herr Schenk, damals Regierungspräsident, was folgt: "Wenn wir nun auch gar wohl wissen, daß in diesem Augen-blick, wo nach Jahren die bernische Staatsrechnung zum ersten Mal wieder ein Desizit ausweist, wo wir noch mitten in einem Unternehmen von 18 Millionen und befinden, deffen Resultate vermuthlich nicht ganz unansehnliche finanzielle Einbußen mit nich bringen werden, wo zur Deckung der bereits fichern Aus-falle eine intenfivere Steuergefetgebung angesetzt werden foll u. f. w." Ausdrücke und Zugeständnisse wie "nicht ganz unansehnliche finanzielle Einbußen", "bereits sichere Ausfälle" bitte ich wohl zu beachten, wenn sie aus solchem Munde kommen, der lieber verschwiege. Rie dagewesen ift aber der Ausdruck: "eine intenfivere Steuergesetzgebung anseten", und diefer Ausdruck ift nicht weniger treffend als neu. Ich finde ihn so bezeichnend, daß ich ihn zur Aufnahme ins Wörterbuch deutscher Sprache empschlen mochte. herrn Schenk schwebte dabei das Bild vor eines Barbiers, der einem Patienten an seinem ganzen Leibe Blutegel und Schröpfföpfe ansetz, dis er sast= und fraftlos daliegt. Ich habe schon früher einmal anläßlich unserer neuen Steuergesetze den bernischen Staatsbürger dem Aberlagmännlein im Kalender verglichen, und nun habe ich die Befriedigung, herrn Schenf zu begegnen, dem die gleiche Bision vorschwebt wie mir, dem wie mir der gleiche Gedanke durch den Ropf geht. Wenn aber dieß ein Bild der Zufunft unseres Bolfes ift, so trägt die Minderheit des Großen Raths hieran fein Berschulden. Lauter Regation, lauter Berneinung, höre ich einwenden; er fagt immer nur wie man es nicht machen folle. Meine Berren, ich will nicht schließen, ohne Ihnen positive Vorschläge zu machen. Ich habe den Finger auf die Wunden gelegt, ich habe die Kranheit besnannt, sie heißt: tiese Verschuldung; ich will Ihnen nun auch

Die Heilmittel angeben. Ihrer find zwei. Das erfte beißt Amor= tisation oder Schuldentilgung. Dieses Mittel bringt uns und das Bolf zur Besinnung. Wenn wir einmal Steuern entrichten, um die aufgenommenen Anleihen zu verzinfen und abzuzahlen, dann hört auch der Leichtsinn auf, mit welchem wir immer neue Schulden machen. Jett denken wir noch gar nicht einmal an die Anwendung dieses Heilmittels, das Bahndireftorium wünscht jogar mehr Geld aufzunehen, um den dießherigen Ausfall auf dem Bahnbetrieb zu decken. Wir sinnen sogar auf neue, großartige Unternehmungen und fernere Unleihen. Meine Berren, welche Anmaßung der jegigen Generation, über die Hulfsmittel der kommenden Geschlechter schon jest zu verfügen, und einzig aur richtigen Berwendung befähigt zu halten! Sehen wir Alle denn so intelligent aus? Das zweite Heilmittel heißt: Bolfsabstimmung. Warum will man es nicht gebrauchen? Warum darf das Emmenthalerblatt, obschon von seinen Lefern dazu aufgefordert, nicht einmal die Namen derjenigen veröffentlichen, welche letthin für und wider die Bolfsabstimmung gestimmt haben? Wir find alle vom gleichen Bolf gewählt, warum traut die Mehrheit des Großen Raths dem Bolt so wenig Ginsicht zu, warum denkt ste so geringschätzig von ihm? doch nicht etwa deßhalb, weil das Bolk ste gewählt hat? Der Bolksabstimmung wird gerufen werden, bis daß sie da ist. Bielleicht kommt sie che wir's meinen. Ich beantrage Berichiebung, bis die Regie= rung oder das Direktorium die gewünschte Rechenschaft abgelegt haben werden. Wird hingegen diese Verschiebung nicht beschloffen, so enthalte ich mich jeder Theilnahme an weiterer Abstimmung und lehne jede Berantwortlichkeit für das Weitere von mir ab.

Ganguillet. Ich muß wirklich die Ansicht des Herrn Steiner in dem Sinne theilen, daß es wunschenswerth ware Auskunft zu erhalten über die Mehrkoften der Bahn. Auf der andern Seite febe ich die Schwierigfeiten einer Berichiebung Des Anleihens ein und möchte daher an die Herren des Bahndirek-toriums die Anfrage stellen, ob sie nicht seance tenante Ausfunft ertheilen fonnten. Wenn dieß geschehen fann, so fann ich auch eintreten, weil wir mit der Bertagung nichts gewinnen, sonft aber fann ich zur Berschiebung bis zur nächsten Seffion ftimmen. Es find hier allerdings einige Bunkte die auffallen. Das Budget der Staatsbahn wurde auf 16 Millionen gestellt, welche genugen follten. Es lief nun durch alle Blatter die Nachricht, daß alle Arbeiten weit unter den Devisen vergeben worden seien und man hat sogar von 20 bis 30 Prozent gesprochen. Es ist baber auffallend, daß die Mehrkoften jest 11/2 Millionen betrag n. Der Herr Finangdirektor hat zwar über einige Punkte Ausfunft gegeben und gesagt, der Große Rath selbst trage die Schuld dieser Mehrkoften, indem er gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes ein Doppelgeleise defretirt habe. Ich erinnere mich nicht mehr, ob die Sache wirklich so ift, allein ich glaube es ift Ein anderer Grund der Mehrkosten liegt darin, daß man Kr. 300,000 ausgegeben hat für die Einrichtung zur Torfheizung, namentlich für den Bau von Magazinen, indem die Staatsbahn mit Torf heizen will. Man fagt uns zwar, diefe Ausgabe werde perzinst werden, indem der Zins dieses Kapitals den Torflieferanten werde in Abzug gebracht werden. Es ift möglich, allein es fragt fich, ob es ein gludlicher Gedanke gewesen sei, überhaupt mit Torf zu heizen, denn ich habe oft sagen hören, daß diese Heizung die Maschinen bedeutend verderbt. Run sage ich: die Mehrausgaben, welche uns vorgerechnet werden, betragen Fr. 1,100,000, allein wenn dem so ift und man sogar 1½ Million verlangt, so frage ich: was ist denn aus den Ersparnissen geworden und aus den 20 bis 30 Prozenten, zu welchen die Arbeiten unter den Devijen vergeben worden sind? Können die Herren des Direktoriums heute darüber Auskunft ertheilen, so will ich auch eintreten. Auf die Hauptsache behalte ich mir später vor zurückzufommen.

Karrer, Mitglied bes Bahndireftoriums. Ich will mich hier bloß über einen Bunft aussprechen, den Herr Ganguillet

so eben berührt hat. Ich habe ihn zwar schon in einer frühern Sigung erörtert und es ift nicht besonders furzweilig, das Gleiche zu wiederholen. Als der Staat die Linie von Langnau nach Bern=Biel=Reuenstadt übernahm, lagen die Rechnungen vor, welche auf die Summe von 16 Millionen gingen. Die Pläne und Boranschläge setten für die ganze Linie von Langnau nach Biel eine einspurige Bahn voraus; für Biel-Reuenstadt dagegen war sie zweispurig berechnet, in dem Sinne, daß die Erpropriationen für eine zweispurige Bahn gemacht wurden, der Ausbau dagegen bloß einspurig ausgeführt werden follte. Großen Rath dieser Borschlag vorlag, wies er die ganze Unsgelegenheit an eine Kommission, welche den Antrag stellte, Biels Bern zweispurig zu bauen, damit wenn ipater der Berfehr sich vermehre, man nicht noch Kosten habe für die Erstellung des zweispurigen Baues. Man fragte damals nicht, welche Mehrstoften dieß zur Folge habe, sondern der Grope Rath erkannte einfach mit ziemlich großer Mehrheit, es solle zweispurig gebaut werden. Die zweispurige Erstellung dieser Strecke ist nun im Devis und Boranschlag, der auf 16 Millionen ging, nicht bes rechnet und da beruse ich mich nun auf einen Bericht des Herrn Oberingenieurs, in welchem er die Mehrfosten angibt. Untersiucht wurde die Sache auf den Antrag des Herrn Regierungsrath Stockmar, welcher bloß einspurig ausbauen wollte. Die Mehrkosten der Doppelspur wurden berechnet auf etwas mehr als Fr. 670,000, jo daß, wenn der Große Rath beim urfprunglichen Borschlag geblieben ware, sich eine Minderauslage von ungefähr Fr. 700,000 erzeigt hätte. In diesem Falle ware gar fein Baudesizit eingetreten, obgleich andere Umstände dazu kamen, welche eine Koftensvermehrung zur Folge hatten. Ein fernerer Umstand, der Mehrauslagen zur Folge hatte, lag darin, daß die Bauzeit auf 18 Monate berechnet war, daß aber wegen den befannten Streitigkeiten über das Tracé die Unmöglichkeit eintrat, die Arbeiten innerhalb dieser Zeit zu vollenden. Während der 16 Monate, welche noch zu der auf 18 Monate berechneten Bauzeit famen, mußte der Zins des Anleihens bezahlt werden, was für ein Jahr ungefähr 3 bis 400,000 Fr. ausmacht. Sätte der Bau in den ursprünglich angenommenen 18 Monaten fertig gemacht werden können, so ware auch die Zeit, innerhalb welcher das Kapital unfruchtbar war, allein dessenungeachtet verzinst werden mußte, um so viel abgefürzt worden. Die Devise, welche seiner Zeit die Eisenbahndirektion dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe vorlegte, sind nicht die gleichen, welche später dem eigentlichen Ausbau zu Grunde gelegt wurden, sondern jene waren die Devise der Rordost= und der Centralbahn und stütten sich auf die Erfahrungen, welche bei diesen großen Unternehmungen gemacht worden sind. Auf diesen Devisen sind die bedeutenden Abgebote erfolgt, welche seiner Zeit veröffentlicht worden sind. Es haben, um ein Beispiel anzuführen, die Centralbahn und die Nordoftbahn für das gleiche Duantum Schienen bei hundert und zehn tausend Franken mehr bezahlen mussen als wir. Auf der Buswylerbrücke, die zu Fr. 800,000 devisitr war, sind sieben Prozent abgeboten worden und auf verschiedenen Looien zwischen Langnau und Bern bis auf 15 Prozent. Auf der Linie Biel-Bern hat man die Bauten sogar bis 23½ Prozent unter denjenigen Devisen ausgeführt, welche auf die Bautosten der Central = und der Nordostbahn gegründet waren. Man fonnte daher mit Fug und Recht jagen, daß die Staatsbahn viel billiger gebaut worden sei, als irgend eine Gesellschaftsbahn. Für die Lieferungen des Betriebsmaterials wurde eine Ausschreibung gemacht, infolge welcher zuerst Unerbietungen aus Frankreich und Deutschland einliefen. Später famen andere Anerbietungen aus der Schweiz, infolge welcher die Bahn das Material um ungefähr Fr. 80,000 billiger erhielt. Wenn Sie diese Thatsachen zusammenstellen und fich vergegenwärtigen, daß eine einspurige Bahn devisirt war, daß aber eine zweispurige beschlossen worden ift und daß die Zinse des Unlei-hens von 16 Millionen für ein ganzes Jahr auf die Baukosten geschlagen werden mußten, so haben fie genugende Unhaltspunkte um einzusehen, daß fein Defizit eingetreten mare, wenn nicht

der Große Rath eine zweispurige Bahn beschloffen hatte und im fernern nicht die Tracoftreitigfeit eingetreten mare. Berr Brastdent, meine Herren! Das eigentliche Defizit ift nicht Fr. 1,500,000 sondern blog Fr. 5 bis 600,000, dazu kommen Fr. 320,000 bis Fr. 330,000 für Torfeinrichtungen, allein das ift fein todtes Rapital, jondern es muß von der betreffenden Torfausbeutungsgesellschaft zu 5 Prozent verzinst werden und überdieß hat sie noch i Prozent fur den Unterhalt der Gebaulichkeiten zu bezahlen. Gin Posten, welcher in den 11/2 Millionen inbegriffen ift, ift die Bergrößerung des Bielerbahnhofes. Man beabsichtigte zuerst in Biel bloß einen Bahnhof zu bauen, der lediglich fur die Bedurfniffe der bernischen Staatsbahn berechnet gewesen ware und welcher namentlich in der Schienenanlage ziemlich einfacher hätte eingerichtet werden können. Allein man hat sich später im Interesse des Berkehrs und des Publistums mit der Centralbahn zu einem gemeinschaftlichen Bahnhofe vereinigt, welcher nunmehr natürlich bedeutend theurer zu stehen gekommen ist. Dieser Bahnhof hat nunmehr bei Fr. 500,000 mehr gekoftet, als er nach dem ursprünglichen Plane gekostet hätte. Auch dieses Kapital wird verzinst und zwar ist die Berginfung feine zufällige, sondern die Centralbahn bezahlt an die Unterhaltungs und Betriebstoften zwei Funftheile, so daß das scheinbare Defizit sich in Wirklichkeit um so viel vermindern wird. Gin dritter Bunft ift folgender, wenn einmal alles eingerichtet und das Material vorhanden ift, fo fann damit die Bahn noch nicht betrieben werden, sondern man muß noch etwas haben, um den Betrieb zu bewerkstelligen, das Personal zu bes zahlen 2c. und zu diesem Zweck sind von den 1½ Millionen ungefähr Fr. 7 bis 800,000 als Vorschuß zu diesem Zwecke berechnet. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube auf diese Ausfunft, welche ich aus dem Gedächtnisse gegeben habe, könnte Herr Ganguillet sich begnügen und seinen Verschiebungsantrag fallen laffen, denn es find ja Grunde genug vorhanden, um die ganze Erscheinung als eine ganze folgerichtige zu erklären. Benn Sie verschieben, jo fann man vielleicht den Betrieb nicht eröffnen oder man mußte jedenfalls auf den Betrieb bin Schulden kontrahiren. Das Direktorium wollte zuerst nur eine Million verlangen, wovon Fr. 200,000 als Borschuß für den Betrieb berechnet waren, der Regierungsrath hat indeffen gefunden, das genüge nicht, fondern es fei in den erften Jahren des Betriebs ein Defizit vorauszusehen. Um nicht in die Alternative zu fommen, dasselbe entweder auf dem ordentlichen Budget erscheinen zu lassen oder alljährlich zu Deckung desselben ein Anleihen vorschlagen zu muffen, hat der Regierungsrath es vorgezogen, Dieses Destrit der ersten Jahre nicht auf die gewöhnliche Rechnung, sondern auf die Eisenbahnrechnung zu nehmen und zu sehen, ob nicht diese Schuld im Laufe der Zeit sich durch die Mehrseinnahmen zurückbezahlte. Tritt dieses nicht ein, sondern sollte wirklich ein regelmäßiges größeres Defizit eintreten, fo wird man dann zusehen muffen, wie es zu decken sei, allein um nicht den Großen Rath und die ganze Verwaltung in den ersten Jahren nach der Eröffnung der Bahn in die unangenehme Lage zu verseigen, bei andern Ausgaben, 3. B. im Erziehungs- oder Bauwesen vom Nothwendigen abzuschränzen, so hat man diesen Weg eingeschlagen. Wenn Sie indeffen das Defizit lieber auf die gewöhnliche Staatsrechnung jegen wollen, jo hat jedenfalls das Direktorium nichts dagegen. Ueber den Betrag dieses Defigits bin ich nicht der Ansicht des Regierungsrathes, sondern glaube, dasselbe werde etwas größer sein, als der Regierungs-rath es annimmt. Wir haben eine Bahnstrecke von 861/2 Kilometer in Betrieb und da rechne ich die Betriebsfosten per Kilometer auf Fr. 8000. Wenn nun in allen und jeden Theilen bloß das Nothwendigste verwendet wird, so ergibt dieß fur Betriebskoften eine Auslage von Fr. 692,000. Dazu kommt Die Berginsung des Baufapitale, das ich vorläufig auf 17 Millionen anschlage, zu 4½ Prozent berechnet mit Fr. 765,000 jahr-liche Auslage. Dann muß man der Centralbahn für die Mit-benutzung ihres Bahnhofes in Bern und der Stationen Gumligen, Oftermundigen und Zollikofen sammt dem Personal, so

wie für die Mitbenutzung der Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Bylerfeld auch etwas bezahlen und der daherige jährliche Bind wird ungefähr Fr. 175,000 betragen. Gin dritter Ausgabeposten der vorgesehen werden muß, ist für Unvorhergeschenes, wofür ich Fr. 68,000 ansetze. Diese drei Bosten zusammen bilden eine jährliche Auslage von Fr. 1,700,000, von welcher Summe man fich fragen muß, wie sie gedeckt werden könne. Da rechne ich folgendermaßen. Der Unterhalt der Linie Biel-Neuenstadt, welche eine Länge von 15 Kilomeiern hat (ich bemerke beiläufig, daß 5 Kilometer ungefähr gleich find einer Wegftunde) wird jährlich per Kilometer Fr. 20,000 eintragen. Diese Einnahme ist keine ungewisse, sondern eine gegebene und stüpt sich auf das Resultat des letzten Jahres, wo die Rente per Kilometer 19,500 und einige Franken betrug. Ich nehme nun Fr. 500 per Kilometer mehr an, weil durch die Erössnung der Linie Biel-Bern der Verkehr auf der Linie Biel-Neuenstadt jedenfalls zunehmen wird. Die Linie Biel = Bern hat eine Länge von 34 Kilometern. Hier nehme ich für die Einnahmen einen sehr hohen Anfat an von Fr. 18,000 per Kilometer. Es fommt nun darauf an, ob der Berkehr auf dieser Linie jährlich so viel abwersen wird; wirst er so viel ab, so komme ich für diese Strecke an eine Gesammteinnahme von Fr. 612,000. Die dritte Strecke von Bern nach Langnau hat eine Länge von 38 Kilometern. Run habe ich fo eben für die Betriebskoften Fr. 8000 berechnet. Das ist für diese Strecke etwas viel, allein ich berechne im nämlichen Berhältniffe die Ginnahmen und nehme an, diefelben werden gleich sein wie die Ausgaben. Wenn ich nun die Einnahmen auf Fr. 8000 berechne, so hat man dort eine Einnahme von ungefähr Fr. 304,000. Dazu kommen einige kleinere Eins nahmen, z. B. der Miethzins der Centralbahn für die Mitbe-nutzung des Bahnhofes in Biel, Miethzinse für Bahnhof-restaurants, Verzinsung der Torfeinrichtungen und verschiedenes Unvorhergesehenes, zusammen im Betrage von 120 bis 130,000 Franken, so daß das Defizit nach meiner Berechnung auf Fr. 449,000 bis auf Fr. 450,000 zu stehen kommen wird. Diese Desizite mussen durch möglichste Sparsamkeit reduzirt werden und einmal muffen fie bezahlt werden. Durch Berschiebung der erforderlichen Maßregeln werden sie aber nicht bezahlt und man muß daher den richtigen Zeitpunkt benuten, um Geld zu bekommen. Der Große Rath wird daher gut thun, dem Regierungsrathe Bollmacht zu geben, das Anleihen, welches nun einmal nothwendig ist, unter möglichst günstigen Bedingun-gen aufzunehmen. Es ist dieß Sache möglichst genauer Kom-binationen, welche die Bollziehungsbehörde machen muß. Man darf annehmen, daß der Berkehr mit der Zeit sich so vermehrt, daß wir von Sahr zu Sahr ein geringeres Defizit haben werden. Ich will in dieser Beziehung auf ein Beispiel verweisen. In den ersten Jahren, nachdem in Belgien die Eisenbahnen gebaut waren, ergaben sich auf dem Betrieb Defizite, welche stets durch Anleihen gedeckt werden mußten. Der Betrag derfelben stieg bis auf 30 Millionen, allein seither hat der Berkehr so sehr zugenommen, daß aus dem Ueberschuß der Einnahmen nicht nur diefe 30 Millionen zurudbezahlt werden fonnten, sondern daß auch bleibende und sichere Einnahmen vorhanden sind. Auch hier wird sich die Entwicklung ähnlich machen. Ich möchte daher das Anleihen nicht verschieben, sondern sofort das Röthige porfehren.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe den Vortrag des Herrn Karrer mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, und wenn alle Zahlen und Verhältnisse, die er und mitgetheilt hat, in einem schriftlichen Berichte sirirt wären, so daß wir Alle sie gründlich prüsen könnten, so würde ich nicht anstehen, noch heute einzutreten. Allein ein solcher schriftlicher Bericht darf doch der Große Rath fordern, wenn man ihm zumuthet, zu einem Unternehmen, sür welches er bereits 16 Millionen ausgegeben hat, wozu noch 2 Millionen in der Ostwestbahnliquidation kommen, die wahrscheinlich in der Wäsche bleiben werden, — nunmehr noch serence 1½ Millionen zu bewilligen, was zusammen 19½ Mils

lionen ausmachen wurde. Da wir heute uns in ganz andern Berhältniffen befinden, als beim Ankaufe der Oftwestbahn vorausgeseyt wurde, so sollte doch eine vorsichtige Behörde, welcher Die Berwaltung des Staatsvermögens anvertraut worden ift, fo handeln, wie es ein vorsichtiger Hausvater rudfichtlich seines Brivatvermögens thun wurde, — und da frage ich denn, ob Einer von Ihnen, wenn er ein Saus baut, oder ein Landgut. faufen, oder fich an einem industriellen Unternehmen betheiligen will, dieß thut, ohne vorher eine genaue Berechnung aufgestellt zu haben, und ohne vorher feine verfügbaren Mittel zu prufen und zu berücksichtigen. Wenn der Baumeifter aber mit der verlangten Summe nicht auskommt, so wird der Hausvater fragen, bevor er ihm weitere Fonds zur Verfügung stellt: warum der ursprüngliche Devis überschritten worden sei? Weßhalb sind wir aber in dieser Angelegenheit nach und nach immer weitet und zwar am Ende dahin gekommen, wohin wir gar nicht geslangen wollten? Die Mehrheit des Großen Rathes hatte namlich zuerst der Dstwestbahn-Gesellschaft die Konzession ertheilt in der Hoffnung dieselbe werde diese Linie bauen, ohne daß sich dabei der Staat zu betheiligen habe, allein deffenungeachtet ift man später zur Staatsbetheiligung und noch später zum Staats baue gedrängt worden. Im Mat vorigen Jahres endlich ift der Betrieb durch den Staat ohne alle Diskuffion durch blopes Handmehr angenommen worden, obgleich beim Beschluffe Des Staatsbaues ausdrücklich war erklart worden, daß damit der Frage über den Betrieb noch nicht vorgegriffen sein solle. Go ist man nach und nach, man weiß selbst nicht recht wie, dazu gekommen, in dieses einzige Unternehmen, welches im Grunde ein industrielles Unternehmen ist, bereits 18 Millionen Staatsgelder zu wersen, und nun schlägt man Ihnen sogar vor, diese Summe bis auf  $19\frac{4}{2}$  Millionen zu vermehren. Ich glaube wahrhaftig, das Begehren des Herrn Steiner, heute noch nicht definitiv einzutreten, sondern worher von der Bahndirestion und bem Regierungsrathe noch einen schriftlichen Bericht zu verlangen, fei vollständig gerechtfertigt. Ich habe aufmerksam zuge-hört, ob Herr Karrer erklare : es sei Gefahr im Berzug, allein ich habe kein Wort davon gehört. Er hat nichts davon gefagt, daß durch eine furze Berschiebung irgend eine Gefahr zu befürchten sei, sondern er hat bloß erwähnt, daß, wenn man vorsichtig sein wolle, so muffe man zur rechten Zeit die nothwendis gen Vollmachten geben, damit die Fluftuationen des Geldmarktes gehörig berücksichtigt werden könne. Da gegenwärtig der Diskonto in Turin auf 6 bis 7% und in London auf 7 bis 8%, steht, demnach das Geld dermal so theuer ift, wie seit Langem nie, so wird man ohnehin das Anleihen nicht sofort negoziren können soudern zuwarten, bis der Geldmarkt sich wieder günstiger gestaltet hat. Wie lange Zeit ist aber erforderlich, um einen Bericht zu erstatten, wie er verlangt wird? Sollte dieß nicht bis zur Sipung im nachsten Juni oder Juli ftattfinden fonnen? Der Geldmarkt kann inzwischen einigermaßen fich wieder beffern, sobald die gegenwärtige Furcht vor dem Ariege beschwichtigt ist. Es liegt demnach durchaus feine Gefahr darin, wenn der Große Rath beschließt, die Sache einstweilen noch zu verschieben und sich in der Zwischenzeit einen einläßlichen Bericht vorlegen zu lassen. Erlauben Sie mir bei diesem Anlaß noch einen retrospektiven Blid auf unsere Finanzzustände zu werfen und Ihnen ein paar Gründe vorzulegen, welche mich glauben machen, der Große Rath habe im Jahr 1864 in den Ausgaben mit etwas mehr Borficht und Sparsamfeit zu Werke zu gehen, als dieß früher manchmal im Schoofe diefer hohen Behorde Uebung war, zu einer Zeit, als die Lage der Staatsfinanzen es noch möglich machte im Staatshaushalte mit einer gewissen Largesse und Großmuth zu verfahren. Die Finanzverwaltung des Kantons Bern läßt fich seit dem Jahr 1815 in drei verschiedene Berioden theilen und fann, nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts in drei verschiedene Systeme eingereiht werden, — je nachdem die Bevölkerungen mehr oder weniger felbst genießen und je nachdem ste dasjenige, was ste genießen felbst bezahlen, oder aber fünftigen Geschlechtern auferlegen wollen. Die erfte Beriode

gieng vom Jahr 1814 bis 1829. Das war die Zeit, wo die Bevolferung des Kantons Bern oder die Regierung, die an ihrer Spipe ftand, fich fagte: wir wollen und mancherlei Ge-nuffe verfagen, die wir und gewähren konnten, um fur fpatere Generationen die Staatsadministration zu erleichtern, mit andern Worten: es war dieß eine Epoche, während welcher man nicht alles aufbrauchte, sondern in den guten Jahren für die schlim= mern etwas zurudlegte. Die Berwaltung des Jahres 1814 begann unter sehr ungunftigen Berhaltniffen, denn die zinstragenden Staatsfapitalien betrugen nicht einmal gang 3 Millionen, fondern nach Abzug der Schulden, beiläufig bloß Fr. 2,300,000. Als aber die Regierung an die genannte breißiger Berwaltung übergieng, wurde dieser ein zinstragendes Bermögen übergeben von mehr als 10 Millionen Franken alte Währung. Man hat daher gewöhnlich angenommen und dieß auch in dem Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1831 ausdrücklich erflärt: die sogenannte Restaurationsperiode habe bei 7 Millionen Franken erspart. Ich will nicht un ersuchen, ob solche Ersparnisse unter allen Umftänden zwedmäßig seien, und ob es nicht bisweilen beffer ware, ftatt deffen gute Schulen zu errichten, gute Straßen zu bauen, für eine gute Bewaffnung zu forgen ic., ftatt das Geld in der Raffe liegen zu laffen, sondern ich will nur bemer= fen, daß allerdings durch die Restaurationsregierung 7 Millionen mehr im Staatsschat hinterlaffen worden find als fie felbft bei ihrem Untritt vorgefunden Satte; allein man wurde sich irren, wenn man annehmen wollte, es feien diese 7 Millionen nur Ersparniffe. Es find nämlich während der Verwaltung vom Jahr 1814 bis 1829 dem Ranton Bern Gelder guruderstattet worden, auf welche er beim Beginn seiner Verwaltung nicht gerechnet hatte, so zuerst im Jahr 1815 die sogenannten engliichen Gelder mit Fr. 5,453,229. 45 fodann die 13 % Entschädigung für die durch

die französischen Armeen im Jahr 1798 geraubten Staatsgelder u, Borräthe mit und endlich im Jahr 1821 die sogenannten geretteten Gelder mit

" 642,959. 93 Fr. 6,565,719. 28

469,529. 90

Davon giengen allerdings wieder für Bezahlung der helvetischen Schuld und für die Liquidation der Schulden des Bisthums

,, 2,094,349. 29

ab. Es bleiben aber als später in den Staats= Fr. 4,471,369. 99 schat geflossene Summen immerhin Werden diese zu den ursprünglichen im Jahr 1814 angetretenen zinstragenden Kapitalien hinzugezählt, so ergiebt sich, daß die Restaurationsregierung nicht nur Fr. 2,300,000. —, sondern Fr. 6,802,378. 29 ginstragendes Bermögen angetreten hat, ihre wirklichen Ersparnisse belaufen sich daher, nicht wie angegeben wurde, auf Fr. 7,371,848. 47, sondern, da sie ihren Nachsolgern Fr. 10,292,101. 44 übergab, nur auf Fr. 3,489,723. 15. Auf die Restaurationsregierung folgte die sogenannte dreißiger Verwaltung. Diese gieng in Folganziragen wie im Bolitischen von einem andern Standpunkte aus. Sie liebte das Thefaurtfiren nicht, sondern zog es vor das Geld unter das Bolf zu bringen, namentlich durch Stragenbauten, durch Gründung der Hochschule, durch Sebung des Schulwesens im Allgemeinen cc., allein die dreißiger Regierung hat das Stammkapital nie angegriffen, sondern mehr nicht als ihre Renten verbraucht, und diese nicht einmal vollständig — daher sie das Staatsvermögen, welches sie angetreten hat, nicht nur nicht vermindert, sondern ihren Nachfolgern nebst einem fleinen Zuwachs übergeben konnte. Stellt man die Bilang des Staatsvermogens nämlich nicht auf den 31. Dezember 1846, fondern auf den 31. August des gleichen Jahres, also auf den Zeitpunkt, bevor die Entwicklung einzelner Bestimmungen der neuen Berfassung durch Liquidation der Behnten 2c., begonnen hat, so ergibt sich, daß die dreißiger Verwaltung dersenigen von 1846 an sinstragenden Kapitalien übersgeben hat: Fr. 10,786,061. 92, mährend sie seiner Zeit von der Restaurationsregierung erhalten hatte Fr. 10,292,101. 44,

so daß auch diese Verwaltung während der 15 Jahre ihrer Dauer noch Ersparniffe gemacht hatte, im Betrage von ungefähr Fran-fen 500,000. Auf die Dreißiger-Periode folgt die Zeit der gegenwärtigen Berfaffung. Die finanziellen Ergebniffe, sowie Die leitenden Grundsätze waren in diesem Zeitraum nicht immer Die nämlichen. Da es aber durchaus nicht in meiner Absicht liegt, hier "Politif" zu machen, sondern dieselbe allein dahin geht Ihnen die finanzielle Situation des Kantons darzulegen, jo nehme ich mit Uebergehung der finanziellen Berwaltung vom Jahre 1850 bis 1854 die lette Staatsrechnung, die in den letzten Tagen dem Großen Rathe vorgelegt und von demfelben bereits genehmigt worden ift, zur Grundlage meiner Berechnung, und frage: Wie stehen wir jest? Die Rechnung verzeigt als zinstragende Kapitalien (die Domanen habe ich bei allen Berioden absichtlich weggelaffen): Fr. 18,556,609 neue Währung, oder beiläufig 12,700,000 alte Franken, von denen aber abgehen als engagirte Schulden Fr. 4,438,488. 42, so daß an wirklichem zinstragenden Vermögen und übrig bleibt Fr. 14,118,116. 58, oder beiläufig 9,700,000 alte Franken. Die Situation wäre den frühern gegenüber daher noch nicht so ungunftig, indem der Staat nicht viel weniger zinstragende Kapitalien besitzt als vormals, allein nun fommt die Ditwestbahn! In diesem einzigen induftriellen Unternehmen hat der Staat dermal 16 Millionen engagirt, wozu noch 2 Millionen werthlose Oftwestbahnaktien fommen, zusammen also bei 18 Millionen, die er schuldig ift. Dieß ift aber mehr als der Werth aller ihrer zinstragenden Staatsfonds, welche beiläufig 14, fage vierzehn Millionen betragen. In dieser Domane, (benn als solche muß die Staats= bahn bezeichnet werden) oder, wenn Sie wollen, in dieser ins dustriellen Unternehmung hat also der Staat 18 Millionen Franken engagirt, welche er schuldig ift, und wieder zurudzahlen muß, und die er sich nicht durch allfälligen Verfauf der Staatsbahn verschaffen konnte. Daher diese nicht als Gegenwerth der kontrahirenden Schuld gelten fann. Der Jura Industriell und die Oronbahn können als Beispiel dafür gelten, wie Eisenbahnen tarirt werden, die fich nicht rentiren! Für die Rückzahlung dieses Unleihens muß daher entweder die Steuerfraft des Landes in Anspruch genommen werden oder es müssen Domänen oder zins= tragende Staatskapitalien im gleichen Betrag veräußert werden. Allein damit ist es noch nicht gemacht. Herr Karrer hat Ihnen soeben erklärt, er nehme an, daß diese Domane, wenigstens für die ersten Jahre, weit entfernt eine Rente abzuwerfen, alljährlich noch einen Zuschuß von Seite des Staats, von beiläufig Fran-fen 500,000 erfordern werde. Wir wollen bloß Fr. 400,000 annehmen, so repräsentirt diese Summe wieder ben Bins eines Rapitals von 10 Millionen Franken, welche für einen einzigen Zweig der Administration verwendet werden müffen. Diese 10 und 18 Millionen, zusammen also 28 Millionen, repräsentiren ungefähr den ganzen Bestand ihrer zinstragenden Kapitalien, nebst dem Forstkapital, das beiläufig zu 15 Millionen (Franfen 15,423,170. 48) geschätt ift, d. h. mit andern Worten, es bleiben dem Kanton Bern fur die Bestreitung der Staatsbedurfniffe, neuft dem Ertrag der direften und indireften Steuern nur die Renten, die er von feinen Domanen bezieht, die fich aber nicht über Fr. 70,0000 Reinertrag belaufen, obschon die Rapis talschatzung dieser Domanen mit Fr. 10,325,000 auf der Staatsrechnung stehen. Wenn daher die Staatsbahn nicht mehr rentirt, als von einem Mitgliede des Direktoriums selbst angenommen wird, indem Berr Karrer berechnet, daß der Ertrag der Staatsbahn ungefähr dem Zins von 6 1/2 Millionen gleich fommen während der Bins der übrigen 12 Millionen, die fie fostet, auf andere Weise erhoben werden muß, so fann nicht geläugnet werden, daß in Bufunft beinahe die ganze Staatsadministration durch die Steuern bestritten werden muß, die auf dem bernischen Bolf erhoben werden. Diese Situation ift für den Kanton Bern, der bisher gewohnt mar, von feinem Staatsvermogen bedeutende Zuschüffe an die Staatsadminiftration zu beziehen, mahrend jest die Renten des Staatsvermogens gur Berginfung der Staatsschuld verwendet werden muffen, neu und

nicht erfreulich. Werfen wir einen unbefangenen Blick auf unsern Kanton, so muffen wir allerdings zugeben, daß der Kanton Bern ein Land ift, welches eine bedeutende Steuerfraft besitit; ber jahrlich steigende Ertrag des Ohmgeldes und des Salzregale, zeugen für den Wohlstand der Bevolferung; allein damit ift nicht gesagt, daß diese sich willig finden lassen wird, bedeutend höhere Steuern zu bezahlen, als sie dieß bisher gewohnt war. Dieß wird aber geschehen muffen, wenn diejenigen bedeutenden Zuschüffe nicht mehr fließen, welche man bisher aus den Zinsen veb Staatsvermögens zu erheben pflegte, die aber in Zufunft verwendet merden muffen zur Berzinsung der Eisenbahnschuld und zur Deckung des jährlichen Defizits, welches sich auf dem Betriebe der Staatsbahn ergeben wird. Dieß ist die gegenwärtige Finanzlage des Kantons, der früher theilweise von seinem im Laufe der Zeiten erworbenen Reichthum gelebt und von feinem eigenen Fette gezehrt hat. Er besitht nun allerdings in der Staatsbahn ein sehr angenehmes und für viele auch nügliches Berkehrsmittel, allein das gange Land ift in Folge beffen mit einer neuen Schuldenlast von 18 Millionen beschwert worden. Ein Kanton der so steht, thut wohl daran, bevor er sich weiter engagirt, vorher seine gegenwärtige Lage genau zu prüsen. Berr Steiner hat Ihnen einen regierungerathlichen Bericht vom Jahre 1858 vorgelegt, welcher fagt, daß bis zum Jahr 1865 die Oftwestbahnaktien in ihrem Rominalwerth verkauft werden fonnen. Sie sehen daraus, wie sehr man sich irren fann und darum sage ich: es ist nothwendig die unendlich viel nüchternen und daher der Wahrheit wohl unendlich näher liegenden Un= gaben, welche herr Karrer heute mundlich gemacht hat, in einen Bericht des Bahndirektoriums zu firiren, bevor Sie wieder ein Anleihen von 11/2 Millionen für die Staatsbabn fontrahiren. Ich bezeichne die Angaben des Herrn Karrer als unendlich viel nüchterner. Er hat nämlich die Bahn in drei Theile eingetheilt und auf der Strecke Biel-Neuenstadt die Einnahmen zu Franfen 20,000 per Kilometer veranschlagt. Die bestellte Großraths-tommission hat in ihrem Bericht vom 26. März 1861, Seite 26 die Bruttoeinnahmen auf der Linie von Neuenstadt nach Bern zu Fr. 24,000 per Kilometer berechnet. Von der Linie Langnau-Bern glaubte die Mehrheit der Kommiffion, die Ginnahmen werden wenigstens die Betriebsfosten beden, allein auf der gangen übrigen Strede nahm man die Einnahmen per Kilometer auf Fr. 24,000 an, nach der durchschnittlichen Einnahme der Gentralbahn berechnet, und nun fagt Ihnen herr Karrer, die beste Linie, nämlich die von Neuenstadt nach Biel, die vormals auf Fr. 24,000 veranschlagt worden war, werde bloß Fr. 20,000, und Biel-Bern vollends nur Fr. 18,000 abwerfen — und indem er diese Erflärung abgab, hat er ausdrücklich beigefügt: er habe wahrscheinlich zu hoch gerechnet! Das sind doch große Berschiedenheiten. Wenn Sie dem frühern Bericht der Großrathsfommission vom Marg 1861, im Fernern zu Rathe ziehen, fo werden Sie sehen, daß damals für Bollendung der Oftwestbahn Fr. 8,267,426 berechnet wurden, mahrend jest schon Fr. 9,700,000 dafür verausgabt worden find. Es lohnt fich daher doch wahrhaftig der Mühe, bevor man weitere Zuschüsse für in Betriebsetzung der Staatsbahn beschließt, vorher zu untersuchen, woher diese Mehrausgaben rühren, und ob dieselben gerechtfertigt erscheinen. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes daher verlangt, daß die Bahndirektion über ihre Geschäftskühserung vor Allem Bericht erstatte und Rechnung ablege, so scheint mir ein folches Berlangen vollkommen gerechtfertigt. Bielleicht ift dieß gegenüber dem Regierungsrathe geschehen, allein die Baufommission ist vom Großen Rathe gewählt und dieser hat daher auch das Recht, von ihr ein flares Bild über die Sachlage zu verlangen, so gut, wie er dieß bei Anlag der Berathung über die jährlichen Büdgets und Staatsrechnungen von Seite der Regierung verlangt. Was Herr Karrer gesagt hat, scheint mir zwar ziemlich plausibel, allein verba volant, die Worte fliegen, und später wird der Eine behaupten, Herr Karrer habe dieß, und ein Anderer, er habe jenes gesagt. Deshalb werden in allen geregelten Staaten Finanzberichte schriftlich abgelegt

und den einzelnen Mitgliedern der Großen Käthe oder Kammern gedruckt in die Hand gegeben, und das ist gewiß sehr nüßlich. Bis wir wieder zusammentreten, also ungefähr innerhalb drei Wochen kann Ihnen die Staatsbaufommission einen solchen Bericht wohl vorlegen, und dann können Sie mit Sachkenntniß urtheilen, ob für die Interessen des Landes gesorgt sei, wenn Sie ein neues Anlehen von 1 ½ Millionen aufnehmen und der Staatsbaufommission zur Verfügung stellen. Der Ernst der Sache erheischt dieß, auch ist es in andern Kantonen und bei den Bundesbehörden, (z. B. im Nationalrathe) stets Uedung, solche Berichte den Mitgliedern gedruckt auszutheilen. Ich beanstrage daher Zurüssweisung des Projektes die zur Vorlage eines gedruckten, von der Regierung genehmigten Berichtes des Staatssbaufollegiums.

Bügberger. Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen. Herr Steiner trägt darauf an, nicht einzutreten, und Herr Gerr Gonzendach stimmt diesem Antrage für heute bei. Ich sinde nun, man sollte einen Unterschied machen bei dem Antrag auf Berschiebung, einen Unterschied mit Bezug auf die Fr. 2,000,000, die längstens am 18. Juli 1865 zurückbezahlt werden müssen, und zwischen den Fr. 1,500,000, die man vor hat für den Ausbau der Staatsbahn und den ersten Betried derselben zu entlehnen. Was die Fr. 2,000,000 betrifft, so brauchen wir nicht lange zu rechnen, es handelt sich da nur um Zahlen, und wenn wir das Geld zu rechter Zeit aufbringen wollen bis zum Moment, wo die Schuld fällig ist, so ist es die höchste Zeit, die Unterhandlungen dasür zu beginnen. Was hingegen die Fr. 1,500,000 betrifft, so fann ich nicht anders, als denen Recht geben, welche darüber einen einlässlichen, gedruckt vertheilten, Bericht verlangen. Ich glaube auch, es ist nicht am Ort, so zu versahren, wie es heute geschen soll, sondern da soll man dem Großen Rath eine pezisizite Rechnung vorlegen und nachweisen, sür was denn noch weitere Fr. 150,000 nöthig sind; und ich möchte daher den gestellten Antrag theilen, so viel es die Fr. 150,000 betrifft, zu verschieben, bis daß man uns darüber gehörig Bericht und Rechnung gibt; und hingegen über die zwei Millionen sofort entscheiden, und stelle dahin meinen Antrag.

### Dr. v. Gongenbach ftimmt Diefem Untrag bei.

Stodmar. Ich erlaube mir mit einigen Worten, auf das zu antworten, mas bezüglich des Ertrags der Staatseisenbahnen gesagt worden ist. Ja, es ist wahr, daß man sich darin getäuscht hat, daß dieser Ertrag zu hoch angeschlagen worden ift. Der Ertrag der Biel-Neuenstadterbahn betrug anfänglich Fr. 25,000 vom Kilometer; aber nachdem die Dronbahn vollständig eröffnet war, fank ersterer auf 19,000 Fr., wie denn auch die Waadt- länder-Westbahn und die Franco-Suisse im gleichen Berhaltniß am Ertrag eingebüßt haben Berr Karrer ichat Biel-Bern auf 18,000 Fr. den Kilometer, aber er fagt auch, er bezweifle, daß diese Linie einen solchen Ertrag abwerfen werde. So viel an mir zweiste ich auch daran. Der Ertrag fann vielleicht den Betrag von Fr. 16,000 erreichen; wenn Die Betriebotoften fich jedoch um etwas vermindern, so können sie auf 8000 fr. hersabsinfen. Das ift der Grund, warum die Gesellschaft Bergeron den vollskändigen Betrieb der Orons, der Wests und der Franco-Suiffe-Bahnen auf ihre Rechnung zu 8000 Fr. jährlich vom Kilometer übernommen hat. Wenn nun diese Gesellschaft die genannten Linien zu folchen Bedingungen übernommen hat, fo werden auch wir die unfrigen zu diesem Preise ausbeuten fonnen; jedoch ift dabei zu bemerfen, daß die Gefellschaft Bergeron mehr als 250 Angestellte verabschiedet hat, so daß wenn wir die Zahl der unfern auf das durchaus Rothwendige beschränken, wir den Betrieb ebenfalls mit 8000 Fr. vom Kilometer werden durch= führen können. Doch glaube ich, der Ausfall auf der Strecke Bern-Langnau werde von 4 bis 5000 Fr. jährlich ansteigen, das wird jedoch nicht immer dauern; es ist zu hoffen, die Langnau-Luzerner-Bahn werde einmal gebaut werden, und dann

wird der Ertrag der Strecke Bern-Langnau fich gunftiger gestalten. Ferner wird, wie Herr Karrer richtig bemerkt hat, der Guterverkehr sich allmälig mehr entwickeln und den Ertrag diefer Strede steigern. Aber bis bann werden 4 bis 5000 Fr. auf dem Betrieb verloren gehen. Warum haben wir nun eine Bermehrung der Auslagen von ungefähr Fr. 150,000? Ich habe folche schon lange vorausgesehen. In einem Schreiben das ich im Jahr 1862 an das Staatsbahndirektorium richtete, habe ich gesagt, es sei nothig, sparsam zu Werke zu geben; wenn anstatt einer zweispurigen Bahn von Biel nach Bern, eine einspurige erstellt murde, so ware eine fühlbare Ersparniß zu erlangen. Dieser Borschlag wurde dem technischen Bureau überwiesen, welches fand, es sei besser, auf dieser Strecke ein doppeltes Geleise zu behalten, da sie mit der Zeit sehr stark befahren sein werde. Aber dieß macht eine Vermehrung von beinahe Fr. 700,000 auf den 16 Millionen aus. Ferner hat die Vergrößerung des Bahnhofes in Biel infolge des gemeinsam mit der Centralbahn ausgeführten Baues desselben eine Ausgabe von ungefähr Fr. 1,600,000 verursacht, wovon die Centralbahn 3/6 bezahlt. Dann haben die Einrichtungen für die Berwendung des Torfes zur Heizung der Dampfwagen eine Ausgabe von Fr. 360,000 veranlaßt. Aber die Zorflieferanten verzinsen diesen Betrag, so daß diese Ausgabenvermehrung von Fr. 360,000 ein zinstragendes Kapital ausmacht. Andererseits hat man auf dem Voranschlag von Fr. 16,000,000 für das Rollmaterialkapital nichts in Rechnung gebracht, nichts zum Ankauf von Kohlen u. f. w. Werden alle diese Beträge zusammen gerechnet, so macht es ungefähr Fr. 1,500,000 aus, die jedoch nicht vollständig verbraucht werden. Die Direktion hatte zuerst nur eine Million verlangt, aber nach reiflicher Brufung fand ich, tiefer Betrag werde nicht genugen, weil man nicht an einen so hohen Betrag für die Kosten des Rollmaterials gedacht hatte, und da habe ich gefunden, es sei besser, 1<sup>4</sup>/<sub>2</sub> Millionen zu verlangen, um nicht immer den Großen Rath mit Nachfrediten zu belästigen. Bon diesem Betrag werden ungefähr Fr. 1,200,000 ausgegeben werden; das Uebrige wird dazu dienen, einen Theil des zu erwartenden Ausfalls zu decken. Es können wirklich für die Verschiebung dieser Angelegenheit fehr gute Grunde geltend gemacht werden; hingegen fann der Berr Finangdireftor wirflich auch feinerseits fagen, es fei gut, sofort einen Entscheid zu fassen, um das Geld aufzubringen. Man sagt, diesen Augenblick sei der Geldmarkt sehr ungünstig, er gelte bis 7 Prozent Zins. Aber der Kanton Bern genießt einen so guten Kredit, daß man Geld zu billigem Bins wird finden können. Diesen guten Ruf des Kantons Bern zu erhalten, dazu dient vielleicht gerade die vorhandene Opposition; man fagt, der Große Rath könne fein Anleihen ohne grundliche Unterhandlung der Sache beschliessen, so daß es gar nichts schadet, wenn die Opposition jedesmal kommt, den Sachverhalt prüft und sogar Einwendungen erhebt. Dieß trägt dazu bei, Berns Ruf zu erhalten. Ich widersetze mich der Verschiedung dieser Ungelegenheit nicht. Es ist aber leicht möglich, daß der Herr Finangdirettor anderer Meinung fein wird.

Ganguillet. Ich erlaube mir über diese Frage noch einige Worte. Ich habe Ausfunft über die Ursachen der Mehrstoften der Staatsbahn verlangt, diese ist ertheilt worden, zwar nach meiner Ansicht in ungenügender Weise. Nichts destoweniger könnte ich mich befriedigen, weil ich diese Ursachen wohl kenne. Es frägt sich aber, ob auch der Große Rath sich damit befriedigt erklären kann? Es ist in dieser Sache in der Form bedeutend gesehlt worden, denn es hätte ein schriftlicher und gedruckter Bericht erstattet werden sollen. Ich habe aber andere Gründe um die Versammlung zu bitten, dießmal von dieser Form einigermaßen abzugehen, und diese will ich der Versammlung freismüthig sagen. Es haben nämlich zwischen der Finanzdirektion und der Direktion der Kantonalbank Verhandlungen stattgefunden, welche Bezug haben auf dieses Anleihen. Es ist bereits gesagt worden, daß der Geldmarkt sehr schwierig sei, und zwar schon seit 8—10 Monaten, und es ist Ihnen bekannt, meine Herren,

daß das Kapital der Kantonalbank für die großen Bedürfniffe nicht mehr hinreicht. Die Bankvirektion hat schon oft eine Bermehrung verlangt, aber vergeblich, die Finangdireftion fonnte nicht entsprechen. Run ift die Finanzdirektion auf den Gedanken gekommen, es ließe sich einstweilen der Kantonalbank auf fol-gende Weise helsen. Bom beabsichtigten Anleihen sollen nur 11/2 Millionen für den Ausbau der Staatsbahn erforderlich fein, die andern zwei Millionen sollen verwendet werden um das Unleihen, welches seiner Zeit für die Centralbahn gemacht worden, zurudugahlen. Dasselbe wird aber erft im funftigen Fruhjahr fällig und bis dann wurden diefe zwei Millionen zur Berfügung ver Kantonalbank gestellt, wo sie dem Staat einen reichlichen Zins abwerfen wurden. Bis dann hatte man Zeit, die Mittel aufzusuchen, um das Kapital der Bank zu vermehren, einstweilen wurde aber damit dem Institut geholfen, welches dadurch in die Lage geseth wurde, den großen Bedurfnissen des Landes zu entsprechen. Also wurde diese Operation auf der einen Seite der Bank und ihrer Klientschaft von großem Vortheil sein, und auf der andern Seite murbe der Staat bis zur Bermendung Diefes Rapitals zur Abbezahlung der Schuld, wozu es bestimmt ist, einen bedeutenden Mehrzins beziehen. Dieß ist der Grund, und zwar der einzige Grund, warum ich wunsche, daß die Aufnahme des Anleihens nicht verschoben werde. Um aber der Form zu genügen, und damit der Große Rath wiffe, wozu das Unleihen benutt wird, fann man verlangen, daß ein umftand-licher Bericht gedruckt bis zur nachsten Seffion, die nach unferm Beschluß schon im Juni stattfinden wird, ausgetheilt werde, welcher Bericht dann noch immer behandelt werden fann. Go wurde der Form Genüge geleistet und in der Hauptsache wurde dadurch nichts verloren, indem wir in einigen Wochen das Unleihen doch beschliessen müßten. Ich trage daher darauf an, daß ein folcher umständlicher gedruckter Bericht bis zur nächsten Seiston von der Regierung verlangt werde, und unter biefer Bedingung munsche ich, daß eingetreten werde. Wir behandeln eigentlich nur eine Ordnungsmotion, und da habe ich geglaubt, daß die Hauptfrage erft später erörtert werden solle. Da man aber ziemlich in die Materie eingetreten ift und herr Karrer namentlich und eine Schilderung des muthmaßlichen Defizits der Staatsbahn gemacht hat, so erlauben Sie mir, ihm noch auf Dieses Gebiet zu folgen. Herr Karrer hat uns gesagt, woher Die Mehrkoften herruhren, hat uns aber noch nicht genügend edifizirt über die fogenannten Ersparniffe, die man gemacht haben soll, als, wie seiner Zeit in allen Blättern ausposaunt wurde, die Loose bedeutend unter dem Devisansatz vergeben wurden. Ferner sagt Herr Karrer, aus dem Anleihen solle der durch den Betrieb entstehende Ausfall bis Ende Jahres gedeckt werden. Mit diefer Berwendung bin ich durchaus nicht einverstanden. Wir follen nicht Schulden machen, um den Ausfall zu decken, der Ausfall soll durch vermehrte Steuern bezahlt werden. Run komme ich auf das Defizit, wie Herr Karrer uns dasselbe in Aussicht stellt. Herr Präsident, meine Herren! Eine größere Satisfaktion, als die, welche mir derselbe bereits ertheilt hat, obsichon eine traurige Satisfaktion, ist mir nicht bald zu Theil geworden. Ich habe feiner Zeit wiederholt in dieser Berfamm-lung behauptet, der jährliche Ausfall auf der Staatsbahn werde ungefähr Fr. 800,000 betragen. Ich habe damals gesagt, die Neuenstadt Bielskinie rentire nur Fr. 21,000 per Kilometer. Herr Karrer ist mir damals über's Maul gefahren und hat mir beweisen wollen, daß diese Linie die befte der gangen Schweiz sei und daß sie über 30 wo nicht 40,000 Fr. abwerfen muffe. Nun befennt heute der nämliche herr Karrer, diese Linie rentire nur Fr. 20,000 brutto per Kilometer, also Fr. 1000 weniger als ich damals gesagt habe. Herr Karrer hat so eben eine Berechnung gemacht, wonach das Desizit auf der ganzen Staatsbahn jährlich Fr. 450,000 betragen würde. Ich habe seinen Angaben gefolgt, nehme dieselben als Basis an, will mir aber erlauben, feine Bahlen zu berichtigen und dieselben dem muthmaßlichen Ergebniß näher zu bringen Für die Bahnlinie Biel-Neuenstadt nimmt also Herr Karrer Fr. 20,000, diese Einnahme

beruht auf die bereits gemachte Erfahrung, ich bin also damit einverstanden. Biel-Bern berechnet herr Karrer zu Fr. 18,000. Hier frage ich: auf was ftütt Herr Karrer diese Einnahme? Dieselbe ist unstreitig zu hoch gegriffen. Ich kann diese Linie nur mit Bern-Thun vergleichen, und dann hätten wir Fr. 14,000, oder mit der Oronlinie, und da kämen wir auf Fr. 15,000, dieß ist das Marimum, denn Biel Bern ist keine Transittinie. Nehmen wir also Fr. 15,000 an, so ergeben sich Fr. 3000 Fr. 102,000 weniger, auf 34 Kilometer Differenz Die Linie Bern = Langnau schlägt Berr Karrer zu Fr. 8000 brutto Einnahme an, da frage ich wieder, worauf ist diese Annahme gegründet? Bern = Freiburg hat, so lang diese Linie eine Sacklinie war, nie über Fr. 6000 abgeworfen, und Neuenburg-Verrieres durch das industrielle Traversthal hat, so lang ste nicht weiter ging, nur Fr. 5200 eingenommen. Wie sollte Bern-Langnau, eine Linie, welche bis Signau tein größeres Dorf berührt, nur so viel einnehmen? Ich rechne also für diese Linie eine Einnahme von Fr. 5000, Differenz Fr. 3000, auf 38 Kilometer Fr. 114,000 Dann kommt Herr Karrer auf die Betriebskoften; diese sollen nach seinen Angaben nur Fr. 8000 per Kilometer betragen. Hier erlaube ich mir wieder die Bemerkung: wie ist dieß möglich? Bekanntlich überschreiten die Betriebskosten der Centralbahn Fr. 10,000, diejenigen der Franco = Suiffe und der Westbahn betragen zwischen 11 bis 12,000 Fr. Die Nordostbahn hat den billigften Betrieb und dieser beträgt Fr. 9000. Wie foll nun unsere Staatsbahn weniger fosten? Wir haben für unsere furze Linie eine ganze Administration wie für eine große Bahn, wir haben den ganzen Generalftab einer großen Armee für ein fleines Korps und dieß sollte wohlfeiler zu stehen kommen. Ich glaube es nicht und nehme für unsere Betriebskosten den kleinsten Ansatz, den von der Nordostbahn, nämlich 9000 Fr. per Kilometer, macht auf 87 Kilometer wieder eine Differenz von Fr. 87,000.

Endlich rechne ich dann noch dazu den Zins der von der Oftwestbahn verschlungenen zwei Millionen, macht wieder 90,000 Fr. Run Herr Prästdent, meine Herren, wie stellt sich jett das Ergebniß heraus. Herr Karrer gibt an ein Folgigt Fr. 450,000 pon Fr. 102,000 Differenz nach meiner Annahme auf Biel-Bern auf Bern-Langnau 114,000 auf den Betriebsfosten 87,000 90,000 Bins der zwei Millionen von der Oftwestbahn und wir kommen auf ein jährliches Defizit von Fr. 843,000 Ich halte diese Zahl noch heute fest; ich habe nie übertrieben, ich habe immer gewußt, was ich fage, ich habe immer per Analogie gerechnet und ich kenne unsere Berkehrsverhältnisse genug, um diese Analogie anzuwenden. Die Erfahrung wird jest beginnen und die nächste Zukunft wird zeigen, wer hier die Wahrheit gefagt, und wer nicht. Ich schließe wiederholt auf Eintreten ins Anleihen unter Borbehalt, daß der Regierungsrath zur Austheilung eines gedruckten Berichts bis zur nächsten Seffion aufgefordert werde, deffen Behandlung vorbehalten

Habe auf alle die einzelnen geäußerten Andringen Folgendes zu antworten: Es ift zunächst der Antrag gestellt worden, daß die Bershandlung verschoden werde, die ein Bericht des Direktoriums vorliege, über die bisherige Berwendung der für die Staatsbahn bestimmten Gelder, und das, was später dafür nothwendig wird. Ich sühle allerdings, daß sich viel dafür sagen läßt, und wenn die Fisnanzdirektion, nicht das Direktorium den Bericht, wie er heute verlangt wird, zu machen gehabt hätte, so würde er vorliegen. So, wie aber die Sachen jest stehen, würde ich in die größte Berlegenheit kommen, wenn Sie heute keinen Beschluß fassen würden, weil die bereits bewilligten 16,000,000 in nächster Zeit erschöpft werden. Ich mache namentlich auf den Bericht des Staatsbahndirektoriums aufmerksam, laut welchem die für den

bleibt.

Bau der Bahn bestimmten Summen nächstens verbraucht sein werden. Also Anfangs Juli tritt die Nothwendigkeit ein, Geld zu haben. Sie muffen somit durchaus einen Beschluß fassen. Denn wir bedürfen Geld. Wenn wir die Zusicherung von der Staatsbahn hatten: Wir wollen es zu machen fuchen ohne Geld, so gienge es schon. — Ich erlaube mir dabei noch ein Wort, um Die Schuld von der Regierung abzuwälzen, die man ihr aufbürden will. Man hat darüber keinen Zweifel, daß es am Direktorium gewesen wäre, den Bericht zu machen, der hier verlangt wird. Wenn die Finanzdirektion auch im Besty ist von Rechnungen über alle Ausgaben, die gemacht worden find, so ift fie doch nicht im Fall die einzelnen Ausgaben zu rechtfertigen. Dieß ist Sache des Direktoriums. Ich komme auf die Roth-wendigkeit heute einen Beschluß zu fassen, zuruck, und ich muß Sie daher bitten, daß Sie in diese Borlage möchten eintreten. Run schlägt man vor: man solle die Anleihe trennen. Allein dieß könnte mir gar nicht konveniren. Wegen den 2 Millionen allein wurde man die Unterhandlungen doch nicht anknupfen, denn ich habe die Ueberzeugung, daß wir bedeutend ungunstigere Bedingungen hätten, als wenn wir für 3,500,000 Fr. Untershandlungen anknüpfen können. Als nämlich das Direktorium mir die Mittheilung machte, daß man bis im Juni Geld nöthig habe, so habe ich mich sofort nach deren Empfang nach Geld umgesehen. Diese Erfundigungen hatten nun das Ergebniß: wegen 1,500,005 Fr. machen die Herren Rothschild das Geschäft nicht. Run ift es aber, um einen gunftigen Abschluß zu erwirken, nothwendig, daß diese Herren auch dafür fonfurriren. Denn ihrer Betheiligung haben wir es das letzte Mal zu verdanken gehabt, daß das Anleihen zu so günstigen Bedingungen zu Stande kam. Wenn wir bloß 1,500,000 Fr. nehmen, so mussen wir bedeutend mehr an Unkosten zahlen. Die 2 Millionen sind bestimmt für Basel, wo das Centralbahnanleihen auf nächstes Jahr fällig wird. Wir haben nun die Absicht, dasselbe aufzufunden, oder unter gunftigen Bedingungen zu erneuern, und wie Herr Ganguillet gesagt hat, unterdessen das Geld der Bank zur Verfügung zu stellen. Es nützt also nichts, die beiden An-leihen zu trennen. — Herr v. Gonzenbach sagt: "Der Zeitpunkt für ein Anleihen sei ungünstig, das Geld sei zu theuer." Das ift allerdings richtig. Allein sein Schluß ift nicht richtig. Herr v. Gonzenbach jagt nämlich ferner: "in einem Monat können die Berhältniffe andern." Das muß ich beftreiten. Der Grund, warum das Geld so theuer ift, ift ein doppelter. Der eine Grund ift der: Europa hat fich in großen Unternehmungen er= schöpft, welche zu viel Kapital erfordert haben. Ein anderer Grund ist der amerikanische Krieg und die Veränderung im Markt, nämlich mit Bezug auf die Baumwolle. Früher bezog Europa diese aus Amerika und konnte fie dort immer mit Waaren bezahlen. In Folge des Krieges fommt nun die Baumwolle aus Oftindien und dieß nimmt nun feine Waaren an Zahlungsftatt an, fondern verlangt dafür Geld. Diese Kalamitat wird von dem Augenblick an aufhören, wo der amerikanische Krieg aufhört, und man die Baumwolle wiederum aus Amerika beziehen kann. Bis diese Veränderung eingetreten sein wird, werden wir immer theures Geld haben, und deßhalb können wir also nicht verschieben. - Herr v. Gonzenbach hat endlich eine etwas fonderbare Rechnung gemacht über das Soll und Haben des Kantons Bern. Er hat ausgerechnet, die Eisenbahnschuld und der Werth der Forsten stehen einander gleich. Das ift bezüglich bes Werthes zwar richtig, aber nicht, daß sie gegen einander aufgehen. Denn wir haben dann der Schuld gegenüber auch eine Domaine, und das ift die Eisenbahn. Wir haben in der Eisenbahn das Kapital verzinslich angelegt, zwar bloß zu 3 % oder weniger, wie wir bei den Forsten auch nur 2% Ertrag berechnen fonnen. Es ift alfo ein Bermogensobjeft ba, bas zu unsern Gunften in die Bilang fällt. Es ware anders, wenn wir dieses Geld anstatt für die Eisenbahn, wurden in der laufenden Berwaltung verbrauchen, wo es dann nicht ertrags-fähig wäre. — Noch habe ich einige Bemerkungen auf Herrn Steiners Vortrag zu machen. Auf seine allgemeinen Lamenta-

gesprochen, und wie man gesagt habe, sie können wieder zu ihrem vollen Werth gelangen. Ich habe diese Ansichten niemals gehabt. Mir fällt daher nichts zur Laft in dieser Beziehung. Er spricht endlich von unsern Staatsschulden. Für die Tilgung diefer Schulden schlägt er die Amortisation vor. Sie ift in der That ein richtiges Mittel zu diesem Zweck; und wir werden fpater dazu kommen; wir find eben jest an der Amortisation der Geldaufbrüche, welche die funfziger Regierung gemacht hat, und der Beschluß über Aufnahme des dazu nöthigen Unleihens ift so eingerichtet, daß die Rückzahlung durch Amortisation geschehen fann. Das bisherige Unleihen von 2 Millionen Franken foll auf einmal im Jahr 1865 abbezahlt werden; das neue Anleihen hingegen soll von 1875 bis 1900 allmählig abbezahlt werden. — Herr Karrer hat einige unrichtige Mittheilungen gemacht. Ich berichtige sie. Bon Deckung eines Desigts ist bei dem Ihnen heute vorgeschlagenen Anleihen gar keine Rede gewesen. Das hat man bei einer andern Gelegenheit gesagt, es gebe dafür zwei Mittel, entweder den Ausfall auf's Budget zu nehmen, oder ein Anleihen dafür aufzunehmen. Für den Ausfall des Staats-bahnertrags aber ein Anleihen zu gebrauchen, ift nicht statthaft. Eine folde Anhäufung von Schulden fann ich nicht verantworten, Ich will nicht Geld entlehnen für das, zu was die Nachkredite sollen verwendet werden. Ich erlaube mir hier nachzuweisen, wie das Direktorium seine Rechnung bezüglich der sämmtlichen Baufosten stellt. (Der Redner liedt die Einzelnheiten vor.) "Bufammenftellung des Boranschlages der sammtlichen Bautosten der bernischen Staatsbahn." Wirkliche Ausgaben bis 31. Dezember 1863 Fr. 13,731,883. 86 1,010,848. 43 Wirkliche Einnahmen bis dahin Fr. 12,721,035, 43 Netto=Ausgaben Hierzu Voranschlag der Ausgaben vom 1. 4,396,648. — Januar 1864 hinweg Summa Fr. 17,117,683. 43 Hiervon ab Boranschlag der Einnahmen v. 101,116. — 1. Januar 1864 Fr. 17.016,567. 43 Das macht Sierin find die Koften für fammtliches Betriebsmaterial, für die Einrichtungen zur Torfheizung und auch Fr. 200,000 Borschuß, für Betriebsausgaben, inbegriffen, nämlich 8,000. für Bureaueinrichtungen der Hauptverwaltung Fr. 4,000. Materialverwaltung Befeidung der Angestellten Geräthschaften für den Bahndienst 10,000. -20,908. — **1,46**0. — Berschiedenes 326,100. Einrichtung für die Torfheitung Zusammen Fr. 370,468. -Dagegen fallen die für Unworhergesehenes und Borschüffe für die Betriebskoften für die ersten Monate ausgeworfenen Fr. 200,000 lediglich dem Betriebskonto zu, und es stellen sich, von den Gesammtbaufosten von Fr. 17,016,567. 43 200,000. --Diefe Fr. 16,816,567. abgezogen, die Bautoften auf oder bei 71,158 Kilometer auf Fr. 236,310 vom Kilometer, also ein fehr gunftiges Ergebniß. Bon den Gesammtbaukoften von Fr. 17,016,567. 43 ,, 16,000,000. abgezogen die bereits bewilligten zeigt sich für Fr. 1,016,567. 43 oder rund für eine Million Franken das Bedürfniß eines fernern Rredits, und zwar von Anfang Juni hinweg, weil bis dahin der Gesammtbedarf auf Fr. 15,798,759 angeschlagen noch innershalb der 16 Millionen bleibt. Der Nachweis für das Bedürfsniß von einer Million, vom 1. Juni hinweg ist also Seitens

tionen will ich nicht eintreten. Sie find mir fehr zu Gerzen gegansgen! Es ift von ihm gefagt worden, das Betriebskapital sei beim

Budget der Staatsbahn vergeffen worden. Darüber war bei

mir nie Zweifel. Ich habe die entgegengesetze Ansicht stets bestämpft. — Er hat ferner vom Kurswerth der Oftwestbahnaktien

des Direktoriums vorhanden. Nach Untersuchung der Sache hat nun die Regierung befunden, es kommen noch dazu die Mehrkosten des Bahnhoß in Biel über das dafür Devisitre hinaus, dann die Einrichtungen des Bahnhoß in Bern, die in jenem Budget nicht enthalten sind, ferner die Kosten einer Reparationswerkstätte, endlich fand man das Betriebskapital sei nicht genügend hoch berechnet. Warum? Weil wir aus diesem Betriebskapital zunächst Anlagen zu machen haben, so daß nicht 200,000 Fr. werden bleiben, um die laufende Berwaltung zu vecken. Dieß sind die Faktoren, welche die Mehrausgabe von 1½ Millionen nöthig machen. Wenn die Sache nicht dringend nöthig wäre, und wir nicht in die größte Berlegenheit kämen, so würde ich mich der Berschiebung nicht widersesen. Würde aber verschoben werden, so bliebe uns nichts anderes übrig, als mit den Herren Rothschild zu konveniren. Aber wir haben ihnen sichne den Kinger gegeben, und ich möchte Sie daher bitten, in dem Sinne einzutreten, wie Herr Ganguillet gesagt hat, daß nämlich der Bericht des Staatsbahndirektoriums in der nächsten Sigung möchte vorgelegt werden.

#### Abstimmung.

Eventuell für Verschiebung in Vetreff des ganzen Anleihens

Kür Verschiebung in Vetreff des einen Theils des Anleihens von 1½ Millionen

Eventuell im Falle des Eintretens für den Zusfah, daß nachträglich ein umfassender Berticht vom Bahndirestorium gedruckt dis zur nächsten Sitzung vorzulegen sei,

Dagegen

# Hauptabstimmung.

Für Eintreten mit dem eventuell beschloffenen Bufat in Betreff des nachträglichen Berichts 99 Stimmen. Dagegen 72 "

Es ist somit das Eintreten mit der Bestimmung der nachsträglichen Borlegung eines solchen Berichtes beschlossen.

Es folgt die artifelweise Berathung.

#### § 1.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

# § 2.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Der Grund, warum ich zu diesem Paragraphen das Wort ergreise, ist, daß ich in Zukunst wünsche, wenn man ein Bankanleihen machen will, so möge man einem nicht sagen, man wolle ein Eisenbahnanleihen machen; — daß, wenn das Staatsbahndirestorium sagt: "ich brauche nur eine Million", man dieß in dieser Form mache und nicht noch eine halbe Million dazu verlange, nur weil die Kantonalbank Geld braucht. Ich bin weit entsernt der Kantonalbank Geld entziehen zu wollen. Ich weiß aus der Staatsrechnung nur zu gut, daß das Geld, das man der Kantonalbank gibt, sehr gut angewendet ist. Im vorliegenden Falle scheint dem Menschen die Sprache gegeben.

um zu sagen, was er nicht benkt. Die Erneuerung des Basler Anleihens kann durch eine Berschiebung nicht gefährdet werden. Man braucht nur nach Basel zu gehen und die Basler Banquiers zu fragen: Wollen Sie eine Prolongation zugeben? so werden diese sehr wahrscheinlich ja sagen. Ich weiß, daß die Union Suisse, deren sinanzielse Lage viel schlimmer ist, als die des Kantons Bern, in Basel seiner Zeit nicht nur die Prolongation ihres Anleihens, sondern sogar eine Konvertion desselben zu niedrigerem Zinssuß bekommen haben. Es steht also fest: daß das Anleihen, das beautragt wird, im Grunde nicht ein Eisendahnanleihen ist, wenigstens heute nicht; denn das Basleranleihen von 2 Millionen, das man angeblich zurückzahlen will, ist erst im Juni 1865 rückzahlbar; daher heute dieß Anleihen keinen andern Zweck hat, als dadurch der Kantonalbank Gelder zuzuführen. Da ich nun der Ansicht bin, daß es in diesem Augenblick Bedürsniß ist, daß der Kantonalbank Gelder zuzuführen. Da ich nun damit sie nicht von andern Kreditzsistuten überslügelt werde, so will ich keinen Antrag stellen, sondern mich mit dem geäußerten Wunsche begnügen.

v. Känel, Negotiant, bemerkt, daß das neue Großrathsreglement für die Berhandlungen bei Anleihen ausnahmsweise Förmlichkeiten vorschreibe. Zunächst müsse bei Eiden einberusen werden, welche Förmlichkeit erfüllt sei, allein im übrigen sei zu einem Anleihensbeschluß die Beistimmung der Mehrheit fämmtlicher Mitglieder erforderlich, so daß also für einen gültigen Beschluß 113 Stimmen nöthig seien. Der Redner stellt die Frage, ob das Vorhandensein dieser Mehrheit beim § 1 oder am Ende des Defretes konstatirt werden solle.

Steiner, Müller. Ich habe bloß einen Wunsch zu äussern. Ich weiß nicht ob Herr Rothschild für sein Darlehn von und Garantien fordert und für diesen Fall wünsche ich, daß diese Garantien erst in drei Wochen ertheilt werden, nachdem das Geld gegeben sein wird. Es scheint dieß zwar sonderbar, allein der Große Rath des Kantons Bern ist eben nicht gewohnt anders zu handeln.

Berr Finang Direftor. Das ift halt ein schlechter Big.

v. Goumoëns stellt, um der thatsächlichen Wahrheit näher zu fommen und der Sache den richtigen Namen zu geben, den Antrag, es möchte zum Art. 2 der Zusatz aufgenommen werden: "welche jedoch bis zur Verfallzeit des wirklichen Anleihens als Vorschuß an die Kantonalbank verwendet werden."

Karrer, Berichterstatter. Herr Ganguillet hat sich gewundert über den Widerspruch, welcher zwischen der Aeußerung des Herrn Finanzdirestors und der meinigen über die Berwendung des Anleihens obwalte. Die Erslärung des Herrn Finanzdirestors und die meinige stimmen vielleicht nicht wörtlich zusammen, allein in der Hauptsache sind sie durchaus übereinstimmend, denn das Anleihen hat eben den Zweck, die Bahr sahren zu machen. Ob diese Berwendung "Destzit" oder "Vorschuß" genannt werde, ist ganz gleichgültig. Im sernern ist die Bemerkung gemacht worden, das Bahndirestorium habe seinen schriftlichen Bericht erstattet. Herr Präsident, meine Herren, dieser Bericht liegt hier vor und er enthält ein genaues Budget für jeden einzelnen Monat des gegenwärtigen Jahres. Da das Bahndirestorium nicht mit dem Großen Kathe direkt in Berbindung steht, so hat es auch unterlassen, diesen Bericht für den Großen Rath drucken zu lassen. Die Staatswirthschaftskommission hätte es besorgen lassen zu haben.

Herr Finanzdirektor bemerkt dem Herrn v. Goumoëns, sein Antrag sei desthalb überstüssig, weil das aufzunehmende Geld nicht unmittelbar nach dem Abschlusse des Bertrages und nicht auf einmal anlangen werde. Der Regierungsrath werde Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

zuerst das zu ersetzende Anleihen fünden und unterdessen das einlangende Anleihen möglichst zweckmäßig beir Hypothekarkasse und Kantonalbank antegen, natürlich so, daß es im Juli 1865 wieder versügdar ist. Ueber die vorübergehende Berwendung des Geldes ist ebenso wenig ein besonderer Beschluß nöthig, als bei dem Anleihen von 16 Millionen. Der Antrag des Herrn v. Goumones würde der Behörde nur unnöthigerweise die Hände binden, indem sie z. B. auf der Hypothekarkasse nichts anlegen könnte, obschon diese Anstalt möglicherweise auch Geld nöthig hat. Herr v. Gonzenbach sagt, man solle der Sache den rechten Namen geben, allein den hat sie bereits, denn auf den Tag, wo das Anleihen von zwei Millionen versallen sein wird, wird das neue Anleihen auch zur Tilgung desselben verwendet werden. Es ist feine Rede davon, daß man dem Großen Rathe etwas vorenthalten oder verheimlichen wolle.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn v. Känel nimmt der Herr Bizepräsident eine nochmalige Abstimmung über den § 1 vor.

Für den § 1	117	Stimmen.
Dagegen	6	"
Für unveränderte Annahme des § 2	120	"
Dagegen	4	"

### Die §§ 3 und 4

werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen, der § 4 mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abanderung, daß die Rückzahlung des Anleihens vom Jahr 1880 an erfolgen soll.

# § 5.

Herr Berich terstatter. Es gibt zwei Wege, um das Anleihen zu realistren. Man kann es entweder direkt ausliegen oder den Weg der Submission wählen, in welchem letzern Falle der Regierungsrath über die Bergebung entscheidet und mit den Uebernehmern sich in Betress der zu leistenden Garantien und der Termine der Einzahlungen verständigt. Der Regierungsrath hat hier die Absicht, das Geld vom Auslande her zu beziehen, um nicht durch Absorbiren von inländischem Kapital der Hypothekarskasse und der Kantonalbank Eintrag zu thun.

Wird ohne Bemerkungen angenommen.

# Die \$\$ 6, 7 und 8

werden ebenfalls unverändert angenommen.

Das erste Lemma der Motive wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters folgendermaßen redigirt: "daß die auf dem Wege von Anleihen realisirten 16 Millionen Franken für den Ansbau und Betrieb der Staatsbahn nicht genügen."

### Schlußabstimmung.

Für Annahme des ganzen Beschlußentwurfes 121 Stimmen. Dagegen

Der Beschluß ift somit angenommen.

Es werben auf ihr Begehren entlaffen:

1. Herr Schilt von ber Stelle eines Gerichtsprafibenten von Oberhasle, auf 1. Juli 1864.

2. Herr Steiner von ber Stelle eines Gerichtsprafibenten von Laufen, auf 1. Weinmonat 1864.

Schluß ber Sitzung nach 1 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

# Künfte Situng.

1008 CD 2000

Freitag den 27. Mai 1864. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Bizepräfidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Büren, Burger, Flück, Gseller in Signau, v. Känel, Fürsprecher; Kohli, Dr. Lehmann in Bern, Mischler, Revel, Sommer, Tièche und Ibinden in Schwarzenburg; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann; Bärtschi, Berger in Spiez, Bösiger, Brandt-Schmid, Brunner, Bucher, Buti, Niklaus; Buri, Friedrich; Egger, Engel, Engemann, Feller, Friedli, Hauswirth, Indermühle, Jungen, Karlen, Kehrli, Keller, Lup, Riem, Rösti, Schmuß, Bendicht; Schumacher, Spring, Stämpsti in Limpach, Steiner in Langenthal, Salchli, Thönen, Bogel und Zbinden, Johann.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

1. Wahlen der Stimmengabler des Großen Rathes.

Kur das Umt des erften Stimmenzählers erhält von 128 Stimmenden

Herr Ryser

77 Stimmen.

Bernard

47 "

Die Berren Crelier und Sofmann jeder

Berr Rufer ift somit gewählt.

Kur das Umt des zweiten Stimmenzähler erhalten von 135 Stimmenden

Herr Bernard

121 Stimmen.

Willi

Chr. Stämpfli

Die übrigen jeder eine Stimme.

### Wahlen von Stabsoffizieren.

Der Regierungerath schlägt an die Stelle des als Oberst= lieutenant in den eidgenösstichen Generalstab beförderten Herrn Daniel Flückiger in Aarwangen, Kommandant des Auszügersbataillons No. 43, zur Wahl zum Kommandanten vor: Herrn Friedrich Wäber in Bern, ältesten Major im Rang, und an deffen Stelle zur Wahl zum Major: Herr Samuel Scheidegger, Hauptmann im Bataillon No. 43.

Rarlen, Regierungerath, ale Berichterstatter des Regierungsrathes, theilt betreffend die Wahl eines Oberinstruktors mit, daß sich auf die erste Ausschreibung dieser Stelle Niemand angeschrieben habe. Deßhalb sei nun eine zweite Ausschreibung mit Anmeldungsfrist dis 11. Brachmonat ersolgt. — Betreffend die Wahlen zu Stabsoffizieren: Herr Kommandant Flückiger ift als Oberstlieutenant in den eidgenössischen Stab gewählt worden. Es handelt fich nun darum, einen Kommandanten zu mahlen. Die Regierung schlägt Ihnen wor den altesten Major des Auszugs Herrn Major Friedrich Bäber von Bern mit Rang vom 24. März 1860. Es ist der älteste, und an die Stelle des Herrn Majors Wäber: Herr Scheidegger, Samuel, Hauptmann im Bataillon No. 43, von Huttwyl

Ganguillet. Ich erlaube mir, eine Anfrage an den Herrn Militärdirektor zu stellen. Er hat gesagt: Niemand habe sich für die Stelle eines Oberinstruktors anschreiben lassen. Das ist richtig in gewisser Beziehung. Herr Oberst Brugger hat ganz vergessen es zu thun, oder vielmehr den Auslaufstag der Anschreibung versäumt; er ging aber nachher zu dem Herrn Militärdirektor, theilte es diesem mit und meldete sich mündlich sür die Stelle. Der Herr Militärdirektor sagte ihm, es habe diese Bersäumniß nichts zu bedeuten. Ich erlaube mir nun zu fragen, warum ungeachtet dieser Mittheilung eine neue Aussichteilung erkolat sei? schreibung erfolgt sei?

Herr Berichterstatter. Ich will darauf gern antworten. Die Anschreibungslisten werden jeweilen auf der Staatskanzlei deponirt. So geschah es auch hier. Sie kam mit dem Zeugniß der Staatskanzlei zurück: es habe sich Niemand angeschrieben. Später kam freilich Herr Oberst Brugger zu mir, und sagte mir, er habe es vergessen sich anzuschreiben. Nun habe ich dem Regierungsrath Mittheilung gemacht, wie es sich damit verhalte, und der Regierungsrath hat eine neue Ausschreibung der Stelle eines Oberinstruktors angeordnet. — Herr Oberst Brugger fährt indessen sort, als solcher zu sunktioniren. Herr Oberst Brugger hätte sich, wenn es ihm so viel daran gelegen ist, die Stelle zu behalten, anschreiben sollen. Ich glaube wirklich, es ist ihm daran gelegen.

Ganguillet. Es freut mich zu vernehmen, daß dem Herrn Oberst Brugger Gelegenheit gegeben ist, sich neuerdings anzuschreiben; ich wünsche, daß er wieder gewähtt wird. Nur muß bemerkt werden, daß der Herr Militärdirektor ihn auch auf seine mündliche Anmeldung hätte vorschlagen können, und nicht an die Anschreibung gebunden ist. Da der Große Rath in 3 bis 4 Wochen wieder zusammenkommt, so kömmt es freilich jest ziemlich aus Gleiche heraus. Ich bedaute nur zu sehen, daß die Absicht vorwaltet, Herrn Oberst Brugger zu eliminiren.

v. Watten wyl von Rubigen. Ich erlaube mir, zu den Borschlägen des Regierungsrathes zu Stadsofsizieren, den Herrn Hauptmann Friedrich Stettler von Eggiwyl, in Rubigen, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Nr. 43, beizufügen, und erinnere daran, daß in der letten Großrathösstung die Regierung Herrn Hauptmann Stettler zur Beförderung vorgesschlagen, der Große Rath aber anders entschleden hat. Dieß war eine bedeutende Kränkung für Herrn Hauptmann Stettler, der bereits 20 Jahre lang gedient hat, um so mehr, als in dieser langen Dienstzeit ihm nichts vorzuwersen ist. Ich bin übrigens in den Besth von Zeugnissen gesommen, welche seine Tücktigseit beweisen. (Der Redner verliest günstige Zeugnisse von Herrn Kommandant Klüsiger, Herrn eidzenössischen Oberst Letter, als gewesener Platssommandant von Genf, und Herrn eidzenössischen Oberst Ziegler, als gewesener Divisionssommandant daselbst, für Herrn Hauptmann Stettler.) Ohne gegen Herrn Major Wäber etwas einzuwenden, empsehle ich den Herrn Hauptmann Stettler zur Besörderung, wenn es nicht zest sein kann, bei späterer Gelegenheit.

Wahl eines Bataillonskommandanten der Infanterie des Auszuges.

Von 134 Stimmenden erhalten

Herr Major Wäber

124 Stimmen.

" Hauptmann Stettler 4

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Herr Major Baber in Bern ift somit zum Bataillons- fommandanten der Infanterie des Auszuges erwählt.

Wahl eines Majors der Infanterie des Auszuges.

Vom Regierungsrath ist vorgeschlagen: Herr Hauptmann Samuel Scheidegger von Huttwyl, Hauptmann im Bataillon Nr. 43.

Von 140 Stimmenden erhalten:

Herr Hauptmann Scheibegger 68 Stimmen.
" "Fried. Stettler in Rubigen 61 "

Die Herren Manuel, v. Gonzenbach, Mühlheim, Froidevaux, Steiger, Mühlethaler, Wynistorf und Etter je 1 Stimme.

Reiner hat das absolute Mehr.

Im zweiten Wahlgang erhalten von 135 Stimmen:

Herr Hauptmann Stettler Scheidegger

71 Stimmen. 64 "

Herr Hauptmann Stettler, Albemajor im Bataillon Nr. 43, ist somit zum Major des Auszuges der Infanterie erwählt.

Das Präsidium theilt mit, es werbe auf die noch zu treffende Wahl eines Mitgliedes der Kommission zu Prüfung des Strafgesetbuches an die Stelle des verstorbenen Herrn Kurz ausmerksam gemacht. Die Kommission ist durch das Bureau gewählt worden, und da auf die vom Präsidium gemachte Ansfrage Niemand etwas gegen die Vornahme dieser Ersaswahl durch das Bureau einwendet, so wird dieselbe als letzterem überslassen angenommen.

Bortrag der Militärdirektion, genehmigt vom Regierungsrathe, der die Bewilligung des Expropriationsrechts an den Gemeinderath der Stadt Bern für eine Landparzelle, anstogend an das Whlerkeld, zum Zwecke der Erstellung eines Schießplates für die Schüßengesellschaften empsiehlt, vom 23. und 26. Mai 1864.

Rarlen, Regierungerath, ale Berichterstatter des Regierungerathes. Herr Prasident, meine Herren! Nach der Mili= tärorganisation vom Jahr 1852 (§ 89) und dem Geset über die Schützengesellschaften vom Jahr 1861 (Art. 5) liegt den Gemeinden die Pflicht ob, den Schützen und den Truppen die erforderlichen Schießpläte unentgeldlich zu verzeigen. Früher haben die Militärs ihre Schießübungen auf dem Wylerfeld gehabt. Die Schüßengefellschaften haben, seit die Eisenbahn über die Schüßenmatte geht, bei Weyermannshaus geschoffen bis Reklamationen von den Eigenthümern der hinterliegenden Grundftude kamen. Später giengen fie zum Schießen zur Neubrude, bis auch da die Landbesitzer vom "Ländli" dagegen protestirten. Auf dem Wylerfeld ist in letzter Zeit ein Stud Wald nieder» geschlagen worden, und in Folge dessen wurden auch in dieser Richtung die Besther jenseits der Aare gefährdet und es kann auch da nicht mehr geschossen werden. Es wurden nun lange Unterhandlungen mit der Stadtschützengesellschaft und der Feld= schützengesellschaft gepflogen, und es ware in Folge derselben Alles im Reinen mit Bezug auf den angewiesenen Schiefplatz. Dieser besindet sich zunächst dem vom Staat gepachteten Ererzierplat auf dem Wylerfeld und besteht zum größten Theil aus einem von der Burgerschaft zu diesem Zwecke der Gemeinde Bern verkauften Stück Land. Die Flugbahn aber hat eine andere Richtung als disher, nämlich statt — wie bisher — über die Eisenbahn hinüber, nunmehr parallel mit der Oltener Bahn und ganz auf der Ostseite derselben, so daß die Verlängerung der Schußlinie über die Thunerbahn gehen würde, welche durch einen Zielwall geschützt werden muß. Ein gewisser Rindlisbacher, Johann besitzt nun in dieser Richtung eine größere Liegenschaft, und von diefer follte die Gemeinde eine fleine Parzelle zu eigen haben, damit die Schuflinie weiter ausgedehnt werden fonne. Diefer Rindlisbacher macht aber solche Preise, daß der Gemeinde

dieselben anzunehmen nicht könnte zugemuthet werden. Deshalb kommt die Gemeinde mit dem Gesuch ein, daß man ihr das Expropriationsrecht gestatten möge. Der Regierungsrath hat die Sache untersuchen lassen und kommt nun mit dem Antrage das Expropriationsrecht der Gemeinde Bern zu Erwerbung dieser Landparzelle zu ertheilen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durchs Handmehr zum Beschluß erhoben.

Bortrage der Direttion der öffentlichen Bauten.

I. Betreffend den Bau einer neuen Straße zwischen Biel und Nidau und Verlegung der Biel-Madretsch-Straße in Folge des Baues des dortigen neuen Bahnhofes, vom 19. Mai 1864.

Der Bortrag beantragt, ber Regierungsrath mochte beim Großen Rathe dabin wirfen, daß er beschließe:

1) Die Biel-Nidau-Straße und die Biel-Madretsch-Straße, wie sie auf dem vorliegenden Plane mit karminrother Farbe projektirt sind, mit einem Kostenanschlage von Fr. 52,300, welcher im Bauanleihen vorgesehen ist, sollen ausgeführt werden. Dabei spricht der Große Rath die Erwartung aus, daß die betreffenden Gemeinden die nöthigen Trottoirs, wie sie projektirt sind, gleichzeitig aussühren und stets gehörig unterhalten werden.

2) Dem vorliegenden Plane wird in obigem Sinne Die Genehmigung und der Baudireftion für die genannten Stragen-bauten und den betreffenden Gemeinden für die Trottoirsanlagen

das Expropriationsrecht ertheilt.

3) Die Baudireftion ist ermächtigt, allfällig nothwendige Abanderungen von sich aus anzuordnen und auch die Trottoires

anlagen zu überwachen.

4) Die für die Biel-Madretsch-Straße gesammelten Subffriptionsbeiträge können auf die dortige Trottoiranlage verwendet werden.

Die Finanzdirektion erklärte sich mit den oben stehenden Anträgen einverstanden, mit der Modisitatian zu Zisser 1, daß den betressenen Gemeinden die gleichzeitige Ausführung und der spätere Unterhalt der nöthigen Trottoirs ausdrücklich als Bedingung gestellt und nicht bloß eine bezügliche Erwartung ausgesprochen werde, am 26. Mai 1864. Der Regierungsrath hat den Bortrag mit der von der Finanzdirektion beantragten Modissitation genehmigt und sammt den Beilagen mit Empsehlung der Straßennetssommission zu Handen des Großen Nathes überwiesen am 23. Mai 1864.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Die Ortschaften RidauMadretsch und Biel sind bis dahin durch eine einzige Straße
verbunden gewesen und zwar in der Weise, daß ungefähr in der
Mitte der Straße zwischen Ridau und Madretsch als Verbindung mit Biel, eine Straße gegen diese Stadt abgieng. Durch
Anlage des neuen gemeinschaftlichen Bahnhafs zwischen Biel
und Ridau sind diese Straßenverhältnisse ziemlich gestört worden,
indem ungefähr die Hälfte der Bahnhofanlage über die BielMadretsch-Straße hinüber gesommen ist. Demnach hat das
Staatsbahndirektorium auf Verlegung der Straße so projektirt,
daß dieselbe um das östliche Bahnhofende verlegt und in gerader
Richtung über die Scheuß gegen Biel geführt worden märe,
wobei aber mehrere Geleise hätten überschritten werden müssen.
Dieß hat den Bünschen der Bevölkerung der Umgegend nicht
entsprochen. Es sind Wünsche bei dem Regierungsrathe einge-

langt, die dahin gegangen find, daß die Straße anders möchte gelegt werden, um dem Uebelstand abzuhelfen, daß nach dem Brojeft des Direftoriums so viele Schienen zu überschreiten waren. Auch ist gewünscht worden, daß von Madretsch eine Direfte Straße gegen das öftliche Bahnhofende mochte geführt werden, um eine direfte Berbindung mit Biel zu erhalten. Bon Nivau und Umgegend ift gewünscht worden, daß die Straße fo mochte angelegt werden, daß nicht nur der Berfehr zwischen Nidau und Biel, sondern auch der Berkehr zwischen Nidau und dem Güter- und dem Bersonenbahnhof möchte berücksichtigt wers den. Diese Gesuche sind der Baudirektion zur Untersuchung zugewiesen worden. Sie hat gefunden der Zeitpunkt sei günstig, weil die Straßen zugleich mit dem Neubau des Bahnhofes erstellt werden fonnen. Es wurde nun am westlichen Ende der Schienenfomplifation ein Uebergang gesucht und untersucht, ob so die Berbindung zwischen Biel und Nidau vermittelt werden fonne. Ein Weg zwischen Nidau und dem Güterbahnhof war schon da durch die alte Strafe, indessen auch auf Erweiterung desfelben wurde Bedacht genommen, damit der Berfehr auf dersfelben erleichtert werde. Bon Seiten der Direktion ift dem Dis reftorium zugemuthet worden, einen Theil der Roften zu übernehmen. Das Staatsbahndireftorium hat aber die Verpflichtung dazu bestritten und hat gemeint, schon dadurch hätte man dem Bedürfniffe Genüge können leiften, wenn eine vom Bersonen-bahnhof nach der Scheußbrude führende Straße erstellt worden ware. Das Direftorium hat also gemeint, es fonnte der Uebergang über die Scheuß zwischen Nidau und dem Bersonenbahnhof nicht da, wo er vorgeschlagen war, sondern noch weiter westlich gesucht werden. Die Baudirektion aber hat gefunden, davon fonne feine Rede fein; denn dann ware fein Gewinn fur den Berkehr zwischen Biel und Nidau vorhanden, da diese Linie bedeutend langer murde, als die bisherige Linie; die von der Baudirektion damals vorgeschlagene Linie wurde schon um 200 Fuß langer als die bisherige. Es blieb der Baudirektion nichts anderes übrig, als der Borschlag zur Beibehaltung der bisherigen Straße mit Berlegung um das östliche Bahnhofende. Gegen die Projekte für die Straße von Madretsch nach Biel sind keine Einwendungen gemacht worden, weil hier die Schienenanlagen nicht in der Weise durchfreuzt werden, wie zwischen Ridau und Biel. Die Baudireftion hat dann vorgeschlagen, für die Straße zwischen Nidau und Biel auf dem vorgeschlagenen Projett zu verbleiben, zwischen Biel und Madretsch aber bei dem jenigen, wie es die Bevölferung gewünscht hat, jedoch mit gewissen Lasten für dieselben, nämlich, daß die Gemeinden die Landentsichadigung übernehmen. — Dieser Beschluß hat aber wieder die Gegend nicht befriedigt, und es ist gewünscht worden, daß zwisichen Nidau und Biel der Uebergang beim westlichen Ende des Bahnhofs gesucht werde; für die Linie zwischen Biel und Madretsch mochte die Bedingung, bezüglich der Landentschädigung, fallen gelaffen werden; es möchte überhaupt ein Augenschein auf Ort und Stelle eingenommen werden. Diesem lettern Bunfch ift entsprochen worden. Der Regierungsrath hat zwei Mitglieder auf Ort und Stelle abgeordnet, und es hat im Beisein des Bahndirektoriums und der Bezirksbeamten und Gemeindsausgeschoffenen ein Augenschein ftattgefunden. Man hat dabei vor Allem aus die Verkehrsverhaltniffe ins Auge gefaßt. Zwei Linien kamen dabei in Frage. Die erste betrifft den Weg zwischen Nidau und dem Güterbahnhof. Man untersuchte, ob man nicht diefen Weg benuten fonnte, um den Bahnhof am öftlichen Ende zu umgehen. Diefer Weg hätte dem Berfehr zwischen Ridau und dem Güterbahnhof entsprochen, nicht aber dem Berfehr zwischen Nidau und der dahinter liegenden Gegend und dem Personenbahnhof. Schon für Fuhrwerke wäre dieß ein Uebelstand gewesen; aber auch für Fußgänger, indem nicht weniger als 5 Schienengeleise hatten überschritten werden mußen, um zum Bahnhof selbst zu gelangen. Man war daher allgemein einverstanden, daß der Uebergang am westlichen Enbe der Schies nenfomplifation mußte gesucht werden, und es zeigte sich nun, nachdem die Schienen gelegt waren, daß man ohne allzu große

Schwierigkeit übergeben fonne, wenn 60 Fuß von den Schienenweichen die Geleise überschritten werden. Die Ueberschreitung der Schienen wird allerdings noch zehn Mal täglich geschlossen werden mußen. Diese Linie also, die am westlichen Theil des Bahnhofs über die Bahn gehen würde, entspricht auch dem Berkehr der Fußgänger. Die Linie nach Madretsch hat man angenommen, wie es gewünscht worden war. Nach ben damaligen Berabredungen wurde nun ein neuer Plan entworfen, mit der Modififation, daß die Biel-Madretsch-Straße nach ihrem Uebergang über die Schienen in die gerade Berlängerung einer schon von Biel gegen das öftliche Bahnhofende angelegten Straße des neuen Quartiers soll gelegt werden, zwischen dem öftlichen Bahnhofende und der Scheußbrucke, so daß sie in Zukunft als Straße dient, an die sich neue Quartiere anlehnen können. In Diesem Sinne ift sofort ein neues Projekt aufgenommen worden und zwar fo, daß Trottoirs langs den Stragen angelegt murden. Die Bevölkerung hat nämlich ihren Wunsch dahin ausgesprochen, daß man die zur Bedingung gemachte Betheiligung der Gemeinden bei den Landentschädigungen fallen laffen, und dafür Trottoirs herstellen möchte, wofür die gezeichneten Beiträge verwendet werden könnten. Für die andere Straße hat man auch gefunden, es sollten längs derfelben Trottoirs angelegt werden, indem der Berfehr an Wochenmarften fehr bedeutend ift. Wirklich find diese Trottoirs nicht Sache der Staatsbehör= den, sondern der betheiligten Gemeinden. Die Roften diefer beiden neuen Straßen find veranschlagt: Für die Biel-Ridau-Straße auf

" Biel-Madretsch-Strafe auf

Fr. 28,700. 23,600.

Fr. 52,300. Zusammen auf Im Bauanleihen ift bereits Diesen Straßenankagen Rechnung getragen, weil die Baudireftion diefelben vorgefehen hatte. Run, Berr Bräfident, meine Herren! Hat die Baudirektion bei dem Regierungsrath beantragt, es mochten diefe beiden Strafenforreftionen ausgeführt werden. Bas die Trottvirs anbelangt, fo mochte der Große Rath den Gemeinden die Erwartung ausiprechen, daß folche von ihnen ausgeführt und gehörig unterhalten werden. Unter Diefer Borausjegung tragt die Baudireftion darauf an, das Expropriationsrecht dafür zu ertheilen und beantragt ferner, daß die Blane in obigem Sinne mochten genehmigt, und der Baudireftion fur die Strafen und den Bemeinden für die Trottoirs das Erpropriationsrecht möchte ertheilt werden, ferner die Baudirektion zu allfällig nöthigen Abanderungen ermächtigt und mit Ueberwachung des Bau's der Trottoirs beauftragt, und endlich, daß die für die Biel-Madretsch-Straße gesammelten Beitrage fur Diefe Trottoirs verwendet wers den sollen. Der Regierungsrath hat diesen Antrag genehmigt mit der einzigen Modifikation, daß der Große Rath nicht nur die Erwartung aussprechen möchte, daß die Gemeinen die Tottoirs gleichzeitig mit den Straßen ausführen, fondern es möchte dieses den Gemeinden zur formlichen Bedingung gemacht werden. Die Baudirektion spricht ihre perfonliche Ansicht dahin aus, es jei beffer, man spreche bloß die Erwartung aus, daß dieß ge= schehen werde. Denn wenn man es als Bedingung ausspricht, 10 wetten die Arbeiten nicht so bald können in Ungriff genom= men werden, als im andern Fall. Uebrigens ift von den Be= zirksbeamten und den Ausgeschossenen der Gemeinden die Zusicherung gegeben worden, daß die Trottoirs auf jeden Fall werden ausgeführt werden. Ich habe denfelben meine Zweifel ausgesprochen, ob es denn wirklich gewiß fei, daß fie ausgeführt werden? und es ist mir versichert worden; es liege so sehr im Interesse der Gemeinden, dieß zu thun, daß die Trottoirs ganz sicher angelegt werden. Ihre Straßennetsfommission theilt die Anficht der Baudiretion, daß es beffer fet, bloß die Erwartung auszusprechen, daß die Gemeinden die Trottoirs ausführen, als eine formliche Bedingung dafür zu ftellen.

Meyer, als Berichterstatter der Stragennenfommiffion. Berr Brafident, meine Berren! Diefer Begenfrand ift in einer Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

von der Straßennestommission diese Boche gehaltenen Sigung genau geprüft worden. Man hat gefunden, die Vorlage sei in jeder Beziehung durch die Umftande vollständig gerechtfertigt und nothwendig. Die Grunde dafür find die, welche die Baudirektion einläßlich und erschöpfend auseinander gesetzt hat. Es wäre unbescheiden von mir zu wiederholen, mas der herr Baudireftor angebracht hat. Durch die Anlage des neuen Bielerbahnhofes ift die Verbindung zwischen den Ortschaften Biel, Nidau und Madretsch verlegt; es muß also eine neue Verbindung herge= stellt werden. Es hat sich nun gefragt, wo hindurch? so, daß nicht nur die Kommunikation zwischen den Ortschaften unter einander, fondern auch mit dem Bahnhof felber hergeftellt werden kann. Da ist man zu dem Resultate gekommen, daß es am besten sei, wenn die Straße Nidau-Biel am Sudwestende des Bahnhofes, an der Personenhalle vorbet gemacht werde. Dieß Alles ift von den Delegirten an Ort und Stelle verhandelt worden, und darüber ift aus diesen Verhandlungen eine Uebereinfunft hervorgegangen, welche diesem Projekt zu Grunde liegt. Darin liegt ein großer Beweis der Zwedmäßigkeit des Projekts, daß alle Betheiligten damit einverstanden sind. Rur in Bezug auf einen Bunkt ift die Strafenkommiffton von der Ansicht der Regierung abgewichen und mit dem Herrn Baudireftor einverstanden. Es betrifft dies die Trottoirs. Es ist zwedmäßig in der Rahe von fo bedeutenden Ortschaften Trot= toirs anzulegen. Die Baudireftion wollte daher von Ihnen die Erwartung aussprechen laffen, daß die Gemeinden diese Trottoirs ausführen werden. Es ift natürlich, daß nicht der Staat Diefe Trottvirs ausführt, weil sie ein rein lokales Interesse haben. Die Straßenkommission hat deswegen geglaubt, es sei zweits mäßiger, wenn die Erstellung der Trottoirs den Gemeinden bloß empfohlen werde. Burde man eine Bedingung baraus machen, so ware gang sicher die Folge davon die, daß die ganze Sache bedeutend verspätet würde und am Ende vielleicht gar nicht zu Stande fame. Die Stragennegkommiffion empfiehlt Ihnen das Projeft, wie es vorliegt, mit der Abweichung, daß statt als Bedingung — die Erstellung der Erottvirs bloß als Erwartung ausgesprochen werde.

Perrot. Ich empfehle den Vorschlag der Straßennetsfom= miffion. 3ch möchte die Gemeinden nicht durch eine Bedingung anhalten, Trottoirs anzulegen, sondern ich glaube, es sei beffer die Erwartung auszusprechen, daß es geschehe. Es wird dieß den Gang der Dinge befördern.

Renfer. Ich bin so frei und unterstüße ebenfalls den Borschlag des Herrn Meier, denn, wenn die Bedingung der Erstellung der Trottoirs an den Bau der Straßen gefmupft wird, fo werden die Erottoirs gang ficher nicht erstellt werden. Freiwillig dagegen wird es geschehen.

Mühlheim. Die zulett gefallene Meußerung von Herrn Renfer bewegt mich beizufügen, daß eine ganzliche Berständigung zwischen den betreffenden Gemeinden noch nicht zu Stande gefommen ift, und daß, wenn man daher die Bedingung der Er= stellung der Trottoirs an den Bau der Straßen knupfte, die Herstellung der lettern verzögert wurde. Bei dem sehr bedeutenden Marktwerkehr in Biel ist nun die entschiedene Dringlichkeit vorhanden, daß die Erottoirs hergestellt, - fofort hergestellt werden. Später werden fich die Mittel finden zu Erstellung der Trottoirs, aber wenn man daraus eine Bedingung machen wurde, fo murben Bergug und Schwierigkeiten entstehen.

Sefler. Der Antrag ber Baudirektion wie ber Strafennetfommiffton ift ohne Zweifel dem des Regierugerathes, daß die Erstellung der Trottoire zur Bedingung gemacht werde, vor= zuziehen; benn wenn wir diese Bedingung stellen, so haben wir noch lange feine Strafen und es wurde bedeutende Aufregung in der Bevolferung entstehen, wenn diefer Strafenbau verzögert würde. Ich muß ihn daher unterstützen. Ich will aber noch einen andern Antrag stellen. Es dünft mich nämlich die Straßenach Madretsch mit nur 13 ½ Fuß Breite sei zu schmal. Die von Biel nach Nidau hat 19 Fuß Breite, und ich wünschte, daß die Baudirektion autorisitt würde, der Straße dieselbe Breite von 19 Fuß zu geben, wenn bei näherer Untersuchung befunden würde, daß die Kosten nicht überschritten würden, die man heute erkennen wird.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter uichts beizusfügen, als über den Antrag des Herrn Kommandant Seßler. Ich für mich halte dafür, die Straßenbreite von 13 ½ Kuß sollte genügen, nämlich 13 ½ Kuß Kahrbahn und 1 ½ Kuß Adossement. Wenn je die Trottoirs nicht hergestellt würden, müßte man ein Bankett machen. Ich überlasse Ihnen aber das rüber zu entscheiden, ob Sie diese Autorisation wollen ertheilen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Seßler, die Baudirektion zu ermächtigen, die Straße BielMadretsch ebenfalls auf 19 Fuß Breite
anzulegen, sofern es sich bei näherer Untersuchung herausstellt, daß sich dieß ohne
Kostenvermehrung thun lasse

Dagegen

Für den Antrag der Straßennegkommission, über die Erstellung von Trottoirs eine bloße Erswartung auszusprechen

Dagegen, nach Antrag des Regierungsrathes, eine Bedingung daraus zu machen

Für den ganzen Entwurf mit den angenommes nen Zufäßen

Dagegen

50 Stimmen. Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

Mehrheit. Minderheit.

Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten, dahin gehend, es möchte für die Restauration des Kantonsrathhauses aus dem am 8. Mai vorigen Jahres genehmigten Bauanleihen eine Summe von Fr. 79,500 bestimmt werden, und zwar Fr. 45,000 für die sämmtlichen Façaden und Fr. 34,500 für das Innere.

Herr Baubireftor, als Berichterstatter. Die Nothwendigseit der Restauration des kantonalen Rathhauses ist seit vielen Jahren anerkannt. Bereits gegen das Ende des vorigen Jahrehunderts ist man mit dem Gedanken umgegangen, ein neues Kantonsrathhaus zu erstellen. Die Beranlassung dazu war der Brand des ehemaligen Münzgebäudes, welches an die westliche Seite des Rathhauses angedaut war und am 12. September 1787 ein Raub der Flammen wurde. Es wurden damals sehr werthvolle Pläne für einen Neubau aufgenommen und auch schon Kredite bewilligt. Ja es wurden damals sogar die Fundanhente vorbereitet und damit im Jusammenhange wurde die Rathhausterrasse ausgeführt, allein die Ausstührung unterblieb, wahrscheinlich weil zu den damaligen unruhigen Zeiten die Behörden von andern Angelegenheiten in Anspruch genommen waren. Eilf Jahre später raubten die Franzosen den bernischen Staatsschaß, was die damalige Regierung eutmuthigte, den Gedanken zur Ausssührung zu bringen. Seither ist das Rathhaus mehr oder weniger eine Ruine geblieben, während es früher zu den schönern Gebäuden der Stadt gehört hatte. Zwar wird noch auf den heutigen Tag die sübliche Seite mit dem großartigen Treppendau als eine Sehenswürdigseit den Kremden gezeigt, allein sie steht in keiner Hamen wie den Publikum oft Anlaß zu Rügen und Bemerkungen gegeben hat,

und es ist wirklich auffallend, daß man beinahe 70 Jahre ge= wartet hat, um dieses Gebäude in einen ansehnlichen Zustand zu stellen. Nachdem nun neben dem Nathhause die sehr schöne katholische Kirche gebaut worden, ift es für den Kanton zu einer Ehrenfache geworden, das Gebaude in einen ordentlichen Zustand zu stellen. Es befindet sich zwar auch bezüglich der Solidität nicht in den gunstigsten Berhältnissen und die vorzunehmenden Restaurationen sind mit nicht unerheblichen Schwierigfeiten verbunden, allein dennoch können sie ausgeführt werden. Zu den Plänen, welche Ihnen bereits vorgelegt worden, will ich nur einige Erläuterungen geben. Was das äußere des Baues betrifft, so sollen die sammtlichen Façaden, wenn auch nicht in einem architektonischen Style, fo doch anftandig her-Die westliche Façade muß in Harmonie gebracht gestellt werden. werden mit dem gegenüber liegenden Bau der fatholischen Kirche. Rach Abtragung der alten Brandmauern und Berlegung des Seizlokals ins Innere des Gebäudes, foll an diefer Seite eine Terraffe in gleicher Sohe mit derjenigen der fatholischen Kirche, nebst zudienenden Treppen und Gelandern, aufgeführt werden, von welcher aus eine Thure in die Archivräume führen und diese mehr Licht erhalten sollen. In der Mitte des ersten Stockwerfes soll ein, etwas architestonisch verzierter Balkon angebracht werden, von welchem eine Thure in den Vorsaal des Großen Rathes führen soll. Das zweite Stockwerk erhält die nöthigen Fenster, und der übrige Theil wird dem Ganzen entsprechend in Harmonie gebracht. Der Baustyl des Gebäudes wird beibehalten, das Ganze aber möglichst einfach gehalten. Die fehr übel aussehende nördliche Façade foll durch Umformung der Fensterlichter und durch gehörige Restauration ein würdiges Ansehen erhalten und an der südlichen Façade gegen die Stadt foll ebenfalls das Nothwendige hergestellt und restaurirt werden. Was das Innere des Gebäudes andetrifft, so muß dasselbe ebenfalls möglichst gut hergestellt werden. Die Eintheilung läßt viel zu wünschen übrig, allein es ist hier nicht mehr viel zu ändern. Die meisten der innern Räumlichkeiten befinden sich überhaupt im Verfall, so daß die Restauration des Innern des Rathhauses eben so nothwendig ift, als diejenigen der äußern Theile und der Nebengebäude. Für die Restanration des Aeußern überhaupt ist ungefähr eine Summe von Fr. 45,000 nothwendig, während für die Herstellung des Innern und der Rathhaus-treppen ic. Fr. 35,500 genügen. Es mußte auch untersucht werden, namentlich auch in Bezug auf die nothwendigen Kommissionszimmer, welche nach dem neuen Großrathsreglemente nothwendiger sind, als früher, ob nicht die Räumlichkeiten versmehrt werden könnten. Die Untersuchung hat indessen zu dem Refultate geführt, daß im Innern keine neuen Räumlichkeiten gewonnen werden können. Dagegen ließe sich auf der westlichen Seite ein Andau aussühren, mit dem man aber bloß vier ziemlich schmale Zimmer gewinnen würde. Die Kosten dieses Andaues wären ziemlich bedeutend geworden. Der Hauptgrund aber, warum man von diesem Andaue abstrahirt hat, liegt darin, daß der Zwischenraum zwischen dem Rathhaus und der fatholischen Kirche ohnehin schon ziemlich eng ift, und daß das bauliche Schönheitsgefühl durch einen folden Unhängsel verlett worden wäre, auch wenn man einen Andau von bloß 14 Fuß gemacht hätte. Die Baudireftion hätte sich gewiß fompromitirt, einen solchen Andau vorzuschlagen, durch den der Zwischenraum zwischen zwei Gebäuden von folchen architeftooischen Charafteren in folcher Weise beengt worden ware. Es ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, in der Rahe des Rathhauses noch Räume für die Administration zu erhalten. Uebrigems mußte auch untersucht werden, ob es nicht am Plate fei, Angesichts der ziemlich großen Kosten von einer durchgreifenden Restauration zu abstrahiren, und man mußte sich dabei fragen, ob es nicht möglich sei, ungefähr im Lause der nächsten 10 Jahre ein neues Rathhaus zu erstellen. Das Bedürfniß dazu ist schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts gefühlt worden und ist jest in noch höherem Grade vorhanden, namentlich mit Rücksicht auf die unzwedmäßige Eintheilung, allein die Möglichkeit, daß auch in den nachsten

15 bis 20 Jahren ein folcher Bau ausgeführt werden fonne, ift nicht vorauszusehen, denn wir haben in der Stadt Bern noch größere und dringendere Bauten auszuführen, so z. B. die Kantonsschule, Militärgebäude, Gebäulichkeiten für Assisen 1c. Alle diese Bauten erfordern zusammen so bedeutende Summen, daß selbst in den nächsten 20 bis 25 Jahren schwerlich zum Neubau eines Rathhauses geschritten werden fann. Unter diesen Umständen blieb der Baudirektion nur übrig, sich auf möglichst durchgreifende, allein auch auf möglichst einfache Restaurationen zu beschränken. Indem sie Ihnen die Annahme der Pläne empsiehlt, bemerkt ste noch etwas. Sie werden morgen ein großes bernisches Werk einweihen, ein Werk, das in diesem Saale zu bernisches wert einweihen, ein Werk, das in diesem Saale zu sehr wichtigen und oft unangenehmen Verhandlungen und Er= örterungen Anlaß gegeben hat. Mit Hinweisung auf diese morgen stattfindende Einweihung des Werkes der Neuzeit, möchte ich heute, am Vorabend Dieses Festes, Sie daran erinnern, auch eines andern öffentlichen Werkes zu bedenken, das von unfern Borfahren ausgeführt worden ift, nämlich des alten ehrwürdigen Rathhauses des Kantons. Dasselbe ist durch die Thatkraft unserer Vorfahren im funfzehnten Jahrhundert ausgeführt worden, also in einer Zeitperiode, wo sie noch für ihre Freiheit und Unabhängigkeit und auch für die unserige gekämpft haben. Ehren Sie am Borabend des morgen stattstindenden Festes das Andenken unserer Vorfahren und ihrer Zeit dadurch, daß Sie das alte Rathhaus in Bern in Ehren halten, fo lange es auf diefem Plate fteht.

Niggeler. Ich bin insofern mit dem Antrage des Resierungsrathes einverstanden, als ich dafür halte, es sei nicht nothwendig, ein neues Rathhaus zu erbauen, sondern es sei zweckmäßiger, das alte zu restauriren. Dagegen scheint es mit doch, bei diesen Plänen sei zu viel auf das Aeußere gesehen worden. Dieselben sind zwar gefällig und entsprechen der Aesthätif, allein sür dassenige, was eigentlich sehlt, scheint mir wenig gethan zu werden. Im Allgemeinen wäre das Rathhaus noch gut genug. Das Gehudel auf der westlichen Seite hätte zwar allerdings schon längst entsernt werden sollen. Allein es sehlt hauptsächlich an den innern Einrichtungen. Der Großrathssaal ist viel zu eng. Es sollte jedes Mitglied ein Pültchen vor sich haben, um etwas schreiben oder doch einige Notizen über die Discussion machen zu können. Es würde sich daher vielleicht machen lassen, gleichzeitig mit der Erneuerung der Façade auch eine kleine Erweiterung des Großrathssaales anzubringen. Mit andern Räumlichseiten ist es ähnlich, so ist z. B. das Wartzimmer des Obergerichtes nichts anderes, als ein kleines "Ställi", und wenn Prozesparteien sich daselbst aushalten müssen, so ist wimstlicht auf diese beiden Punste, so wie mit Rücksicht dat. Ich hatte nicht Zeit, die Vorlagen genauer zu prüsen, allein mit Rücksicht auf diese beiden Punste, so wie mit Rücksicht darauf, daß die Regierung selbst anerkennt, es wäre wünschenswerth, einen größern Raum zu gewinnen, und insbesondere sür Kommissionszimmer zu sorgen, wünsche ich eine weitere Untersuchung dieser Angelegenheit und stelle daher den Antrag, es sei die Sache an eine Kommission zu verweisen.

Mühlethaler. Ich möchte diese Bemerkungen wegen der innern Einrichtungen noch ergänzen, indem ich wünsche, daß auch für eine Restauration im Nathhause gesorgt werde, was sehr bequem wäre. Oder aber es sollte ein besonderes Zimmer dafür eingerichtet werden, so daß man nur an einer Glocke zu ziehen brauchte, damit die Mitglieder zur Abstimmung kämen.

Herr Regierungsrath Kilian, als Berichterstatter. Es wäre natürlich sehr unbescheiden, von Seite des Berichterstatters, die von Herrn Großrath Niggeler gewünschte Untersuchung nicht zugeben zu wollen. In Bezug auf die zwei von ihm erwähnten Punkte muß ich indessen bemerken, daß man schwerlich zu einem andern Resultate gelangen wird. Die Erweiterung

bes Großrathssaales ist kaum auf eine andere Weise möglich, als durch einen Andau gegen die katholische Kirche, allein dadurch würden beide Gebäude viel zu nahe an einander gestellt, was auf jeden Fall ein bedeutender Uebelstand wäre. Die Baudirektion müßte jedenfalls vom technischen Standpunkte aus ernstlich dagegen warnen. Betreffend das Wartzimmer des Obergerichtes, so ist die Möglichkeit nicht vorhanden, in der Nähe der Gerichtslokalien noch ein Jimmer zu gewinnen, oder in den Nebenlokalitäten noch einige Jimmer zu bekommen. Allein mehr Plat wird es später geben, wenn eimal das Afsisengebäude erstellt wird, welchem von Jahr zu Jahr mehr gerufen wird. Ein solches Gebäude würde dann außer den Lokalitäten sürd. Ein solches Gebäude würde dann außer den Lokalitäten sürd. Alssisen noch solche für die Untersuchungsgefangenschaften und sur den ganzen obersten Gerichtschof umfassen, wodurch dann im gegenwärtigen Rathhause ziemlich viele Lokalitäten disponibel würden. Zedenfalls muß aber eine Großrathskommission sich möglichst beförderlichst mit dieser Sache befassen, damit in der nächsten Zeit mit dem Abbruche der alten Ruine begonnen werden kann. Die Terrasse der katholischen Kirche kann sonst nicht gebaut werden.

#### Abstimmung.

Für	Neb	ertragung an	eine	S	<b>Commission</b>		51	Stimmen.
"	fofo	rtige Behand	luna			<b></b> "	44	
"	die	Wahl der R	mmi	IIt	on durch das	Bureau		dehrheit.
"	eine	Kommission	von	5	Mitgliedern			Stimmen.
"	"	"	"	3	"		55	"

Gin Schreiben wird verlesen, lautend:

Bern, 27. Mai 1864.

Der Regierungerath des Kantons Bern, an den Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident! Herren Großräthe!

Der Regierungsrath hat auf das Traktandenverzeichniß Ihrer ordentlichen Maisession des laufenden Jahres das Strafsgesehuch gesetz, in der Boraussehung, daß die Spezialkommission, welche Sie zur Prüfung und Berathung des Entwurses niedergesetzt haben, im Stande sein würde, ihre Anträge bezügslich dieses wichtigen und die Justizverwaltung des ganzen Kantons so nahe berührenden Gegenstandes, Ihnen zu unterbreiten. Dhne den Gründen dieser Berzögerung nachzusorschen, — da Sie bereits vor einem Jahr Ihren Auftrag dazu ertheilt haben, sehen wir es als eine Pflicht an, Sie auf diese Sachlage aufmerksam zu machen, damit derselben schleunigst abgeholsen werden könne. Es ist nebstdem nothwendig in dieser Kommission den verstordenen Herrn Kurz als Mitglied und Präsident zu ersehen, — weil dieselbe gegenwärtig ohne Präsident ist, und da die jest kein Vizepräsident bezeichnet worden, so wird sich bieselbe nicht mehr leicht versammeln können.

# Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Das Präfibium bemerkt: dem Schluß dieses Schreibens sei Rechnung getragen, indem dem Bureau Auftrag gegeben worden sei, die Wahl des Präfidenten der Strafgesetbuchskoms mission zu treffen.

Migh, Regierungsprästdent, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prästdent, meine Herren! Ihr Bureau hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig ist, einen Prästdenten der Strafgesehduchskommission zu bezeichnen, wegen des Todes des Herrn Prästdenten Kurz. Bei dem ersten Anlaß zur Versammlung der Kommission nach dessen Zweisel obgewaltet, wer nun als Prästdent dieselbe einberusen solle. Dieß ist eine Ursache der Verschiedung des Strafgesehduches gewesen, und dieser Umstand ist mit persönlich bekannt. Denn ich habe mit zwei Persönlichseiten (Mitgliedern dieser Kommission) Rücksprache genommen, um sie zu veranlassen, die Kommission zu versammeln. Der Prästdent ist nicht mehr da, und im Inveisel wer nun Prästdent sei, will sich aus Bescheisdenheit kein Mitglied erlauben, sich als Mitglied zu gerien. Darum tritt eine nothwendige Verspätung ein. Der Regierungsrath hat deßhalb geglandt, est liege in seiner Psticht, Sie auf die Nichterledigung dieses Gegenstandes ausmerksam zu machen, indem derselbe zugleich den Gegenstandes ausmerksam zu machen,

Das Brafibium bemerkt, das Schreiben gebe zu feiner weitern Berathung Unlag.

Dies wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Prafibium fragt an, aus wie viel Mitgliedern die Kommission zu Brufung der Bauten am Rathhaus zusammens zusesen sei?

Vorgeschlagen wird aus der Mitte der Bersammlung die Jahl von 5 und von 3 Mitgliedern.

Abstimmung.

Für 5 Mitglieder , 3 ,,

45 Stimmen. 55 "

Ein Schreiben wird verlefen, welches lautet:

Bern, 27. Mai 1864.

Der Regierungsrath des Kantons Bern an den Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präfident! Herren Großräthe!

In Aussührung des ihm in Ihrer letzten Session ertheilten Auftrags zu Herstellung und Einführung einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den ganzen Kanton, hat der Regierungsrath, auf den Antrag der Direktion der Justig und Polizei ein Redaktionskomite erwählt, von welchem zwei Mitglieder, von denen das Eine dem alten, das Andere dem neuen Kantonstheil angehören, die Entwürfe vorzubereiten, und in beiden Sprachen auszuarbeiten beauftragt sind. Da diese Arbeit eine anhaltende wird sein müßen, so ist es unumgänglich diesen Redaktoren ein Honorar auszusehen, welches berechtigt, von denselben zu verlangen, daß sie auf diese wichtige Aufgabe ihre ganze Zeit verwenden und nicht durch Ausübung eines Berufes davon abgewandt und beständig darin unterbrochen werden. Die übrigen Honorare werden durch Sitzungsgelder gebildet. Da nun

ber Belauf jener Honorare erst nach Cinverständniß mit dem fraglichen Komite wird bestimmt werden können, so sucht der Regierungsrath bei Ihnen Tit. darum nach, diesen Belauf selbst bestimmen zu dürsen, und schließt dahin: es möchte dem Großen Rathe besteden, für das Jahr 1864 einen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, um den dießfallsigen Auslagen, welche die Unissistation der Civilgesetzgebung im ganzen Kanton zum Zweck haben, begegnen zu können.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

Migy, Regierungspräfident, als Berichterftatter des Regierungsrathes. Herr Brafivent, meine herren! Bahrend ber legten Groprathossung haven Sie den Regierungsrath beauftragt, Antrage zu stellen, oder Mittel und Bege aussindig zu machen, zum Zwede einer einheitlichen Gesetzgebung im ganzen Ranton. Borber hatten Sie schon mahrend eines Jahres eine Kommisston aufgestellt gehabt, welche sich mit demselben Gegensstand beschäftigt hat. Durch Umstände jedoch, die Ihnen bestannt sind, ist man dazu gesommen, zuerst diese Arbeit dem Regierungsrathe anzuvertrauen, und dieser hinwieder hat in Folge deffen die betreffende Direktion beauftragt, diesem Mans bat nachzukommen. Die Justiss und Polizeidirektion ift damit beauftragt worden, für denjenigen Theil der Gesetzgebung, der in ihren Bereich fällt; somit bezieht sich der Auftrag der Juftige Direktion auf die Ausführung eines gemeinschaftlichen Handels= gesethuche, eines gemeinsamen Strafgesethuches, eines gemeinschaftlichen Civilgesethuches und einer Notariatsordnung. Dieß jund die Fragen, mit welchen fich die Justigdirektion zu beschäftigen hat. Denjenigen Theil der Administration, welcher rein sinanzieller Urt ift, zu einer gemeinfamen Gesetzgebung umzuarbeiten, ist Sache der Finangoirettion. Diefer Theil der Gesetzgebung ift nicht auf das Gebiet der Justizdirektion gefallen. Was das Handelsgesetzuch betrifft, hatte ich schon Gelegenheit Ihnen zu sagen, wie die Sache steht. Nach Einführung des neuen Wechsetrechts hat man bald eingesehen, daß es eine für den Handels-stand unzureichende Arbeit ist. Kurze Zeit nach dessen Einführung hat der Handelsverein den Regierungsrath ausmerksam auf die Rothwendigkeit gemacht, einen Schritt weiter zu thun, und Mittel und Wege zu suchen, um eine gemeinschaftliche Handels-gesetzgebung einzuführen. Dieß Gesuch ist der Justiz- und Po-lizeidirektion überwiesen worden. Bald nachher hat diese Direktion dem Regierungsrath den Antrag gestellt, zwei Sachkenner, wovon einer dem frangösischiprechenden Gebietotheil angehörig, ein anderer dem alten Kantonotheil angehörig, zum 3wed der Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Handelsgesethuches zu bestellen. Die Verhältnisse sind folgende: Im Jura ist noch das französsische Handelsgesetzuch in Kraft. Folglich hat der Jura die französsiche Handelsgesetzgebung, nur mit dem Uebelstand, daß diese dort stehend geblieben ist, und nicht die Fortschritte gemacht hat, wie es in Frankreich geschehen ist. Im alten Kantonstheil war und ist erst seit kurzer Zeit das neue Wechselrecht gültig. Die genannten zwei Nedaktoren wurden beauftragt, die Bedürfnisse und die Gesetberhältniffe beider Landestheile zu untersuchen, um wo möglich ein gemeinschaftliches Werf zu Stande zu brin-gen. Diese zwei Redaftoren hatten ihre Arbeit fast fertig, als auf eingelangte Begehren der Bundesrath die Sache an die Sand nahm und die nämlichen zwei Redaftoren wählte, um die Frage eines gemeinschaftlichen eidgenöffischen Handelsgesetzbuches auf dem Wege des Konfordates ju bearbeiten. Wenn nun eine eidgenöffische Arbeit, welche auf dem Wege des Konfordates gu Stande käme, angenommen wird, so wird Bern sehr wünschen, daß diese Handelsgesegebung auf dem größtmöglichen Gebiet Geltung erhalte. Deßhalb hat man gefunden, es sei der Fall, Diese Arbeit zu sistiren bis man bas Schicksal ber eidgenössischen Arbeit kenne. Dieser Beschluß ist gesaßt worden auf Antrag sowohl der zwei Redaktoren, als der Justizdirektion. Man hat g sagt, diese Arbeit soll sistitt werden, bis man weiß, was auf

dem eidgenöffischen Wege zu Stande fommt. Der Entwurf des Konkordats ift vollständig. Die Kommission hat schon im letten Winter solchen durchberathen. Diese Arbeit ist also ziemlich weit fortgeschritten, und es ift zu hoffen, daß nächstens der Bundesrath den Regierungen der Stande den definitiven Entwurf mittheilen wird, damit man sich über Unnahme oder Verwerfung aussprechen könne. Der Regierungsrath hat also beschloffen, es sei der Fall, diese kantonale Arbeit sisteren zu laffen, jo lange als man das Schickfal der eidgenöfftichen Arbeit nicht fenne, um, wenn sie nicht ins Leben treten sollte, dann sosort diesen Gegenstand an die Hand zu nehmen. Und dadurch wird man einen doppelten Fortschritt machen; denn dadurch würden die Fortschritte, von welchen der Jura seit der Vereinigung mit Bern unberührt geblieben ift, für denselben auch gemacht, und es wird dieß zugleich eine neue Vereinigung beider Gebietstheile fein. Die möglichst große Verbreitung des neuen Handelsgestethuches ist unentbehrlich für den Kredit des Handels in beiden Gebietstheilen. Das ist, mas die Frage der Handelsgesetzgebung anbelangt. Was die Frage des Strafgesetzuches anbetrifft, so fennen Sie den Sachverhalt. Auf gefallene Antrage hat man seit langer Zeit Versuche gemacht. Da wurde ein "Code Bigius," ein "Code Pfotenhauer" und ein "Code Burri" ausgearbeitet, und herr Mochard hat einen spezifisch=jurassischen Vorschlag ge= macht. In diesem Chaos habe ich mich überzeugt, daß man zu feinem Ziel fomme, wenn auch die tudtigften Kräfte den alten Entwurf zur Sand nehmen. Die Mitglieder des alten Kantonstheils haben sich, wie sie jagten, überzeugt, daß es unmöglich sei, sich zu verständigen. Womit hat sich der Redaktor des alten Kantonotheils beschäftigt? Er hat sich bloß mit den Verhältnissen des alten Kantonstheils beschäftigt, nicht mit denen des neuen Kantonstheils. Nicht bloß bei den Berathungen der Romissionen, sondern bei der Berarbeitung des Entwurfs mußen die Redaktoren sich vereinigen, und das ist der Grund, warum Sie jest ein neues Strafgesethuch befommen. Der Regierungs= rath hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Arbeit jest beendigt werde, daß man einmal Gelegenheit habe, sowohl im Regierungsrath, als auch im Großen Rath einmal über diesen Gegenstand zu entscheiden. So steht es mit dem Strafgesethuch. Mit dem Civilgesethuch ist das ganze Berdiesen Gegenstand hältniß ein schwierigeres, weil die Civilgesetzgebung nicht ein Gegenstand so öffentlicher Natur ift, wie ein Strafgesetzbuch, sondern ein Gegenstand, welcher alle möglichen Privatinteressen, die Familien und das Individuum trifft, und manchmal sogar ver= lett. Defiwegen ist dieser Gegenstand viel schwieriger, aber ich glaube dennoch, daß diese Frage nicht eine unlösbare sei, obgleich sehr schwierig in Folge zweier Umftande; zuerst wegen der Berschiedenheit der Sprache. — Man wird mir darauf sagen: "Was gut ift, ift gut in allen Sprachen." Aber wenn wir eine Arbeit haben, von einem Deutschen verfaßt, und man diese Arbeit einfach in's Französtische übersett, und fie bestimmt in einer französsischen Gegend eingeführt zu werden, so wird diese fühlen, daß sie urfprünglich nicht für sie gemacht war, und wird nicht zufrieden sein, wenn man ihr nicht ein rein französ fisches Gesetz giebt, oder wenigstens ein solches, wobei von Unfang an ein französisch Sprechender mitgewirft hat. Aber die größte Schwierigfeit ift die, daß im Erbrecht, im ehelichen Guterrecht und im Sypothekarrecht die bedeutenoften Unterschiede bes stehen wischen beiden Gesetzgebungen. Dennoch glaube ich, es ist möglich beide zu vereinigen, aber, wie ich in einem Bericht jagte, den ich perfönlich in französischer Sprache redigirt habe, halte ich dafür, daß seiner Zeit die Kommission und der Regierungsrath und die zwei Redaktoren einen einfachen Standpunkt einnehmen sollen, und zwar den, nicht zu fragen: "Ift man im neuen Kantonstheil an das gewöhnt?" und: "Ist man im alten Kantonstheil an jenes gewöhnt?" Sie sollen sich vielmehr einzig auf den Standpunkt stellen: Rach dem Beifte der Zeit wollen Sie ein Gesetz machen, welches als ein gutes Wert angesehen werden fann. Denn, meine Herren! man hat mir jum Beispiel vom Borrecht des jungften Sohnes gefagt:

"Wir haben unsere Eigenthümlichfeiten und diese muß man beobachten." - Ja! meine Herren! wenn Sie auf Diesem Gebiete ein tüchtiges Werf haben wollen, muß nicht jeder feine Eigenthümlichkeiten behalten wollen; sonst werden Sie dem Andern nicht verargen, seine Eigenthumlichkeiten auch zu behalten. Das ift der Blid; mit welchem man diese Arbeiten an die Hand nehmen muß. Deßhalb habe ich geglaubt, es sei der Ort, nicht nur die Redaktionkommission aus zwei Redaktoren zu bestellen, sondern ihr auch einen Präsidenten zu geben. Ich wollte zuerst eine Kommission von funt Mitgliedern vorschlagen. ware den zwei Redaktoren immer zur Seite gestanden, um im Fall von Zweifeln zu entscheiden. Zedoch wurde bei der ersten Berathung im Regierungsrathe für besser gefunden, nur ein Komite von 3 zu bestellen, einem Präsidenten der nicht Redaktor ist, und zwei Mitgliedern, das Eine der französischen Sprache angehörend, das Andere aus dem deutschen Kantonstheil. Einem Bertreter aus dem alten Kantonstheil und einer tüchtigen juraffischen Kraft, also um einen Prafidenten, um dann da zu fein, wenn sich die zwei Redaftoren nicht verständigen fonnen, wurde die Arbeit anvertraut, und die Juftigdirektion selber hatte an den Berathungen Theil zu nehmen, und die Wünsche und Anträge Diejes Komites im Regierungsrathe oder allfällig im Großen Rathe zu befürworten. Es wird wahrscheinlich bei Bearbeitung Dieses Civilgesethuches vorkommen, daß wir einige Male in den Fall fommen, grundsätliche Fragen zu entscheiden, welche ein ganzes Syftem dominiren, und auf Diese Weise eine Losung der einander in beiden Gesetzgebungen widersprechenden Saupt gedanken herbeizuführen. Statt eine lange Arbeit zu machen, welche man mit einem Striche wieder vernichtet, wird es beffer sein, sich zuerst über die Grundsate zu verständigen. — Dieses Komite ift nun ernannt, und in Folge diefer Wahl kommt der Regierungsrath und bittet um den gehörigen Kredit. In der That hat sich auch darin ein Uebelstand gezeigt, daß sich bisher im Allgemeinen die betreffenden Personlichkeiten nicht mit folchen Gegenständen ausschließlich beschäftigten und fie nur theilweise, und nur hie und da, wenn die Geschäfte ihres Amtes oder ihres Beruses beendigt waren, diese Arbeiten vornahmen, und dann die gehörige Untersuchung über die Tragweite der Gesetze nicht stattsand; und das sind Uebelstände, welche sehr oft konstatirt worden sind, indem man oft glaubte man mache ein kleines Bejet, nur um diefen oder jenen Gegenftand gu erledigen, und dann hat es sich gezeigt, daß Störungen in der ganzen Gefetgebung entstanden sind, an welche man vorher nie gedacht hatte. Bor Obergericht habe ich selbst ein Mal ein sehr schwieriges Geschäft verfochten, wo man behauptete, der Gine: "Dieser Theil der Gesetzgebung ift nicht in Kraft!" und der Andere: "Wohl dieser Theil der Gesetzgebung ist in Kraft." — Wir bedürfen daher einer sehr forgfältigen Arbeit, auf welche die Beauftragten alle ihre Zeit und Kräfte verwenden können. Der Regierungsrath verlangt dafür eine Summe von Fr. 10,000. Die Honorarien fonnen durch den Regierungerath erst dann bestimmt werden, nachdem man sich mit diesen Männern verständigt haben wird. Denn man verlangt von ihnen, daß sie sich vollständig und ausschließlich mit dieser Arbeit beschäftigen, also ganz, und nicht nur bald hier einen Tag, bald da einen Tag, bald einen Theil einer Woche, dann eine andere Woche micht, und nur so stückweise ohne gehörige Verfolgung des Zweckes. Die zwei Redaftoren wurden feine Taggelder haben, sondern ein bestimmtes Sonorar; der Brafident murde nur Taggelder haben. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathos.

Karrer. Wir können dem Regierungsrath für seinen Vortrag nur Glück wünschen, denn eine einheitliche Gesetzgebung ist Bedürfniß gewiß nicht bloß eines, sondern beider Kantonstheile und die Schwierigkeiten, welche überwunden werden müssen, sind außerordentlich groß, wenn man die richtige Mitte treffen will. Schon die für eine einheitliche Steuergesetzgebung niedergesetze Großrathskommission hat sich mit der Frage beschäftigt, wie man die Durchführung einer einheitlichen Civilgesetzgebung an die Hand nehmen könnte, und die einzelnen Mitglieder waren einverstanden, man müsse mit der Gesegesredaktion solche Personen beauftragen, welche daraus nicht ein Rebengeschäft, sondern ihre Hauptsache machen. Es wurde daher an den Regierungsrath der Wunsch ausgesprochen, zu dieser außerordentlich schwierigen Arbeit, deren Borarbeiten allein schon eine mehrjährige Thätigseit ersordern, Männer zu wählen, welche aus der Lösung dieser Arbeit eine Lebensfrage für sich selbst machen. Wenn der Hauptredaktor nicht mit den Eigenthümlichseiten des bernischen und des französsischen Rechtes, die wesentlich verschieden sind, und mit den Fortschritten, welche die Civilgesetzgebung seit ihrem Erlassen gemacht hat, genau bekannt ist, so verspreche ich mir nichts von der Arbeit. Das einzige Mittel, um zum Iwecke zu gelangen, besteht daher darin, eben solche Männer mit der Arbeit zu beauftragen.

Bernard. Ich widersete mich nicht der Bewilligung eines Kredites zu gehöriger Bezahlung der zwei mit Ausarbeitung eines einheitlichen burgerlichen Gefethuches für den ganzen Kanton beauftragten Redaktoren; denn ich für meinen Theil wünsche, daß man zu dieser Einheit der Gesetzgebung gelange. Jedoch gestehe ich, daß die Arbeit groß ist, und daß mir die Aufgabe außerordentlich schwer, wenn nicht unaussührbar vors fommt; und wenn ich an die ungeheuren Auslagen denke, welche die frühern zum Zwecke der Erreichung einer Einheit auf dem Gebiete der Geseggebung ausgeführten Arbeiten herbeigeführt haben, so wurde ich vorziehen, wenn — in dem besondern hier vorliegenden Fall und vor Beginn der Hauptarbeit — die Redaktoren zuerst beauftragt wurden, einen Plan für die wichtigsten Theile der burgerlichen Gesetzgebung auszuarbeiten, und dieser Plan der Würdigung des Großen Rathes unterlegt würde. Wollte man in anderer Weise vorgehen, und die Redaktoren von Anfang an beauftragen, eine vollständige Arbeit zu machen, fo konnte es fehr wohl vorkommen, daß diefe Arbeit, wenigftens theilweise, verworfen wurde. Sie wissen, daß uns im Jura die bürgerliche Gesetzgebung vorbehalten ift, und daß wir daran hangen, besonders in Bezug auf das Erbrecht, so daß wir unter Anderem in diesem Stud uns schwerlich zu Annahme der im alten Gebietstheil geltenden Grundfage verftehen fonnten. Da es nun wichtig ift, zu wissen, welche bedeutenden Aenderungen mit den verschiedenen Zweigen der bürgerlichen Gesetzgebung vorgenommen werden, so verlange ich vor allem Andern, daß die Redaktoren mit Ausarbeitung eines Planes für ihre Arbeit beauftragt werden möchten.

Herr Berichterstatter. Heute haben wir uns bloß mit der Kreditfrage und der Ermächtigung zu beschäftigen, welche der Regierungsrath verlangt, um die nöthigen Entschädigungen sestzusetzen. Das Programm der Arbeiten wird vom Komite selbst ausgehen. Wenn dieses einmal bestimmt sein wird, wird es den Gang und die Vertheilung der Arbeit mit Hilse der zwei Berichterstatter und eines Dritten, der beide Geseggebungen vollsommen kennt, festsetzen. Dort muß das Programm gemacht werden, dort muß Alles erwogen werden, was der Frage der Wirkungen der zwei Geseggebungen vorgreift, welche in ihren Hautzweigen so sehr von einander abweichen. Ist einmal diese erste Arbeit gemacht, so wird sie einem Aussschaft von Sachversständigen, und später, wie sich von selbst versteht, einem Aussschaft des Großen Rathes vorgelegt werden. Wenn das Komite auf bloß drei Personen beschränft worden ist, so geschah es zum Zweck, die Arbeit zu erleichtern. Es ist somit unzuläsig, in die Einrichtung des Komites mit Bezug auf Ausssührung seiner Ausgabe einzutreten. Was den Kredit selbst betrifft, so wird er bloß für 1864 verlangt. — Es ist freilich wahr, daß man bis dahin nur Versuche, und zwar ziemlich unglückliche Versuche, gemacht hat. Aber jetzt, wo man weiß, daß man sitch auf irrigem Wege befunden hat, daß die angewandten Mittel die Ausgabe nicht lösen konnten, ist zu hossen, daß ein befriedigenderes Ers

gebniß erreicht werden wird. Wenn man nur für das laufende Jahr einen Kredit verlangt hat, so hat es den Grund, daß auf dem Boranschlag von 1864 ein einziger Ansaß unter der Aufschrift: "Gesetzgebung" erscheint. Unter dieselbe Aufschrift werden in Jufunft alle Kosten gesetzt werden, welche die Abänderung der verschiedenen Zweige der Gesetzgebungen betreffen, was im Boranschlag dieses Jahres nicht vorauszusehen war. Betreffend das, was Herr Karrer gesagt hat, so will ich beifügen, daß darin eine den Redaktoren gemachte Bedingung besteht, daß sie sich ausschließlich mit dieser Arbeit beschäftigen, so daß in dieser Beziehung genügend dasür gesorgt sein wird, daß seine Unterbrechung entstehe. Ich soll demzusolge die Versammlung bitten, den nöthigen Kredit zu bewilligen und den Regierungsrath zu ermächtigen, die Entschädigungen seit zu segen, und mit Vertrauen eine Arbeit zu erwarten, welche ausgesührt werden und gelingen wird, weil sie von der ernsthaften Absicht belebt sein wird, den Kanton auf glückliche Weise zu vereinigen, um dieß Werf als ein Mittel der Verbrüderung und Einheit zwischen beiden Gebietstheilen betrachten zu können.

Mebi. Ich fann am Ende diesen Kredit auch bewilligen helfen, allein ich hege feine großen Hoffnungen auf das Gelingen dieses Unternehmens, denn es ift sehr schwierig, die Gesetzgebun= gen zu verändern, und alle unsere Regierungen haben mehr ichlechte als gute Gesetze gemacht. Haben wir übrigens die Hossprung, daß der Jura die verschiedenen Materien seiner Gestzgebung mit solchen aus der unsrigen vertauschen wird? Zuerst kommen wir zu dem Personenrecht, und da tritt uns vor allem aus das eheliche Güterrecht entgegen. Rach dem juraffischen Gesetz ift die Frau Meister ihr Vermögen zu verwalten, während nach unferm Befet das fammtliche Bermögen der Frau mit Ausnahme einiger unwesentlicher Vermögensgegenstände in das Eigenthum des Chemannes übergeht, und die Frau, ftatt das Eigenthum zu behalten, dafür nur ein Forderungsrecht gegen ihren Chemann bekommt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wird der Jura dieses System annehmen, oder wird der alte Kanton sich dassenige vom Jura aneignen? Es wird weder das eine noch das andere eintreten, und darin liegt eben die Hauptschwierigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung. Kanton wird sein System nicht gerne fahren lassen wollen, denn die Ehemanner bleiben gerne Meister, und im Jura würden sich wahrscheinlich die Weiber sehr bedanten, wenn ihre Männer aus dem Großen Rathe heim kommen und ihnen fagen: alles was du bis dahin als dein Eigenthum befeffen haft, gehört nun mir. Auch in den Paternitätssachen sieht es ganz anders aus. Hier haben wir den Grundsat, daß der Vater eines unehelichen Kindes nöthigenfalls durch den Eid der Mutter konstairt werden fann, und daß er an die Erziehungskosten beitragen muß. 3m Jura herrscht dagegen ein anderes System, indem nach dem Bater gar nicht gefragt werden darf. Beide Syfteme haben ihre Bortheile und Nachtheile, allein ich glaube nicht, daß der alte Kantonstheil das seinige fahren lassen wird. Das Bormundschaftswesen und die Lehre vom Besitz bieten feine Schwierigkeiten, wohl aber das Eigenthumsrecht, indem wir hier das System der gerichtlichen Zufertigungen haben. Auch in der Lehre von den Servituten herrschen große Differenzen, indem bei uns feine Dienstbarkeit mehr durch Berjährung erworben werden fann, im Jura dagegen wohl. Auch im Pfandrecht herrscht Verschiedenheit, indem bei und das Pfandrecht durch die Bufertigung erworben wird, was im Jura nicht der Fall ift. Dann kommen erst noch die großen Berschiedenheiten im Erbrecht, von welchem Herr Bernard glaubt, der Jura werde unfer System annehmen. (Bernard: Nein, im Gegentheil.) Dersjenige Theil, welcher am ersten aus dem französischen Rechte genommen werden fonnte, ware das Obligationsrecht. Diefer Schwierigkeiten ungeachtet, werde ich grosso modo helfen, den Bersuch zu machen, allein nur unter der Bedingung, daß die Kommission vorläufig nur die Grundlagen andeute, und daß Dieselben einer zahlreichern Kommission vorgelegt werden, welche

erst dann die ganze Angelegenheit vor den Großen Rath bringen wird. Kann man sich über die Grundlage nicht verständigen, so möchte ich nicht helsen für unnüße Redaktionsarbeiten 40 bis 60,000 Fr. auszugeben, sondern wenn der Große Rath sich nicht einverstanden erklärt, so muß dann die ganze Sache unsterbleiben.

Niggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich wurde das Wort nicht ergriffen haben, ohne das lette Botum. Herr Aebi fieht nämlich eine Bereinigung der Gesetzgebung beider Kantonstheile als sehr schwierig und sogar als unmöglich an. Das ware fie allerdings, wenn man von feiner Seite nachgeben Will man dagegen von beiden Seiten die Sache vernünftig betrachten, und von beiden Gesetzgebungen adoptiren, mas ver-nunftig und zweckmäßig ift, so kann man ohne große Schwierigfeiten zu einer Bereinigung gelangen. Berr Mebi nimmt zuerft das Personenrecht, und zwar das eheliche Güterrecht, und fagt, nach bernischem Recht werde der Ehemann Eigenthümer des Vermögens der Frau, im Jura dagegen bleibe die Frau Meister über ihr Gut. Das ist nicht ganz so. Rach alts bernischem Recht ift zwar allerdings der Chemann insofern Meister, als Das Bermögen der Chefrau in fein Eigenthum übergeht und er für den daherigen Betrag ihr personlich verpflichtet wird. In der jurasstichen Gesetzebung herrscht dagegen einfach der Grunds sab, daß die Ehegatten ihre Güterverhaltniffe festsepen sollen wie fie für gut finden, nur unter Borbehalt gewiffer gefetlicher Schranken und unter der Bedingung, daß dieß vor der Eingehung der Che geschehe, und zwar durch einen authentischen öffentlichen Alt, damit Jedermann erfahren könne, unter mas für Bestim-mungen hinsichtlich ihres Bermögens sie mit einander leben. Nun frage ich, welches von beiden ist vernünftiger? wenigstens betrachte unbedingt das juraffische Gesetz als beffer und als sachgemäßer. Es ift unter den heutigen Zeitwerhältniffen nicht mehr angemeffen, den Chegatten, fogar gegen ihren Willen, ein ausschließliches Gütersystem aufzudrängen, nach welchem sie leben muffen. Jest fann bei und die Chefrau im gunftigften Falle blog die Berficherung oder die Herausgabe ber Halfte ihres Zugebrachten verlangen. Eltern, welche im Falle find eine Tochter zu verheirathen, und die Brautleute selbst haben oft das Interesse festzuseben, daß zwar der Mann über einen Theil des Zugebrachten das Verfügungsrecht habe, daß aber ein anderer Theil, d. B. die Liegenschaften, der Frau verbleiben sollen, oder etwas dergleichen, so daß der freie Wille der Chegatten hierin einen gewissen Spielraum hat. Ein derartiges System möchte ich jedenfalls dem unsrigen bei weitem vorziehen. Im fernern hat Herr Aebi gefagt, im Jura herrsche über die Baterschaftsflagen eine ganz andere Ansicht, als bei uns. Ja, allerdings, aber nur in einem Theil des Jura, denn ein großer Theil, nämlich der ganze reformirte Jura, hat ganz die gleiche Gefet = gebung wie wir, und nur der katholische Theil hat das andere System. Nun wird es sich allerdings fragen, wie man sich in dieser Beziehung einigen könne. Wäre es nicht möglich, so kann man ja in Bezug auf einen folden Nebenpunft Berschiedenheit walten laffen, wie bis dahin. Was das Sachenrecht betrifft, so bestehen feine wesentlichen Unterschiede. Allerdings besteht bezüglich der Erwerbungsform von Grundeigenthum und von errichteten Pfandrechten bei uns die Zufertigung. Früher bestund diese Einrichtung auch im Jura, allein jest ist sie dort aufgeshoben. Die Unmöglichkeit, es hier zu einer Einheit zu bringen, könnte ich nicht begreifen. Ueberhaupt wird man bei einer Revision der Civilgesetzgebung zu einer ganz andern Einrichtung der Grundbücher fommen. Die Brivilegien oder das gesetzliche Pfandrecht ohne Inscription wurden wir nicht wollen, denn der Jura selbst will davon nichts mehr, weil es für den Kredit verderblich ift, allein im übrigen ist für die Erwerbung von Liegenschaften ein anderes System möglich, welches auch dem alten Kantonstheil mehr entsprechen und die Zufertigungen Ein solches Suftem herrscht im überflüßig machen würde. Ranton Solothurn, wo Grundbucher mit einem Radafter find,

in welchem jedes einzelne Grundstück seine besondere Seite hat. Eine Verpfändung oder Beräußerung von Liegenschaften tritt daselbst gegenüber dritten Versonen mit der Eintragung in den Radafter in Kraft 3ch habe diese Grundbuchführung an Ort und Stelle untersucht und fie viel beffer, wohlfeiler, einfacher und praktischer gefunden, als die unfrige. Wer im Kanton Solothurn Geld auf seine Liegenschaften aufnehmen will, geht einfach auf die Amtschreiberei und verlangt ein Nachschlagungs= zeugniß für die betreffenden Grundstücknummer. Sier muß man zwar einen gleichen Schritt thun, allein hier muß sich der Amtoschreiber zum Grunde der Nachschlagung durch 40 bis 60 Grundbucher durcharbeiten, während er dort auf den ersten Blid sehen und erklären kann: auf No. 15 haftet nichts, auf No. 16 so und so viel 2c. Nachher wird der Verpfändungsaft einfach ftivulirt, in die Kontrole eingetragen und die Sache ift fertig. Im dinglichen Sachenrecht finden sich feine wesentlichen materiellen Unterschiede, nur ift das frangofische Recht viel vollständiger als das bernische, und eine Menge Streitigkeiten, welche unter dem hiesigen Gesetze vorkommen, sind dort unmöglich, &. B. Streitigfeiten über Rechte unter Nachbarn, über Scheidemauern, Unterhalt gemeinschaftlicher Mauern zc. Solche Berhältniffe, wie sie für die Stadt Bern in einem besondern Baureglement reglirt find, stehen im frangofischen Gefete felbft. Bezüglich des Bertragsrechtes endlich mußte sich der alte Kantonstheil, wie Herr Aebi es selbst zugibt, und mas nicht bestritten werden fann, mußte sich der alte Kantonstheil gratuliren, dasselbe in Bausch und Bogen annehmen zu fonnen, obgleich auch dieser Theil des Gesetzes der Verbesserung fähig ist. Ich zweiste daher keines-wegs an der Möglichkeit einer einheitlichen Civilgesetzgebung. Dagegen erkläre ich mich damit einverstanden, daß vor allem aus die Grundlagen einer folchen Einheit festgestellt merden muffen, damit man nicht in das Blaue hinein ein neues Gefet redigire, welches am Ende in allen Theilen grundfaglich nicht gefallen murde. Die Redaktoren muffen zuerft die Grundlagen feststellen, und einer größern Kommission unterbreiten, in welcher neben Mitgliedern des Großen Rathes auch noch andere Fachmanner, d. B. Richter oder anerkannte Rechtsgelehrte figen. Die Urt und Weise Dieses Verfahrens muß selbstverskändlich noch durch einen nahern Beschluß festgestellt werden.

Herr Regierungsprästdent Migy. Nur noch ein paar Bemerkungen. Das Wesen des französischen eigentlichen Güterzrechtes besteht darin, daß für den Fall, wo die Eheleute keinen Ehevertrag schließen, das Gesetz selbst bestimmt, wie es gehalten sein solle. Dieser Fall heißt die Gütergemeinschaft. Das bewegliche Vermögen der Frau, selbst ihre Forderungen fallen in diese Gemeinschaft, die Liegenschaften dagegen bleiben ihr persönliches Eigenthum. Alles, was in die Gütergemeinschaft fällt, sieht dem Manne zur Verfügung, zum Zweck des Haushalts. Das französische Recht hat gegenüber dem bernischen den großen Vorzug, daß es den zusünstigen Ehegatten die Möglichkeit läßt, ihre Vermögensverhältnisse Ehegatten die Möglichkeit läßt, ihre Vermögensverhältnisse durch Vertrag zu regliren, wie sie es für gut sinden. Nach bernischem Recht besält die Frau bloß das vorbehaltene Gut, welches aber sehr beschränkt ist und alle Verträge, durch welche zu Gunsten der Frau, hinsichtlich des Eigenthumes, an ihrem zugebrachten Gute Vorbehälte gemacht werden, sind ungültig. Ist das Recht? Ich habe einmal sagen hören: man sieht, daß es Männer waren, welche ein solches Gesetz gemacht und angenommen haben; denn die Frau soll nach diesem System gar nichts haben. Densen wir uns den Fall, daß eine Frau, welche ein paar Millionen Vermögen besitzt, einen Hauder hören häuser sallere falliren können, der Mann sein Vermögen verlieren schurme, z. B. in einer großen Revolution, wo auch die größten Häuser falliren können, der Mann sein Vermögen verlieren sollte, so wollen wir, daß ohne Verlezung der Rechte des Handelshauses für die Jusunft unserer Tochter, welche zwei Millionen in die Ehe bringt und für die Jusunft ihrer Kinder gesorgt sei. Und wie macht man das? Man erklärt einsach

jum Boraus, daß fur einen Theil des Bermögens der Frau das regime total, das Suftem von Sondergut Beltung haben folle. Ein folder Bertrag wird natürlich zum Boraus gemacht und er wird publizirt, damit die Gläubiger des Ehemannes, und wer sonst mit ihm in Verkehr kommt, wissen, daß nicht das ganze Bermögen der Frau, sondern nur ein Theil zur Berfügung des Chemannes stehe, und daß sein Kredit nöthigenfalls nur auf diesen Theil des Vermögens sich stützen könne. Wenn, nach französischem Necht, eine solche Publikation nicht im Saale des Handelsgerichtes angeheftet wird, fo ift der Bertrag null und nichtig. Wenn nun in einer großen Revolution, welche alle Borsichtsmaßregeln zu Schande macht, das Vermögen des Ehe= mannes zu Grunde geht, fo braucht die Frau nicht erft im Gelostage ihres Mannes um die Hälfte ihres zugebrachten Vermögens zu betteln, und sie riskirt nicht alles zu verlieren und an den Bettelstab zu kommen. Soll nun eine Gesetzgebung über ehesliches Güterrecht nicht solche Möglichkeiten zulassen, wenn sie alles gesetlich reglirt, so daß feine Mißbrauche denkbar find? Niemals haben Sie im Jura über diese verschiedenen Systeme, unter welchen die Chegatten wählen fonnen, flagen hören. Für Diejenigen, welche feinen Bertrag machen, forgt das Gefet, indem für sie das System der Gutergemeinschaft gilt. Die Eheleute durfen durch folde Bertrage natürlich nichts andern an demjenigen, was das Gefet vorschreibt in Bezug auf das Berhältniß des Chemannes in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie, oder über die elterliche Gewalt gegenüber den Kindern, fondern die Berträge bleiben beschränkt auf das eheliche Güterrecht. Dem Wunsche Des Herrn Mebi, noch Beibehaltung Des hiefigen Syftems fann gang gut Rechnung getragen werden und wenn man fo fehr an diesem Systeme hangt, welches ich als verderblich betrachte, so fann man einfach in dem Gesetze fagen, daß zu den verschiedenen Systemen von gesetzlicher oder vertrags= mäßiger Gütergemeinschaft, Dotalsustem, und andern, auch noch das hier geltende Syftem fomme. Wer dann unter diesem Syftem leben will, braucht es einfach zu erklären und fann feinen Ghe= vertrag in diesem Sinne machen, allein den Jura soll man nicht zwingen, exflusiv unter dieses System zu treten, sondern man muß den Eltern die Möglichkeit geben, für das Schicksal ihrer Kinder zu sorgen. Was die Paternitätsklage betrifft, so ist dieß, wie schon bemerkt worden, eine Rebensache. Der reformirte Kantonotheil lebt schon seit dem Jahr 1816 unter dem Gesetze des alten Kantons, der katholische dagegen kennt die Baterschafts-klage noch nicht. Auch die reformirten Geistlichen im Jura sind übrigens einverstanden, daß die Rlage gegen den Bater eines unehelichen Kindes unzweckmäßig fei, weil es im katholischen Theil viel weniger Uneheliche gibt als im reformirten. Wo die Frauenzimmer feine folche Klagen haben, und nicht garm und Spektakel machen können, da hüten sie sich auch besser. Darüber ist man einig, daß durch die Möglichkeit der Erforschung des Baters und die Klage auf einen Erziehungsbeitrag die Unsitts lichkeit befördert, die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt, und nur Sfandal über Sfandal in das Publifum geworfen wird. Was die Erwerbung von Servituten durch Verjährung betrifft, jo muß nach französtschem Gesetz das Recht, welches erworben wird, öffentlich und beständig ausgeübt werden. Man kann also nicht durch Berjährung ein Wegrecht erwerben, wenn man auch alle Jahre ein paar Mal über den betreffenden Weg geht. Wohl aber fann man z. B. ein Recht auf Licht erwerben, wenn ein Fenster angebracht ist, durch das man sieht, und welches beständig da bleibt; denn, wenn der Nachbar das Fenster wäherend 30 Jahren täglich sieht, so soll er oder sein Nechtsnachsolger nicht dem Eigenthümer nach dieser langen Zeit das Licht verbauen können. Was endlich die Art und Weise betrifft, die Arbeit an die Hand zu nehmen, so versteht es sich von felbst, daß zuerst eine Grundlage gelegt und ein Plan entworfen werden muß, welcher dann von einer größern Kommission und von Erperten geprüft wird.

Der verlangte Kredit wird durch das Handmehr bewilligt.

Strafnachlaß= und Strafummandlungsgefuche.

Es wird begnadigungsweise erlaffen:

1. Dem Johann Krähenbühl von Bochstetten seine vierzehntägige Gefangenschaft.

Dem Fridolin Meuri von Blauen, Amts Laufen, seine einjährige Kantonsverweifung.

Dem Johann Schwab von Kallnach, gewf. Portier und

Holzhandler, der Rest seiner zweisährigen Kantonsverweisung.
4. Dem Joseph Thuler von Elay, der nicht mehr einen Biertheil betragende Rest seiner dreisährigen Zuchthausstrafe.
5. Dem Benedicht Danz von Großaffoltern der letzte Viertheil

feiner fünfundzwanzigjährigen Rettenftrafe.

Der Anna Maria Bubberger geb. Scheidegger im Graben bei Herzogenbuchsee, der nicht mehr einen Viertheil betragende Reft ihrer fechozehnjährigen Rettenftrafe.

7. Der Unna Wenger von Blumenstein der Rest ihrer fünf-undzwanzigiährigen Kettenstrafe.

Der Berena Ramseier von Bowyl, der nicht mehr einen Biertheil betragende Rest ihrer funfjährigen Kettenstrafe.

Der Maria Walther von Krauchthal, der nicht mehr einen 1

Diertheil betragende Rest ihrer zweisährigen Zuchthausstrase. 3

10. Der Elisabeth Schwiz geb. Sproß von Nüestligen, der lette Viertheil ihrer zweisährigen Zuchthausstrase.

11. Dem Jasob Burkhalter von Sumiswald, der nicht mehr einen Viertheil betragende Rest seiner zweisährigen Kettenschaft.

Dem Ruvolf von Niederhäusern von Wattenwyl. der lette Biertheil seiner zweijährigen Kettenftrafe.

Bierzig Landwirthen aus dem Amtsbezirk Bruntrut, Die Balfte der ihnen auferlegten Buße von Fr. 1255. 14. Dem Jakob Affolter von Koppigen, Schreiner zu Courte-

lary seine dreißigtägige Gefangenschaft.

15. Der Maria Kopp von Niederong, ihre fünfzehntägige Ges fangenschaft.

16. Dem Jafob Haas von Walliswyl-Wangen, der lette Biertheil feiner zweijährigen Buchthausstrafe.

#### Kerner wird umgewandelt:

1. Der Margaretha Brog geb. Anderegg und dem Andreas Streich, beide von Metringen ihre eilfjährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von je sieben Jahren.

2. Dem August Hermann, Christians Cohn von Robrbach, seine zweisährige Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher

Dem Joh, Pfister von Balliswyl, Schreiber, seine eins jährige Berweisung aus dem Amt Bern in viermonatliche Einsperrungsstrafe.

Dem Joh. Uhlmann von Wynigen, seine einjährige Zuchthausstrafe in Gefangenschaft von gleicher Dauer.

Der Unna Elisabeth Lang von Wysbach, Gemeinde Mas diswyl, der Rest ihrer achtzehnmonatlichen Zwangsarbeitssstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Madiswyl, von

gleicher Dauer. Dem Karl Braitling von Zaunschwiz in Sachsen, der Reft seiner dreifährigen Rettenstrafe in Kantonsverweisung von

fünffacher Dauer.

Dem David Bieri von Dbermyl, seine sechsmonatliche Ginsperrung in Eingrenzung in die Gemeinde Oberwyl, von gleicher Dauer. Der Albertine Clenin von Lignoz, der Rest ihrer Leistungssftrafe in eine Geldbuße von Fr. 25.

Dem Niflaus Siegenthaler von Frauenkappelen, feine fechs-

jährige Kettenstrafe in dreijährige Zuchthausstrafe.

### Bier fallen folgende Bemerfungen:

Renfer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen. Es betrifft dieß die Angelegenheit des Niflaus Stegenthaler. Ich habe, Namens dieses Niflaus Stegenthaler, das Strafnachlaßgefuch eingereicht. Es geht dahin, daß Sie ihm die Strafe, welche ihm wegen Wechselfälschung auferlegt worden ift, von feche Jahren Kettenstrafe, in dreffahrige Buchthausstrafe umwandeln mochten. Die Justiz- und Bolizei-virektion empsiehlt das Gesuch nicht. Ich glaube aber ich könne es mit vollem Vertrauen empfehlen. Siegenthaler hat sich sonst in Frauenkappeln aufgehalten, und ift einer Bechselfälschung im Belauf von 2150 Franken schuldig erkannt worden. Er ift durch eine formliche Bande hier in Bern verführt worden, dieses Berbrechen zu begehen; er hat sich von Wuchern und gewissenlofen Schreibern hinreißen laffen, Dieses Berbrechen zu begeben. Bei feiner Berurtheilung haben die Geschworenen feine mildernden Umstände angenommen, und nun mußte er nach dem Gesetz zu seche Sahren Kettenftrafe verurtheilt werden. Run ift zu bemerfen, daß diefes helvetische Strafgesetbuch, welches diefe Strafe androht, unbedingt zu harte Bestimmungen enthält, und diefer Fall namentlich ist geeignet, zu zeigen, wie nothwendig es ift, darauf zu dringen, ein neues Strafgesthbuch einzuführen. Wenn nun ein Stadtbewohner wegen desselben Berbrechens begangen in einem Werth von Fr. 7000, ju bloß 2 1/2 Jahren Zucht= haubstrafe konnte verurtheilt werden, ein gebildeter Mann, — ein Notar und Fürsprecher, der gewußt hat, welche Strafe auf dieses Berbrechen geset ift, — daß er dann 11 Jahre Kettenstrafe könne — und 6 Jahre dieser Strafe nach dem Geset muffe bekommen, — wenn dieser konnte zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus ftrafe verurtheilt werden, wegen der Annahme von mildernden Umftanden durch die Gefchworenen, — wenn ein folcher Mann so verurtheilt werden konnte, — warum sollte ein einfacher Landmann nicht auf gleiche Linie zu stehen kommen, wie ein Fürssprecher und Notar? Wie? Soll jener zu sechs Jahren Kettenstrafe verurtheilt bleiben? Ich sinde, dieß sei eine Ungerechtigs feit, welcher der Große Rath im vorliegenden Fall durch Straf-umwandlung Rechnung tragen soll. Die Ungerechtigfeit liegt zum Theil im Geset; und dieß ist ein Grund mehr für die gessetzebende Behörde, dieselbe gut zu machen. Ich stelle daher den Antrag, es sei dem Gesuch des Niklaus Siegenthaler zu entsprechen.

Migy, Regierungsprästdent, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Justiz- und Bolizeidirektion haben schon vorgeschlagen, dem Niklaus Siegenthaler zwei Jahre zu schenken. Ich überlaffe Ihnen zu entscheiden, ob fie für gut finden, noch ein Jahr hinzuzuseten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Renfer Dagegen

74 Stimmen.

Der Antrag des Herrn Renfer ift somit angenommen.

Endlich wird herabgesett:

1. Dem Beter Luthi feine lebenslängliche Rettenftrafe auf eine zehnjährige Kettenftrafe nebst lebenslänglicher Berweifung aus der Eidgenoffenschaft.

Dem Andreas Martin von Köniz seine fünfjährige Rettenstrafe auf eine vierjährige.

Dem Joh. Aebersold von Konolfingen seine fünfjährige Rettenstrafe auf eine zweijährige.

Der Anna Maria Martin von Köniz ihre fünfzehnmonats liche Zuchthausstrafe auf eine sechsmonatliche. Dagegen werden mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefuchen abgewiesen:

1. Friedr. Rufenacht im Löchli zu Worblaufen.

Sylvain Froidevaux von Muriaux, gewesener Lehrer.

3. Batift Buggi von Grenchen, Schalenmacher.

4. Joh. Emch von Grindelmald, Schufter zu Dbermyl. Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Joh. Kung, Käfer, von Trub. Joh. Schwarz zu Gerzensee. Narziß Henri Joseph Cwant, Rechtsagent zu Pruntrut.

Eugène Chavanne, Substitut zu Pruntrut. Jafob Lanz, Siebmacher, von Rohrbach.

Joh. Gottlieb Bronnemann, von Dbermuhlern, gewefener Bannwart.

Joh. Merg, Dachdedet, in Bern.

- Samuel Flückiger, Scharfmacher auf der Allmend zu Robrbach.
- Marte Anne Barin geb. Bolle von Coutemautruy.

Joh. Zurlinden von Attiswyl.
Joh. Dättwyler von Wittwyl, Kantons Aargau.
Franz Peter Billiger von Flühli, Kantons Luzern.
David Hofmann von Holl, Königreich Würtemberg. 15.

Unna Dehrli von Ringgenberg.

Guillaume Gueniat von Courroux. 19

20. Joh. Rudolf von Diefbach. 21. Philomène Rebetez von Chevenez. 22. Samuel Eller von und zu Meifirch.

23. Theodor Bequignot zu Bruntrut, Uhrenfabritant. 24. Johann Beter, von und zu Dettligen, Kirchhöre Rabelfingen.

Herr Bicepräsident. Meine herren, die Beit ift vorgerückt und wir haben unfere Geschäfte erledigt. Ueberdieß haben wir eine Vertagung der Verhandlungen beschloffen. Ich wunsche Ihnen daher, daß Sie morgen bei der Eröffnung der Staatsbahn viel Bergnügen haben, und daß wir und Alle gegen Ende Juni hier wieder sehen. Ich erkläre die Sigung für geschloffen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

### Bergeichniß

ber seit ber letten Session eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Strafumwandlungsgefuch bes Johann Ulmann von Wynigen, vom 10. Februar.

Begnadigungsgesuch des Johann Kunz von Trub, vom 28. März.

Borftellung von einer Berfammlung von Brienz, betreffend Aarforrektion und Tieferlegung bes Brienzersees, Beitrag bes Staates, vom 14. April.

des Staates, vom 14. April. Borstellung des Handelsvereins, betreffend Interpretation des Gesets über den Stempel der Frachtbriefe, vom 30. März. Naturalisationsgesuch des Herrn Ringier, Pfarrer zu Kirchdorf,

vom 18. April.

Strafnachlaggefuch bes Johann Baptift Guggi von Grenchen, vom 25. April.

Expropriationsgesuch des Gemeinderaths von Bern, betreffend das Wylerfeld, vom 6. Mai.

Vorstellung von Ruschegg, betreffend Abtrennung von Wyden und Schluchtheil ber Gemeinde Ruschegg, vom 6. Mai.

Borstellung der Bäuerten Außerschwendi und Wenge, betreffend Anschluß an die Gemeinde Frutigen, vom 17. Mai.

Vorstellung des Gemeinderath von Erlach, betreffend Erstärung zum obligatorischen Beitritt in die schweizerische Mobiliarsasserung, vom 23. Mai.

Borftellung von Schwarzenburg, betreffend Strafenfachen, vom

23. Mai Strafnachlaggesuch des François Etique von Bure, vom 24. Mai.

Bemerkungen der Oberwaisenkammer von Bern über den Gesetebentwurf betreffend Geschlechtebeistandschaften, vom 25. Mai.

Bemerkungen der Oberwaisenkammer von Bern über den Gesesentwurf betreffend Aushören der elterlichen Gewalt, vom 25. Mai.

Strafnachlaggefuch ber Herren Zingre, Großrath, und G. Bohren, beibe in Saanen, vom 30. Mai.

Beschwerde der Burgergemeinde Belp in Ausscheidungssachen, vom 12. Juni.